Urtheile
der
Anklage
Kammer
von
1844.

J 2
38

Sitzung vom 31. Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-sache für den Bezirk Zweybrücken gegen die Untersuchung gegen

Caspar Lauer,

42 Jahre alt, Gutsbesitzer aus Gemeinderinne, wohnhaft zu Dennesheim, Landau Arrondissement, der falschen Zeugnisse in einer Correctionssache beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprocurators Herrn;

Eingesehen insbesondere

1° Den vom Friedensrichter des Bezirks Landau abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Bericht, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verfügung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 23. Januar 1843, wodurch in der Untersuchung gegen Caspar Lauer, Gutsbesitzer in Gemeinderinne;

„Nach Einsicht der gegen denselben bezüglichen Untersuchungsakten, dann des Art. 217 Sg. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der angestellten Untersuchung gegen Caspar Lauer hinreichende Anzeigen dafür hervorgehen, daß derselbe in der Sitzung

„ Der Gerichtsdiener zu Kirchhofen vom 9ten Februar 1843
„ zu Protokoll des Schuldmannes Johann Huggenbühler von
„ Ehrenstein, welcher angeschuldigt war, einem gewissen
„ Buchmann Baumöl von zehn Fuß Länge und fünf Zoll
„ Durchmesser im Ertrag gestohlen und entwendet
„ zu haben, ein falsches Zeugniß dahin abgelegt hat,
„ daß er als Zeuge in der Sache mit wahrheitsgemäßen
„ Aussagen erkläre:

„ „daß er zugegen, als der Beschuldigte den Block
„ „abgesägt hat und habe gesehen, daß derselbe nicht
„ „über 1½ bis 2 Fuß lang gewesen ist;"

„ daß diese Thatsachen eine Verbrechen bildet, vor-
„ gesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe be-
„ droht durch den Art. 362 des Strafgesetzbuchs;

„ Gestützt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellations-Gerichts wolle gegen Taglöhner Lorenz Huggen-
„ buhler wegen Verbrechens Anklage erkennen, das-
„ selben zur Abnehmung von die Aussagen verweisen
„ und das Schicksal, gesetzlicher Verfügung gemäß,
„ verordnen.

„ Freiburg den 30 Dezember 1843.
Unterzeichnet: „Thelemann, Staatsprokurator."

Es hat die zu der Anklagekammer des Königl. Gerichts
gewählte Gerichtsbeisitzer Anton v. M. gegen
den Beschuldigten wegen Verbrechens;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß die vorhandenen Indizien

nicht hinreichen, um den genannten Taglöhner Lorenz
Huggenbühler wegen des angeschuldigten Verbrechens in Un-
klagestand zu versetzen und von die Akten
zu verweisen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 der peinlichen
Prozeßordnung hat der Königl. Appellations-
gerichts Hof der Anklagekammer auf
und erkannt, daß gegen den gedachten
Verbrechens des falschen Zeugnisses in der hiesigen weiteren
Verfolgungen gegen Taglöhner Lorenz Huggenbühler
haben; verfügend zugleich, daß derselbe alsbald
in Freiheit gesetzt werde, gestalten keine andere
weitere Ursachen der Haftentlassung gegen ihn
bestehen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Hauptbürken
in der Anklagekammer am dritten Januar achtzehn-
hundert vier und vierzig, welches gegenwärtig
waren: v. Rotteck, Präsident, Kolleben, Beisitzer,
Keller, Tänzer, Rösch, Hebenstreit, Staatspro-
kurator, und Clemens, Protokollführer ec.

v. Rotteck

J. A. Kolleben

Keller

Tänzer

Rösch

Hebenstreit

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsakten für das Bezirk Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

1. Johann Jakob Ruf, 18 Jahre alt, Bäcker der Landwehrabtheilung Pfalzer Hof, wohnhaft zu Homburg,

2. Jakob Ruf, 18 Jahre alt, Schneider, Bruder des Letzteren von Philipp Ruf, ebenfalls in Homburg wohnhaft,

des gemeinsamen Angriffs (attentat) auf die Ehrsamkeit durch zu Einem unter feindlichen Waffen beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Hilgard;

In Erwägung in Betreff

1) des aus Mangel persönlich mangelnder Klage, wohlbei also lautet:

„Der Königl. Generalprokurator und Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

„In Sachen der Akten gegen 1. Johann Jakob Ruf, 18 Jahre alt, Bäcker der Landwehrabtheilung Pfalzer Hof, wohnhaft zu Homburg, 2. Jakob Ruf, 18 Jahren alt, Schneider, Bruder des Letzteren von Philipp Ruf, wohnhaft zu Homburg, wegen gemeinschaftlichen Angriffs auf die Ehrsamkeit,

„In Erwägung, daß gemäß des Artikels 331 der Strafgesetzbuches mit gänzlicher Aufhebung der

„Klage wegen ist;

„Laut der Klage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Johann Jakob Ruf und Jakob Ruf wegen der obangeführten Handlungen Anklage erkennen, dieselben vor die Assisen verweisen und die Festnahme des Letzteren verfügen;

„Zweibrücken den 29 Dezember 1843.

Unterzeichnet: „Hilgard, Prokuratorsvikar."

2) Die vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken unterm 16 Dezember 1843 gegen die Beschuldigten wohlbaar Täterschaftsverordnung, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Saarbrücken hat in seiner Rathskammersitzung vom 16 Dezember 1843, wo zugegen waren: Marschal, Präsident, Roth, Untersuchungsrichter, Dillmann, Eingangsgerichtsrath, und Hasenbalg, Gerichtsschreiber, folgende Verordnung erlassen:

„Nach vernommenen Anträgen des Königl. Untersuchungsrichters in der Untersuchung gegen 1. Johann Jakob Ruf, Bäcker von Pfalzer Hof, Landwehrabtheilung zu Homburg, 2. Jakob Ruf, Schneider, Bruder des Letzteren von Philipp Ruf zu Homburg, beide des gemeinschaftlichen Angriffs auf die Ehrsamkeit mittelbarer Weise in der Nacht vom 8 auf 9 Dezember und Oktober 1843 zu Homburg beschuldigt;

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl. Prokurators vom 13 Dezember 1843;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der gepflogenen Instruktion genügende Indizien bestehen,

„Das Königl. Gericht hat zu Hamburg in der Monaten September
„und Oktober dieses Jahres einen gewaltsamen Angriff auf
„die Ehrsamkeit

„a. der fünfjährigen Margarethe Veltz,
„b. der vierjährigen Wilhelmine Mohr,
„c. der fünfjährigen Anna Maria Julius,
„d. der vierjährigen Christine Graef,

„alle zu Hamburg, gemacht habe;

„Das Urtheil des Gerichts hat den gewaltsamen Angriffe
„auf die Ehrsamkeit der fünfjährigen Margarethe
„Veltz zu Hamburg im September dieses Jahres
„bestätigt befunden;

„In Erwägung, daß die den Beschuldigten zur Last
„gelegten Thatumstände alle Tätlichen eines Nothverbrechens
„an sich tragen, nämlich nach den Bestimmungen des Art.
„331 und 332 des Strafgesetzbuches mit gemeiner
„und mehrjähriger Kette zu belegen ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Criminalgericht,
„in seiner Rathskammer versammelt, daß zu verurtheilende
„Individuen beschehen, daß Johann Heinrich Veltz und Joseph
„Veltz, beide zu Hamburg wegen gewaltsamer Ehr-
„griffe auf die Ehrsamkeit, und zwar begangen
„der fünfjährigen Margarethe Veltz; der vier-
„jährigen Wilhelmine Mohr, der fünfjährigen
„Anna Maria Julius und der vierjährigen Christine
„Graef, alle zu Hamburg in den Monaten Septem-
„ber und Oktober 1843, und begangen der fünf-
„jährigen Margarethe Veltz zu Hamburg im Sept.
„1843 verübt haben, - Handlungen, welche alle

„Tätlichen eines Nothverbrechens an sich tragen, daß nach
„den Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches mit
„gemeiner und mehrjähriger Kette zu belegen ist;
„Verordnet kannach in Anwendung der Art. 127.
„133 und 134 des Strafgesetzbuches über den gemeinen
„Verbrecher, daß gemeldete, auf gegenwärtige Urtheil
„setzung Tag habende Urtheil nebst einem kurzgefaßten
„den Urtheilsgründe an den Königl. General-
„Prokurator am Königl. Appellationsgerichte
„des Orts zu Gerichtshanden eingesendet werden sollen;
„Gebührt jedem Urtheilsbehörde gegen I. Johann
„Heinrich Veltz, 18 Jahre alt, Arbeiter zu Hamburg, Sohn
„geboren zu Hamburg, fünf Fuß zwölf Zoll, mit
„blauen Augen und Augenbrauen, niedrigen Stirn,
„braunen Augen, mittlerer Nase, mittelmäßigen
„Mund, runden Kinn, runden Gesichtsform, ge-
„sunden Gesichtsfarben und starkem Körperbau,
„II. Joseph Veltz, 18 Jahre alt, Schneider, Sohn des
„Arbeiters zu Hamburg Veltz zu Hamburg, vier Fuß, sieben
„Zoll groß, mit blauen Augen und Augenbrauen,
„schen Stirn, hellgrauen Augen, spitzer Nase,
„mittelmäßigen Mund, runden Kinn, ovalen Ge-
„sichtsform, von blassen Gesichtsfarben und schwachem
„Körperbau; am rechten Daumen kommt;-

„wenn Dieselben körperlich angegriffen und in Fol-
„gung Gefängniß gebracht werden sollen, welches
„des Königl. Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Criminalgerichts zur Eingange angewandt.

Sagen
Untersuchungs-Richter, Assessor, Lilienau, Gerichtsschreiber.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genügsame Indizien bestehen, daß der Beschuldigte Johann Joseph Alef in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Oktober 1843 einen gewaltsamen Angriff (Attentat) auf die Ehefrauen des Maurers Wilh. Mohr, der Taglöhnerin Anna Maria Gelier und der Einlegerin Christina Graf zu Schaubach gemacht habe;

daß gleichfalls genügende Anzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte Joseph Alef in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Oktober 1843 einen gewaltsamen Angriff (Attentat) auf die Ehefrau des abwesenden Maurers Wilh. Mohr zu Schaubach versucht habe;

In Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 231 und 232 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrenden Strafen belegt sind;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den anderweiten Verbrechen gegen den Beschuldigten Johann Joseph Alef und Beweis des Verbrechens Statt finden und verweist ihn deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen des Kreis zu Zweybrücken sowie das ganze Kreisblatt d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Kreisbehörde die Verhaftung gegen ihn vorbehalten und daß die vom

der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau, über welche Leibesgefahr verhängt worden, ganz gehalten und vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Beschluß und der Verhaftsakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, hiernächst jedoch in den vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in Sachen zur Hauptverhandlung eingeschritten werden solle;

Alles Inhalt der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in der Verhaftkammer am siebenten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, nachdem gegenwärtig waren:

v. Lud. Präsident, Wolleben, Lauer, Dallet, Lauer, Bässler, Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber ad.

= v. Lud

J. A. Wolleben

Lauer

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken hat in seiner Verhaftkammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht des durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk (Arrondissement) Landau: Conrad, Landau gegen Joseph Alef, Taglöhner von Schaubach, wegen versuchten Verbrechens gegen die Sicherheit der Person der Ehefrauen Mohr, Gelier und Graf, Einlegerinnen zu Schaubach, unterm 3ten dieses Monats erlassenen Verhaftbefehl;

Nach Einsicht der Akten und Beweisstücke;

In Erwägung, daß nach Art. 231 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 233 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 241 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 242 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 243 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 244 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 245 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 246 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 247 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 248 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 249 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 250 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 251 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 252 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 253 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 254 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 255 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 256 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 257 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 258 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 259 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 260 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 261 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 262 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 263 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 264 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 265 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 266 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 267 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 268 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 269 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 270 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 271 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 272 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 273 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 274 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 275 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 276 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 277 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 278 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 279 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 280 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 281 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 282 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 283 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 284 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 285 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 286 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 287 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 288 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 289 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 290 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 291 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 292 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 293 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 294 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 295 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 296 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 297 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 298 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 299 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 300 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 301 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 302 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 303 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 304 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 305 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 306 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 307 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 308 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 309 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 310 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 311 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 312 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 313 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 314 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 315 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 316 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 317 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 318 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 319 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 320 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 321 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 322 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 323 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 324 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 325 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 326 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 327 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 328 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 329 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 330 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 331 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 332 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 333 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 334 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 335 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 336 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 337 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 338 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 339 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 340 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 341 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 342 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 343 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 344 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 345 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 346 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 347 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 348 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 349 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 350 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 351 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 352 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 353 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 354 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 355 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 356 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 357 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 358 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 359 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 360 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 361 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 362 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 363 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 364 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 365 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 366 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 367 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 368 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 369 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 370 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 371 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 372 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 373 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 374 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 375 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 376 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 377 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 378 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 379 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 380 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 381 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 382 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 383 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 384 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 385 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 386 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 387 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 388 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 389 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 390 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 391 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 392 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 393 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 394 des Strafgesetzbuches jeder, der mit Vorbedacht einen Angriff auf die Person eines Prinzen oder Prinzessin des königlichen Hauses gemacht hat, mit der Todesstrafe belegt wird;

daß nach Art. 395

Peter Conrad,

18 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren und wohnhaft zu Illingen in Bayern, des gewaltsamen Angriffs [illegible] auf die Thätlichkeit des mit Waffe versehenen Polizei-Diener von Neunkirchen bei Ottweiler, so wie des Holzdiebstahls, zweifach an den Polizei-Diener Wilhelm Klingenbrunner aus Hohenwalden, beschuldigt;

Nach vorgenommenem Vortrag des Königl. Staatsprokurators;

Eingesehen insbesondere

1°) den vom genannten Staatsprokurator abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verfügung der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 17 Oktober 1843, wodurch in der Untersuchung gegen Peter Conrad, Schneider aus Illingen;

„Nach Einsicht der Akten dieser Untersuchung, dann des Art. 217 etc. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung gegen Peter Conrad hinreichende Indizien zu Tage gegangen,

„1) daß derselbe am 14 September 1843 zu Illingen die Thätlichkeit des Polizei-Dieners L. J., geboren den 25 März 1834, gewaltsam verübt hat;

„2.) daß derselbe im benachbarten L. J. im Illingerwalde die Holzdiebstähle, deßhalben der [illegible] Landjäger Valentin Klingenbrunner aus Hohenwalden, „gerichtlich gepflogen hat;

„daß diese Handlungen Verbrechen bilden, vorgesehen „und mit peinlicher und correctioneller Strafe belegt „durch Art. 231 und 232 des Strafgesetzbuches;

„daß der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen Peter Conrad wegen „der begangenen Verbrechen Anklage erkennen, demselben „zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und „verordnen, daß dem Angeklagten gegenwärtiger „auf das Urtheil, gerichtliches Verhör und Vollzug gegen werde.

„Herausgekommen den 30 September 1843.

Unterzeichnet: „Petersen, Staatsprokurator."

2°) die vom der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 3ten Oktober 1843 verfügte Verweisung, wodurch die Einstellung des Verfahrens und die Entlassung des Angeschuldigten verordnet worden ist;

3°) die Einsprache vom Seiten des Königl. Staatsprokurators am folgenden Tage erhobene Opposition;

4°) das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 17ten nämlichen Monats, wodurch die oberwähnte Verfügung des Königl. Bezirksgerichts aufgehoben, eine weitere vervollständigende Untersuchung angeordnet und Peter Conrad mit Anklage desselben beauftragt worden;

5°) die in Folge dieses Urtheils gepflogene

nachträglichen Feststellung der Verhandlungen;

Nach Lesung der Anklageschrift und Feststellung der Personalien;

In Erwägung, daß sämtliche Geschworene gesetzmäßig sind, daß der Angeklagte Peter Conrad am 18. September 1843 zu Neckarau einen gewaltsamen Angriff (Attentat) auf die Amtsthätigkeit des mit höhere gerichtspolizeilichen Befugnissen versehenen Polizei-Diener Rolf aus Neckarau gemacht habe;

daß dadurch zu genügenden Anzeichen bestehen, daß der genannte Angeklagte im Monat Januar 1843 im Schwetzer Walde ein Waggonrad Langholz, welches der Waggonmeister Valentin Nitzenbauer aus Hochstätten geschnitten hatte;

in Erwägung, daß dieses verbrecherische Thun, laut Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und ausschließender Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Regierungsrath, daß Anzeigen über oben näher bezeichnete Verbrechen gegen Peter Conrad Anklage statt habe;

Peter Conrad gegen genannten Peter Conrad, 18 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren und wohnhaft zu Neckarau, fünf Fuß zwei Zoll groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen, blauen Augen, niederer Stirne, spitzer Nase, kleinem Mund, runden Kinn, blassem Gesichte haben, wegen Gesetz-

2.

losen und thätlichen Angriffes, —

gegenwärtige Liebesaffisenordonnanz und namentlich die zur Abhaltung von die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das erste Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Polizeibehörden die Anklageakte gegen den nämlich und Lieferd mit dem gegenwärtigen Abschnitt zum Eingehalten zugestellt und über die Zustellung zu halten; daß zwanzig Tagen in den neun und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gerichtsamt zu Zweibrücken eingebracht werde;

Alle Lieferd im Gemäßheit der Art. 231. 232 in Verbindung mit Art. 134, dann der Art. 233. 241. 242 und 243 St. G. B. gesetzmäßig über das gänzliche Verhalten.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am dritten Januar achtzehnhundert vierundvierzig, zwölf Tagen ordentlich waren: v. Lerch, Präsident, Molitor, Lieman, Keller, Lauer, Kalser, Johannsen, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber s.

v. Lerch

J. A. Molitor

Lieman

Keller

Clemens

Sitzung vom 15 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

Conrad Heibruger,

36 Jahre alt, Leinweber, wohnhaft zu Markheim, Cantons Pfalzdorf, der fortgesetzten Tödtung des Hermann Hahn beschuldigt;

Nach angehörtem Antrag des Königl. Prokurator-Generals Falkenau;

Eingesehen insbesondere

1° Den von demselben schriftlich abgegebenen Untersuchungs-Akten einverleibten Bericht, des

" des Königl. Hrn. Prokurator, Prokuraturs-Adjunkten zu Appellation
" gerichts des Pfalz,

" Nach Einsicht der Anweisungs-Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken
" vom 30 Dezember 1843, wodurch in der Untersuchung
" gegen Conrad Heibruger, Leinweber von Markheim;

" Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
" Akten, dann der Art. 247 fg. des Gesetzbuches über
" das peinliche Verfahren;

" In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
" suchung gegen den Beschuldigten Conrad Heibruger
" hinreichende Indizien bezüglich des denselben zur
" Last gelegten, in der angeschuldigten Ordonnanz thatsächlich
" näher präzisirten Verbrechens der fortgesetzten
" Tödtung des Hrn Hermann hervorgehen, -

" Anbetrachten, vorgeschrieben und mit gänzlicher Nichtbeachtung
" Rechts Erlangt Einsicht der Art. 395. 304. Al. 2, des
" Verfahrensgesetzbuches;

" Hörte der Antrag des Rathskammer des Königl.
" Appellationsgerichts wolle es gefallen, gegen Conrad
" Heibruger wegen des bezeichneten Verbrechens Rathskam-
" mer zu erkennen, gesetzl. Vorschriften zur Aburtheilung und die
" Akten zu verweisen und das Weitere, gesetzliche
" Verfahrens nach, zu verordnen.

" Zweybrücken den 11 Januar 1844.

Unterschrieben: " Falkenau."

In der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Saarbrücken am 30 Dezember 1843 gegen Heibruger
wohnhaft Leinwebergesellen anwesend;

Nach Lesung der betreffenden Akten und Schlussgehabter Berathung;

In Erwägung, daß zufolge des unterm 28 Novem. lfrn v. J. von dem Landmesser Hr Hahn zu Neunkirch an der Grenze abgegebenen schriftlichen Gutachtens genau hervorgehen ist, daß jener Hermann von Markheim an der gewaltsamen Tödtung des Magnus und daß als Folge desselben, selbigem beigebrachten einen Theiles der Leiche des Magnus in den Feuerwasserofen geworfen sey; daß nun diese Handlungsweise des Magnus aber nur nicht blos strafbarschuldhaft als die Folge einer durch einen Verbrechen unwiderstehlichen Gewalt betrachtet kann; indem die Möglichkeit einer freiwilligen Hinwegräumung des Magnus nicht abzuläugnen sey;

In Erwägung, daß bey dieser Ungewißheit der objektiven Thatumstände wegen freywilligen

Tätlichkeit gegen den Beschuldigten einer Anklage nicht statt finde;

In Erwägung, daß, wenn auch zu misbilligen bleibt, daß der bei der Polizei Abtheilung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau einen Mann, welcher daselbst eine Mißhandlung bittet, sie nach Art. 311 des Strafgesetzbuches einer zuchtpolizeilichen Strafe nach sich ziehe;

In Erwägung, daß aus der Untersuchung sich hinreichende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte am 18 November v. J. sich einer groben Mißhandlung gegen Peter Heinemann fähig zu Schulden kommen lassen, und daß das Factum der Art ist, daß selbem eine solche Mißhandlung wohl eine zuchtpolizeiliche Strafe nach sich ziehe;

Aus diesen Gründen

will Abtheilung der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 30 December 1843 wohlbegründeten Entscheidung, wonach der Königl. Appellationsgerichte der genannten Lenard Heinemann und zwar im Verhafte zustande, vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau kommen, und daselbst wegen der ihm zur Last gelegten, oben näher bezeichneten Thatsache der freywilligen Mißhandlung, gesetzlicher Vorschrift gemäß, abgeurtheilt zu werden.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am fünfzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Leis, Landsberg, Mollitor, Lemmer, Zellner, Lilling, Rößler, Schrauf, Raabe.

Lemmer. v. Leis. J. A. Mollitor

Raabe. Lilling. Zellner.

Lemmer

Sitzung vom 15 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Valentin Holländer,

22 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Landau, der gerichtlichen Einsicht beschuldigt;

Nach genommenem Rapport des Königl. Raths Hochmuth Gehörs;

Eingesehen insbesondere

1° den vom Untersuchungsrichter abgegebenen, sein Untersuchungsverfahren beendigenden schriftlichen Bericht, folgenden Inhalts:

„Der Königl. General-Prokurator bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

Eingesehen die Akten gegen Valentin Holländer, 22 Jahre alt, Maurer, in Landau wohnhaft, wegen gerichtlicher Einsicht;

In Erwägung, daß genannter Beschuldigter schon mehrmalen, daß Valentin Holländer in der Nacht vom 12ten auf den 13ten November 1843 mittels Einbruchs und Einsteigens in das bewohnte Haus des Ackermanns Joseph Collas in Landau zum Nachtheile

„ die Johanna Dellag fünf selben Gutsbesitzer aus ost
„ Langenau, und zum Nachspiele die Lotsen Dellag einen
„ Anwesenheitsakt von der Ladung der Akte Staatsfiscal
„ gestatten haben;

„ In Erwägung, daß diese Verhandlung nach Art. 379.
„ 384, No. 2. 384. 386, No. 1. die Anklageschlussakte und
„ peinlichen und entlastenden Akten vorgelesen ist;

„ Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollte gegen Valentin Holländer
„ wegen der abenteuerlichen Brandstiftung Anklage er-
„ kannt, demnächst aber die Offizier verwiesen und
„ die Feststellung der betreffenden Verhältnisse der Ge-
„ schworenen vorbehalten.

„ Danzig beziehen den 10 Januar 1844.

Unterschriften: - Hilgendorf, Referendarius.

2) Die von der Kassenkammer des Königl. Inquisitoriats
zu Neuenhafen am 30 Dezember 1843 gegen den Ge-
schworenen Holländer erlassene Vorladung, welche also
lautet:

„ Das Königl. Inquisitoriat zu Neuenhafen hat in seiner
„ Kassenkammersitzung vom 30 Dezember 1843, und zu-
„ gegen waren: Assessor Königl. Untersuchungsrichter, in
„ Funktionen des verhinderten Präsidenten Vorsitzenden,
„ Boyé, Richter, Tillmann, Inquisitoriatsrichter, beg Ver-
„ hinderung des andern Richters, zum Gerichtsbeisitzer, Unter-
„ suchungsrichter, folgende Verfügung erlassen:

„ Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Unter-
„ suchungsrichters in der Untersuchung gegen Valentin
„ Holländer, Maurer, Sohn von Christian Holländer
„ zu Neuenhafen, der Entwendung von Holz

„ Holzdiebstahl und des Zeugen zum Nachspiele des
„ Johann Dellag und eines Revierwächters zum Nach-
„ spiele des Lotsen Dellag, beide Söhne von Joseph
„ Dellag zu Neuenhafen, in der Nacht vom 12 auf den 13
„ November 1843 in dem bewohnten Hause des Lotsen
„ mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens verübt;
„ Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„ Gerichtsbeisitzers

„ Nach geschlossener Verhandlung;

„ In Erwägung, daß nach dem Resultate der ge-
„ führten Instruktion genugsame Indizien bestehen,
„ daß der Angeklagte in der Nacht vom 12 auf den 13
„ November dieses Jahres die Entwendung von Holz
„ Holzdiebstahl und des Zeugen zum Nachspiele
„ des Lotsen Dellag, und einen Revierwächter,
„ auf der Ladung des Zeugen Akte Staatsfiscal, zum
„ Nachspiele des Lotsen Dellag zu Neuenhafen, in dem
„ bewohnten Hause des Joseph Dellag alda mittelst
„ äußern Einbruchs und Einsteigens verübt
„ haben;

„ Eingesehen die Art. 379. 381, No. 1 und 2, 384
„ der Strafgesetzbücher, wonach die dem Angeklag-
„ ten zur Last gelegte That die Qualität einer mit
„ einer Kriminalstrafe zu belegenden Handlung
„ an sich trägt;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Inquisi-
„ toriat, in seiner Kassenkammer erkennend, daß ge-
„ nügende Anzeigen bestehen, daß der Angeklagte
„ Holländer sich in der Nacht vom 12 auf den 13 Nov.

„ abfin der Entscheidung von fünf falben Hilfsgeschworenen
„ und vier Ersatzmännern zum Hauptfalle der Fortsetzung Tellag,
„ und einer Ersatzmannschaft aus der Zahlung der fünfen
„ Nadt Frankfurt zum Hauptfall von Tellag Tellag,
„ beiden Söhnen von Josef Tellag zu Frankfurt in dem
„ benannten Hause Liefer Lebtagen mittelst äußern
„ Eidbanse und Eigenen schuldig gemacht habe. —
„ Hauptfrage, welche die Geschworenen mittelst Ausspruch
„ auf ja beantwortet, daß nach Art. 379. 381. No. 1 und 4,
„ 384 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und auf-
„ schuldiger Absicht zu belegen ist;

„ Staatsanwalt Lamay in Anwendung des Art. 127.
„ 133 und 134 des Gesetzbuches über das gänzliche Ver-
„ fahren, daß gänzlich auf gegenwärtige Urkun-
„ denfrage passe Lage habende Akten nebst einem Ver-
„ zeichniß der Überschreitungs Zeichen an den Königl.
„ Generalprocurator Advokat-Anwalt am Königl. Appellationsge-
„ richtshofe der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„ sollen;

„ Schloß gestern Lorenz wegen Mordes gegen Valentin
„ Holländer, 22 Jahre alt, Maurer, Sohn des Taglöhners
„ Michael Holländer zu Frankenstein, und daß auf
„ Zeit gang, von blonden Haaren und Augenbrauen,
„ niedrer Stirne, blauen Augen, proportionirter
„ Nase, mittlerem Munde, runden Kinne, voll-
„ kommen Bart, länglichem Gesichtsform, gesunder Gesichts-
„ farben, schlankem Körperbaue und ohne besondere
„ Kennzeichen, — worauf Angeklagter Hingerichtet zu-
„ gestanden und in die Hingerichtet gebracht
„ worden, welches das Königl. Appellationsgericht

„ bestimmen wird.

„ Also geschehen z.

Unterz.: Dolf, Boyé, Villaume und Lorscheider.“

Nach Lesung der fünfen gefällten Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung genugsame Indizien hervorgehen, daß der Angeklagte Valentin Holländer in der Nacht vom 12 auf den 13. November 1843 mittelst äußern Eidbruchs und hinzugetretenen in das bewohnte Haus des Ackersmannes Josef Tellag in Frankenstein zum Nachtheile des Josef Tellag fünf falben Geldsackstücken und acht Leuzger, und zum Nachtheile des Tellar Tellag einen Hauptschlüssel von der Zeugung der Nadt Frankfurt gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese erschwerenden Thatsachen gemäß Art. 384. 381, No. 4 und 386, No. 1, des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und aufschuldiger Absicht zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen Valentin Holländer Anklage Statt habe, und nachdem sich so gestaltet zur Überschreitung von den Assisen der Pfalz zu Zweibrücken sind der ersten Quartal d. J.;

Warum sind, daß durch die Königl. Advokat-Anwalt die Anklagenakten gegenwärtig zustellt und daß die zum ersten Verfahren erforderlichen Zeugenschaftsvorladungen

ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden;

Hiervon und davon, daß gegenwärtiger Ausfall genau dem Anklagesatz dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, sodann aber die Sache zur weiteren Verhandlung auf Dienstag den zwanzig Monats nach geschehener Zustellung in der Gerichtssaal zur Hauptverhandlung eingerichtet werden solle;

Alles Einsehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Hauptbuchen in der Anklagekammer am fünfzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, worüber gegenwärtig waren: v. Carl, Präsident, Molitor, Hummel, Lallier, Eisling, Bäßler, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber &c.

= v. Carl

J. A. Molitor

Lallier

Hummel

Eisling

Clemens

Sitzung vom 1 Februar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken am 5ten August vergangenen geführten Untersuchung gegen

Johann Lehmann,

26 Jahre alt, gebürtig aus Clemenswiller, zuletzt Hofbesitzer daselbst, Heinrich Lehmann zu Clemenswiller, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vorgenommener Sitzung des Königl. Staatsprokurators Gutachten;

Eingesehen insbesondere

1) die von demselben schriftlich übergebene, den Untersuchungsakten beigefügten Anklage, also lautend:

„An Königl. General-Staats prokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verweisungs-Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23 Januar 1845, wodurch in der Untersuchung gegen Johann Lehmann, Hofbesitzer aus Clemenswiller;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 379 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren;

„In Erwägung, daß die gegen den Beschuldigten Lehmann gemachten Indizien dafür angenommen haben, daß derselbe am 26 Dez. 1843 in den bewohnten Häusern des Hofbesitzers Clemann zu Clemenswiller, zum Nachtheile des Hofbesitzers Hüttner, aus dessen Koffer und mittelst Erbrechung dieses Koffers, einen Geldbetrag von beiläufig fünf und zwanzig Gulden gestohlen hat;

„daß diese Thatsachung ein Verbrechen bildet, „vorgesehen und strafbar durch Art. 381, Nr. 4, „384. 379 und 396 des Strafgesetzbuches; —

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des

„Königl. Appellations-Gerichts-Rath Johann Schumacher
„Königl. Appellations-Gerichts-Rath Stahlhofen,
„Landgerichts-Assessor Hellwig, Landgerichts-Actuar Bollweiler,
„Landgerichts-Actuar Kayser, Landgerichts-Actuar Becker

Anklagesenat: „Koller, Ziegler, Hellmer, Imbert."

Nach Lesung der Anklageschrift und gepflogener Berathung;

in Erwägung, daß genugsamer Verdacht besteht, daß der Webersmeister Johann Schneebeli am 26 Januar 1843 in dem bewohnten Hause des Posthalters Johannes zu Hiemenhausen zum Nachtheile des Posthalters Wilhelm Hillmann allda, aus dessen Koffer mit widerrechtlicher Erbrechung dieses Koffers, einen Geldsummen von dreihundert fünf und zwanzig Gulden gestohlen habe;

daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 379. 396. 384 und 381. Nr. 4. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Kerkerstrafe von sechs Jahren bedroht ist;

Aus diesen Gründen

findet der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, daß vorgenannte oder einer dazwischenkommenden Verbrechensart gegen den Verfolgten Johann Schneebeli Anklage Statt finde, und verordnet demzufolge zur Aburtheilung von die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das vierte Quartal d. J.;

Verordnet, daß dem Königl. Prokurator die Anklageakte gegenwärtig verbleibt und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken sofort dem Angeklagten zu Handen obigen Gesetzen vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, desgleichen auch den vier und zwanzig Zeugen nach geschehener Vorstellung an das Justizgericht zu Zweibrücken sind.

gehorsamst vorgelegt habe;

Alle diese in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am vierten Februar achtzehnhundertvierzig und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Cancer, Hellmer, Ziegler, Koller, Hellmer, Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Koch z. a. Molitor

Cancer

Hellmer Koller

Clemens

Sitzung vom 1 Februar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Johann Schneebeli,

31 Jahre alt, Webermeister, geboren und wohnhaft zu Hiemenhausen, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Berathers Hellmer;

Nach Einsicht insbesondere

1.) der von demselben abgegebenen, den Untersuchungsakten beigebogenen schriftlichen Antrags,

nachstehend also lautend:

„Der Königl. Oberamts-Staatsprokurator von Aggenbach in Landau gegen den Pfalz;

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, wodurch in der Untersuchung gegen Leonhard Hildebrand, Leinweber zu Rohrbach, am 27 Januar 1844;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 217 bis 221 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die gegebenen Instruktionen hinreichende Indizien gegen den Beschuldigten Hildebrand ergibt, daß derselbe im Monate Dezember l. J. in das verschlossene Haus des Leonhard Frank, Ackersmann zu Rohrbach, mittelst Einsteigung und innern Einbruche, einen baaren Geldbetrag von beiläufig zwanzig Gulden zum Nachtheile des Leonhard Frank gestohlen hat;

„Daß diese Handlung als Verbrechen vorgesehen und strafbar ist durch die Art. 384 und 381, No. 4, des Strafgesetzbuches;

„Hat der Untersuchungsrichter, der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, welche gegen Leonhard Hildebrand wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage erkennen, beantragt zur Urtheilfällung vor die Assisen und verweisen und verordnen, daß die Anklageakte gegen ihn eröffnet werde.

„Frankenthal den 1 Februar 1844.

Unterzeichnet: „Hohenhausen, Staatsprokurator."

2° Daß von der Rathskammer des Königl. Bezirks-

gerichts zu Landau unterm 27 Januar l. J. gegen den Beschuldigten Leonhard Hildebrand, Leinweber, alsdann lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt „in seiner Rathskammer am 27 Januar 1844, wo zugegen „waren: Hellmann, Präsident, Heidmann, Richter, „Hennige Assessor und Rohrhurst, Greffier, Ergänzungsrichter, „bey Verhinderung der übrigen Richter, und Most, „Kollegialrichter der Friedensgerichten, sich folgende Sache „vorgelegt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Leonhard „Hildebrand von Rohrbach, der Entwendung einer „Summe Geldes zum Nachtheil des Leonhard Frank „und so mittelst Einsteigens und innern Einbruchs „aus dessen bewohntem Hause im Dezember 1843 be„schuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, „so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags Königlichen „Prokurators vom heutigen;

„In Erwägung, daß der beschuldigte Leonhard Hildebrand „allen Erfordernissen indicienl entspricht, nämlich „in der Nacht vom 24 auf den 25 Dezember v. J., „also, wachend aus den gehörigen Nachtschlafstunden „zu schließen scheint, am Morgen des 24 ejusdem „zum Nachtheil des Leonhard Frank von Rohrbach mittelst Einsteigens und innern Einbruchs „aus dessen bewohntem Hause die beiläufige „Summe von zwanzig und zwanzig Gulden baaren „Geldes entwendet zu haben, indem er — seines „eigen Geld — im Besitze eines Theils des ge-

„Schlosser Gehlke, über dessen wahrscheinlichen Verwendung
„wenn er sich nicht zu gewinnen vermag, Erkundigungen
„wurde, während auf was die Einwohner des Ortes,
„wo einzuliegen wurde, aufgefordert wurden Nachricht
„nach stattgehabter Vernehmung genau mit seinem
„Rapport der Beschuldigten übereinstimmte, dessen
„zugleich begründeten Absicht sich der ver-
„wähnten Diebstähle als genügend fähig bezeichnet,

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-
„brechen bilden, welches durch die Art. 381, Al. 4, und
„384 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
„gemischten und schärferen Strafe belegt ist;

„Auf diese Gründe erkennt der Königl. Ge-
„richtshof, daß gegen den Beschuldigten Johannes
„Heinemann hinreichende Anzeichen vorliegen, daß
„derselbe zum Nachtheil des Leinwebers Heinrich Horn
„Holzhausen die Summe von circa zwey und
„zwanzig Gulden baaren Geldes mittelst Einsteigens
„und unter Einbruche aus dessen bewohntem Hause
„wahrscheinlich am Morgen des 26 September v.J. ent-
„wendet habe; — eine Thatsache, welche durch
„die Art. 381 Al. 4, und 384 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und mit einer Zuchthaus- und nachfolgender
„Polizei belegt ist, gemäß einem Verbrechen Gehlke;

„Demnach kraft unserer Anwendung der Art. 133
„und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„daß gerichtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich
„beziehende Verhandlungen nebst einem Requisitions-
„Schreiben an den Königl. General-
„Prokurator zum Appellationsgerichte der
„Pfalz zur Zeugenhörung geschreckt werden sollen, damit
„weitere vorgesehen möge, ganz Rechtens;

„Gehlke zugleich mit Leibesbeschreibung gegen
„Johannes Heinemann, 31 Jahre alt, Leinweber, gebo-
„ren und wohnhaft zu Holzhausen, Kantons Annweiler,
„welcher fünf Fuß acht Zoll groß ist, blonde Haare,
„niedere Stirne, blonde Augenbrauen, graue
„Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund,
„spitzes Kinn, blonden Bart, längliches Gesichtsoval,
„blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und keine
„besondere Leibeszeichen hat, — sowie derselbe häufig
„sich vorgefunden und in Haftsvorzug Gefängniß ver-
„haft werden soll, welche der Königl. Appellationsge-
„richt bestimmen wird.

„Es geschehen zu Landau, wie Eingangs gemeldet.
Unterzeichnet: „Gallemann, Hindrans, Hoffe, Müs."

Nach Lesung der Urkundsperson schloß und selbige
sodann Unterschrift;

In Erwägung, daß sämmtliche Indizien vor-
handen sind, daß der Beschuldigte Johannes Heinde-
mann im Monate Dezember 1843 in den be-
wohnten Hause des Leinwebers Heinrich Horn
zu Holzhausen, mittelst Einsteigens und unter
Einbruche, einen baaren Geldsummen von beiläufig
zwey und zwanzig Gulden zum Nachtheile des
genannten Heinrich Horn gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Handlung
Gehlke Art. 384 und 381, No 4, des Strafgesetzbuches

und gänzliches und unbedingtes Beweis belegt ist;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen den Beschuldigten Landsassen Ostermann wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens Anklage stattfinden, und demselben der Prozeß vor die Assisen des Pfalzkreises zu Zweybrücken, zum Behufe, gesetzlicher Verhandlung gemäß, abgenommen zu werden; v. Linde Ch. Guart. K.J.,

Verordnet, daß dem Königl. Prokuratoramte die Anklageakte gegenwärtig ausgefolgt und daß die zum besseren Beweise nöthigen Untersuchungsakten in obigem Prozeß vorgelegt werden;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, demselben sodann in den nächst nach zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweybrücken eingegeben werden soll; –

Alles hiernach in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am besagten Tage, Monat und Jahr, wobey gegenwärtig waren: v. Lerch, Präsident, Molitor, Ferner, Keller, Hilling, Rösch, Hahnhart, Beisitzer, und Hammer, Prokurator, Greffier ad hoc.

v. Lerch
J. a. Molitor
Ferner.
Hilling
Rösch
Hammer

Sitzung vom 1 Februar 1833.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Balthasar Ebeling,

38 Jahre alt, Schreinermeister, wohnhaft zu Adamsthal, der beschuldigten schweren Verwundung des Valentin Hellhase von Schmalenbach beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokuratoramtes;

Nach Einsicht und Besprechung

1° des von gedachtem Prokuratoramte abgegebenen, dem Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrags, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. „Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Balthasar Ebeling, „38 Jahre alt, Schreinermeister, zu Adamsthal wohnhaft;

„In Erwägung, daß genügende Gründe vorhanden „sind, daß Balthasar Ebeling sich am Sonntag „spät Nachmittag des Bezirksgerichts Zweybrücken vom „28 Januar 1833 neben gegenwärtig und gleichzeitig „Thäterschaft verübt haben, und daß diese Thäterschaft „nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit peinlicher „und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgesuch wollen gegen Balthasar Ebeling wegen
„der gestatten Nachsuch und Anklage verkommen, demselben
„seine Effekten verweisen und die Verfolgung der
„bekannten Verbrechen des Gesetzes verordnen.

„Zweybrücken den 31 Januar 1814.

Unterzeichnet: „Hilgard, Assessorschreiber."

Zu der von der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Zweybrücken am 28 Januar l. J. gegen den Balthas.
Ebeling verlassenen Contumazialverordnung, welche folgender
massen lautet:

„Das Königl. Tribunals gericht zu Zweybrücken, ver.
„sammelt in seiner Rathskammer am 28 Januar 1814,
„wo gegenwärtig waren: Herr, Präsident, Ringler, Richter,
„Lauffer, Tagung ungerichter, die Ernennung des ver.
„storbenen Untersuchungs richters vorgenommen, und
„Clerkard, Anklag unterschreibend, hat folgenden Beschluß
„verlesen:

„In der von Amts wegen eingeleiteten Unter.
„suchung gegen Balthasar Ebeling von Bausheim,
„der Fahnenflucht beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung des Anklagers des Königl. Staatsher.
„rn vom 27 l. M. und des Art. 209 des Verfah.
„rungsgesetzbuches;

„Nach vorgenommenem Verhör des in Contumaz
„des vorgeladenen Königl. Untersuchungs richters ver.
„standen Tagung ungs richters Lieffen;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Unter.
„suchung sich ergiebt, daß hinlängliche Indizien

„dafür vorliegen, daß der beschuldigte Balthasar
„Ebeling am 6 November v. J. in dem Dorfe Bausheim
„aus dem Wirthshause des Ludwig Klaus, gelegenheit.
„lich einer Plünderung zwischen mehreren Einwohnern
„von Bausheim und Weilerbach, der Valentin Schell.
„hard von Weilerbach durch einen Schlag auf den Kopf
„mittelst eines Hengels freywillig zu tödten versucht hat,
„daß dieser mehr als zwanzigtägige Krankheit
„und Arbeitsunfähigkeit des Verletzten die nach.
„theilige Folge davon war;

„In Erwägung, daß diese Thatsache ein Ver.
„brechen ausmacht, welches durch Art. 309 des Verf.
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und
„entehrenden Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen erklärt das Königl. Tribu.
„nal, daß gegenwärtige Indizien bezüglich des dem
„Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens genügen,
„so wie es oben näher bezeichnet ist;

„Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art.
„133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Ver.
„fahren peinliche Untersuchung gegen Über.
„tretungsfrieden an den Königl. General. Prokt.
„reskuratur am Appellationsgerichte des Pfalz zu
„Zweybrücken geschritt werden sollen, damit
„weiter gegen ihn verfahren möge, wie Rechtens.

„Verordnet ferner, daß der genannte Balthasar
„Ebeling, alt: 38 Jahren, gebo: Hasborn, Kanton
„und Rheinbrücken: blond-braun, Augen: grau,
„Nasen: mittel, Mund: klein,
„Kinn: spitz, Gesichts farbe: gesund, Gesichtsform:

„wald, Lügenbau-Hofbauk, besonders Lügenhaus-Heimd,
„Ahnd abam, zu Rauchstein verhaft, wegen obigen
„Raubanfalls mittels Leibesgefahr befahl ergriffen und
„in sag'nigen Gefängniß gebracht werden soll, welches
„der Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Befohlen und beschlossen auf Tag, Monad und
„Jahr, wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Fiedl, Siegler, Pfeffer und
Ambert."

Nach Lesung der verhandelten Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinlänglich Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Balthasar Ebenling am 6 November 1843 in den Orten Rauschwald, vor dem Wirthshause des Ludwig Braun, den Valentin Hellfaxt von Waldaschach durch einen Schlag auf den Kopf mittels einer Hängaxt vorsätzlich so schwer verwundet haben, daß einer mehr als zwanzigtägigen Krankheit des Verletzten und Untüchtigkeit desselben zu gewerblicher Arbeit die Folge davon war;

In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches, zufolge Art. 309 des Strafgesetzbuches, einer gemäßen und entsprechenden Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen den Beschuldigten Balthasar Ebenling wegen der ihm näher beschriebenen Straftaten Anklage

stattfinden und demselben zum Aburtheilung
vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken der
nächsten Sitzung [illegible];

Ferner wird, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakte gegen ihn ausgestellt, und daß sie nebst der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken welchem Verbrechen gegen denselben und vollzogen werden;

Anordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und in Abschrift seinen gegeben, derselbe jedoch in der nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden solle.

Alles Lieges im Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über Strafverfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathskammer am besagten Tage angefangen und vierzig, endlich gegenwärtig waren: v. Roth, Präsident, Walter, Braun, Keller, Eisenbeis, Pfeffer, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber &c.

v. Roth

J. A. Walter

Eisenbeis

Pfeffer

Clemens

Sitzung vom 1 Februar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Caroline Haas,

Ehefrau Adam, gebürtig aus Hassbach, zuletzt in Diensten bey dem Professor Conrad Döll zu Germersheim, der Kindsmordes Versuchung und Verheimlichung der Leibesfrucht allda beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Anklagevertreters Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von demselben schriftlich übergebene, die Untersuchungs-Akten begleitende Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken;

„Eingesehen die Akten gegen Caroline Haas, gebürtig aus Hassbach, zuletzt Dienstmagd in Germersheim, wegen Verheimlichung;

„In Erwägung, daß genannte Person dringender Indizien schuldig vorliegen, daß Caroline Haas den 26 Nov. 1843 die Dienstmagd Barbara Klingler durch einen Schlag mit einem Knüppel ganz willig am Kopfe verwundet hat;

„In Erwägung aber, daß nach dem Gutachten des Königl. Landgerichts-Arztes in Germersheim die Verletzung selbst am zweyten folgenden Tage noch

„so gefährlich war, daß Dienstherr genöthigt seyen Knechte als seine Gehülfen nach zu hause Arbeiten langlich „verwendet werden konnten; daß mit diesem Gut„achten auch das zu Händen von Dienstherr Examinan„ten am 10ten Januar abgegebene nicht im Widerspruche steht, da aus solchem klar hervorgeht, daß „der Königl. Landarzt nur einen relativen Arbeits„unfähigkeit vor Augen hatte; daß also die Voraus„setzungen, welche der Art. 309 des Strafgesetz„buches zum Vorhandenseyn einer kriminellen Ver„wendung verlangt;

„Findet den Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle unter Aufhebung des „Rathskammer-Beschlusses des Bezirksgerichts in Landau „vom 23 Januar 1844 erkennen, daß gegen Caroline „Haas laut Art. 311 des Strafgesetzbuches „wegen schwerer Vergehen der Verwendung vorliegt, „und dieselbe gehalt sey zu verfallen zu: „Gefängniß an der Hauptpolizeywache in Frankenthal „zur Abbüßung verwiesen;

„Zweybrücken den 30 Januar 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Prokurator."

Ist sie von der Rathskammer des Königl. Bezirks-Gerichts zu Landau unterm 23 Januar l. J. gegen die Beschuldigte erlassene Anklage-Akte vom

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath,

indem er sich in allen obigen Anklagen des Königl.

Rechtsbeistände aufzunehmen sind, allen Theilen bekannt, und die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts Landau erlassene Contumacialverurtheilung aufhebt, — demgemäß die Angeschuldigte Caroline Lauth und zwar im Verhaftsfalle gegen Bürgschaft von dem Königl. Friedensgerichte zu Frankenthal, um deshalb vorgeführt zu werden, vorgeladen, dem Gerichtsvollzieher Hoffmann zu Landau, abgegeben zu werden.

Also geschehen und entschieden zu Zweybrücken in der Anklagekammer am achten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, anbey gegenwärtig waren: v. Loë, Präsident, Molitor, Conrad, Pallas, Hilling, Lotz, Hilgard, Beisitzende, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loë

J. A. Molitor

Conrad

Hilling

Pallas

Clemens

Sitzung vom 6 Februar 1844.

Der Königl. Generalprocurator bey dem Pfalz-Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Klage erhoben:

Nach Einsicht der Acten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal gegen

Untersuchung gegen

Peter Lauth,

18 Jahre alt, Tagelöhner, zuletzt bey Philipp Lauth, 2 Stunden von Edenkoben, des qualificirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Procurators;

Nach Einsicht insbesondere

1) der von gedachtem Procuratorate schriftlich übergebenen, den Akten beygefügten Anklage, welche also lautet:

„Der Königl. Generalprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal „vom 29 Januar 1844, welchen in der Untersuchung „gegen Peter Lauth, Tagelöhner aus Edenkoben, „sind;

„Nach Einsicht der darauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 217 bis 221 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung daß aus der gepflogenen Untersuchung gegen Peter Lauth genannt der Jüdisch Daniel Frankenthal, daß derselbe am 7 Januar 1844 in der Behausung seines Dienstherrn Philipp Lauth, Ackermann in Edenkoben, und zu dessen Nachtheil aus einem verschlossenen Behältnisse, zu welchem Oeffnung er mittelst zu dem Behufe dienenden Instrumentes „nicht bestimmten Schlüssel anwendete, ein baares Geldsummen von neun Gulden zwey und „zwanzig Kreuzer gestohlen hat;

„ist diese Feststellung mit Handzeichen beider
„Angeklagten und Vertheidiger und endlich
„von Rath Linck die Akt. 381, No. 1. 386, Nr. 3,
„398 des Beweisgesetzbuches;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Peter Roth eingangs
„des begangenen Handzeichens Anklage verkennen, dem-
„gemäß zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen
„und verordnen, daß die Anklagakte gegen ihn
„ausgefertigt werde, auf der Assisen, gesetzlicher Vor-
„schrift gemäß, geschehe.

„Zweybrücken den 4 Februar 1845.

Unterzeichnet: „Petersen, Raths-Referendar."

2°) Daß von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 29 Januar l. J. gegen
den Beschuldigten erlassene Entbewahrungserkenntniß,
des Inhalts:

„Das Königl. Bezirks-Gericht zu Frankenthal hat in
„seiner Rathskammersitzung vom 29 Januar 1845,
„wo zugegen waren: Marshal, Präsident, Roth,
„Untersuchungsrichter, Lutz, Hilfsgerichtsschreiber,
„bey Verlesung der übrigen Akten, und Beob-
„achtung, Anklagevorschlag, folgende Erkenntniß
„erlassen:

„Nach vernommenen Aussagen des Königl. Unter-
„suchungsrichters in der Untersuchung gegen Peter
„Roth, Tünchers bey Hilgard, Schreibens
„zu Edenkoben, der Entbewahrung von neun
„Gulden zwey und zwanzig Kreuzern zum Nach-
„theile seiner gemeinden Dienstherrn und deren

„verschiedenen Behörden mittelst Gebrauche eines falschen
„Pfundsiegels vom 7ten Januar jüngsthin beschuldigt;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„Rathsbeisitzers vom 25 Januar 1845;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß nach den Resultaten der ge-
„führten Untersuchung der Beschuldigte genügend überwie-
„sen ist, am 7 Januar jüngsthin neun Kreuzer von neun
„Gulden zwey und zwanzig Kreuzern zum Nachtheile
„seiner Dienstherrn Hilgard Tünchers zu
„Edenkoben aus dessen verschiedenen Behörden
„mittelst Gebrauche eines falschen Pfundsiegels entwendet
„zu haben, — eine Handlung, welche nach Akt. 379.
„384. 381, Nr. 1, 398 und 386, Nr. 3. des Beweis-
„gesetzbuches ein Verbrechen bildet, das mit peinlicher und
„entehrender Strafe zu belegen ist;

„Das Königl. Gericht erklärt das Königl. Bezirks-
„gericht, in seiner Rathskammer erkennend, daß
„der Beschuldigte Roth genügend überwiesen sey,
„am 7 Januar jüngsthin neun Kreuzer von neun
„Gulden zwey und zwanzig Kreuzern zum Nach-
„theile seiner Dienstherrn Hilgard Tünchers zu
„Edenkoben, aus dessen verschiedenen Behörden
„mittelst Gebrauche eines falschen Pfundsiegels entwendet
„zu haben, — Handlung, welche ein Verbrechen
„nach Akt. 379. 384. 381, Nr. 1. 398. 386, Nr. 3,
„des Beweisgesetzbuches bildet, das mit peinlicher und
„entehrender Strafe zu belegen ist;

„Demgemäß daher unter Anwendung der Akt. 127

„133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, das peinliche, auf gegenwärtige Verhandlung Bezug habende Akten nebst einem Verzeichnisse der Überschwemmungsschäden an den Königl. General-Verkehrsanstalten und Aggerstationsgebäuden der Pfalz zur Zwangsbücher eingesendet werden sollen;

„Schloß gestern Vormittag gegen halb 11 Uhr alt, Kaufmann, katholisch, wohnhaft zu Speyer, Altenhofergasse zu Mannheim, gebürtig von Mannheim, mittlerer Statur, blauen Augen, weißlichter Nase, weißlichem Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichte, braunen, gescheitelten Haaren, und von weißlichem Teint, — wurde deshalb hierwegen vorgestellt und in Untersuchung gehörig gebracht wurde, welches das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu wissen

„Also geschehen am Tag, wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Brunkal, Assf., Lutz, Gerichtsschreiber."

Nach Lesung der Verhandlungsakten und vorgängiger Berathung;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich hinreichende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Peter Gall am 7ten Januar 1845 in der Absicht seinem Dienstherrn Philipp Lutz, Ackersmann zu Mannheim, und zu dessen Nachtheil aus einem verschlossenen Behältnisse mittelst eines falschen Schlüssels, indem er zu der besagten Absicht einen, zu dem Schlosse dieses Behältnisses nicht bestimmten Schlüssel anwendete, die baare Geldsumme von vierhundert Gulden zwanzig und zwanzig Kreuzern gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches gesetzlich Art. 381, 381, No. 4, 386, No. 3, des Strafgesetzbuches, einer peinlichen und entehrenden Strafe mit sich ziehet;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Peter Gall wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinden und erkannt sey gesetzt zur Absetzung von der Schranken der Pfalz zu Zwangsbüchern sey das erste Quartal k. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Kanzlei besonders ein Anklageakt gegen ihn verfaßt und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau sodann Vorladung seiner ganzen Person vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Beschluß samt dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, deshalb gestern in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zwangsbüchern eingeliefert werden soll. —

Also gesagt in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemacht zu Zwangsbüchern in der Anklagekammer am festen Tage vier

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in gleicher Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters bei dem Bezirks-Krankenthal geführten Untersuchung gegen

Jakob Schneider,

22 Jahre alt, Bäckergeselle aus Edigenheim-Heidesheim, zuletzt zu Grünstadt wohnend, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Nach Einsicht insbesondere

1° des vom damaligen abgegangenen, den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrags, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Jakob Schneider, „Bäckergesellen aus Edigenheim-Heidesheim, zuletzt

„in Diensten zu Grünstadt, wegen Diebstahls;

„In Erwägung, daß genannter Jakob Schneider „obiges, daß Jakob Schneider in der Nacht vom 27 auf „den 27 September 1843 zum Nachtheile seines damaligen „Dienstherrn, des Bäckers Daniel Krieger in Grünstadt, „mittels Einsteigen in dessen Behausung einen Diebstahl „von mehr als zehn Thalern begangen haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 379. „384. 381, Nr. 4. 386, Nr. 3, des Strafgesetzbuches mit „peinlicher und entehrender Strafe belegt sind;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen genannten Jakob „Schneider wegen des gedachten Verbrechens Anklage „erkennen, demselben von den Akten Kenntniß und „die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften des „Prozesses auferlegen.

„Zweibrücken den 4ten Januar 1844.

„Unterzeichnet: „Hilgard, Prokurator."

2° des von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Krankenthal unterm 29 Januar d. J. gegen den Beschuldigten erlassenen Urtheils-Erkenntniß, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Krankenthal hat in „seiner Rathskammersitzung vom 29 Januar 1844, wo „zugegen waren: Marshal, Präsident, Voll, Assessor, „Lutz, Ergänzungsrichter, bei Verhinderung der „übrigen Richter, und Schaffner, Aktuar, Präsent, folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach vernommenem Antrage des Königl. Prokura-

„ pfändungs-Instanz in der Exekutionssache gegen Jakob Schneider
„ von Holzheim-Heidesheim, zuletzt Taglöhner allda,
„ Kläger Leinenweber zu Grünstadt, der Exekutionsführung schuldig
„ erklärt hat, 1) aus einer Fahrnißpfändung von
„ Zwey bis neun Gulden aus einer Fahrnißpfändung, 2) von
„ zwölf Gulden zwey und zwanzig Kreuzer aus einem
„ Gulden zum Maßstabe seines gesammten Vermögens
„ aus dessen beschlagenem Hausrath mittelst Einlagerung in
„ der Kasse vom 26 auf den 27 September 1843 beschuldigt;

„ Nach Einsicht der schriftlichen Anklage der Königl. Prokuratur
„ beschlossen vom 27 Januar 1844,

„ Nach geschlagener Umfrage;

„ In Erwägung, daß nach Maßgabe der gepflogenen
„ Legal-Instruktion der Inculpat Schneider genugsam
„ beschuldigt erscheint, in der Kasse vom 26 auf den 27ten
„ September abhin seinem Vermögen, Kläger zu Grünstadt 1) aus einer Fahrnißpfändung
„ Zwey bis neun Gulden und 2) aus einem Gulden
„ die Summe von zwölf Gulden zwey und vierzig
„ Kreuzer aus dessen beschlagenem Hausrath mittelst
„ Einlagerung entwendet zu haben, – Thatsachen, welche nach
„ den Art. 379. 384. 381, No. 4, 386, No. 3 und 390
„ des Strafgesetzbuches eine Verbrechen constituirt
„ welches mit peinlicher und entehrender Strafe zu
„ belegen ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt der Königl. Inquisitions-
„ gerichts, in seiner Rathskammer versammelt, daß
„ genugsame Indizien bestehen, daß der Beschuldigte
„ Jakob Schneider in der Nacht vom 26 auf den 27ten
„ September abhin 1) aus einer Fahrnißpfändung Zwey bis
„ neun Gulden, 2) aus einem Gulden die Summe

„ von zwölf Gulden zwey und zwanzig Kreuzer zum
„ Nachtheile seines Dienstherrn Daniel Krieger, Färber
„ zu Grünstadt aus dessen beschlagenem Hause mittelst
„ Einstreigens entwendet habe, – Thatsachen, welche nach
„ den Art. 379. 384. 381, No. 4, 386, No. 3, und 390
„ des Strafgesetzbuches eine mit peinlicher und entehrender
„ Strafe zu belegende Verbrechen bildet;

„ Demgemäß kommt unter Anwendung der Art. 127.
„ 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Ver-
„ fahren, daß peinliche, auf gegenwärtige Untersuchung
„ Bezug habende Akten nebst einem Verzeichnisse der
„ Untersuchungs-Zeugen an den Königl. General-Prokur.
„ Fuchsmahrer an Appellationsgerichten der Pfalz zu
„ Zweybrücken einzusenden seyen;

„ Erläßt gedachte Strafgesetzbuchs gegen Jakob
„ Schneider, 22 Jahre alt, Taglöhner von Holzheim-
„ Heidesheim, gross: fünf Schuh fünf Zoll, mit blonden
„ Haaren und Augenbrauen, niederer Stirne, grauen
„ Augen, mittlerer Nase, mittelmäßigem Munde,
„ blondem Barte, ovalem Kinn, länglichem Gesichte,
„ brauner, gesunder Gesichtsfarbe und von mittel-
„ mäßigem Körperbau, ohne besondere Kennzeichen,
„ einen Schatten körperlich angreifenden und in sei-
„ nigen Gefängniß gebracht werden, welches der
„ Königl. Appellationsgerichts bestimmen wird;

„ Also geschehen am Tage wie Eingangs.

Unterzeichnet: „ Marschal, Präs., Lilz und
Beisitzer. "

Nach Lesung der Anklageschrift und Abfragung
Einlassung;

In Erwägung, daß genügende Anzeichen vorhanden
sind, daß der Angeschuldigte Jakob Schneider in der
Nacht vom 26 auf den 27 September 1843 zum Nachtheile
seines damaligen Dienstherrn, des Bäckers Daniel
Zeigner in Grünstadt, mittelst Einsteigens in
dessen Behausung einen Diebstahl von ungefähr sechzehn
Gulden gemeinschaftlich sollen, — Thatsandlung, welche gemäß
Art 385. 381, Nr. 4 und 386, Nr. 3, des Strafgesetz-
buches mit peinlicher und entehrender Strafe zu be-
legen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts-Rath, Herr
Dr. Hergenröther, daß Anzeigen
des gedachten Verbrechens gegen den Angeschuldigten Jakob
Schneider Anklage stattfinden, und verordnet demgemäß
demselben zur Abtheilung vor die Assisen der Pfalz
zu Zweybrücken für das erste Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Gendarmerie
eine Anklageakte gegen diesen vorbereitet und daß die von
der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu
Frankenthal erlassene Haftvorlassungsordnung in
obigem Punkte vollzogen werde.

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Rathschluß
und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann
in der nächst nachfolgenden Sitzung nach geschehener
Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken
eingeliefert werden soll. —

Also diese in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken
in der Rathskammer an besagtem Tage, mo-
natstag und einzig, wobey gegenwärtig
waren: v. Lerch, Präsident, Molitor, Tanner, Collet,
Elting, Käss, Hilgard, Assessorsgerichtsräthe, und
Lamand, Gerichtsschreiber.

v. Lerch

J. H. Molitor

Tanner

Collet

Lamand

Sitzung vom 10 Februar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Rathskammer folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Elisabetha Kuhmann,

32 Jahre alt, ledigen Standes und ohne Gewerb, verhaftet
zu Kaiserslautern, des Hungerleidens und mit Armuthszeugniß ver-
sehen Verletzung ihres gesetzmäßigen Alters ohne Dienst
beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprocu-
rators Hilgard;

Nach Einsicht verschiedener
1) das von genannten Staatsprocuratur-Substitut übergebenen, sieben die Untersuchungsakten enthaltenden
Aktenstücke, innliegend also lautend:

„ des Königl. General-Staatsprokurators am Königl.
„ Appellationsgerichte des Kreises zu Frauenburg,
„ eingelassen die Ehefrau gegen Elisabetha Stutzmann, 32
„ Jahre alt, ohne Gewerb zu Klausen wohnhaft;
„ In Erwägung, daß genannte starke Indizien dafür
„ abgeben, daß Elisabetha Stutzmann am 31. Januar 1844
„ ihr neues Mädchen ohne Bewußtsein ohne Hülfe
„ sterbend und in der Absicht, sie zu tödten, in den
„ zum Hinausschütten der Asche gestellten Aschenkasten gesteckt
„ Asche darauf geschüttet worden;
„ In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 295.
296. 297 und 302 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher
„ und absichtlicher Absicht vorgenommen ist;
„ Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Elisabetha Stutzmann
„ wegen der obengedachten Verbrechens Anklage verkennen,
„ Haftbefehl über die Person verhängen und die Einstellung
„ der beschlossenden Verhandlungen des Gesetzes anordnen.
„ Frauenburg den 8. Februar 1844.
Unterschrift: „ Hilgard, Advokat. "

2) Der vor der Anklagekammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Frauenburg am 7. Februar l. J. gegen
die Beschuldigte wegen Kindesmordversuchung, abs-
kautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Frauenburg, versammelt
„ in seiner Anklagekammer am 7. Februar 1844, vor-
„ gegen waren: Direktor Kistner, die Beisitzer
„ der ernannten Gerichtsassessor Hermann, Assessor
„ Kistner, Ergänzungsrichter, die Beisitzer der
„ ernannten Urtheilsschöffen Hermann, und

„ Stutzmann, Anklage einschließend, folgenden Beschluß
„ erlassen:
„ In der vom Staatsanwalt eingelaufenen Anklageschrift gegen
„ Elisabetha Stutzmann, der vorsätzlichen Tödtung ihres
„ Kindes mit Verbrechen beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Anklage des Königl. Staatsanwalts
„ vom heutigen und der Art. 295. 296. 297 und 302
„ des Strafgesetzbuches;
„ Nach vernommenem Vortrag des Berichterstatters der
„ versammelten Königl. Anklagekammer eigene vorgenommene
„ Ergänzungsrichter;
„ Nach vorgängiger Berathung und
„ In Erwägung, daß sich aus der gerichtlichen Untersuchung
„ hinreichende Indizien dafür ergeben haben, daß die
„ Beschuldigte Elisabetha Stutzmann am 31. Januar letzthin
„ ihr neues Mädchen ohne Kind, einen Knaben mit den
„ Zeichen der Reife, lebend, vollständig und in der Absicht, ihm
„ das Leben zu nehmen, in den an der Rückseite des Hofes
„ und Hauptgebäudes liegenden, zum Hinausschütten der
„ Asche gestellten Aschenkasten gesteckt, sogenannten Aschen-
„ kasten, wodurch der Tod des Kindes herbeigeführt
„ worden;
„ Daß aber zu hinreichender Beweis vorhanden dafür
„ vorliegen, daß die Beschuldigte die That mit Vorbedacht
„ verübt habe;
„ In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Ver-
„ brechen darstellt, welches durch Art. 295. 296. 297.
„ und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ einer gänzlichen und zehnjährigen Kette belegt ist;
„ Aus diesen Gründen erkennt der Königl. Bezirks-

„ gewünscht, daß Inquisitorial-Judicium bezüglich der der Un-
„ terhaltigten zur Last gelegten Handlungen, so weit sie
„ oben nicht begründet ist, verhängen;

„ Beantragt ferner, daß, in Gemäßheit der §§. 133 und
„ 134 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, gerichtliche
„ Verhandlungsgebühren nebst Übersetzungs-Kosten auf die
„ Königl. General-Staatsgerichtskasse zur Königl. Appel-
„ lations-Gerichts-Registratur zurückgesendet werden sollen, damit
„ weitere geschehen möge, was Rechtens;

„ Beantragt ferner, daß die abgenannte Elisabetha
„ Tschirner, ledigen Standes, alt: 32 Jahre, gebürtig hier-
„ selbst, daselbst und Augustenstraße: Hausnr: 7, wohnhaft:
„ mittelmäßig, Haare: braun, Gesichtsfarbe: gesund, Ge-
„ sichtsform: oval, Augenbrauen: braun; besondere Kenn-
„ zeichen: keine; ohne Gewerbe, zur Haft verhaftet,
„ wegen obigen Verbrechens mittelst Vorführung
„ betreffs vorgeführt, und in denjenigen Gefängniß ge-
„ bracht werden soll, welches der Königl. Appellations-
„ gerichts bestimmen wird.

„ Gehorsamst und beharrlichst auf Tag, Monat und
„ Jahr wie Eingangs.

Unterzeichnet: „ Ziegler, Schmid, Kriegel und Anders."

Nach Lesung der Akten und stattgehabter Berathung,

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß die Beschuldigte
Elisabetha Tschirner am 3ten Januar 1844 in der
Nacht vom Dienstag auf Mittwoch dem hiesigen Kaufmann
Carl Friedrich Adam Lindner mittelst Einbruchs, indem sie dessen

Hausthür mittelst falscher Schlüssel geöffnet, gestohlen
Gegenstände, welche in Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
als gerichtliche Beweismittel zu Verwahrung in
der Untersuchungskammer zu gerichtlicher Aufbewahrung
geeignet sind, in Beschlag genommen und Behufs der Lindner
Diebstahls-Untersuchung gerichtlich zu Acten dieser
Sache genommen werden soll;

In Erwägung, daß diese verhaftete Beschuldigte
wegen gemeinschaftlich verübten Diebstahls mittelst Einbruchs
und Falschheit der §§. 295. 296. 297 und 302 des Straf-
gesetzbuches eine gerichtliche und nachsaubere Strafe wohl
sich gemacht;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß vorge-
dachte abgenannte Angeklagte Elisabetha Tschirner Anklage
Stand habe, und demgemäß zur Verhandlung
der Sache vor die Assisen des Hofs zu Gewölbe-
verhaft für das nächste Quartal d. J.;

Ferner daß durch die Königl. Staats-Behörde die
Anklageakte gegen sie verfasst und daß sie von der
Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zur Zwangsbank
am 7ten Februar l. J. verhaftet vorzuführen
seien gegen Zustellung und vollzogen werde;

Ferner zugleich, daß gegenwärtiges Erkenntniß
samt den Anklageakten der Angeklagten zugestellt und
ihr Abschrift davon gegeben, hierauf sodann in der
nächst neun Tagen zu erfolgenden Zustellung
in das Zuchthaus zur Zwangsbank eingeliefert
werden soll; —

Alles dieses in Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zwangsbank in
der Anklagekammer am gesetzten Tage, Monat und

„Sechsundvierzig, wovon gegenwärtig
waren: v. Lutz, Präsident, Molitor, Lamey, Fallot,
Schilling, Böhm, Hilgard, Bankgerichtsräthe, und
Clemens, Gerichtsschreiber &c.

= v. Lutz
J. A. Molitor
Böhm
Schilling
= Clemens

Sitzung vom 10 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Heinrich Steinecken,

50 Jahre alt, Dr. der Medizin, wohnhaft zu Steinfranken, der Verwendung des Jakob Huber zu Steinfranken auf Falschheit und Urkundenfälschung beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Bankgerichtsrathes Hilgard;

In Erwägung in Betreff

1) der von demselben abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten schriftlichen Erklärung, also lautend:

„Der Königl. Generalbankgerichtsrath am Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verordnung der Kammer

„Der Königl. Anklagekammer zu Zweibrücken vom 28 Januar 1844, worauf in der Untersuchung gegen Dr. Heinrich Steinecken von Steinfranken, der Verwendung des Jakob Huber, Sohn des Mathias Samuel Huber zu Steinfranken, auf Falschheit und Urkundenfälschung beschuldigt, die Einstellung der Prozedur verordnet wird;

„Nach Einsicht der Anklageakten vom 29 Januar 1844, die Opposition der Königl. Bankgerichtsrathes zu Zweibrücken gegen besagte Verordnung betreffend;

„Nach Einsicht der beiliegenden Untersuchungsakten, dann der Art. 135. 217. &c. des Gesetzbuches über die peinliche Prozedur;

„In Erwägung, daß nach dem Gesammtergebnisse der gegen Untersuchung der Beschuldigte Dr. Steinecken des ihm zur Last gelegten Delikts der Verwendung des falschen Huber auf Ehrenhaftigkeit und Zahlungsfähigkeit anbei wesentlicher Thatsachen zuwissen und gesagt „haben;

„In Betreff die Akte gegen den abgehörten Zeugen, „in Verbindung mit dem Erlasse des Hr. Appellationsgerichtshofes vom 21 „August 1843 und dem Gutachten des Hr. Professor „vom 23 Oktober 1843, keinen Zweifel darüber bestand, „daß die beschuldigten Handlungen am linken Rhein „des Jakob Huber, wären begangen und konstatirt „in den Handakten des Königl. Untersuchungsrichters „vom 28 August 1843, in Folge einer stattgefundenen örtlichen „Besichtigung, durch den Beruf des auf Anwendung des „Beschuldigten Dr. Steinecken angeklagten sogenannten „Hagendorn'schen Extensions-Maschine, entstanden sind, „und insbesondere dem Steinecken zugeschrieben

„ wurden müssen, daß die Kinder Maschinen des Jakob Huber,
„ ohne ärztliche Überwachung und Beobachtung, während
„ jener Tage, vom 25 bis zum 30 July 1843, angelegt
„ blieb;

„ daß der Beschuldigte, als verständiger Mann, schon selbst
„ Bedenken hegen mußte, die in jener Werkstätte
„ und ungewöhnlichen Zustande befindliche Maschine lege
„ einen zu schwächlichen Knaben wie Jakob Huber in
„ Anwendung zu bringen, - gründete Bedenken aber noch
„ auf der Anwendung zu bestehen, nachdem er sich am
„ 25 July 1843 noch überzeugt hatte, daß der Antrieb der
„ Maschine Gefahren auf seinen Sinnen des Jakob Huber
„ hervorbringe und dem Krankheitszustande ungünstige
„ Hemmungen machen;

„ Vgl. Zeugenaussage des Zeugen, Bezirksarztes Dr.
„ Bauder vom 23 Oktober 1843. - Zeuge
„ die Aussagen der Zeugen 1. 2. 4. 5 und 6. /

„ daß der Beschuldigte aber, außer den gegebenen Verhältnissen, jedenfalls verpflichtet war, die Stellung
„ der Maschine, welche sich zur Anlage an die
„ verschiedene Orte hatte, mit Vorsicht
„ genauer zu überwachen, und daß deshalb beson-
„ derlich und unvorsichtig verfuhr, indem er die
„ Beobachtung des Kranken lediglich den unreifen
„ Augen überließ, und seinem Befehl von seiner
„ Anwesenheit abhängig machte, - eine Maß-
„ regel, deren Obliegenheit den Beschuldigten
„ sich um so mehr aufdrängen mußte, da er die
„ Person, den Willen des Kranken aufhaltenden
„ verschiedenen Bestimmungen an dem linken Arm

„ des Jakob Huber als normal und gesetzlos erkannt
„ hatte, und dass nach wenigen verwandten Momenten,
„ das gänzlich eindringende verschiedene Bestimmungen
„ wünschenswerthe Abänderung finden würden;

„ daß der Beschuldigte die Nothwendigkeit der ärzt-
„ lichen Aufsicht auch so hoch gestellt hat, daß der erklärte,
„ Sonntags, (28 July 1843:) wie die Zeugen Lehmann (6)
„ aus sagt, aber Montags, nach Anlegung der Maschine,
„ wie der Beschuldigte behauptet, wieder zum Besuche
„ kommen zu wollen, während er auch Sonntags Nach-
„ mittags, (30 July 1843:) auf die ihm durch den
„ Bruder des Jakob Huber an diesem Tage dringend
„ überbrachte Bitte, nicht im Stande war,
„ zu Hilfe einzutreffen;

„ daß Dienstags durch die Zeugen Huber, Lehmann,
„ Lehmann und Frau festgestellt ist, daß der Beschuldigte
„ schon vor dem Sonntage deutliche Kenntniß von der
„ nachtheiligen Wirkung der Maschine auf den klägli-
„ chen Zustand des Kranken hatte, und der Mutter
„ Hemmung, denselben zu beseitigen, welche Aufforderung
„ aber ohne Erfolg blieb;

„ daß wenn der Zeuge Lehmann erklärt, er
„ habe das bekannte Abendbrod Sonntags Abends
„ überbracht, Dienstag aber nichts genommen hat,
„ indem in diesen Tagen die Kinder Huber
„ den Beschuldigten auf Montags spät erwarten
„ können, und dass gewiß Montags Morgens
„ David Huber nicht wieder satt abgespeist worden
„ wäre;

„ daß auf die Zeugen Samuel Huber, Elias Lehmann

„ge mit Ausnahme Sonn, Feier- Sonntag etc. den Tag bezeichnet,
„an welchem der erste Zeuge (Zeugenverein) am Sitz des Ge-
„richtshofes abgerufen werden soll, einmal auf den
„nächstfolgenden Tag, wenn der Einlass um 30 Stunden (Stunden)
„überschritten wird;

„Dass, falls nach Ermessen in diesen Hinsicht bestehen,
„und der Staatsanwalt nothwendige Beweise beigebracht werden,
„dieselben immerhin noch näher aufgeklärt werden müssen,
„wegen die Vorlegung der Zeugen-Zeugenverein Aufschub eingetreten
„hinsicht, indem dasselben vorbehalt sey, dass dem gegen
„Beschuldigten auf Einvernahme sich ergebenden Beweise in
„den Hinsicht schon Platz bestimmen sollten, und dass der
„Beschuldigten, nach Auferlegung der über ihn verhängten Strafe,
„ein Beweis auferlegen haben, welches Beweis Zeugenverein
„in die Gerichtliche Agitation gebracht und einen Beweis
„beweisbar Falles und Schuldfragen gebracht haben
„will, während der Beschuldigten von der Abhandlung
„und ersten Tage gar keine Zeugnisse zu haben be-
„fugt sey; nun ausgleiche auf die Beweise, wovon der
„Tätter keinen Datum von der Hand der Beschuldigten
„trägt;

„Statt der Anklage: Die Rechtsanwaltskammer des Königl.
„Appellationsgerichtes wollen, unter Aufhebung der Ver-
„fügung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes
„zu Zwettl vom 28 Januar l. J., erklären, dass
„der Beschuldigte des ihm zugestellten, ihm beigemessenen
„Delikte, wegen welchen durch die Art. 319 und 320 des
„Strafgesetzbuches Einleitung beigezogen ist, gefasst
„demselben zur Abhandlung vor das Königl. Gerichts-
„polizeigericht zu Zwettl verwiesen werden sey.

„gedenkt weiters Information durch einen zu ernennenden
„Herrn Rath- Zeugen Vorsitzenden:

„Zwettl am 9ten Februar 1855.

Unterzeichnet: „Schauser, Rathsprotokollant."

Zu der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes
zu Zwettl am 28 v. M. gefassten Abänderung,
wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet wurde ist,

Zu die Vorlegung von Seite des Königl. Staatsanwaltes
am folgenden Tage gefassten Opposition;

Nach Lesung der betreffenden Akten und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, dass die gegen den Beschuldigten ein-
gestellte Anklageschrift nicht alle zu vernehmenden
Personen genau verfasst hat und noch einige Punkte
Aufklärung, die einer weiteren Information vorbehalten;
Dass insbesondere der Umstand nicht genug genau aufge-
klärt worden, ob Franz Zimmermann von Thalheimsmühlen,
der Tochter von Simon Huber von da, am
Freitag oder Samstag (28 oder 29 Juli) dem Be-
schuldigten in Simmering gesehen, ihm damals einen
Strick von Heuer, worin er von dem Zustand des
kranken Kindes benachrichtigt und gebeten worden
(damaligen oder den folgenden Tag) zu Hause mit
Thalheimsmühlen zu kommen, behändigt und in Folge
des vom Beschuldigten erhaltenen Auftrages dem Angeklagten einen
Boten in die Ortschaft zu Simmering verfolgen und
von daselbst Abend Heuer in Thalheimsmühlen
übernachtet haben: überhaupt weiters Umstand die gegen-
wärtigen Namen nicht angegeben aber noch leicht zu
ermitteln sind — Die sich bey der Zeugenbefragung

Sitzung vom 10 Februar 1858.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Entscheidung erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Jakob Engold,

35 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft zu Gumbsheim, der Zuwiderhandlung eines Hausirhandels aus dem Bayern und zum Kassiviren der Abschaffung Handels zu Landau beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusen der Königl. Advokat-Anwalts Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° das von genannten Advokat-Anwalten schriftlich abgegebenen und den Untersuchungsakten einverleibten Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Advokat-Anwalten am Appellationsgerichten der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Jakob Engold,

„ohne Gewerb, in Gumbsheim wohnhaft, wegen Zuwiderhandlung;

„In Erwägung, daß die Abwesend-Anwalten seiner Repositaires publics im Sinne des Art. 254 und 255 des Handelsgesetzbuches sind, und daß jede Zuwiderhandlungen von Akten aus ihren Geschäftsbuch und das

Jammerung von Pfennigen in der Absicht, die Münze Zweibrücken betreffend, so wie die Personen in den Apotheken welche Pfennigen die Pillen verabreichen oder Tabak gegen Geld verkaufen, ohne Zweifel genügenden Aufschluß zu ertheilen vermögen;

Daß Nichts weniger ungewiß erscheint, daß Beklagter sich vom Angeschuldigten rücksichtlich der Behandlung der verhafteten Personen von Pfennigen Pillen beschaffte Personen und die Tabak betreffende Angeschuldigkeit eine strafbare Handlungs weise auch eine verbotene Akte vornehmen werde;

Aus diesen Gründen

Requirirt der Königl. Appellationsgerichts, daß die zur Ergänzung der Untersuchung nöthig scheinende Information vorgenommen werde, und demnach zu diesem Behufe der Königl. Appellationsgerichts rathe Commer, und gesetzliches Beschluß gemäß die Abhaltung geeigneter Sitzung zu treffen, — Vorbehaltlich fernerer Entschließung sich vorbehaltend.

Also geschehen und gemeinhin zu Zweibrücken in der Anklagekammer am zehnten Februar achtzehnhundert acht und siebzig, wobey gegenwärtig waren: H. Loos, Präsident, Molitor, Commer, Pallen, Hilling, Lallier, Schaffer, Advokat-Anwalten, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

= H. Loos

J. B. Molitor

Hilling Commer.

Clemens

„ durch Letzteren Rekurs vorgeschene Strafmaß einzel-
„ nen;

„ in Erwägung ferner, daß keine genügende Be-
„ gründung einer Strafmaß gegen Joseph Leopold vor-
„ liegen;

„ in Erwägung ferner, daß die wegen der Vorgeschrie-
„ benen Entfernung einer Urkunde aus dem Gewahr-
„ sam des Strafhauses Hainz gegen ihn gesammelten Indizien
„ sowohl den Mangel aller Schuldbeweise von Seiten der
„ Geschworenen keineswegs alles Gewicht annehmen, und eine
„ Vorgangsstellung nicht gleichgültig aufnehmen
„ lassen;

„ stellt den Antrag: das Königl. Appellationsgericht
„ wolle, unter Aufhebung der Untersuchungserkennung
„ des Bezirksgerichtes Neunkirchen vom 7 Februar 1844,
„ die Einstellung der Untersuchung gegen Joseph Leopold
„ verordnen.

„ Zweibrücken den 9 Februar 1844.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Stadtgerichtsrath. "

In der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes
Neunkirchen unterm 7 Februar l. J. gegen
den Beschuldigten erlassenen Einstellungserkennung;

Nach Lesung der Anklageschrift und Vorlage
gebrachter Urkunden;

In Erwägung, daß keine genügenden Indizien
bestehen, daß der genannte Joseph Leopold sich der
ihm zur Last gelegten Delikte schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetz-
buches über die peinliche Prozedur, stellt das Königl.
Appellationsgericht die obenerwähnte Einstellungserkennung auf, und verordnet, daß gegen den Beschuldigten Joseph Leopold keine weitere Verfolgungen Statt finden sollen; verfügt zugleich, daß Abschrift alleiniges in Urschrift gefertigt werde, falls keine andrweitige Klagsache der Vorgeschuldigten bestehet.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathskammer am besagten Tage erkannt zwei und einzig, worüber gegenwärtig waren: v. Lud, Präsident, Molitor, Lamarre, Zeller, Helling, Rölle, Hilgard, Stadtgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber s.

v. Lud

J. A. Molitor

Rölle

Hilgard

Lamarre

Clemens

Sitzung vom 5 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Neunkirchen gepflogenen Untersuchung gegen Andreas Roth, 23 Jahre alt,

Schultheiß, verhaftet zu Hochgemmingen, Landes-
Amtsgerichts, der Klageschrift gegen den Gendarmerie-
Station-Kommandanten Lutz von und die Gendarmen
Laub und Bosse von Mosbrunnstadt in Ausübung
ihres Dienstes beschuldigt;

Nach mündlicher Anhörung des Königl. Staatsan-
walts Schlosser;

Nach Einsicht der Untersuchungs-

Akten, die von genannten Staatsprokurator Hofrichter über-
gebenen, den Untersuchungs-Akten beigefügten Anlagen,
also lautend:

„ Der Königl. Hofgerichts-Prokurator am Hofge-
„richte zu Hochgemming hat

„ Nach Einsicht der Verweisungsverfügung der Kam-
„mer des Königl. Bezirksgerichts zu Neuenhofen
„vom 7 Februar 1844, wodurch in der Untersuchung
„gegen Andreas Loob, Schultheiß zu Hochgemming;

„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„Akten, dann der Art. 217 bis 219 des Gesetzbuches
„über das peinliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„suchung gegen Andreas Loob zweifelsohne genugsame
„Indizien dahin hervorgehen:

„ daß derselbe in der Nacht vom 31 Dezember 1843
„auf den 1 Januar 1844 auf der Landstraße von
„Hochgemming nach Ringheim von Gendarmerie-
„Station-Kommandanten Johann Lutz und von
„Gendarmen Karl Laub, beide in Ausübung ihres
„Dienstes begriffen, freywillig und mit Vorbedacht

„ und Anklagen, dadurch zu bewirken versucht hat,
„daß er, in seiner Absicht vom 28 bis 29
„Februar, eine mit Pferden gezogene doppelsitzige
„auf die beiden genannten Gendarmen abfuhr. — Nachdem
„nachher, durch diesen Handlungen an dem Tag gelegt,
„und vom ersten Anfange zur Vollziehung gefolgt,
„seiner Absicht nur durch zufällige, und vom
„Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert;

„ in Thatsache Thäter:

„ daß derselbe in der Nacht vom 31 Dezember 1843 auf
„den 1 Januar 1844 auf der Landstraße von Hoch-
„gemming nach Ringheim den Gendarmerie-Station-
„Kommandanten Johann Lutz freywillig und mit
„Vorbedacht und Anklagen durch neuen Kindesmord
„so getan verübten, daß Kindesmord sind Folge
„davon war;

„ daß diese Thatsachen als Verbrechen vor-
„gesehen und mit peinlicher und zuchthäuslicher Strafe
„belegt sind durch Art. 296. 297. 298.
„302. 228. 230. 231. 232 und 233 des Strafgesetz-
„buches;

„ Kraft der Anklage: Die Anklagekammer des
„Königl. Hofgerichts wolle gegen Andreas
„Loob wegen der bezeichneten Verbrechen Un-
„klage verkennen, derselbe zur Aburtheilung ver-
„in Gemäßheit verweisen und verordnen, daß
„das Urtheil, gesetzlicher Vorschrift gemäß,
„vollzogen werde. — Zeugenbeweis der Ank-

" Februar 1844.

Anklagt wird: " Rechtsanwalt, Staatsprokurator."

Es hat nun der Kassationshof des Königl. Appellationsgerichts zu Landshut über die von der Kassationskammer des Königl. Appellationsgerichts zu Landshut unterm 7ten v. M. gegen den Angeschuldigten verfügten Untersuchungshaftbefehl

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Umfrage;

In Erwägung, daß kein Mangel an bestimmten Beweismomenten und bey der mindestfähigen Würdigung dieser abgegebenen Zeugenaussagen die obwaltenden Indizien nicht genügen, um den genannten Staatsanwalt Roth wegen der ihm angeschuldigten Handlungen in Anklagestand zu versetzen und aus diesen zu verweisen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, hat der Königl. Appellationsgerichts-Präsident den verfügten Haftbefehl

aufgehoben und erkannt, daß bezüglich des dem Angeschuldigten Staatsanwalt Roth zur Last gelegten Verbrechens von der Hand keine weiteren Verfolgungen statt finden sollen; verfügt zugleich, daß die Akten alsbald in Kanzlei gestellt werden, falls keine außerordentliche Klagen der Nichtigkeitserklärung gegen sie bestehen.

Also geschehen und genehmigt zu Straubing in der Anklagekammer am fünften März 1844.

gefertiget vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Lerch, Präsident, Popp, Sauer, Zellner, Lilling, Rösch, Referent, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lerch

Lilling Popp Rösch Sauer

Clemens

Sitzung vom 17 April 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil verfasst:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landshut geführten Untersuchung gegen

1. Isaak Israel,

44 Jahre alt, Händler, wohnhaft zu Markersheim,

2. Heinrich Ringer,

33 Jahre alt, Metzger, daselbst wohnhaft,

des wucherischen Verbrechens beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingehen insbesondere

1) Daß zum Verhalten thatsächlich übergegangen und, der Untersuchungsakten beigefügten Auszug, enthaltend

„§. [illegible].

„Der Königl. Staatsanwalt-Advokat-Fiskal am Königl.
„Appellationsgerichte des Pfalzes zu Zweibrücken,
„klagend gegen die Akten gegen
„1. Isaak Israil, 44 Jahre alt, Händler,
„2. Heinrich Ringer, 33 Jahre alt, Metzger,
„beide in Markheim wohnhaft, wegen Meineides;

„In Erwägung, daß gegen Heinrich Ringer die Aussagen
„des Zeugen und die eigenen Angaben des Beschuldigten
„klagen ergeben, daß er den Mord am 7 auf den 8ten
„Januar 1844 beide Beschuldigten mit geladenen Pistolen
„auf einander gefunden haben; daß dabei sorgfältiger
„Verständigung der Umstände und Verhältnisse, unter
„welchen die Pistolenschüsse abgefeuert worden, keinem
„Zweifel unterliegt, daß Isaak Israil und Heinrich Ringer die Absicht
„hatten, sich gegenseitig zu tödten; daß somit die
„Rathskammer des Inquisitionsgerichtes zu Frankenthal mit
„Recht die Einstellung der Verfolgung bezüglich des
„Verbrechens des Mordversuches gegen beide Be-
„schuldigten verordnet hat, und die gegen den unterm
„30 März 1844 vorgenommen Verhörsakt
„von dem Königl. Staatsprokurator am folgenden Tage
„eingelegte Opposition nicht begründet erscheint;

„In Erwägung dagegen, daß genügende Indizien
„schon vorliegen, daß Isaak Israil in der Nacht vom
„7 auf den 8) Januar letzthin den Heinrich Ringer
„von einer Pistolenschuß freiwillig und in der
„Absicht getödtet hat, daß einen Mord zu begehen

„Absicht Verhältnismäßigkeit der Staatsanwalt die
„Folgen davon war, und daß diese Handlung nach
„Art. 309 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und
„entehrender Strafe vorgesehen ist;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichtes wolle, unter Abänderung der
„von dem Königl. Staatsprokurator in Frankenthal
„gegen den Rathskammerbeschluß des besagten Gerich-
„tes vom 30 März 1844 vorgelegten Opposition, er-
„kennen, daß gegen Isaak Israil genügende Anzeigen
„des Verbrechens der Anwendung bestehen, demselben
„von die Akten anzuweisen, und die Erfüllung der
„bekannten Formalitäten des Gesetzes anzuordnen.

„Zweibrücken den 11 April 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2°) die von der Rathskammer des Königl. Gerichtes
zu Frankenthal unterm 30 März l. J. erlassene
Ordonnanz, wodurch bezüglich des den Beschuldigten
Israil und Ringer zur Last gelegten versuchten
Mordes versuchten die Einstellung des Verfahrens ver-
ordnet, dagegen in Betracht des Letzteren erklärt
worden ist, daß genügende Indizien vorliegen, daß
vorsätzlicher Absicht Anwendung des genannten
Ringer bestehen;

3°) die Eingabe vom Seiten des Königl. Staatsan-
walts am folgenden Tage erhobene Opposition;

Nach Lesung der beigekommenen Akten und ent-
gängigen Berathung;

In Erwägung, daß sich hieraus aus der stattgehabten Untersuchung ergibt, daß die Angeschuldigten vorsätzlich fällten, mittelst der auf einander abgefeuerten Pistolenschüsse sich gegenseitig tödtliche Verletzungen zu verursachen; daß daher vor dem Gesetze einer einwilligen Tödtung keiner Exzesse gegen kann;

In Erwägung, daß endlich die Anwendung des Artikels 328 des Strafgesetzbuches, welche einen Folge des Pistolenschusses des Isaak Israel gewesen, nicht als einer strafbaren fahrlässigen Verletzung zu betrachten ist, indem die einander Zweikämpfer dahin gingen, daß Isaak Israel bey der so heftig gegen sie unternommenen Herausforderung und unmittelbaren Veranlassung von Seiten des Heinrich Ringer, bey der Letztere als einer gesetzlichen Waffen bekanntem übeln Ruf und bey dem gewusst war dieser auf sein abgefeuertes Pistolet, sich noch für berechtigt ansehen konnte, auf seinen Feind zu seiner persönlichen Sicherheit von seiner Pistole Gebrauch zu machen, und dennoch Heinrich Ringer die erhaltene Verwundung mit seinem eigenen leidenschaftlichen und gewaltsamen Benehmen beigemessen hat, wodurch er Isaak Israel in die Lage versetzte, Gewalt mit Gewalt von sich abzuhalten, was nach Art. 328 des Strafgesetzbuches den Begriff eines strafbaren Delikts aufhebt;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzes

[illegible] über das peinliche Verfahren, erklärt der Königl. Appellationsgerichts unter Aufrechterhaltung der Disposition der Königl. Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 30 v. M., daß gegen die beiden Angeschuldigten wegen der vorgefallenen Thatsachen keine weitere Verfolgung statt haben, und verordnet, daß Isaak Israel alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn er sich nicht noch aus anderen Ursachen in Haft befindet.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken in der Rathskammer am siebenzehnten April achtzehnhundert vier und vierzig, worüber gegenwärtig waren: von Lutz, Präsident, Hengst, Bauer, Keller, Elbing, Kolb, Hilgard, Klerk, Fuchsmahler, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lutz

Elbing Hengst Keller Bauer

Clemens

Sitzung vom 17 April 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammersitzung folgende Entscheidung erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau gestellten

Anklagesache gegen

1. Franz Leinder, 19 Jahre alt, geboren zu Pfalzing, Landgerichts Pfalzburg, zuletzt Wallhüter bey der Pfalzmühle Pfalzmühl, Frankreich nimmer Einsteuerungspflichtig, stationirt in Zweibrücken sich aufhaltend;

2. Franz Ringg, 28 Jahre alt, gebürtig von Pfalzingen Landgerichts Pfalzburg, zuletzt Wallhüter bey der Franz Pfalzmühlen Einsteuerungsgesellschaft zu Zweibrücken, -

Der qualifizirten Anklageakte zufolge der Pfalzmühlen Franz beschuldigt;

Nach vernommenen Anträge des Königl. Staats-prokurators Pfalzburg;

Eingehen ins besondere

I.) In den gemachten Staatsprokurator pfalzlich ab-gegebenen, bey den Untersuchungs-akten befindlichen Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-prokurator am Appel-lations-gerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des „Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30 März 1824, „erlassen in der Untersuchung gegen 1.) Franz Leinder „von Pfalzing, 2.) Franz Ringg von Leistingen, beyde „zuletzt Wallhüter bey der Pfalzmühle von Bloys Pfalzmühl, „einer Einsteuerungsgesellschaft verfallen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-„akten, dann der Art. 217 fg. des Pfalzburger

„über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die gepflogene Instruktion hinreichende „Thatsachen ergeben hat,

„1. gegen Franz Ringg:

„daß derselbe in der Nacht vom 3 auf den 4ten März 1824 zu „Zweibrücken, in dem bewohnten Hause des Metzgers „Heinrich Luse allda, unter Mitwirkung des Franz Leinder „und des Wallhüters Anton Pfeiffer, mittelst zuvor „hinlänglich und sicherigem, einer Quantität Kleiderwerk „von etwa fünfzig Pfunden gestohlen hat;

„2. gegen Franz Leinder:

„daß derselbe an dem bezeichneten Diebstahle dadurch „Theil genommen hat, daß er den Thäter in der Hand-„lungen, welche den Diebstahl unmittelbar vollführten „und vollendeten, thätlich Beistand geleistet und „unterstützt hat, so wie dadurch, daß er, der gestohlenen „Kleider Theile theilweise dazu gestohlen hat, in „seinem Nutzen anzuwenden, Theile annahm;

„Sollen die Anklage: die Anklagekammer des Königl. „Appellations-gerichts wolle gegen Franz Ringg und „Franz Leinder wegen des bezeichneten Verbrechens An-„klage annehmen, Letzteren zur Aburtheilung vor die „Assisen verweisen und das Urtheil gesetzlich „verkündet genug zu machen.

„Zweybrücken den 17 April 1824.

Unterz. „Schramm, Staatsprokurator."

2.) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 30 März l. J. gegen die

Lossprechen auf den Anklagezustand, welcher also lautet:

„Das Königl. Bayreuther Criminalgericht zu Kaiserslautern,
„in seiner Anklagsitzung gebildet, wie zugegen waren:
„Rauch, Director, als Vorsitzender des mündlichen
„Verfahrens Präsidenten, Conring, Director, v. Hörmann,
„Untersuchungs-Richter, und Schagus, stellvertretenden
„Gerichtsschreiber;

„Auf Einsicht der Akten über die Untersuchung gegen

„1. Franz Lauer, von Göllheim,
„2. Franz Ringg, von Kriegsfeld,

„beide zuletzt Kalfactoren bey der Mühlen von Alzey Schmitt,
„Landwirth einer Kunstdüngergesellschaft, Inculpaten, in
„Kaiserslautern sich aufhaltend, der Entwendung von
„Klafter zum Nachtheil der Metzgers Wittwe in Kaiserslautern
„Inculpaten aus dessen bewohntem Hause mittelst Einbruch;
„und Einsteigens in der Nacht vom 3 auf den 4ten März
„1844 beschuldigt;"

„Nach Anhörung der Anklage der Königl. Procurator-
„Substitut aus besagten Gründen vom 29 März 1844;

„Nach Anhörung der von den Untersuchungs-Richter
„aufgenommenen Zeugen;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hervorgehende
„Anzeigen hervorgehen, daß die beiden Beschuldigten
„Franz Ringg und Franz Lauer und der beschuldigte
„Soldat Peter Pfeiffer unter gemeinschaftlichen Umständen,
„verschwiegen und gegenseitigen Einflüssen zwischen
„zwölf und ein Uhr eingestiegen in der Nacht vom
„Sonntag auf den 4ten März l. J. zum Nachtheil der
„Metzgers Leute in Kaiserslautern aus dessen

„benachbarten Hause mittelst Einbruchs und Einsteigens
„vorgestern Hundert Pfund Fleisch entwendet haben; daß
„hierbey Franz Ringg in den Besitz der Soldaten Pfeiffer
„gehörigen Laden eingestiegen ist und dem Pfeiffer
„Fleisch herausgereicht hat, während Franz Lauer, der
„unter der Einfahrt des Hofthores zum angrenzenden Hofe
„stehen geblieben war, jedoch stets Umschau um den
„erstreckenden Umständen den Fall hatte, dem Soldaten
„Pfeiffer unter dem Thore des angrenzenden Hofes das
„Fleisch abgenommen und in die Wohnung verbracht hat;
„daß gegen Morgen Franz Ringg und Franz Lauer,
„um neuer Entdeckung vorzubeugen, gemeinschaftlich das
„entwendete" Fleisch aus der Wohnung in den Garten
„verbracht und Franz Ringg daselbst unter Einhaltung
„des Lauer über einen Mauer in den Hof, um
„es geschwinder wegen, getragen und verborgen hat;

„In Erwägung, daß ferners Franz Ringg ge-
„ständig Franz Lauer bey Verübung des Diebstahls
„verbrecherischer gemeinschaftlich mit dem Soldaten Pfeiffer
„aufgefordert und nach Räumung des Diebstahls das ent-
„wendete Fleisch gemeinschaftlich mit Franz Lauer
„auf die Seite geschafft zu haben;

„Daß ferners Franz Lauer der wissentlichen Theil-
„nahme an diesem Diebstahls-Verbrechen geständig ist, daß
„er die Absicht Franz Ringg und Peter Pfeiffer
„bey Ausführung desselben mit vollem Bewußtsein der
„Sache thätig unterstützte, und auf dem Franz Ringg
„das entwendete Fleisch auf die Seite schaffen half,
„übereinstimmend ist;

„Daß diese Thatsandlungen mit einer gemeinschaftlichen

„ mit unterfertigten Rangen unterfertigt sind;

„ Nach Absicht der Art. 379. 384. 381, Nr. 4. 390. 394. „ 395. 397. 59. 60. 62 der Rangordnungsgesetzbuches und der „ Art. 133 und 134 der Gemeindegesetzbuches über Landgemeinden „ Bayerns;

„ Über diesen Gemeinden erhebt sich gegenwärtig Anzeigender „ gegen den beiden Inculpaten Franz Ringg und Franz „ Linder bezüglich der Ihnen zur Last gelegten Raubanfalls „ anhängig war;

„ Bewandt, daß die beiden Inculpaten Franz Ringg „ und Franz Linder) beide 18 Jahre alt, gebürtig zu „ Edesheim, Landgerichts Billigheim, zuletzt Maikammer „ beide der Israeliten Religionsgesellschaft, im „ Taglohnstande sich ernährend, Ringg: fünf „ Fuß zehn Zoll, haben: Dunkelbraun, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: klein, „ Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, „ Gesicht: gewöhnlich, Farbe: gesund, „ Gesichtsform: rund, Statur: untersetzt, besondere „ Kennzeichen: keine, –

„ 2. Franz Linder, 18 Jahre alt, geboren zu Edesheim „ Landgerichts Landau, zuletzt Maikammer bei der „ Wittwe Schmitt, Taglohn einer Einquartierungsgesell. „ schaft, Taglohn in Taglohnstande sich ernährend, – „ Wuchs: fünf Fuß zwei Zoll, haben: Dunkelbraun, „ Stirn: niedrig, Augenbrauen: Dunkelbraun, „ Augen: grau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, „ Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: gewöhnlich, Farbe: „ gesund; Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval,

„ Statur: klein, untersetzt; besondere Kennzeichen: „ außer dem linken Auge eine Narbe, –

„ Franz wurde angehalten und in Haft genommen, „ worüber die Anklagekammer des Landg. Eggenthal ersucht wurde, „ Franz Linder vorzuführen, was auch geschah, und „ Franz, daß Linder Unterstützungsdienste leiste, „ Franz Ringg aber Raubanfall begangen habe, „ Franz Linder aber Theilnehmer des Raubanfalls „ sei, –

„ Also protokollirt zu Landau am 30 März 1844. „ Unterschrieben: Brandt, Landrichter, v. Hausmann, Aktuar."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Haftentlassungsverfügung;

In Erwägung, daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind, daß

1. Franz Ringg in der Nacht vom 3 auf den 4ten März 1844 zu Edesheim, in dem bewohnten Hause des Metzgers Hemrich Lisa allda und zu dessen Nachtheil unter Mitwirkung des Linder von zwei andern Personen, mittelst äußerer Einbruchs und Einsteigung einen Quantität Einschmalzes von etwa fünfzig Pfunden gestohlen habe;

2. Franz Linder an dem vorbezeichneten Diebstahl Hand Theil genommen habe, daß er den Thäter in den Handlungen, welche den Diebstahl ausführten, unterstützt und vollendet, wissentlich Beistand geleistet und gehalten hat, so wie Indizien, daß er bei gestohlenen Schmalz Theil, wissentlich daß er gestohlen sei, in seinen Nutzen verwendet, Theil genommen;

In Erwägung, daß diese anderweitigen Feststellungen
gemäß Art. 384. 385. Nr. 4. 386. Nr. 1. 59. 60. 62 der
Ausführungsgesetzbücher einen gänzlichen und endgültigen Klagsverlust nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß angezogene anderweitige Klagbegehren gegen Georg Schneider und Georg Ringg Beklagte abzuweisen, und verweist die Entscheidung über die Abänderung der Pfalz zu Zwangsbüchern für das zweite Quartal l. J.;

Verordnet, daß Auszug dieses Urtheils besonders an Beklagtheil gegen ihn vollstreckt und daß sie von der Kostenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Lindau vom 30 März l. J. veranlaßte Exekution in obigen Posten vollzogen werde;

Endlich zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sowohl dem Beklagtheil der Klagtheilen zugestellt und dem Abschrift davon gegeben, hiernächst jedoch in der nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Endliche zu Zwangsbüchern eingetragen werden solle;

Alles Kosten im Sinne des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbücher über das gänzliche Unterliegen

Also gesprochen und geurtheilt zu Zwangsbüchern in der Beklagtenkammer am 17 April 1844, wo gegenwärtig waren:

v. Hall, Präsident, Krayer, Hamm, Zeller, Dilling, Kolb, Hofmann, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber

v. Hall

Krayer Kolb Dilling Hamm.

Clemens

Sitzung vom 17 April 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zwangsbüchern hat in seiner Beklagtenkammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Lindau über Anklagen gepflogenen Untersuchung gegen

Georg Heinzelmann,

38 Jahre alt, Leinweber, verheirathet in Rothbach, zuletzt wegen qualifizirten Diebstahls, zu vier monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Beklagtenanwalts Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den aus demselben abgegebenen, den Untersuchungsakten einverleibten schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„An Königl. Hofgericht. Beklagtenanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zwangsbüchern,

„Eingesehen die Akten gegen Georg Heinzelmann, „28 Jahre alt, Leinweber, in Rothbach verheirathet, wegen „Diebstahls mit Fallung;

„In Erwägung, daß gegenwärtige Sache zur Judizirung „sich eignet,

„I. daß Georg Heinzelmann in der Nacht vom 4 auf „den 5 März 1844 aus dem Heuschopfe von Ludwig Krauß „in Holzgerlhöfe, welches er als Haus benutzen war, „durch Wegschaffen des genannten Krauß einen Wagenschein „und durch Wegschaffen der beiden Thüren desselben, sodann „des Kreuzholz Krauß, ein Paar baumwollene Hosen „mit ungefähr zwei Gulden Preis und dreißig Kreuzer,

„ in verschiedenen Münzsorten, b) einen von gemeinschaftlichen
„ Schuldnern und c) einen blanken Inhaberwechsel geschlossen haben;

„ II. Daß gemeldete Scheidungsurtheil in der Sache wegen Zahlung
„ von 8 Pfund 1844 aus dem Wechselprotokolle zum Executionsbuche
„ Litter A zu Pfandt, excl. Nr. 41 als Beleg aufgenommen war,
„ und zum Nachweis der gemeldeten Litter einen blanken
„ Inhaberwechsel geschlossen haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 286, Nr. 4
„ des Strafgesetzbuches mit gemeiner und entehrender Strafe
„ angedroht sind, und daß diese Scheidungsurtheil bereits
„ seiner Zeit Behufs der Ehescheidungsklage zu Zweibrücken
„ vom 8 Dezember 1837 zum Beweis des gerichtlichen Verfah-
„ rens beigebracht worden ist;

„ In Erwägung dagegen, daß Scheidungsurtheil einer
„ Appellation zum Nachweis des Wechselprotokolls Behufs von
„ Strafgesetzbuch und Litter A zu Pfandt nicht zureichend be-
„ zeichnet erscheint, da die falschen Angaben über
„ Namen, Wohnort und Verwandtschaft, wie sie nach
„ Aussage der Zeugen von dem Schuldigen gemacht
„ worden, nur dazu dienten, ihre die Verübung
„ der oben Art Nr. I und II angeführten qualificirten Dieb-
„ stähle nöthige Aufmerksamkeit zu täuschen, diese Angaben
„ daher, in Verbindung mit der Thatsache, daß derselbe sich,
„ ohne seine Strafe zu bezahlen, mit den geschlossenen
„ Wechseln flüchtete, unmöglicherweise als das
„ zugesagte Beweismittel der Handlung erscheinen,
„ welches gewesen könnten;

„ In Erwägung ferner, daß die übrigen durch die
„ Voruntersuchung gegen den Schuldigen erhobenen Thatsachen
„ diesseitigen Zeugen nicht in genügsamer, weder die
„ Anwendung des Art. 405 des Strafgesetzbuches noch die
„ gleichzeitige Anwendung des Art. 386 des Strafgesetzbuches
„ auf das Vergehen der Fälschung zum Nachtheile des
„ Nikolaus Platz von Maikammer, des Bäckers Heinrich in
„ Edenkoben und Joseph Schaab in Hainfeld als constatirt
„ angenommen können, in allen Theilen nicht abgethan ist, sowie
„ die Anklagekammer hierauf und auf den vorstehenden Beschluß
„ vom 1 März 1844 gegründeten und mit den beiden
„ einschlägigen vorgedachten Beschlüssen vom 6 und 7 März vor.
„ Jahres qualificirten Nichtigkeitsbeschwerden bestehen fand, daß daher
„ die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts in Landau
„ mit Recht und in richtiger Anwendung des Art. 226
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren die ver-
„ weisung des Schuldigten auf ewiges Verbrechen ver-
„ fügen war die Anklagekammer ausgesprochen hat;

„ Findet der Antrag die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichts zweiter, mittelst bezüglicher Abänderung des
„ Ordonnanz des Bezirksgerichts in Landau, gegen diesen
„ Scheidungsbeschluß eingegangenen Appellationsbeschwerden,
„ und die Cassirung der beschwerdeten Beschlüsse des
„ Gesetzes verordnung; sodann die Einstellung des
„ weiteren Verfahrens bezüglich des andern angeklagten
„ Vergehens anordnen.

„ Zweibrücken den 15 April 1844.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Präsident gastmahlend. "

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau am 6 April l. J. gegen den Schuldigten
wegen Diebstahls Verübung, als Verbrechen:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in gemeiner Rathskammer am 6 April 1844, von gegen

„ ernannt: Gastwirth, Vorsteher, Landolf, Ritzer, Hirschvogel,
„ Ackermänge Ritzer und Kohrmann, und Müller, Gallmeyer,
„ Landwirthe Gmeindsvorsteher, folgende Bedienung entlassen:

„ Nach Einsicht der Ackerschätzungstabellen gegen 1) Lorenz
„ Hirschvogel von Rosenbach, 2) Johannes Lang aus Scheidt,
„ Taglöhner wohnhaft Landwangen, so wie gegen
„ qualifizirten Liebhaber, Taglöhner der Gemeinde an
„ einer Anzahl tauglichen zu Scheidt wohnhaften Landwehr
„ pflichtigen;

„ Nach Anhörung der Antragsteller in seinem Lokale,
„ so wie nach Antrag der gemeindlichen Ortsvorsteherschaft.
„ Rathsbeschluß vom 4ten l. M.;

„ In Erwägung, daß der Loospflichtige Hirschvogel
„ körperlich und moralisch gesund, und gesetzmäßig ist,
„ sich seiner Landwehrpflicht durch Loosziehung der Nikolaus Glatz
„ von Markdorf unterm 1ten v. M. Saturnalis schuldig
„ gemacht zu haben, daß er dem selben falsche Angaben
„ seines falschen Namens und seiner falschen Ehre.
„ Eingebung von Staatsmittel mit verschwiegen
„ haben, so wie beabsichtigender von dem Ersatzpflichtigen
„ Klein-Einhäuser, ersterem, dem zwey Gulden dreißig
„ Kreuzer baar zu leisten, damit der Loospflichtige
„ die Landwehr nicht verschwinde;

„ In Erwägung, daß er auf ähnliche Weise und an
„ den selben Tage sich auf der Landwehr zum Nachtheile der
„ Pflichtigen Nachbar Hermann in Ettenweiler und Josef
„ Straub in Heimbuch schuldig machte, daß der
„ besagte Taglöhner mit Zusammenlegung seiner Barschaft
„ aus neunzig Kreuzer, besagter Taglöhner mit einer
„ Barschaft von zwey und fünfzig Kreuzer, sich aus dem

„ Banken machten;

„ In Erwägung, daß der Loospflichtige Hirschvogel
„ körperlich und moralisch gesund und gesetzmäßig ist, indem der 4te März l. J.
„ sich seiner ärztlichen Haftlosung unter Angabe seines falschen
„ Namens und der falschen Wohnsitzangabe, als krankhaftig
„ zu beschreiben Glatz aufzuhalten, wie d. wie der
„ Pflichtige Ludwig Lorenz zu Salzgantsche Schuldig gemacht
„ zu haben, da er Laden Hans der Basse Heimlichkeiten
„ mittels Ausstreichung seines Namens der Loosung Lorenz zu
„ einer andern Loosung angewiesenen Ordnung unter Nichtbe-
„ achtigung seiner Basse mit zwey und dreißig Kreuzer
„ erstlich, endlich zweyter entdeckt wurde, daß der
„ nun auf Drittens im bestellten Rath aus seinem jedem
„ wo verschlossenen Schranke, welches in seinem obern
„ Zimmer der Behausung zu Lenzkirch stand, zum Nachtheil
„ der Söhne zum Theil, ein paar ganz neue graublaue
„ Hosen, ein paar braune Tuchhosen, sowie sich aus
„ Dritten circa vier Gulden baar und dreißig Kreuzer
„ baares Geld befand, einen neuen blauen Tuchrock,
„ so wie seine Wagenschaft unter wurden, — Schaffend.
„ Lügen, endlich, als zur Nachtzeit in seinem be-
„ wohnten Hause wurde, wo der Loospflichtige als Gast
„ aufgenommen war, ein Aufbruch im Sinne der
„ Gesetze bildete;

„ In Erwägung, daß pflichtig Schuldgericht glaubhaft
„ insofern und gesetzmäßig ist, in der Nacht vom 7ten auf den
„ 8ten v. M. auf ähnliche Weise sich aus dem Hause der
„ Lorenzischen Wittwe zu Scheidt durch Aufbrechen aus
„ dem Laden der zu seiner Laden bestimmten Kleider-
„ zimmer heimlich entfernt und den Loosakt zum

„ Landsmann aufgefangen genommen Handwerksbursche
„ nicht annehmen zu haben, vielmehr er allenfalls die Herbergs-
„ zehrung seinem Gehilfen zunächst Lehrjungen zu verabreichen hätte.
„ Sie, während nur seinem festen Aufenthaltsorte
„ verbleibend, so wie der ganze Innungsstatt der Schlosser-
„ Gehilfen Johannes Lang, der Schlosser Lehrjunge Christian
„ Fischer ordentlich fand, sich über Nacht zu behalten;
„ In Erwägung endlich der Schlosser Gehilfe Johannes
„ Lang anlangend, daß sich durch die gegen
„ Beschuldigten der Diebstahl zugeben hat, sich Schaller in
„ Kaiserslautern Polizeistrafe mit Gefängniß gestraft,
„ und wenigstens in Erwägung ziehen ist gewesene Absicht
„ Angaben machen, sich in der Schlosser zu der Handlung
„ verpflichtet zum Nachtheil der verpflichtenden Christian
„ verdächtig machen, weil, mit Lang die Angaben
„ Lang's verneint, Christian und seine Frau von seinem
„ Gehilfen zunächst Lang zu gänzlich verwiesen wurde, daß
„ jeder unter allen Verhältnissen in der Schlosserwerkstatt
„ Lang's keiner solche Manipulation gestatten werden könne,
„ welche einer Verheimlichung Gehilfen Lang gegen Schlosser
„ der verpflichteten Handlung günstig zu werden
„ geeignet in Stande wären;

„ In Erwägung, daß gegen Gefängniß außer den
„ aufgestellten Vorgaben einer Handlung sich Lang die
„ verpflichteten qualifizirten Entwendungen zum Nachtheil
„ der Firma Lang in Kaiserslautern und der Schlosser
„ Lehrjunge Christian in Speyer solche Handlungen
„ schuldig machen, welche gesetzlich strafbare Thaten bilden,
„ und mit einer Leibes- und schweren Strafe

„ bedroht sind, während gegen Lang Gefängniß auf den Grund
„ des Art. 236 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Ver-
„ fahren die Verbindung gänzlicher Entlassung eines
„ und beiderlei Abtheilung platzgreiflich ist;
„ Als Lizenz Gründen nehmend das Königl. Bezirks-
„ gericht, daß gegen den Beschuldigten Lang Gefängniß
„ seinausgesetzt Umgehen verlängern, daß sich Schaller
„ 1, verpflichten Handlungen zum Nachtheil verpflichteten
„ Personen, so wie
„ 2, zwang von qualifizirten Entwendungen von Geld
„ und Kleidungsstücken zum Nachtheil der Familie
„ Lang's in Kaiserslautern und zum Nachtheil des Schlosser-
„ Lehrjunge Christian von Speyer
„ schuldig gemacht; — Vorgesehen und Strafbar, erkannt
„ vorgesehen durch die Art. 405. 386, Al. 1 und 4, des
„ Strafgesetzbuches, mit Recht bedroht sind;
„ Demnach Kammer unter Anwendung der Art. 133
„ 134 und 236 des Gesetzbuches über das gänzliche Ver-
„ fahren, daß gänzlich auf gegenwärtige Entscheidung
„ sich beziehenden Verhandlungen nebst einem Vorgange
„ der Abentheuerungsakten an das Königl. General-
„ Staatsprocuratur zur Appellationsgerichts der
„ Pfalz zu Zwecke beförderlich gesendet werden haben,
„ damit weiter vorgehen mögen, wie Rechtens;

„ Schließt zugleich eine Leibesvorführungsmandat gegen
„ Lang Gefängniß, 28 Jahre alt, ledig, Lehrjunge,
„ geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern; welcher sind
„ daß als Zeichen groß ist, blonde Haare, hohe Stirne,
„ blonde Augenbrauen, graue Augen, proportionirten
„ Mund und Nase, runde Kinn, braunen Teint,

„ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten
„Körperbau und als besondere Kennzeichen auf dem rechten
„Arme mein Figur, ein Herz darstellend, mit den
„Buchstaben F. und C. tätowirt — genau derselbe körperlich
„angriffen und in Folgender Haftung genommen
„worden sein, worüber der Königl. Appellationsgericht
„bestimmen wird;

„Ferner Beschluß in Betreffung der Beschwerde
„gegen den Mitbeschuldigten Johann Georg, ledig, Zimmerm
„zu Pfaidt verhaftet, als einer Strafthaten Theilnehmer
„an der dem Gutsbesitzer ingestalten Handlung zum Nach-
„theile des Bäckers Valentin Kissner in Pfaidt nicht zu-
„ständig indizirt.

„Also geschehen und beschlossen zu Landau am Tage
„wie gemeldet.

Unterzeichnet: „Gallmann, Direktor, Hardmann, Beis.
Nach Lesung des Urtheilsspruches und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß die eingestellten Urtheilsmängel
offenbaren Gesetzlichen Anhalt, daß der Gutsbesitzer
Georg Christoph

I in der Nacht vom 4 auf den 5ten März 1844 aus
dem Wirthshause von Ludwig Traut in Hochstadt,
woselbst er als Gast aufgenommen war, zum Nachtheile
des genannten Traut einen Ranzen und zum Nach-
theile des Bäckers Johann Georg Hofmann, Johann Georg und
Christian Traut

a, ein Paar braunleinene Hosen mit eingenähten zwei
Hosenlatzen, fast neue und dreißig Kreuzer an baarem Gelde
Münz haben,
b, ein Paar graukleinene Hosen und
c, einen blauen Leinensack

gestohlen habe;

II. in der Nacht vom 7 auf den 8ten März 1844 aus
dem Wirthshause von Valentin Kissner zu Pfaidt, wo-
selbst er als Gast aufgenommen war, und zum Nach-
theile des genannten Kissner einen blauen Leinensack
gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese beiden Diebstähle, und
gestohlen Neues Urth. 386, Nr. 2 des Strafgesetzbuches
einen schweren und erschwerenden Umstand mit sich ziehen,
und daß dasselbe von den Spezialgerichten zu nehmen
ist, da der Beschuldigte bereits unterm 8ten Dezember
1837 vom Assisengerichte Landau und der Strafe zweijähriger
Zwangsarbeiten belegt wurde;

In Erwägung was die dem Beschuldigten zu Last
gelegten Handlungen betrifft, daß die darauf bezüglichen
Thatsachlichkeiten hinreichend des objektiven Thatbestandes
und des Diebstahls Kissner in Pfaidt unter den er-
schwerenden Umständen den Paragraphen des Artikel des
Urth. 405 des Strafgesetzbuches anzuwenden Anstände
nicht zu sich tragen, die übrigen als Handlungen in
der Urtheilsfassung qualifizirten Thatsachlichkeiten Tagen
und den oben bezeichneten Diebstählen in keinem
kommenden Verbindung stehen und daher deshalb eine
Verweisung vor den Assisenhof nicht statt
finden kann;

Aus diesen Gründen
schließt der Königl. Appellationsgericht, unter

Sitzung vom 17 April 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Andreas Hamburger;

46 Jahre alt, Holzhauer, verheirathet, wohnhaft in Niederkirchen, des Fällens einer Waldsammung und des verbrechlichen Gebrauchs derselben beschuldigt; in Haft;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingehen in Betracht

1) daß vom genannten Prokurator gehörig schriftlich abgegeben, der Untersuchungsakten beigelegten Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Andreas Hamburger, 46 Jahre „alt, Holzhauer, in Niederkirchen wohnhaft, wegen Fällung „einer Waldsammung und verbrechlichen Gebrauchs derselben;

„In Erwägung, daß genannter Hamburger durch gerichtlich Verhör „überwiesen, daß Andreas Hamburger im Laufe der Jahre „1843 und 1844 den für den Königl. Banner Niederkirchen „bestimmten Waldsammer widerrechtlich und von den „widerrechtlichen Waldsammen verbrechlichen Gebrauch „gemacht habe;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 140 „des Waldgesetzbuches mit peinlicher und entehrender „Strafe belegt ist;

„Findet der Antrag: Die Rathskammer des Königl.

Sitzung vom 17 April 1844.

Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Andreas Hamburger;

46 Jahre alt, Holzhauer, verheirathet, wohnhaft in Niederkirchen, des Fällens einer Waldsammung und des verbrechlichen Gebrauchs derselben beschuldigt; in Haft;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingehen in Betracht

1) daß vom genannten Prokurator gehörig schriftlich abgegeben, der Untersuchungsakten beigelegten Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Andreas Hamburger, 46 Jahre „alt, Holzhauer, in Niederkirchen wohnhaft, wegen Fällung „einer Waldsammung und verbrechlichen Gebrauchs derselben;

„In Erwägung, daß genannter Hamburger durch gerichtlich Verhör „überwiesen, daß Andreas Hamburger im Laufe der Jahre „1843 und 1844 den für den Königl. Banner Niederkirchen „bestimmten Waldsammer widerrechtlich und von den „widerrechtlichen Waldsammen verbrechlichen Gebrauch „gemacht habe;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 140 „des Waldgesetzbuches mit peinlicher und entehrender „Strafe belegt ist;

„Findet der Antrag: Die Rathskammer des Königl.

Ihrerseits Abänderung der Entscheidung des Königl. Bezirks-Gerichts zu Landau vom 6 April l. J., daß wegen der beigebrachten Diebstahls gegen den Beschuldigten Haussuchung Verhaftung Anklage Statt haben und vorerst Aufhalt Haftbefehl von der Königl. Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken sind zu gewärtigen sind;

Haupturtheil, daß durch die Königl. Rathskammer die Anklage gegen ihn verworfen und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-Gerichts zu Landau vom 6. l. M. verfügte Haftnahme in sofortigen Freiheit sofort zu setzen,

Anfügend zugleich, daß gegenwärtige Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm der Abschrift davon gegeben, daselbst binnen in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung ist das Rechtsmittel zu Zweibrücken einzulegen sein wird soll,

In Beziehung auf die dem Beschuldigten Schuld gegebenen Handlungen nahmen des Königl. Appellationsgerichts, nachdem die Akten durch und über den Beschuldigten Haussuchungen sind verhaften eingestellten und nachdem der übrigen eine Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht nicht vorgewiesen zeig.

Alles Siegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Rathskammer am 17 April 1844, wobei zugegen waren: v. Lesser, Präsident, Mangel, Diener, Zeller, Ring, Ralfs, Hilgard, Prokurator, v. Clemens, Hamburger S.

v. Lesser

Mangel Ralfs Ring Diener

v. Clemens

„Appellationsgesuche wollen gegen Urtheil Landau wegen
„nicht abgegebener Rechtfertigungs-Beilage verkommen, derselbe
„von die Kosten verwiesen und die Erfüllung der betref-
„fenden Verfügungen der Gesetze verordnet.

„Zweibrücken den 12 April 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Assessor-Rath."

Es sind vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal unterm 30 März 1844 gegen den Beschuldigten
nachstehende Untersuchungs-Verhandlung, folgenden Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner
„Rathskammersitzung vom 30 März 1844, wo zugegen waren:
„Mouchet, Präsident, Beis. Rathsmitglieder, Boyé,
„Ritter, und Landsberg, Untersuchungsrichter, folgende
„Verhandlung vorgenommen:

„Nach verlesenen Punkten der Untersuchungsakte
„in der Untersuchung gegen Michael Landau, Schuh-
„macher von Neidenfels, Landau-Pfälzig, der Tödtung mit
„der zweifelhaften Absicht einen Todtschlag der Person Michael Neidenfels im Jahre 1843 und 1844 be-
„schuldigt;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anträge des Königl.
„Prokuratur-Amts vom Heutigen;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß nach dem Resultate der gepflogenen
„Haupt-Instruktion genügende Anzeigen bestehen, daß
„der Beschuldigte der Rathskammer des Königl. Bezirks-
„Neidenfels verfallen und in der Akte von diesem
„verfassten Rathskammer-Urtheil gemäß sich, daß
„er Jemand anders, als die wirklich zum Tödten be-
„zeichneten Männer angeblich, welche unverrichteter
„und sich Endes einer schweren Verbrechens, dem Königl.

„Anwalt aber einen substituirten Richter be-
„zeichnet; — Verhandlung, welche nach Angabe des
„Art. 140 des Hauptgesetzbuches ein Verbrechen bildet,
„das mit peinlicher und entehrender Strafe zu belegen ist,
„Aus diesen Gründen erklärt das Königl. Bezirksgericht,
„in seiner Rathskammer nehmend, daß genügende Um-
„stände bestehen, daß der Beschuldigte Landauer der Rath-
„schlag des Königl. Bezirks-Neidenfels im Jahre 1843
„und 1844 verfassten und in der Akte von diesem
„verfassten Rathskammer-Urtheils gemäß sich, daß
„er Jemand anders, als die wirklich zum Tödten be-
„zeichneten Männer angeblich, — Verhandlung, welche
„nach Art. 140 des Hauptgesetzbuches ein mit peinlicher
„und entehrender Strafe zu belegendes Verbrechen
„bildet;

„Demgemäß kommen unter Anwendung der Art. 133.
„und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„daß gänzlich auf gegenwärtige Untersuchung Bezug habende
„Akten nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsstücke
„an den Königl. General-Prokurator am Königl.
„Appellations-gerichte der Pfalz zu Zweibrücken einge-
„sendet werden sollen.

„Schließlich jedem Einvernommenen vorgelesen gegen Michael
„Landauer, Schuhmacher von Neidenfels, 46 Jahre alt,
„groß: fünf Fuß elf Zoll, mit stellenweise grauen,
„niederen Haaren, stellenweise ergrauten Augenbrauen, grauen
„Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, gesunden
„Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesicht, runder Ge-
„sichtsfarbe, kleiner Statur, von schlankem Körper-
„bau. Beschuldigter sich dagegen Einwendungen etwaige mit der

„ Zeugen auf; – zuvorst deshalben bürgerlich angeklagt und in
„ den Anklagen Versetzungsstand versetzt worden sein, worüber der
„ Königl. Appellationsgerichtshof bestimmend sich ausspricht.

„ Also geschehen zu Landau
Urkundsperson: Marshall, Assessor, Bayer und Lehnsherr."

Nach Lesung der betreffenden Akten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung genugsame Indizien hervorgehen, daß der beschuldigte Christian Faubert in Laufe der Jahre 1843 und 1844 dem für das Königl. Revier Niederhochstadt bestimmten Forstschutzamt waffenmäßig und von dem waffenmäßigen Forstschutzamte rechtmäßig Gehorsam geweigert habe, – eine Pflichtverletzung, welche laut Art. 140 des Forststrafgesetzbuches vorgesehen und mit Freiheitsstrafe und entsprechender Buße zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß vorgenannte Anklagepunkte gegen den beschuldigten Christian Faubert Anklage stattfinden und verweiset ihn deßhalb vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken, um deßhalb gesetzlicher Vorschrift gemäß abgeurtheilt zu werden;

Anordnend, daß durch die Königl. Polizeibehörde ein Anklageakt gegen ihn verfaßt und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 30 März l. J. erlassene Haftbefehlsordonnanz ihm gegenüber vollzogen werde;

Anordnend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil zu wie der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselben binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißstube zu Zweibrücken eingehändigt werden soll. –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am siebenundzwanzigsten April tausend achthundert und vierzig, zweihundert sechzig neun: v. Loë, Präsident, Marshall, Assessor, Sattler, Lehning, Bölsen, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber s.

v. Loë

Sattler Lehning Assessor.

Ausfertigung vom 17 Oktober 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Ludewig Steinicken,

50 Jahre alt, Bürger von Mackweiler, wohnhaft zu Niederhausen; und Verurtheilung des Jakob Hübner zu Walsheim und Gastwirth des Angeklagten wegen Beschuldigung des Angeklagten;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Hilgard;

eingestellten Untersuchung

1) den vom gerichtlichen Arzt Dr. Heinichen schriftlich abgegebenen, den Untersuchungs-Akten beigefügten Befund, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Arzt Dr. Heinichen zu Oppeln, „ersuchte Endesunterzeichneten zur Vornahme einer Untersuchung gegen den „Leinewebergesellen Heinrich Hubert, den Tuchmacher Samuel Hubert zu „Falkenhain, und den Tischlergesellen Gottlieb Hubert zu „Falkenhain, auf Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit „beschuldigt;

„Nach Einsicht insbesondere der von der Anklagekammer „des Königl. Appellationsgerichts in hiesiger Untersuchung „erlassenen Ratsstube vom 10 Februar 1844, so wie der „Akten der Voruntersuchung vorliegenden nachfolgenden „Instruktion;

„In Erwägung, daß die hiesige Inquisitin gegen Heinrichen „verliegenden, in dem Anklage vom 9 Februar d. J. „zusammengestellten Indizien durch die Aussagen der „in der nachfolgenden Untersuchung abgehörten Zeugen „sowohl als das Gutachten des Königl. Landes-Medizinal-Kollegii „der Medizinal- und Sanitäts-Deputation zu Hamburg d. d. 14 März 1844 „nur wesentlich bestätigt worden sind;

„daß Gutachten der Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts weiter erkannt, daß gegen den Inquisitum „Heinrich Heinrichen bezüglich des ihm zur Last „fallenden, oben näher bezeichneten Vorfalls der „Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit-Anwendung „Schuld vorgefunden und resp. durch die Art. 319 und „320 des Strafgesetzbuches, seine einsweilige Inhaftnahme

„verfügt, gestattet den Kostenpunkt zur Abmachung vor „das Kreispolizeigericht zu Lublinitz zu verweisen.

„Verhandelt Oppeln den 16 April 1844.

„Unterzeichnet: „Schroeter, Medizinalrath."

2) die von der Ratskammer des Königl. Inquisitoriats zu Oppeln am 28 Januar d. J. verfügte Vorladung, welcher die Einstellung der Verfahrens verfügt worden ist;

3) die Verhandlung vom Termin des Königl. Medizinalrath Dr. folgenden Tage einige Zeugen Deposition;

4) das Protokoll der Anklagekammer vom 10 Februar d. J., welches verordnet hat, daß zur Entscheidung der Sache eine nähere Instruktion vorgenommen werde;

5) die in Gefolge dieser Ratsstube durch Rath Schmidt vorgenommene nachträgliche Instruktions-Verhandlung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die vorgängige Instruktion, in Verbindung mit der vorher vorgenommenen Untersuchung, und insbesondere die gutachtliche Aussage des Landesarztes Dr. Medizinal- und Sanitäts-Deputation zu Hamburg genügsame Indizien liefert, um den Inquisiten wegen der Strafen Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuches vorgefundenen Anlasses der Anwendung von Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit weiteres gerichtspolizeiliches Verfahren zu unterwerfen;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht, über die von der

Königl. Staatsbehörde gegen den Losseff Ihr Königl. Majestät gnädigste Sätze vom 28 Januar l. J. auf folgenden Tagen eingelegte Oppositionen zu Recht annehmend, diesen Losseff für schuldig, und demzufolge ihn zu Haft- oder Polizeigefängniß zu Leistung tauben, um Falschheit wegen die angegebenen Haftgrade, gesetzlicher Vorschrift gemäß, weiter vorstehen zu wenden.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am siebenzehnten April achtzehnhundert vier und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: v. Loth, Präsident, Pfeiffer, Hamm, Zeller, Hilling, Ritter, Petersen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loth

Pfeiffer Ritter Hilling Hamm

Clemens

Sitzung vom 17 April 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

1. Barbara Hörber, 25 Jahren alt, ledigen Taglöhnerin, wohnhaft zu Leistadt, Landcommissariat Neustadt,
2. Margaretha Braun, 64 Jahren alt, katholisch, Wittwe Georg Lutz I, ebendaselbst zu Leistadt wohnhaft,

der Tödtung des Kindes der Barbara Hörber aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit Abschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1°) den von Amtswegen förmlich abgegebenen, sog. den Untersuchungsakten befindlichen Urtheilsspruch, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichtshof
„zu Zweibrücken;

„Eingesehen die Akten gegen 1) Barbara Hörber, ledige Taglöhnerin,
„2) Margaretha Braun, Wittwe von Georg Lutz I, beide
„in Leistadt wohnhaft;

„Aus den vom ersten Richter angeführten Gründen, und
„in Erwägung, daß durch die vorgenommenen ärztlichen Unter-
„suchungen nicht mit überzeugender Gewißheit festgestellt
„ist, daß das Kind der Barbara Hörber gewaltsam getödtet worden
„wäre, wenn dasselbe von Mutter sogleich ärztliche Hülfe
„gesucht hätte;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer wolle die
„Opposition, eingelegt durch den Königl. Staatsprocurator
„in Frankenthal am 3 März 1844 gegen einen Rath-
„kammerbeschluß des dortigen Bezirksgerichts vom vorher-
„gehenden Tag, als hier gesetzmäßig vorgenommen,
„zurückzuweisen. Zweibrücken den 12 April 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprocurator."

2°) die vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 2 März 1844 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet worden ist;

3°) die hiergegen vom Seiten des Königl. Staatsprocurators am folgenden Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener

Sitzung;

In Erwägung, daß unter den obwaltenden Umständen die den Beschuldigten zur Last gelegte Tödtung des Pudre der Frau Hecker aus Nothwehr und Nothwendigkeit nicht genügend begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Requirirt der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal von der Königl. Staatsbehörde gegen den Beschluß der Königl. Anklagekammer zu Landau vom 3 v. M. eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt.

Also geschehen und gemeldet zu Zweybrücken in der Anklagekammer am siebenzehnten April achtzehnhundert einundvierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Loë, Präsident, Mangel, Hecker, Zuller, Lilling, Rolle, Hilgard, Rathsgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loë

Mangel Rolle Lilling Hecker

Clemens

Sitzung vom 17 April 1841.

Der Königl. Appellations-Fiskal bey dem Hofe zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheile erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichterey bey dem Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Anton Rost,

35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Herxheim, Kantons Landau, der angeführten Verbrechung der Königl. Fiskal-Requisitionsschrift und der Anklageakte;

Angeschuldigt zu Landau beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Raths-Berichterstatters Hilgard;

Eingehen in die besonderen

1) Über den gedachten Rathsgerichtsbeschluß förmlich abzugebenden, den Untersuchungsakten einverleibten Bericht, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Raths-Prokurator am Königl. „Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Anton Rost, Taglöhner „in Herxheim, wegen angeführter Verbrechung;

„In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung „als erwiesen erscheint,

„1. daß Anton Rost in Folge gezogen gegen ihn erlassenen „Verhaftsmandats erschienen, einer Ladung nebst Anklage des „Beschlusses auf einen dreißigtägigen Gefängnißstrafe, „in die Sitzung der Anklagekammer Landau vom 26 Februar „l. J. entsprochen habe;

„2. daß Anton Rost fünf Tage vor dieser Sitzung, am „21 Februar, sich in die Wohnung des gewesenen geschworenen „Hofmaurers begab, daselbst in der Küche ein mit Kies angefülltes „Pechfaß abschlug, und der Frau des Abwesenden Hofmaurer „ein Goldmarkstück für ihren Mann übergab, nebst „einem Auftrag, welcher also lautete:

„„Peter Hammel, ich gebe Dir viel tausend Mal,

„„ob Du mir nicht helfen könnest, ich habe zwey Fuder

„„Pechfaß, und da haben ich heute sechzig Tage darauf, wie

„„das Trinkgeld gleich, und wenn mich Alles gespalt

„„wird, so kommt nach einmal das Trinkgeld;“

3) daß Anton am nämlichen Tage in der Wohnung des „Hofgerichtsboten Heydhof des Thäters der Katzen

„einem Leiter ähnlichen Gehilfen, welcher einen Taucher und
„einen Taucherzeugenschein einzuziehen;
„4. Das Eingangsgeschoss ist mit einer Tage zu belegen, an
„Lohn und Gold unter gewöhnlicher Verwarnung gewährt
„gab, Strafgefangene Personen aber bey der Königl. Staats-
„behörde Anzeige von dem Vorfallen machen;
„In Erwägung, daß unter Umständen bey den durch den
„Arbeitsgang selbst bedingten Verrichtungen unter den
„gegebenen Verhältnissen die ungewöhnlich lange Dauer
„gewissen Abgänge Taucherarbeiten, sowie der Gesetz-
„geber Personen als den Gefängnisstrafen zu be-
„strafen, in ihrer ausführen Eigenschaft seine Verwahrung
„zu verfinden, oder den Vollzug der ausgesprochenen Urtheile
„zu paralisiren, welche Bestrafung niedrig ohne Erfolg
„geblieben ist;
„In Erwägung, daß der Verurtheilte Lohn laut Ausweis Abt. 179
„des Kassenbuches ausgewiesenen Ausgaben der verwiesenen
„Strafanstalt vollständig beansprucht erscheint, wenn die
„gesamten Verrichtungen auf den ihm aus dem Gefängniss
„übertragenen Funktionen in Abzug einer Abgabe
„Lohn von Tag des Gefängniss bedingten Lohnes
„verbrüchtigen kannten;
„In Erwägung, in dieser Beziehung, daß, nachdem
„die Verletzung Taucher von der Strafgefängniss Taucher gesetz-
„lichen Vorschrift gemäß selbstgefunden hatten, der Straf-
„gefangene Tätigkeit auf keinen Weise die Verwahrung
„der Verurtheilten oder der Vollzug der ausgesprochenen
„Strafe stören und überhaupt hiernach in Folge
„seiner Funktionen instinguiren konnten;
„In Erwägung dagegen, daß Gefängnisstrafen Lohnes
„Abzug Verletzung seiner Strafgefangen, dass ein solcher

„oder durch ähnliche ungesetzliche Verfassung der Verpflichtung
„von der Gefängnisstrafe selbst befreien könnte, sein Lohn
„also aus folgenden erfolgt:
„1. die Verwahrung eines Verurtheilten zu Gefängniss-
„strafe kann und soll nach Art. 21 Ziff. 29 des Gesetz-
„strafgesetzes nicht kann eintreten, wenn sich derselbe
„in gerader, selbigen und resp. nächsten Rückfalle
„befindet; und diese Rückfälle werden nun dem Anlage
„folgenden Verurtheilten in die dem Urtheile zu Grunde
„liegenden Personalacten eingetragen. Nach dem Antrage
„gegen Taucher und Ziehen notorischen Verwahrung zu
„einer durch nur zwanzigtägigen Gefängnisstrafe zu
„verurtheilen, befand sich von derselben in einem solchen
„Rückfalle. – Gesetzt nun, Taucher fällen in öffentlicher
„Sitzung die Frage gegen sich angenommen, von der
„Verurtheilte verneinenden Verwahrungen in
„Abrede gestellt, dann müssten den bezüglichen Beweis
„durch von dem Gemeindegerichtsschreiber gelieferte
„Urtheilsextracten geliefert werden, und wenn nun
„diesen Beamten aufhalt berg, einen Urtheilsentzug
„und einen ungegründeten Falles, dann konnten Taucher
„zu keiner Gefängnisstrafe, sondern nur zu Geld-
„buße verurtheilt werden;
„2. Nach Art. 68 des Verfahrensgesetzes hat der Gerich-
„schreiber das ergangene Urtheil zu konstatiren und
„protocoll in die betreffenden Columnen einzutragen;
„wenn nun derselbe statt einer Verwahrung zu Ge-
„fängnisstrafe eine Geldstrafe gegen Taucher
„verurtheilt hätte, so konnten dieser Fehler bey der
„Revision Urtheile, welche in einer Rechtsmittelsitzung
„in der Regel gesprochen werden, leicht den gewünsch-

„einer aufgehoben, und gefällt bey Entscheidung der Sache
„selbst ein Erkenntniß mit Erfolg auf die Ausschlüsse
„der aufgestellten Exceptionen gestützten Verurtheilung der
„Beklagten beantragen könnte;

„3. Nach den Beilagen zu Abth. 50. 52. 68 des Gesetzentwurfs
„der Gränzscheidung die Exhaustion zum Zwecke der Voll-
„ziehung der ergangenen Urtheile zu fordern; wenn
„nun der Gränzscheidung in den dem Friedensrichter,
„welchem die Vollziehung der Pfändungsacte obliegt,
„zu gebenden Exhaustionsacten des gegen das ergangene Urtheil
„nicht eingelegten fällen, so würden auf in diesen Acten
„befindlichen von der Pfändung betroffenen und für
„den Lauf der Appellation beachtlichen Grunde ver-
„wiesen werden;

„In Erwägung, daß nach diesen Acten von Seiten
„des Rechtsprocurators in Landau am 29 März 1844 gegen
„den Entscheid des dortigen Bezirksgerichts von dem nämlichen
„Tage, wodurch die Einstellung der Rechtsmittel gegen
„das vorläufig wurde, eingelegte Opposition wenigstens
„Einiges zu genügender Begründung enthält;

„stellt der Antrag: die Schlagkammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle, mittelst Reformation des
„angefochtenen Entscheidungsbescheides des Königl. Bezirks-
„gerichts Landau erkennen, daß gegen Urtheil des
„Friedensgerichts Anzeigen des Vorgehens der vorgenommenen
„Einlegung des Friedensgerichtsschreibers Hemmer in
„Landau vorliegen, und demselben zur Abhaltung
„von der Zuständigkeitserklärung in Landau anzuweisen.

„Zweybrücken den 16 April 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Rechtsprocurator.

2° Ein von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 29 März d.J. mitgetheilter Verfügung,
wodurch die Einstellung der Urtheilsvollziehung verfügt
worden ist;

3° die hiergegen von Seiten der Königl. Rechtsbeistands
am nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Urtheilsfassungsacten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß nach den vom Königl. Bezirksgerichte
angegebenen Gründen nicht genügende Begründung im
Sinne des Prozeßgesetzbuches mehr vorliege, und das
Gericht genügenden Indizien abzuleiten, daß der Vollstreckungs-
beklagtische Gemeinderathsgerichtsschreiber Hemmer
zu Landau zu einer Zeit in den obigen Gebäuden des
Königl. General-Rechtsprechungs- und benachbarten
Handlungen einhelfe Besorgung zu machen;

Aus diesen Gründen

Verwerfet das Königl. Bezirksgerichts die von der Königl.
Rechtsbeistands gegen den Entscheid des Bezirksgerichts zu
Landau vom 29 v.M. erhobene Opposition als nicht
genugsam begründet.

Also gesprochen und genehmigt zu Zweybrücken in der
Schlagkammer am siebenzehnten April achtzehnhundert
vier und vierzig, nebst gegenwärtig waren: v. Loth,
Präsident, Krayer, Hemmer, Ballet, Hilling, Kölsch,
Hilgard, Rechtsprocurator, und Klemm, Gerichtsschreiber.

v. Loth

Krayer Ballet

Hemmer

Klemm

Sitzung vom 26 April 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheile erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

1. Mosel Israel, 16 Jahre alt, Sohn des Israel aus Albersam Israel Lumpensammler zu Mutterstadt,
2. Balthasar Graef, 18 Jahre alt, Sohn des tagelöhners Sebastian Graef daselbst,
3. Marianna Klein, 57 Jahre alt, Israelitin und Albersam Israel abwesend,

die beiden letztern der qualifizirten Diebstähle, die Letztere der Hehlerei daran beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Raths prov. Assessor Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von genanntem Rath prokureator abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Antrag, worlautet als:

„Der Königl. General-Prokureator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen 1) Mosel Israel, 16 Jahre alt, Sohn des Israel aus Albersam Israel, 2) Balthasar Graef, 18 Jahre alt, Sohn des tagelöhners Sebastian Graef, 3) Marianna Klein, 57 Jahre alt, Israelitin von Albersam Israel, alle drey ledig Personen zu Mutterstadt wohnhaft, wegen Diebstahls und Hehlerey daran;

„In Erwägung, daß die gepflogenen Untersuchungen auf Art. 379. 381 (No. 4. 384. 386, No. 1. 59. 60. 62 des Strafgesetzbuches und gänzlich aus einander Acte vorgekommen sind;

„Stellt der Antrag die Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts, welche gegen 1. Mosel Israel, Cat. Oskar Graef und Maria Klein wegen der obgen. Thaten Verbrechens aus Art. der Stellung daran Anklage nehmen, hierüber von die Assisen vorweisen und die Ladung der beharrenden Personen der Ordnung des Gesetzes vorschreiben.

„Zweybrücken den 26 April 1844.

„Unterzeichnet: „Hilgard, Rath prokureator."

„sprechung gerichtlich Gerichtlichen Kosten vorgelegen soll,

„1. daß Mosel Israel am Abende des 21 März 1844 zum „Nachtheil des Albersam genannt Jacob Adam Weigen zu „Mutterstadt mittelst Einsteigen in dessen verschlossenes „Haus und Lebensung einer Ringelwand des Hauses „dieses Hauses etwa zwey Zimmern Weizen und „Kleidern einen andern Theil gestohlen habe;

„2. daß Balthasar Graef am Abende des 21 März 1844 „zum Nachtheil des Albersam genannt Jacob Adam Weigen „zu Mutterstadt mittelst Einsteigen in dessen verschlossenes „Haus und Lebensung einer Ringelwand „des Hauses dieses Hauses etwa zwey Zimmern „Weizen und Kleidern einen andern Theil gestohlen „habe;

„3. daß Marianna Klein, Israelitin Israel, sich der „Theilnahme an dem vorerwähnten Diebstahle dadurch „schuldig machte, daß sie den gestohlenen Weizen, „wissend, daß er gestohlen sey, in ihrer Wohnung „verhehlte, daß sie zu dem Diebstahle mitwirkte „und an dem Theilungen participirte;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen auf Art. 379. „381 (No. 4. 384. 386, No. 1. 59. 60. 62 des Strafgesetzbuches „gänzlich aus einander Acte vorgekommen sind;

„Stellt der Antrag die Rathskammer des Königl. „Appellationsgerichts, welche gegen 1. Mosel Israel, Cat. „Oskar Graef und Maria Klein wegen der obgen. „Thaten Verbrechens aus Art. der Theilnahme daran „Anklage nehmen, hierüber von die Assisen vorweisen „und die Ladung der beharrenden Personen der „Ordnung des Gesetzes vorschreiben.

„Zweybrücken den 26 April 1844.

„Unterzeichnet: „Hilgard, Rath prokureator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Saarbrücken am 22 April d. J. gegen die Ehefrau
Lichter, geborene Liebenstein erkannte, nachstehende
Entscheidung:

„Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat in
„seiner Rathskammer-Sitzung vom 22 April 1844, an
„welcher waren: Marshall, Präsident, Beis. Richter,
„Jungfleisch, Aktuar, Lehmann, Ersatzmann des Beisitzers, Lay Rich-
„terin des übrigen Kollegii, und Landshut,
„Amtsanwalt substituirt, folgende Erkenntniß erlassen:

„Nach vernommenem Berichte des Königl. Richters,
„Beisitzer in der Untersuchung gegen 1) Moses
„Israel, Tuchverkäufer, Ehefrau des Wilhelm von Abraham
„Israel, 2) Maria Klein, Wittwe von Abraham
„Israel, 3) Balthasar Graf, Ehefrau von Sebastian Graf,
„alle zu Wallerfangen wohnhaft, der Letzteren und
„Letzteren der Entwendung von sechs Zimmern Weizen
„aus dem herrschaftlichen Hause und zum Nachtheil des
„Ackersmannes Franz Adam Weigand allda in der
„Nacht vom 21 auf den 22 März 1844 mittelst Ein-
„bruchs und Einsteigens, die Maria Klein des
„Diebstahls durch Beihülfe;

„Eingesehen den gesetzlichen Antrag des Königl.
„Prokurators vom 20 d. M.;

„Das gepflogene Verhandlung;

„In Erwägung, daß Moses Israel und Balthasar Graf
„geständig und hinlänglich bescheinigt erscheinen, am Abend
„des 21 März allein mittelst Einsteigens und Erbrechung
„einer Fensterlade auf dem Hause des Landwirths
„Franz Adam Weigand, Ackers
„zu Wallerfangen, etwa sechs Zimmern Weizen

„zu dessen Nachtheil mittels gemeinschaftlicher Verabredung
„entwendet zu haben, – Thatsachen, welche nach Art. 379.
„384 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bilden, das mit
„peinlicher und entehrender Strafe zu belegen ist;

„In Erwägung, daß Graf gegen den Antrag und
„Absehen Israel geringere Fähigkeiten besitzt, daß die
„selbe sich der Theilnahme erst dann in Folge fremder Ver-
„führung schuldig gemacht, daß sie der gestohlenen
„Weizen, obwohl sie solchen empfangen, daß diese Sache
„Moses keinen eigenthümlich beliefen, zum Verbrauche selbst
„und Absatz sich aber einen Theil des Empfangenen
„Getreides, und daß auch endlich ein geringer Theil
„davon zu ihrem Nachtheil verwendet wurde, – Thatsachen,
„welche nach Vorgabe der Art. 59 und 60 des Straf-
„gesetzbuches eine strafbare Theilnahme an einem Ver-
„brechen constituiren;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Landgericht,
„in seiner Rathskammer erkennend, daß gegenwärtige Be-
„schuldigten beschlossen, daß Moses Israel und Balthasar Graf
„des Abends des 21 März jüngsthin mittelst Ein-
„steigen und Erbrechung einer Fensterlade und auf dem
„Hause des herrschaftlichen Hauses von Franz Adam
„Weigand zu Wallerfangen, etwa sechs Zimmern Weizen
„zu dessen Nachtheil unter gemeinschaftlicher Verabredung
„entwendet haben und daß die Wittwe von Abraham
„Israel sich der strafbaren Theilnahme an diesem Diebstahl
„dadurch schuldig machte, daß sie durch den Verkauf des
„gestohlenen Weizens mitwirkte und an dem Vortheile
„participirte, obwohl sie wissen mußte, daß dem
„Weizen gestohlen sey, – Alles laut Thatsachen, welche

„nach Vorgaben der Akt. 379. 384. Sq. 60. des Kauf-
„vertragsbuches und Flurkarten beziehungsweise eines
„Situationsplanes fassen sollen, der mit gerichtlicher und nota-
„rieller Klausel zu belegen ist,

„Beurkundet Sammt in Anwendung der Akt. 127. 133.
„und 134 des Hypothekbuches über die gerichtliche Abschätzung,
„daß gerichtlich, auf gegenwärtige Urkundsaufnahme ernannte
„Experten Adam nebst einem Beizeichnis der Häu-
„serumgebungen an den Königl. General-Landes-
„kommissär zu Königl. Appellationsgerichts Rath zu
„Zweibrücken eingesendet werden sollen;

„Letzlich gedenken Endesunterschriebene gegen 1., Moses
„Israel, 16 Jahre alt, Sohn des Mitleben und Abrahams Israel,
„Tuchhandlers zu Mutterstadt, gesch. fünf Schuh acht
„Zoll, von blonden Haaren und Augenbrauen, schma-
„ler Nase, grauen Augen, mittlerem Mund, ovalem Kinn, länglichem Gesichtsform, ge-
„sunden Gesichtsfarben, und von schlanken Körpergaben, –
„2) Balthasar Graf, 18 Jahre alt, Sohn des Tagelöhners
„Sebastian Graf zu Mutterstadt, gesch. fünf Schuh
„Zoll, mit blonden Haaren und Augenbrauen, schma-
„ler Nase, blau-grauen Augen, kleiner Nase,
„mittlerem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichts-
„form, gesunden Gesichtsfarben, und von untersetzten
„Körperbau. Letzterer hat auf der linken Hand einen
„kurzen Daumen, –

„3) Maximilian Klein, 57 Jahre alt, Schiffmeister
„Abraham Klein zu Mutterstadt, gesch. fünf Schuh acht
„Zoll, von blonden Haaren und Augenbrauen, schma-
„ler Nase, grauen Augen, länglicher Nase, mittlerem
„Mund, ovalem Kinn, kurzer eingefallener Gesichts-
„form, gesunder Gesichtsfarben und von schlankem
„Körperbau, – welche sämtliche wegen der ange-
„und in sogenanntes Gefängniß gebracht werden sollen,
„welches der Königl. Appellationsgerichts bestimmen wird;

„Letztlich ersuchen Endesunterschriebene Königl. Landkommissär Dahmen
„über den zu ihr gemachten Vorschlag, indem durch Letzt-
„en Sitzungstag Mosel Israel wegen des im Jahre 1842
„verübten Betrugsversuch vor Gefängniß und Zuchtpo-
„lizeigerichte zu verfolgen;

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer des
„Königl. Landgerichts zu Frankenthal am Eingangsbe-
„merkten Tage.

„Unterzeichnet: „Brandel, Beis. Schreiber und
„Landgerichtsrath."

Nach Lesung der betreffenden Akten und gepflo-
gener Berathung;

In Erwägung, daß die eingeleitete Untersuchung hin-
reichende Indizien darbietet, daß der Beschuldigte
Mosel Israel und Balthasar Graf in der Nacht vom
21 auf den 22 März d. J. zum Nachtheil des Schreiner-
meister Georg Klein Wittwe zu Mutterstadt in
einem Baumstalle gehörigen, allda gelegenen, zwar
jetzt nicht bewohnten aber zur Bewohnung bestimmten
Hause mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Laden
in der linken Hand von dem Hause des Stalles
kommenden Fensterrahmen und mittelst hinein-
steigen durch diesen Laden in das untere Zimmer
dasselbe Hauses eingestiegen und gemeinschaftlich

Beschluss gefasst haben;

Das hiesige Schwurgericht hat durch den Beschluss vom 22. April 1848, welcher nach Art. 388. 381, No. 5 und 386 Abs. 1 der Strafgesetzbücher mit Ausschluss der mildernden Umstände zu beurtheilen ist;

in Erwägung dagegen, dass keine genügenden Anzeichen vorliegen, um die Anklage wegen Mitschuld an dem fraglichen Diebstahle auf auf die Marianne Klein, Schiffmann von Rheinzabern betreffend, aufrechtzuhalten;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof unter theilweiser Abänderung der Entscheidung der Königl. Anklagekammer des Landgerichtes zu Landau vom 22 April l. J. das wegen des oben näher bezeichneten Vorganges gegen die Schiffleute Moses Israel und Balthasar Gaab Anklage erhobene und vorläufig für Verfolg und die Akten der Pfalz zu Zwangbrücken für das gemeine Quartal s. l., um deshalb gesetzliche Verfügung gemäss, abgenommen zu werden;

Verordnet, dass Frau die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakt gegen sie einleite und dass die weitere Entscheidung mit der oben angegebenen Modifikation vollzogen werde;

Anfügend gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, diesfallens jedoch in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Rechtsmittel zu Zweibrücken eingelegt werden gehabt;

In Sachen auf die Frau Marianne Klein, Schiffmannsfrau, angeschuldigten Diebstahls an dem gehabten Nachtheile erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, gegen Urtheil keine weitere Verfolgung einzuleiten haben und verordnet, dass diese Angeschuldigte alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn sie sich nicht aus anderer Ursache in Haft befindet;

Also gesprochen und genehmigt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Lutz, Präsident, Jaeger, Feuerstein, Lallemand, Hellwig, Schäffer, Hilgard, Rath provisorisch, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lutz

Feuerstein Hellwig Clemens

Sitzung vom 26 April 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Antrags der Königl. Anklagebehörde vom 25 dieses für den Bezirk Zweibrücken gestellten

Untersuchung gegen

Valentin Zwick,

36 Jahre alt, gebürtig zu Reichenau, zuletzt Knecht
beim Freisassen Vischer auf dem Ruggenhofen,
der freiwilligen Landstellung beschuldigt;

Nach vorgenommenem Spruch der Königl. Staatsprokuratur
Lindau;

Eingesehen insbesondere

1) den von genannter Staatsprokuratur schriftlich abgegebenen,
den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator an Appellations-
„gerichts Rhein,

„Nach Einsicht der Verhandlungen der Kriegskammer
„des Königl. Landgerichts zu Lindau vom 20 April
„1844, welche auf die Untersuchung gegen Valentin Zwick,
„Taglöhner aus Reichenau, der freiwilligen Landstellung
„beschuldigt;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„dann der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über das gerichtliche
„Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„sich hinreichende Indizien gegen den Beschuldigten dahin
„ergeben, daß derselbe in der Nacht vom 31 August 1843
„die Ökonomiegebäude des Hofbesitzers Christian
„Fischer auf dem Ruggenhofen Hofe freiwillig in Brand
„gesteckt hat;

„daß diese Handlung Zwick nach Art. 434 des
„Strafgesetzbuches als Brandstiftung vorgesehen und mit
„gemeiner und schwerer Strafe belegt ist;

„stellt der Antrag: Die Anklagekammer des

„Königl. Appellationsgerichts wolle gegen den Beschul-
„digten Valentin Zwick wegen der bezeichneten Ver-
„brechens Anklage nehmen, denselben zur Aburtheilung
„vor die Assisen verweisen, und das Erkennen zu
„gedachter Strafstelle vorbehalten.

„Vorgetragen vom 26 April 1844.

Unterzeichnet: „Fetzer, Staatsprokurator."

2) die von der Kriegskammer des Königl. Landgerichts
zu Lindau am 20 April d.J. gegen den Be-
schuldigten verfaßte Endentscheidung, welche also
lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Lindau, versam-
„melt in seiner Kriegskammer am 20 April 1844, erkannt
„gegenwärtig waren: Spiel, Präsident, Brunner, Ritter
„Lang, Ergänzungsrichter, die Mitglieder des Engel
„überlassenen Untersuchungsrichters versammelt, und Beisitzer,
„Urkundsgerichtsschreiber, folgendes Erkenntniß verfaßt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Valentin
„Zwick, von Reichenau, der freiwilligen Landstellung
„beschuldigt;

„Nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl.
„Staatsanwalts vom heutigen Tage;

„Nach Anhörung des von dem Ergänzungsrichter
„Lang verfaßten Berichts;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„sich hinreichende Indizien gegen den Beschuldigten
„Valentin Zwick ergeben, daß derselbe am Abend des
„31 August 1843 die Ökonomiegebäude seines
„Landsmannes Christian Fischer auf
„dem Ruggenhofen Hofe freiwillig in Brand ge-

„ gestellt haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache eine Verbrechen
„ constituirt, welches durch Art. 434 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe
„ belegt ist;

„ Daß diesen Gründen zufolge die Kassationskammer des
„ Königl. Bezirksgerichts den Beschuldigten Valentin Ruiz
„ freizusprechen incidirt, am Abend des 31 August 1843 die
„ Lebensmittelgebäude seines damaligen Dienstherrn Christian
„ Walther auf dem Ruggerhofe freiwillig in Brand
„ gesteckt zu haben;

„ Voraus durch, daß in Gemäßheit des Art. 133 und
„ 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren in
„ Untersuchungssachen vor den Königl. Assisen-Recht-
„ sprechungen vor Königl. Appellationsgerichten Sitzung
„ gehalten werden sollen, damit zweitens geschehen möge,
„ was Rechtens;

„ Voraus durch, daß der gegenwärtig Valentin
„ Ruiz, alt: 36 Jahre, gesch. Fuhrmann, katholischer Religion: wieder, Haare: blond, Augenbrauen: blond,
„ Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: mittel-
„ mäßig, Bart: blond, Gesichtsfarbe: rosig, Gesichts-
„ haare: gegen Vorgaben: unbedeutend; besondere
„ Kennzeichen: an rechter Hand am Daumen und die
„ Finger haben V. K. voll eingeschossen, gebürtig zu
„ Reichenau und zuletzt Dienstknecht bey dem
„ genannten Christian Walther auf dem Ruggerhofe,
„ wegen des fraglichen Verbrechens mittelst Unter-
„ suchungshaft angehalten und in Verwahrung Gefängniß

„ gebracht worden soll, welches der Königl. Appell-
„ tionsgericht bestimmen wird.

„ Also geschehen und beschlossen im Berathungszimmer
„ dasselbst, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: „ Pistl, Präsident, Lang und Besnard.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Verhandlung;

In Erwägung, daß sämmtliche Anzeichen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Valentin Ruiz in der Nacht des 31 August 1843 die Lebensmittelgebäude des Hofbesitzers Christian Walther auf dem Ruggerhofe freiwillig in Brand gesteckt haben; — Thatsache, welche zufolge Art. 434 mit Zuchthaus und entehrender Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtsrath, in Erwägung der gegebenen Verbrechens gegen den Beschuldigten Valentin Ruiz Anklage stattfinden und demselben zur Aburtheilung vor die Assisen des Kreis zu Zweybrücken und der zweiten Quartal d. J.;

Voraus durch, daß auch die Königl. Staatsbehörde mit Anklagestand gegen ihn einverstanden und daß der von der Kassationskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken am 20 April d. J. erlassene Entscheidungs-Urtheil-Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Voraus durch kommt, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklagestand dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe gleich-

in den hier mit gezogen Bemerkungen nach geschehener Zustellung in der Anklagekammer zu Zweibrücken eingesehen worden sind.

Alles dieses in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über Strafverfahren.

Alle gehörig und gemäßheit zur Zweibrücken in der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten April eintausendachthundert vier und vierzig, versammelt waren: v. Lerch, Präsident, Hoffmann, Braun, Collas, Hilling, Kölsch, Hexamer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber &c.

v. Lerch

Hoffmann Hexamer.

Clemens

Sitzung vom 27 April 1844.

Der Königl. Advokatfiskal gegen den Stahl zu Zweibrücken hat in der Anklagekammer folgende Akten erlassen:

Nach einsicht der in der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts am 31. Oktober v. J. angenommenen Akten, wodurch angeordnet wurde, daß gegen

1. Heinrich Hubert, Kaufmann Commis bey dem Handelshause Lichtenberger und Compagnie in Ludwigshafen, dermalen Strafanstalt gefangen zu Mannheim,
2. Louis Auguste Hölzle, Commis bey diesem

Lichtenberger und Compagnie in Ludwigshafen,
3. Karl Metz, Posthalter bey Landau,
4. Peter Schweitzer, Taglöhner bey Landau,
5. Friedrich Rinegel, Commis bey Landau,
6. Georg Schweitzer, Taglöhner bey Landau,

wegen schwerer Theilnahme an dem Handelsbetrug Lichtenberger und Johann Georg Holtz in Ludwigshafen zu Last gelegten Thaten und beziehungsweise falscher Maaß und Gewichten eine nachträgliche Untersuchung eingeleitet worden sey;

Nach Einsicht der hierauf von dem damit beauftragten Appellationsgerichtsrath Hoffmann gepflogenen nachträglichen Untersuchung;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Staatsprokurators Hexamer;

Hat gehört und berathen

Der von gedachtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, die Untersuchungsakten beigelegten Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 31. Oktober 1843, wodurch gegen

„1. Heinrich Hubert, Kaufmann Commis bey dem Handelshause Lichtenberger und Compagnie in Ludwigshafen, dermalen Strafanstalt zu Mannheim,

„2. Louis August Hölzle, Commis bey Lichtenberger und Compagnie in Ludwigshafen,

„3. Karl Metz, Posthalter bey Landau,

„4. Peter Schmeltzer, Taglöhner hier daselbst,
„5. Leonhard Niergarth, Commis hier daselbst,
„6. Franz Schmeltzer, Taglöhner hier daselbst,
„die Einleitung einer Untersuchung wegen gewerblicher
„Hehlerei an dem Handelsmann Heinrich Lüttenberg
„hiesigen wegen Diebstahl zum Nachtheil des Johann Georg Wolff zu Last gelegten
„Diebstahls durch Gebrauch falscher Maasse und Gewichte
„angeordnet worden ist;

„Nach Einsicht der Akten das Requisitum und den
„anliegenden Requisitions-, Appellationsgerichts Rath, Inquisitoriats-
„Aufschluss, und

„in Erwägung, daß nach dem Inhalte dieser Requisitions-
„schreiben, in Verbindung mit dem in dem Requisitum
„Untersuchung gegen den Handelsmann Heinrich Lüttenberg
„hiesigen wegen Diebstahl zum Nachtheil des Johann Georg Wolff zu Lüdenscheid
„verübten, gewerbsmäßigen Betrugs, die Einleitung einer
„peinlichen Untersuchung gegen den Handelsmann Heinrich Lüttenberg
„hiesigen wegen Diebstahl durch Gebrauch falscher Maasse und Gewichte
„angeordnet worden ist;

„daß die Handelsleute Heinrich Lüttenberg und
„Johann Georg Wolff hier die Handlungen, über welche
„gemäß Art. 384 des Civilgesetzbuches, civilrechtlich sind;

„Recht zu erkennen, die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle die Anklagesache gegen
„Heinrich Lüttenberg hierselbst, Handelsmann Georg Wolff

„Land Wolff, Peter Schmeltzer, Leonhard Niergarth,
„Georg Schmeltzer, wegen der Hinterziehung des durch
„die Art. 423 und 424 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
„schweren Diebstahls durch Gebrauch falscher Maasse und Gewichte,
„an diesem Diebstahl und Einem des Art. 60 des Straf-
„gesetzbuches, so wie die Handelsleute Heinrich
„Lüttenberger und Johann Georg Wolff in Lüdenschei-
„den, als civilrechtlich für die Handlungen
„der genannten peinlich Beschuldigten, durch die Handelsleute,
„von der Justiz-Polizeigewalt zu Verfolgenden vor-
„weisen, von dieser Seite gleichzeitig mit der wider
„selben gerichtlich anhängigen Untersuchung gegen die
„des nämlichen Diebstahls beschuldigten Handelsleute
„Heinrich Lüttenberger und Johann Georg Wolff in
„Lüdenscheid verfahren werde.

„Hierüber heute den 21 April 1844.

Unterzeichnet: Schramm, Assessor.

Nach Lesung der Anklageschrift und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß die gegen vorgenannte
Inculpaten, in Verbindung mit der gegen selbige
Untersuchung genügende Indizien gegen die genannten
peinlich Beschuldigten Individuen, um dieselben wegen
Betrugs durch Gebrauch falscher Maasse und Ge-
wichte vorl. der Instruction dienen, als vorge-
wiesen durch Art. 423. 424 und 60 des
Strafgesetzbuches, vor der Justizpolizeigewalt Justiz
zu verantworten, welche Verweisung sich auf

Die Civilverwaltungsbehörde der Landkommissär Heinrich Lichtenberger und Johann Georg Stolz in Landau sind Handlungen der verwaltenden Funktion in ihrem dienstlichen gesetzlichen Verhältnis gemäß Art. 138 des Civil-Gesetzbuches zu unterlassen hat,

Aus diesen Gründen

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Präsident

„ Sachverhalt;

„ Nach diesen Verhandlungen sind die Akt. 331 des Bauf-
„gesetzbuches vorgenommen und vorgeführt ist;

„ Statt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen gegen Peter Klein wegen
„der begangenen Verbrechen Anklage erkennen, den
„selben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen
„und das Mandat nach gesetzlicher Vorschrift voll-
„ziehen.

„ Grevenbrücken den 2 May 1845.

Unterzeichnet: „Schroeder, Procès-verbalisant."

2° In der Rathskammer des Königl. Tribunals
erster Instanz zu Grevenbrücken unterm 29 April L. J. gegen
den Beschuldigten erlassene Entscheidung, lautend:

„ Der Königl. Untersuchungsrichter zu Grevenbrücken, verfas-
„send in seiner Rathskammer am 29 April 1845, erlaubt
„zugegen gewesen: Collin, Untersuchungsrichter, die Partien
„der verschiedenen Gerichtsorten verfassend, Engler und
„Prüm, Richter, und Ambos, Ordonnanz-Gerichtsdiener,
„hat folgenden Beschluß erlassen:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Peter Klein, von Münstereifel, der gewalt-
„samen Angriffe auf die Schamhaftigkeit beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„ Nach Einsicht der Anklage der Königl. Staatsan-
„walt-Gerichtsbeamten und der Akt. 331 des Bauf-
„gesetzbuches;

„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters

„ in seinen Conclusionen;

„ Nach vorgängiger Berathung, und

„ in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„sich ergibt, daß hinreichende Anzeigen gegen den Be-
„schuldigten vorliegen, daß derselbe am 26 dieses L. J.
„sich der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit
„der ledigen Elisabeth Cirkel von Münstereifel und
„selbst tätlicher Gewaltthätigkeiten schuldig gemacht habe;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-
„brechen involviren, welches durch Akt. 331 des Bauf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen erklärt der Königl. Untersuch-
„ungsrichter, daß hinreichende Anzeigen bezüglich des dem
„Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens vorliegen;

„ Verordnet demnach, daß in Gemäßheit der Akt. 133
„und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
„peinliche Untersuchungsakten an den Königl. Procu-
„reur-Gerichtsbeamten am Königl. Appellationsgerichts-
„Hofe gesandt werden sollen, damit derselbe ge-
„gen den Beschuldigten mag, wie Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß der abgenannte Peter
„Klein, alt: 18 Jahre, groß: fünf Fuß 6 Zoll, gewach-
„sen, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: wohlgebildet, Mund: klein,
„Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: schwarz; besondere Zeichen:
„an der linken Hand am vierten Finger ist der vorder-
„ste Glied abgeschnitten, — Schneider, zu Münstereifel
„wohnhaft, wegen obigen Verbrechens mittelst

„Liebenschaft beschuldigt angeklagt und im Sachjenigen Gefängniß gehalten werden soll, welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Geschehen und beschlossen zu Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Unterzeichnet: Voltz, Englert, Heim, Amboß.

Nach Lesung der vorstehenden Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die angeklagten Thatsachen strafbare Handlungen darbieten, daß der Beschuldigte Peter Klein am 24 Januar l. J. einen gewaltsamen Angriff (Attentat) auf die Sicherheit der ledigen Elisabetha Dirks von Münstermaifeld im Orte Simmern verübt haben;

In Erwägung, daß diese Thatsachen, vorgesehen durch Art. 331 des Strafgesetzbuches einen Vergehen und mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu fünf Jahren;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß vorgenannte Thatsachen gegen den Beschuldigten Peter Klein Anklage stattfinden und vorläufig in Haft zur Abnehmung und die Akten an den Staatsanwalt zu Zweibrücken für das zweite Quartal l. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Gendarmerie die Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vorstehende Entscheidung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Also geschehen und berathschlagt zu Zweibrücken in der Anklagekammer den zehnten Mai achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: P. Voltz, Präsident, Hofg. Emmerich, Collas, Hilling, Kayser, Hofrath, Gerichtsschreiber, und Clemens, Greffier-Commis.

P. Voltz

Voltz — P. Voltz — Hilling — Emmerich — Clemens

Sitzung vom 13 May 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht des Antrags des Königl. Prokurators-Amts für den Bezirk Landau gefaßten

Untersuchung gegen

Johann Hoffner,

23 Jahre alt, Schneidermann, zuletzt zu Hochdorf, im Canton Mülhausen, der fahrlässigen Tödtung beschuldigt;

Nach angehörtem Antrag des Königl. Staatsprocurator Eduard Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von genannten Staatsprocurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Antrag, dahin also lautend:

„Der Königl. Appellationsgerichtsrath, Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichten der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Johann Hoffner, „23 Jahre alt, Schneidermann, Sohn von Johann Philipp „Hoffner, in Hochdorf wohnhaft, wegen fahrlässiger „Tödtung;

„In Erwägung, daß genannter Hoffner Beschuldigten „schon vorliegen, daß Johann Hoffner am 14ten April 1856 „auf der Reise zur Hauptstadt des Königreichs „Frankreich Abends 9 Uhr Ruggenhausen so schnell „so schnell zu Pferd passirt haben, daß dadurch „in Folge der erhaltenen Verletzung am 28 April „gestorben ist;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 293 „des 304ten des Strafgesetzbuches mit peinlicher und „entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des „Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Johann

„Hoffner wegen der obgedachten Verbrechens Anklage „erkennen, demselben zur Aburtheilung zuweisen „und die Feststellung der bekannten Verhältnisse des „Angeklagten verfügen.

„Zweybrücken den 11 May 1856.

Unterschrift: „Hilgard, Staatsprocurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Tribunals, gemäß der Sitzung am 9 d. M. gegen den Beschuldigten verfügte Untersuchungsverordnung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung,

In Erwägung, daß die angenommene Thatsache in den nach seinem abgegebenen Geständnisse enthalten, daß er unvorsichtlich, daß der angewendete Grad von Aufmerksamkeit, wenn er gleich in gewöhnlichen Fällen hinlänglich gewesen wäre, hier nicht an allen Fällen erfüllt worden konnte, sondern daß dem selbst einen mehr als zwanzigtägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit und als unvorsichtliche Folge beigemessen wird;

In Erwägung, daß eine diesen Thatumstand über den Hauptbestandtheil eine Anklage gegen den Beschuldigten wegen fahrlässiger Tödtung oder wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung nicht Platz findet, und daß daher der obwaltende Umstände dem Beschuldigten nur eine einfache fahrlässige Mißhandlung zur Last bleibt, welche nach Art. 311 des Code pénal mit einer zuständigen polizeilichen Strafe belegt ist;

In Erwägung, daß die Untersuchung genug-

seine gesetzlichen Verbindlichkeiten, um den Angeschuldigten Jacob Boock von der Zuchtpolizeianklage zu entbinden;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung des von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 8. d. M. erlassenen Haftbefehls, nachdem der Königl. Prokurator seine gegen Jacob Boock, Taglöhner von Minderdlachen, wegen freiwilliger Tödtung oder wegen freiwilliger Körperverletzung mit Todtschlag gegen den Angeschuldigten mit Waffen, unternommene Anklage gegen denselben, im Zustand der Verhaftung, wegen einfacher freiwilliger Körperverletzung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau, zu Handhabung gegen sich, gesetzliche Verfügung gemäß, weiter verfolgen und entscheiden zu machen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am dreißigsten Mai achtzehnhundert vier und vierzig, anberaumt gegenwärtig

waren: v. Loë, Präsident, Jung, Simon, Zellner, Hilling, Roth, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier ad hoc.

v. Loë

Hilling Zellner Roth Simon

Clemens

Sitzung vom 27ten Juni 1844.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil vollstreckt:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Jacob Boock,

22 Jahre alt, Sohn des Taglöhners Jakob Boock, wohnhaft zu Minderdlachen, Kanton Kandel, der freiwilligen schweren Körperverletzung beschuldigt;

Nach vernommener Ansicht des ersten Staatsprokurators, Herrn Petersen;

Eingehen insbesondere

1. auf den von gedachtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, der Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verweisungs-Ordonnanz der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 8ten „Juni 1844, erlassen in der Untersuchung gegen Jakob „Boock, Taglöhner von Minderdlachen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 217 etc. des Gesetzbuchs über die „Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „hinreichend bescheinigende Anzeichen gegen Jakob Boock „sich ergeben, daß derselbe am 3ten Mai 1844 zu Minderdlachen, den Taglöhner Bernhard Mauzer von Kandel, durch „einen Flintenschuß am linken Schenkel freiwillig so „schwer verwundet hat, daß eine mehr als zwanzigtägige

„Arbeitsunfähigkeit des Manzer in Folge davon war;
„daß diese Thathandlung als Mordversuch anzusehen
„und demnach ist auch den Art. 309 des Strafgesetz-
„buches;
„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des K.
„Appellationsgerichts wolle gegen Jakob Koock, wegen
„des bezeichneten Verbrechens, Anklage verkennen, den
„selben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen
„und demselben das in Anklageakt gegen ihn erwähnte
„corpus, auch die weiteren gesetzliche Verfügungen eintreten.
„Zweibrücken 17 Juni 1844.
Unterzeichnet: „Hetzesen, Staatsprocurator.“
2. die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Landau am 8ten Juni d.J. gegen den Angeschuldigten
nachstehende Endurtheilsordonnanz, also lautend:
„Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Rathskammer am 8ten Juni 1844, in Gemäßheit
„des Art. 127 der peinlichen Prozeßordnung, wo Zugegen
„waren: Gatterman, Präsident, Dietsch, Richter, Niederer,
„Untersuchungsrichter und Referent und Rohrbacher,
„Untergerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:
„Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten
„Untersuchung gegen Jakob Koock, Bäcker und Einwohner
„Jakob Koock von Winterbach, der Gemeinde Dar-
„mstein, des Angeschuldigten Manzer von Kandel am 3ten
„Mai l.J. mittelst eines Stichinstrumentes beschuldigt;
„Nach Anhörung des Requisitoriums in seinem Anzeige,
„sowie nach Einsicht der schriftlichen Antwort des
„Staatsadvokaten vom 13ten Juni;
„In Erwägung, daß der Angeschuldigte Jakob Koock
„hinreichend indizirt erscheint, unterm 3ten Mai l.J., den
„Morgens, den Ingenieur Lieutenant Manzer von Kandel
„in dem Hause des ledigen Manzermeister Barth von
„Winterbachen mittelst eines Stichinstrumentes in
„den linken Schenkel freiwillig und absichtlich verwundet
„zu haben, in der Absicht, daß durch den den Akten
„beiliegenden ärztlichen Gutachten vom 27ten v. M.
„eine mehr als sechswöchentliche absolute Krankheit
„und Arbeitsunfähigkeit die unmittelbare Folge
„dieses Angriffs war, dessen der Angeschuldigte sich
„schuldig ist und zu seiner Entschuldigung sich blos
„auf Provocation beruft, während die Beurtheilung
„dieser Thatsache lediglich dem hohen Richter anheim,
„fällt;
„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen
„bildet, welches, vorgesehen durch die Art. 309 und 310
„des Strafgesetzbuchs, mit einer Zuchthaus- und entehrenden
„Strafe bedroht ist;
„Aus diesen Gründen
„erkennt das K. Bezirksgericht, daß hinreichende
„Indizien vorliegen, daß der Angeschuldigte Jakob Koock
„unterm 3ten Mai d.J. den Morgens, den Ingenieur
„Lieutenant Manzer von Kandel in dem Hause des
„ledigen Manzermeister Barth von Winterbachen
„mittelst eines Stichinstrumentes in den linken Schenkel
„freiwillig und absichtlich in der Absicht verwundet habe, daß
„eine mehr als sechswöchentliche absolute Krankheit und
„Arbeitsunfähigkeit die unmittelbare Folge dieses
„Angriffs war; eine Thathandlung, welche durch die Art.

" 309 und 310 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, mit einer
" Leibes- und entehrenden Strafe bedroht ist, dennoch ein
" Verbrechen bildet;

" Erwogen demnach unter Anwendung der Art. 133 und
" 134 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, daß
" sämtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende
" Verhandlungen nebst einem Verzeichniß der Untersuchungs-
" Stücke an den hiesigen Königlichen Herrn Ersten Staats-Prokurator
" rektor am Appellationsgerichte des Pfalz zu
" Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiters vorgesehen
" möge werden Rechtens;

" Schließt Zugleich eine Leibesgefängnißverordnung gegen
" Jakob Koock, 22½ Jahre alt, Sohn des zu Mindorf,
" lebenden, Ehemaligen treuen Kriegers, Jakob Koock, welcher 5 Fuß 9 Zoll 11 Linien groß ist,
" braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue
" Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn,
" kleine Ohren, länglichte Gesichtsform, gesunde Gesichts-
" farbe, schlanken Körperbau und keine besonderen
" Kennzeichen hat, - wovon derselbe körperlich vorgestellt
" und in obbenannte Gefängniß verbracht werden soll,
" welches der K. Appellationsgericht bestimmen wird.
" Zu beschließen zu Landau in Einigung gewichtet.

Unterzeichnet: "Hattenauer, Dietsch, Lederer und
" Schreiber."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indizien vorhanden sind,
daß der Angeschuldigte Jakob Koock am 3ten Mai 1814 zu

Winterbach in Verbindung mit Jakob Mauzer zu
Kindel durch einen Flintenschuß freiwillig so schwer ver-
wundet habe, daß eine mehr als zwanzigtägige Arbeits-
unfähigkeit des Mauzer zu Folge davon war;

daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches
durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
mit körperlicher und entehrender Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, daß gegen den oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den Angeschuldigten
Jakob Koock Anklage-Stand habe, und verweiset ihn
deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu
Zweibrücken für den dritten Quartal d. J.;

verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde in Anklage-
akt gegen ihn verfahret und daß die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 8ten d. M.
erlassene Leibesgefängnißverordnung ihrem ganzen Inhalte nach
vollzogen werde;

verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und
ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den
vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung
in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles dieß in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242
und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am sieben und
zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und vierzig, wobei
gegenwärtig waren: Molitor, Rath, statt den verhinderten

Präsident, Lepps, Lemer, Fitting, Heintz, Raths. Petersen, erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. R. Molitor

Lemer Fitting Heintz

Faber

Sitzung vom 27ten Juni 1844.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Stephan Fischer,

19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Nikolaus Fischer, wohnhaft zu Essen, des gemeinschaftlichen Angriffs auch der Gemeinschaftlichkeit der Ehefrau Holzmüller von da und der vorsätzlichen Holzfrevel beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des ersten Staatsprokurators Petersen;

Eingesehen insbesondere

1. den von gemeldtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator von Appellations-Gerichtshofes der Pfalz;

„Nach Einsicht der Anweisungsordonnanz der Kathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten Juni 1844, erlassen in der Untersuchung gegen Stephan Fischer, Taglöhner aus Essen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„dem die Art. 217 fg. des Strafgesetzbuch in Betracht;

„In Erwägung, daß die vorgelegten Instruktionen zwar „hinlänglichen Anzeigen ergibt: daß der Angeschuldigte Stephan „Fischer am 29ten Mai d. J., Nachmittags, in der Gemarkung von Essen, im Distrikte Hinterwäldchen, einen „gewaltsamen Angriff auf die Gemeinschaftlichkeit der „Anna Maria Schlegel, Ehefrau von Leonard Holz, „müller von Essen gemacht hat; zugleich dann, daß „bei derselben Gelegenheit der Angeschuldigte die genannte „Ehefrau Holzmüller zu nothzüchtigen versucht hat, „welche, durch deren Anstrengungen an der That gehindert, „von einem Anfange von Vollziehung abgestanden, nur „durch zufällige, von dem Willen der Thäterin unabhängige Umstände seine Wirkung verfehlt hat;

„daß diese Thathandlungen als Verbrechen von „Frevel und Vergehen sind durch die Art. 331 und 2 „des Strafgesetzbuches;

„Hält der Antrag: die Anklagekammer des K. „Appellationsgerichts wolle gegen Stephan Fischer, „wegen der bezeichneten Verbrechen, Anklage „verkennen, derselbe zur Aburtheilung vor die „Assisen verweisen, mit Anordnung daß die Anklage- „akt gegen ihn verfasst und das Weitere gesetzlicher „Vorschrift gemäß vollzogen werde.

„Zweibrücken den 26ten Juni 1844.

Unterzeichnet: „Petersen, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 18ten l. M. gegen den Angeschuldigten erlassene Anweisungsordonnanz, welche also lautet:

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner
„Rathskammersitzung vom 18ten Juni 1844, wo Zugegen waren:
„Mercktel, Präsident, Orth, Untersuchungsrichter, Boyé,
„Richter und Forthuber, Staatsgerichtsschreiber, folgende
„Strafsache verhandelt: Ordonnanz erlassen:

„Nach vernommenem Berichte des k. Untersuchungs-
„richters in der Untersuchung gegen Ottchen Fischer,
„Taglöhner, Sohn von Nikolaus Fischer zu Essen, und
„Hausgenossen, Etzweilers auf die Schuldigkeit
„der Ehefrau von Zacharias Holzmüller, Einnehmer zu
„Essen, am 29ten Mai 1844 beschuldigt;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anzeige der k.
„Staatsbehörde vom 17ten Juni 1844,

„Nach geschlossener Berathung;

„In Erwägung, daß nach Maasgabe der geschlossenen
„Instruktion zureichende Indicien vorliegen, daß der
„Beschuldigte Fischer am 29ten Mai nächsthin, des Nachmittags
„Zwischen vier und fünf Uhr, die Ehefrau von Zacharias
„Holzmüller von Essen im Distrikt Unbenannten, im
„Damm von Essen, neben dem Emmericher Wege zu Boden
„geworfen, sodann gewaltthätiger Weise und ohne ihren
„Willen ihre Kleider bis in die Nabelgegend aufgehoben,
„ihre Geschlechtstheile entblößt, betastet und mit den
„Fingern in dieselben eingedrungen sey; - Thatsache, welche
„nach Art. 331 des Strafgesetzbuches ein Attentat
„bildet, das mit peinlicher und entehrender Strafe zu be-
„legen ist;

„Auf diese Gründe
„erkennt das k. Bezirksgericht in seiner Rathskam-
„mer, daß genügende Indicien bestehen, daß der Beschuldigte
„Ottchen Fischer am 29ten Mai nächsthin, des Nachmittags
„Zwischen vier und fünf Uhr, die Ehefrau des Zacharias
„Holzmüller von Essen im Distrikt Unbenannten, im
„Damm von Essen, neben dem Emmericher Wege, zu Boden
„geworfen, sodann gewaltthätiger Weise und ohne ihren
„Willen ihre Kleider bis in die Nabelgegend aufgehoben,
„ihre Geschlechtstheile entblößt, betastet und mit den
„Fingern in dieselben eingedrungen sey; - Thatsache,
„welche nach Art. 331 des Strafgesetzbuches ein Attentat
„bildet und mit peinlicher und entehrender Strafe zu belegen
„bildet;

„Demnach demselben unter Anwendung der Art. 127, 133,
„134 der Criminalprozeßordnung, daß sämmtliche auf
„gegenwärtige Untersuchung Bezug habende Akten,
„nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungsstücke
„an den k. Generalprocurator am k. Appellations-
„hofgerichte des Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden
„sollen;

„Endlich sodann Leibesvorführungsbefehl gegen Ottchen
„Fischer, 19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Nikolaus Fischer
„zu Essen, groß 5 Fuß 7 Zoll, mit blonden Haaren und
„Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, mittelmäßiger
„Nase, mittelmäßigem Munde, rundem Kinn, länglicher
„Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und von unter-
„setztem Körperbau;

„Wonach derselbe körperlich verhaftet und in
„sichere Gefängnisse verbracht werden soll, sobald der k.
„Appellationsgerichtsbeschluß wird.

„Also gesehen und beschlossen in der Rathskammer
„des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am obigen
„Tage.

Unterzeichnet: „Mayerhal, Orth, Boyé und Forthuber.“

Nach Lesung der beurtheilenden Aktenstücke und statt gehabter Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung Indizien sich ergeben, daß der Beschuldigte Metzger Fischer am 29ten Mai d. J., Nachmittags in der Gemarkung von Oppau, im Bezirke Ludwigshafen, einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Anna Maria Schlegel, Ehefrau von Johannes Holzmüller, von Oppau, gemacht und hinlich die genannte Ehefrau Holzmüller zu nothzüchtigen versucht habe, Versuch, welcher durch äußere Handlungen an den Tag gelegt und von einem Anfange von Vollziehung gefolgt war durch Zufälligkeiten, von dem Willen der Thäterin unabhängig, zu Umständen seine Wirkung verfehlt hat; *): attentat)

daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden, welche nach Art. 331 und 2 des Strafgesetzbuchs mit körperlicher und entehrender Strafe zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

haben der k. Appellationsgerichtsrath die gegen den Beschuldigten Metzger Fischer Anklage stattfinden, und verweist ihn deßhalb vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das dritte Quartal d. J., um daselbst, gesetzlicher Vorschrift gemäß, abgeurtheilt zu werden;

In Erwägung, daß durch die k. Staatsbehörde am Anklagesitze gegen ihn erwirkt und daß die von der

Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 18ten l. M. gegen den Beschuldigten erlassene Haft-, Verhaftsvorbedeutung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

In Erwägung hinlich, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden soll;

Allad dieses in Gemäßheit der Art. (229) 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Strafverfahren.

Also gesehen und gehalten zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer den Fünfte und Zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und Vierzig; anbei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Lossy, Demer, Pitting, Heintz, Brätz, Petersen, erster Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Demer Lossy Pitting Heintz Brätz

Faber

Sitzung vom 27ten Juni 1844.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Peter Seel,

19 Jahre alt, Schuhmachergeselle und Schneiderssohn, zuletzt Schuhmachergeselle in Rohrbach, der Fälschung von Privatakten

und der wissentliche Gebrauch dieser gefälschten Akten
beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der vorliegenden Strafakten
und Gutachten;

Eingehen in besonders

1. den von gegenwärtigem Staatsprokurator schriftlich
abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten
Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator von Oberpfalz
„und Regensburg des Rheins;

„Nach Einsicht der Strafuntersuchungsakkordanz des Kreis-
„kommer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom
„21ten Juni 1844, welchen in der Untersuchung gegen
„Peter Seel, Schulpräsident und Schmelenburg, zuletzt
„Schulverweser in Rohrbach;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„akten, dann der Art. 2.17 bis 19. des Gesetzbuches über das
„Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„suchung gegen den Beschuldigten zureichend belastende
„Indizien resultiren, bezüglich der denselben zur Last ge-
„legten, in der angeschuldigten Ordonnanz thatsächlich näher
„bezeichneten Handlungen der Fälschung von Beweisakten,
„und des wissentlichen Gebrauchs der gefälschten
„Beweisakten;

„daß diese Handlungen als solche durch die Art. 150 sqt.
„147 und 151 des Strafgesetzbuches vorgesehen und normirt sind;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des K.
„Appellationsgerichts wolle gegen Peter Seel, wegen
„der bezeichneten Handlungen, Anklage erkennen,

„demselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen,
„und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift anordnen.

„Zweibrücken 26. Juni 1844.

Unterzeichnet: „Hutteau, Generalprokurator."

2. die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken unterm 21ten l. M. gegen den Beschuldigten
erlassene Anklagebeschlußordonnanz, also lautend:

„Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seiner Anklagekammer vom 21ten Juni 1844, wo gegen-
„wärtig waren: Viard, Präsident, Dingler, Richter,
„Lang, Hilfsrichter, die Funktionen des K.
„Untersuchungsrichters bei dessen Verhinderung ver-
„sehend, und Ambas, Untersuchungsschreiber, hat
„folgenden Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„suchung gegen Peter Seel von Schmelenburg, der
„Fälschung von Beweisakten durch Unterdrückung
„von Urgehörten und einer Anweisung, sowie Ge-
„brauch dieser gefälschten Akten, wissend daß sie
„falsch seien, beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht des Antrags des K. Generalprokurators vom
„20ten dieses, und der Art. 150, 147 und 151 des Strafgesetz-
„buchs, und Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das
„peinliche Verfahren;

„Nach Anhörung des Untersuchungsrichters in seinem
„Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung sich

" zeigt, dass Inculpatische Indizien gegen den Beschuldigten
" vorliegen, dass derselbe:
" 1. einen Zwangsbefehl d.d. Wallhalben den 26ten
" April 1844, zu Handen von Franz Braunberger,
" für einen Betrag von 50 fl. baar und Pfänder, die er
" von Israelitischen Benzino in Landstuhl beziehen sollte,
" geschrieben, und mit der Unterschrift des Bürgermeisters
" Bender von Wallhalben, so wie der Unterschrift seiner Frauen Mutter Christina Roth
" und Adam Bender, versehen habe;
" 2. dass er einen Brief mit dem Datum Wallhalben
" 2ten Mai 1844 an denselben Israelitischen Benzino ge-
" schrieben und den Namen desselben Bürgermeisters
" Bender unterschrieben habe, der dem sub 1 angeführten
" Zwangsbefehle bestätigt, und damit absichtlich eine
" Verbindlichkeit, Obligation, gegen auch nicht vor und
" für sich, doch in Verbindung mit jenem Aktenstücke
" constituirt;
" 3. dass er einen weiteren Brief d.d. Wallhalben
" 4ten Mai 1844 geschrieben und mit " Adam Bender,
" Adjunkt " unterschrieben habe, an denselben Benzino
" gerichtet, der eine weitere Verbindung für die oben
" bezeichnete Summe und Pfänder enthält;
" 4. dass er eine Anweisung für die Summe von 50 fl.
" und etliche Pfänder auf Benzino mit dem Datum
" Wallhalben 5ten Mai 1844 und der Unterschrift: " Der
" Bürgermeister Bender " geschrieben habe;
" In Erwägung, dass aber so Inculpatische Indizien vor-
" liegen, dass der Beschuldigte von den oben relatirten,
" durch ihn schriftlich subsignirten Briefakten bei
" Kaufmann Joseph Benzino, junior, und bei Joseph
" Benzino, Senior, in Landstuhl, wissend dass sie falsch
" seyen, Gebrauch gemacht habe;
" In Erwägung, dass diese Thatshandlungen Verbrechen
" involviren, welche durch die Art. 150, 147 und 151
" des Strafgesetzbuchs vorgesehen, und mit einer peinlichen
" und entehrenden Strafe belegt sind;
" Aus diesen Gründen
" erkennt das K. Bezirksgericht, dass Inculpatische
" Indicien bezüglich der dem Beschuldigten zur Last
" gelegten Verbrechen, so wie sie oben näher bezeichnet
" sind, vorliegen;
" Verordnet ferners, dass in Gemäßheit der Art. 133
" und 134 des Gesetzbuchs über die peinliche Strafverfolgung
" sämmtliche Untersuchungsakten nebst Anklageschrift,
" Antrag von dem K. General-Staatsprokurator der K.
" Appellationsgerichte dahier gefunden werden sollen,
" damit weiter geschehen möge was Rechtens;
" Verordnet ferners, dass der abgewesende Peter Seel,
" Fuhrmann zuletzt Franz Braunberger, von Schwarzenberg,
" zuletzt Schulmannsdorf, zu Hasenmoos, alt 19 Jahre,
" groß 5 Fuß 6 Zoll, starker Statur, Augenbrauen id.,
" Augen schwarzbraun, Nase mittelmäßig, Mund ein
" wenig aufgeworfen, Kinn rundes, Bart ein wenig
" aufstehend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körper
" hager gebaut, ohne besondere Kennzeichen, wegen obigen
" Verbrechen mittelst Steckbriefsbefehls aufgesucht,
" und in dessen Betretungsfalle verhaftet werden soll,

„welches das k. Appellationsgericht bestimmen wird.
„Geschehen und beschlossen wie Tag, Monat und Jahr,
„wie eingangs.
Unterzeichnet: „Sieck, Dinglar, Lenz, Armbod."
Nach Lesung des Untersuchungsaktes und geleistes
Eides
In Erwägung, daß die eingeleitete Untersuchung
hinreichende Anzeigen begründet, daß der Beschuldigte
Peter Seel
1. einen Ausgabsakt d.d. Wallhalben den 26ten
April 1844, zu Gunsten von Franz Braunberger
für einen Betrag von 50 Fl. brutto und Tarenen, die er
von Kaufmann Benzino in Landstuhl bezogen haben soll,
ausgestellt, und mit der Unterschrift des Bürgermeisters
Bender von Wallhalben, so wie der Unterschriften
seiner Zeugen Armand Christian Roth und Adam
Bender, versehen habe;
2. daß er einen Wechsel mit dem Datum Wallhalben
2ten Mai 1844 auf denselben Kaufmann Benzino
ausgestellt und den Namen desselben Bürgermeisters
Bender unterschrieben habe, der den sub 1 angeführten
Ausgabsakt bestätigt;
3. daß er einen weiteren Wechsel d.d. Wallhalben
4ten Mai 1844 ausgestellt und mit „Adam Bender,
Adjunkt" unterschrieben habe, auf denselben Benzino
gezogen hat, der eine weitere Verbürgung für die oben
bezeichnete Summe und Personen enthält;
4. daß er einen Anweisung für die Summe von 50 Fl.
und etliche Personen auf Benzino, mit dem Datum
Wallhalben 5ten Mai 1844 und der Unterschrift:
„Der Bürgermeister Bender" ausgestellt habe;

In Erwägung, daß aber so hinreichende Indizien
vorliegen, daß der Beschuldigte in den Monaten
April und Mai d.J. von den oben relatirten, durch
ihn schriftlich ausgestellten Privatakten bei Kaufmann
Joseph Benzino junior, und bei Joseph Benzino senior
in Landstuhl, erwirkt, daß sie solche Papiere, Schuldscheine
gemacht haben;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen
bilden, welche durch die Art. 150, 147 und 151 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, und eine körperliche und
entehrende Strafe nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

beschließt das k. Appellationsgericht, daß gegen
den oben näher bezeichneten Verbrechen gegen den
Beschuldigten Peter Seel Anklage statt habe und
verweiset ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen
des Bezirks zu Zweibrücken für das dritte Quartal
d.J.;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde ein
Anklageakt gegen ihn errichtet und daß die von
der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
brücken vom 21ten l.M. verhängte Leibesverhaftsordonnanz
gegen genannten Inculpaten nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und
ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den

24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweibrücken angenommen werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, Kammer von sieben und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Ritz Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Voss, Lemer, Fitting, Weintz, Ritz, Petersen, wie der Distriktsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Lemer. Voss Fitting Weintz Faber

Sitzung vom 2ten Juli 1844.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Joachim Heinrich Brünk,

31 Jahren alt, Bürgers und Weber in Kleinniedesheim in Rheinbayern, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach Vernehmung des Berichts des ersten Distriktsprokurators Herrn Petersen;

Eingesehen insbesondere

1. den von vorgedachtem Distriktsprokurator abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der K. General-Distriktsprokurator von Appellationsgerichts der Pfalz;

„Nach Einsicht der Strafprozeß-Ordonnanz des Kantons Kreuznach des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal „vom 24ten Juni 1844, enthaltend die Untersuchung „gegen Joachim Heinrich Brünk, Bürger und „Weber;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Akten;

„Nach Einsicht des Gesetzbuches über Verbrechen, Vergehen und Polizeistrafen;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte, nach Maßgabe „der vorgelegenen Instruktion, des ihm zur Last „gelegten, in der angeführten Ordonnanz näher „präzisirten Verbrechens des qualifizirten Diebstahls „hinreichend beschuldigt ist, — Verbrechen vorgesehen „im Art. 386 No. 4 des Strafgesetzbuches;

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer wolle „gegen Joachim Heinrich Brünk, wegen des be„zeichneten Verbrechens, Anklage verkennen, demselben „zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen, und wo„rüber, daß in Anklagezustand gegen ihn verfügt, und „das Weitere gesetzliche Vorgehen noch vollzogen „werde.

„Zweibrücken den ersten Juli achtzehnhundert vier„und neunzig.

Unterzeichnet: „Petersen, Distriktsprokurator."

2. die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 24ten Juni d. J. gegen den Angeschuldigten erlassene Einberufungsordonnanz des Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in
„seiner Rathskammersitzung vom 24ten Juni 1844, wo zugegen
„waren: Merckel, Präsident, Orth, Untersuchungs-
„richter, Fitz, Ergänzungsrichter, bei Abwesenheit
„der übrigen Richter, und Forthuber, Untersuchungs-
„richtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach vernommenem Berichte des königlichen
„Untersuchungsrichters in der Untersuchung gegen
„Joachim Heinrich Brunk, Bürgers und Zimmermanns
„zu Herxheim Schlusberg, der Entwendung von 136 fl.
„2 kr. in Gold, zum Nachtheile des Bürgers Johann
„Schad und Barbara, zu Neustadt im Herrschaft zum
„Schiff, wo er zeit Arrest aufgenommen war, vom 13ten
„Mai 1844 beschuldigt.

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrages der k.
„Staatsbehörde vom 22ten Juni;

„Nach geschlossener Berathung;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte nach Maßgabe
„der geschlossenen Lagebeinstruktion genugsam baare,
„sicht verpönt, am 13ten Mai jüngsthin drei doppelte
„Zweifrankenstücke, fünf einfache Zweifrankenstücke, ein Zehn-
„tel Zehnguldenstück und zwei Zweiundzwanzigfrankenstücke
„zum Nachtheile des Bürgers Johann Schad und
„Barbara in ihrem Schlafzimmer im Herrschaft zum
„Schiff in Neustadt, in welchem er zeit Arrest
„aufgenommen war, entwendet zu haben — eine
„That, welche nach den Art. 379 und 386 N. 4 in
„sine ein Verbrechen bildet, aber mit peinlichen und
„infamirenden Strafen zu belegen ist;

„Und diesen Gründen
„faßlich hat das k. Bezirksgericht in seiner Raths-
„kammer erkannt, daß der Beschuldigte Brunk
„hinreichend beschuldigt ist, am 13ten Mai zu
„dreifache Zweifrankenstücke, fünf einfache Zweifrankenstücke,
„ein Zehntel Zehnguldenstück und zwei Zweiundzwanzig-
„frankenstücke zum Nachtheile des Bürgers
„Johann Schad und Barbara in ihrem Schlafzimmer
„im Herrschaft zum Schiffe in Neustadt, in welchem
„er zeit Arrest aufgenommen war, entwendet zu
„haben — That, welche nach den Art. 379, 386 N. 4
„in sine ein mit peinlichen und infamirenden Strafen
„zu belegendes Verbrechen constituirt;

„Demnach in Anwendung der Art.
„127, 133, 134 des Criminalprozeß-Gesetzbuches
„sämmtliche gegen gegenwärtige Untersuchung
„dazu gehörende Akten nebst einem Verzeichniß
„der Untersuchungsstücke an den k. General-
„Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte
„der Pfalz zu Zweibrücken zugesendet werden
„sollen;

„Welchem Leibesgefängnißbefehle gegen Joachim
„Heinrich Brunk, 31 Jahre alt, Bürgers und Zimmer-
„mann zu Herxheim Schlusberg, fast 5 Fuß groß, mit
„blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne,
„grauen Augen, mittelmäßiger Nase, mittelmäßigem
„Munde, länglichem Kinn, dunkelblondem Bart, ovalem
„Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und wohlgebautem
„Körpergebäu, —

„Sitzung derselbe körperlich angegriffen und in der
„jetzigen Hauptverhandlung verbraucht werden soll, welches
„der k. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„vor der k. Bezirksgericht zu Zweibrücken am
„hiezumal berufenen Tage.

Unterzeichnet: „Winckel, Orth, Fitz und Forchheber."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vor-
genommener Berathung;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
sich hinreichende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte
Joachim Heinrich Brunck am 13ten Mai 1844 drei
doppelte Fensterflügel, fünf einfache Fensterflügel,
ein hölzernes Hofthor mit Thürchen und zwei Hofthüren,
sechs Fensterstöcke zum Nachtheile der Bürgerin Johanna
Schlosser und Consorten in deren Wohnzimmer im Ehehause
zum Rehbock in Pirmasens, in welchem sie selbst Hausse
suchungen vornehmen wollen, gewaltsam stahl;

In Erwägung, daß diese Thathandlung durch den Art.
386 No 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit korrek-
tioneller und entehrender Strafe zu belegen ist;

Auf diese Gründe

schließt das k. Appellationsgericht, daß gegen den
gedachten Angeschuldigten gegen den Beschuldigten Joachim
Heinrich Brunck Anklage statt habe, und verweiset ihn
deßhalb vor die Assisen des Rheinkreises für das
3te Quartal d. J., und daselbst, gesetzlicher Vorschrift gemäß,
abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde die Anklageakte
gegen ihn ausgefertigt und daß die von der Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 24ten Juni letzthin
erlassene Leibhaftsbefehlsordonnanz ihrem ganzen Inhalte
nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Rathschluß, sowie
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen
den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gefängnißanstalt zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.-

Endlich dient in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241,
242 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Ver-
fahren.

Also geschehen und gerathen zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer
am Vierten Juli achtzehnhundert vier und vierzig,
wobei zugegen waren: Rath Molitor, zum abwesenden
Präsidenten, Lepp, Lemer, Fitting, Heintz, Rathe Peterson,
erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Fitting Lepp Lemer Heintz

Faber

Sitzung vom 2ten Juli 1844.

Der k. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung
gegen

Heinrich Schang,

35 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ingweiler,
Kanton Zweibrücken, der criminellen Körperverletzung
beschuldigt.

Nach Verkommung Zeugen der ersten Staatsanwalt Peterson;

Eingesehen insbesondere

1. den von gemeinten Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der K. Herr Staatsprokurator von Assisen-
„hofgerichts des Kreises;

„Nach Einsicht der Verweisungs-Ordonnanz der
„Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Trier,
„vom 26ten Juni 1844, welche in der Unter-
„suchung gegen Heinrich Schang von Igel weiter;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„akten, namentlich des Urtheils des Assisengerichts vom
„9ten Juni 1832;

„Nach Einsicht der Art. 217 beg. dem Art. 553 St.
„Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„suchung gegen Heinrich Schang hinreichende Anzeigen
„dafür hervorgehen, daß derselbe den Heinrich Buchinger
„von Igel am 5ten Mai d. J. freiwillig durch einen
„Stich in den Hals vorsätzlich getödtet hat, daß eine mehr
„als zwanzigstägige Arbeitsunfähigkeit des Heinrich
„Buchinger die Folge davon war;

„daß diese That-Handlung zufolge Art. 309 des Straf-
„gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, wegen dessen
„Heinrich Schang, nach dem Sinne der Anwendung des
„Art. 553 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,
„von dem Spezialgerichte abzuurtheilen ist;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des K.
„Assisenhofgerichts wolle gegen Heinrich Schang,
„wegen des bezeichneten Verbrechens, Anklage er-
„kennen, denselben zur Aburtheilung vor das
„Spezialgericht verweisen, und das Weitere gesetz-
„liche Vorgeschrieben verordnen.

„Trier den sechsundzwanzigsten Juni
„eintausend achthundert vier
„und vierzig.

Unterzeichnet: „Peterson, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Trier vom 26ten Juni 1844 gegen den Be-
schuldigten erlassene Verweisungs-Ordonnanz, folgenden Inhalts:

„Das K. Bezirksgericht zu Trier, zusammen
„in seiner Rathskammer vom 26ten Juni 1844, wo gegen-
„wärtig waren: Cotta, Untersuchungsrichter, als Präsi-
„dirender des Untersuchungsgerichts, Lehnis, Beisitzer,
„und Ambos, Untersuchungsschreiber, hat folgenden
„Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Heinrich Schang von Igel, der Verübung
„Mißhandlung beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht des Antrags des K. Staatsbehörde
„vom 22ten dieses, und der Art. 309 des Strafgesetzbuchs,
„133 und 134 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

„Nach Verlesung des k. Untersuchungsrichters in seinem
„Verhöre;
„Nach vorgenommener Untersuchung, und
„In Erwägung, daß nach der bisherigen Untersuchung sich ergibt, daß hinreichende Indicien vorliegen, daß der Beschuldigte am 5ten Mai d. J. durch den freiwilligen Schuß mit einer Pistole den linken Arm des Heinrich Buchinger von Inzemeilen mit Vorsatz, jedoch ohne mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten die nothwendige Folge derselben war;
„In Erwägung, daß diese Thathandlung in einem Verbrechen im Sinne des Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;
„Aus diesen Gründen
„beschließt der k. Bezirksgericht, daß hinreichende Indicien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, so wie es oben näher bezeichnet ist, vorliegen;
„Angeordnet gegen, daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten nebst Vorbehalt gegenwärtigen Beschlusses an den k. Generalprocurator, an den k. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Ansbach gesendet werden sollen, damit weiters verfahren möge, wer Rechtens;

„Angeordnet gegen, daß der abgenannte Heinrich Schang, 35 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, von schwerem Körperbau und Angesichtsfarbe, rundem Gesicht, schwarzen Augen, breiter Nase, kleinem Mund, rundem Kinn, schwarzem Haar, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, und mit den besonderen Kennzeichen, daß er auf dem rechten Auge H x S. auf dem linken Auge K. + R. noch aufgezählt hat, – Vorgeschlagen, wahrscheinlich zu Inzemeilen, wegen obigen Verbrechens mittelst Leibhaftsbefehls vorgeführt und in den hiesigen Gefängnissen gehalten werden soll, welches der k. Appellationsgerichts-Präsident zu bestimmen wird.
„Gegeben und beschlossen wie vor, Monat und Jahr wie Eingangs.
Unterzeichnet: „Lotte, Dingler, Serini und „Ambock."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter Berathung;
In Erwägung, daß die vorgelegene Untersuchung hinreichende Indizien verbindet, daß der Beschuldigte Heinrich Schang am 5ten Mai 1844 den Heinrich Buchinger von Inzemeilen freiwillig, durch einen Schuß mit der Pistole so gefährlich verletzt habe, daß eine mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit des genannten Buchinger die Folge davon war;
In Erwägung, daß diese Thathandlung, vorgesehen

durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs, eine körperliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

In Erwägung, daß die Aburtheilung dieses Verbrechens nach der Bestimmung des Art. 553 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, vor das Specialgericht gehört, da der Beschuldigte bereits am 9ten Juni 1832 vom Assisengerichte daselbst zur zeitlichen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt worden ist;

Auf diese Gründe

Erkennt das k. Appellationsgericht, daß gegen das oben näher bezeichnete Verbrechen gegen den Beschuldigten Heinrich Schang Anklage statt haben und verweiset ihn deßhalb vor das Specialgericht des Pfalz zu Zweibrücken, um daselbst, gesetzlicher Vorschrift gemäß, abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde im Anklageakt gegen ihn verfahren und daß die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 26ten Juni d. J. erlassene Einbringlichkeitsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil, sowie der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derjenige binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizgebäude zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Allso gesprochen in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 247 und 248 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gutgeheißen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am 22ten Juli 1844, wobei zugegen waren: Herr Molitor, Vize-Präsident, Foß, Senior, Fitting, Heintz, Lutz, Peterßen, Assessoren und Faber, Ober-Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Fitting Foß Senior Heintz

Faber

Sitzung vom 18ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter über den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Franz Jakob

20 Jahre alt, Taglöhnersohn aus Kleinniedesheim, Landgerichts Oberamburg, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, zuletzt in Diensten bei Johann Winkler, Bäcker zu Kleingumheim, der qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommener Ansicht des ersten Staatsprokurators, Herrn Peterßen;

Entgegen insbesondere

1. den von gedachtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verfassung der Rechtskammer
„des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10ten
„Juli 1844, welchen in der Untersuchung gegen Franz
„Jakob, Taglöhnersfrau von Blumenthal;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„dann der Art. 217 flg. der Strafprozeßnovelle über das Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„sich hinreichende Indizien ergeben, daß die Beschuldigte
„in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Juni d. J. zu Edigheim,
„Landkommissariats Landau, in dem bewohnten Hause des Taglöhners Johann Schneider
„und zu dessen Nachtheil, die baare Geldsumme von beiläufig
„150 Gulden gestohlen hat;

„daß diese Thatshandlung als Verbrechen vorgesehen und
„bezeichnet ist durch den Art. 386 Nro. 1 des Strafgesetzbuchs;

„stellt der Referent die Anklagekammer des k. Appellations-
„tribunals rechts des Rheins gegen den Beschuldigten Franz Jakob,
„wegen des bezeichneten Verbrechens, Anklage nehmen,
„denselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und
„das weitere Verfahren gesetzlicher Vorschrift gemäß
„verordnen.

„Zweibrücken 15ten Juli 1844.

Unterzeichnet: „Hetterich, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal unterm 10ten l. M. gegen den Beschuldigten
erlassene Einlassungsbeschlußordonnanz, welche also lautet:

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner
„Rathskammersitzung vom Zehnten Juli 1844, wo zugegen
„waren: Ortk, k. Untersuchungsrichter, die Funktionen
„des verhinderten Präsidenten versehend, Boyé, Richter,

„Fitz, Ergänzungsrichter, bei Verhinderung des andern
„Richters, und Forthuber, Untersuchungsschreiber – folgende
„Ordonnanz erlassen.

„Nach genommenem Berichte des k. Untersuchungs-
„richters in der Untersuchung gegen Franz Jakob, Taglöhner,
„ehefrau von Blumenthal, Landgerichts Edenkoben,
„der Entwendung von circa 150 Gulden zum Nachtheile und
„aus dem bewohnten Hause des Taglöhners Johann Schneider
„zu Edigheim in der Nacht vom 25ten auf den 26ten
„Juni 1844 beschuldigt.

„Nach Einsicht der schriftlichen Anträge des k. Staats-
„behörde vom Heutigen;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte genugsam bei-
„reichend überwiesen in der Nacht vom 25ten auf den 26ten
„Juni eben einhundert fünfzig Gulden zugehörige zum
„Nachtheile und aus dem bewohnten Hause des Taglöhners
„Johann Schneider zu Edigheim entwendet zu haben;–
„Thatsache, welche nach Maßgabe des Art. 386 Nro. 1 des
„Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, aber mit gänzlicher
„und mehrender Ursache zu belegen ist;

„Aus diesen Gründen

„erklärt der k. Bezirksgericht in seiner Rathskammer,
„man verkennend, daß gegen den Beschuldigten Jakob
„Zureichende Indizien bestehen, daß er in der Nacht vom
„25ten auf den 26ten Juni jüngsthin zugehörige 150 Gulden
„zum Nachtheile und aus dem bewohnten Hause des
„Taglöhners Johann Schneider zu Edigheim entwendet
„habe – Thatsache, welche nach Art. 386 Nro. 1 des Strafgesetz-

„ buchst in mit gemeiner und entehrender Strafe zu
„ belegender Strafhandlung bildet;

„ Demzufolge in Anwendung der Art. 127,
„ 133, 134 der Criminalprozeßordnung, dessen sämmtliche
„ auf gegenwärtige Untersuchung Bezug habende Akten,
„ nebst einem Verzeichniße der Untersuchungsstücke
„ von dem k. Generalstaatsprokurator von Kr. Ez,
„ Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken ein-
„ gesendet worden sollen;

„ Erkennt sofort Leibesnachsuchungsbefehl gegen Franz
„ Jakob, Bäckergesellen von Kleinwallstadt, Landge-
„richts Obernburg in Untersuchung und Verhaftung,
„ 20 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren
„ und Augenbrauen, hohe Stirne, gewöhnl. Nase, mittle-
„ rer Größe, mittelmäßigem Munde, ovalem Kinn,
„ kränklicher Gesichtsfarbe, gesunder Gesichtsfarbe
„ und von untersetzter Körpergröße.

„ Wonach derselbe körperlich angehalten und in
„ dortige Gefängniß verbracht werden soll,
„ welche der k. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Also gesprochen und beschlossen in der Rathskammer
„ des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am eingangs
„ bemerkten Tage.

Unterzeichnet: „ Orth, Boyé, Fitz und Forthuber. „

Kraft Verfügung der Untersuchungsakten und Vollzug,
siehet Ausfertigung;

In Erwägung, daß aus der eingeleiteten Untersuchung
sich hinreichende Anzeigen ergeben, daß der Angeschuldigte
in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Juni 1841 zu Klingenau

in dem bewohnten Hause des Bäckers Johann Hirschler
und zu dessen Nachtheil, die baare Geldsumme von
beiläufig 150 Gulden gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlung, vorgesehen durch
den Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuches, eine körperliche
und entehrende Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Appellationsgericht, daß gegen
den gedachten Angeschuldigten gegen den Angeschuldigten
Franz Jakob Stahlberg statt habe, und genehmigt in
deßfalls vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken
für das 3te Quartal d. J., am daselbst, gesetzlicher
Vorschrift gemäß, abgehalten zu werden;

Anordnet, daß durch die k. Staatsbehörde wie
Stahlberg gegen ihn vernommen und daß die von
der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,
Thal am 10ten Juli d. J. vollstreckte Leibesnachsuchungsbefehl
in seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Anordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
dem Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, derselbe binnen in den 24
Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß
zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Stellt dasselbe in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241,
242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in
dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer

am letzten Juli 1844, wobei zugegen waren:
Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,
Lipp, Lemer, Fitting, Heintz, Kirsch, Petersen,
erster Staatsprokurator und Faber, Obergr.,
Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor
Lemer
Heintz
Faber

Sitzung vom 18ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Meisenheim geführten Akten, Untersuchung gegen

1. Johann Jakob Kirschbaum, 29 Jahre alt, Taglöhner in Dreisen wohnhaft,
2. Nikolaus Schramm, 54 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Monzingen,

der Ablegung falschen Zeugnisses in einem Civilrechtsstreite beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Hilgard;

Eingehen insbesondere

1. den von genanntem Staatsprokurator schriftlich verfaßten und den Untersuchungsakten beigefügten Antrag des Inhalts:

"Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellations-
"hofgerichte der Pfalz zu Zweibrücken;

"Eingesehen die Akten gegen
"1. Johann Jakob Kirschbaum, 29 Jahre alt, Taglöhner,
in Dreisen wohnhaft,
"2. Nikolaus Schramm, 54 Jahre alt, Taglöhner in
"Monzingen wohnhaft,
"wegen Ablegung falschen Zeugnisses in einem Civilrechts-
"streite;

"In Erwägung, daß zuvörderst gegen Judicium dessen
"Anklagen
"1. daß Johann Jakob Kirschbaum in der öffentlichen
"Sitzung des k. Friedensgerichts zu Meisenheim vom
"vom 25ten April 1844, in welcher derselbe in dem zwischen
"Peter Zünd, handelnd im Namen seiner minderjährigen
"Kinder Margaretha Zünd, und Philipp Fleckser, wohnen
"von Hundsbach und letzterer vom Elbisheimerhofe, anhängi-
"gen Civilrechtsstreite als Zeuge vernommen worden,
"wahrheitswidrig abgelegt hat, daß er, nach
"gehörig statt gehabter Zeugenvereidigung, gegen sein
"besseres Wissen und zu Gunsten von Philipp Fleckser
"folgende Aussage machte:
"es Mittwochs, Mittags, stand ich vor der Stallthüre,
"und da sah ich, daß die Margaretha Zünd und
"dann Thomas von Fleckser mit einem Korbe
"herauskam, in welchem sie ihre Kleider hatte,
"und als sie meine die Straße kam, wusch sie
"ihre Kleider mit samt dem Korbe auch daselbe
"hin, so daß die Kleider beisammen verdunkelt
"schienen. Sie ging fodann in das Haus von Backes,
"und ich ging alsdann hin, wuschte die Kleider wieder

„nacht, und dann in die Behausung von Backed;"

„2. dass Nikolaus Schramm in der öffentlichen
„Sitzung des k. Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden
„vom 25ten April 1844, in welcher derselbe in dem gegen
„Peter Hund, handelnd im Namen seines minderjährigen
„Sohnes Margaretha Hund, und Philipp Fleckser, wohnen
„von Imsbach und beziehungsweise von Albisheim bei Pfe;
„hängigen Civilrechtsstreite als Zeuge vernommen
„worden, dadurch falsches Zeugniss abgelegt hat, dass
„er, nach geleistetem Zeugeneide, wahrheitswidrig,
„gegen sein besseres Wissen und zu Gunsten von Philipp
„Fleckser, folgende Aussage machte:
„als ich Mittags um zwei Uhr mit Kirschbaum von
„der Hallschen stand, kam die Margaretha Hund
„mit einem Korbe, in welchem sie ihre Kleider hatte,
„zur Thüre von Fleckser heraus, und wandte dieselbe
„Hausthüre nach der Strasse, und sie selbst ging
„in die Behausung von Backed."

„In Erwägung, dass diese Thathandlung nach Art.
„363 und 362 des Strafgesetzbuches mit peinlicher
„und entehrender Strafe vorgesehen ist;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k.
„Appellationsgerichts wolle sagen

„1. Johann Jakob Kirschbaum, 29 Jahre alt, Taglöhner
„in Dreisen wohnhaft, und
„2. Nikolaus Schramm, 54 Jahre alt, Taglöhner in
„Monsheim wohnhaft,
„wegen der obgedachten Verbrechens und Anklage vorkommen,
„dieselben vor die Assisen verweisen und die Expedirung der
„betreffenden Vorschriften des Gesetzes anordnen.

„Zweibrücken den 15ten Juli 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern am 1ten des laufenden Monats Juli
gegen die Beschuldigten erlassene Einberufungsordonnanz,
also lautet:

„Das k. bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern,
„in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren:
„Rollei, Präsident, Storck und Boecking, Richter, v. Koerner,
„Untersuchungsrichter, und Wagner, stellvertretender Gerichts-
„schreiber;

„Nach Einsicht der Akten über die Untersuchung gegen:
„1. Johann Jakob Kirschbaum von Dreisen,
„2. Nicolaus Schramm von Monsheim,
„beide Taglöhner bei dem Ackerer Philipp Fleckser wohn-
„haft, Albisheimer Kantons, der Ablegung eines falschen Zeug-
„nisses in einer Civilsache in der öffentlichen Sitzung
„des Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 25ten
„April 1844 beschuldigt.

„Nach Einsicht des Antrags des k. Staatsprokura-
„tors vom 15ten dieses Monats;

„In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der Unter-
„suchung die beiden Beschuldigten Johann Jakob Kirsch-
„baum und Nicolaus Schramm genügend beschuldigt

" erschien, in der Sitzung des Kr.-Appellationsgerichts
" hier: Kreisappellationsgericht zu Kreuzhainbolkenau vom 25ten
" April 1844, wo sie als Zeugen in der dort anhängigen
" Rechtssache zwischen Peter Hund und Philipp Fleckser,
" wegen Mordes, letzterer von Lebkuchenhofe,
" vernommen werden, nach geschehener gesetzlicher
" Eidesleistung, wobei sie bestraft und ermahnt,
" wahrheitsgemäß dahin, daß nicht der Angeklagte Philipp
" Fleckser, sondern dessen Magd Margarethe Hund, der
" Klägerin Tochter, selbst ihre Kleider mit Pferde
" gewaschen hätte, – Zeugniß abgegeben zu haben;

" In Erwägung, daß diese Thatshandlung mit einer
" gemeinen und entehrenden Strafe bedroht ist;

" Nach Anleitung der Artikel 362 und 363 des Strafgesetzbuchs und des Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen;

" Auf diesen Gründen

" erkennt, daß gegenwärtig Angeklagten gegen die beiden Beschuldigten Johann Jakob Kirschbaum und Nikolaus Schramm bezüglich des ihnen zu Last gelegten Verbrechens vorliegen, –

" Demgemäß, daß die beiden Beschuldigten

" 1. Johann Jakob Kirschbaum, 29 Jahre alt,
" von Dreißen, zuletzt Tagelöhner bei dem Oekonom
" Philipp Fleckser auf dem Lebkuchenhofe, 5 Fuß
" 9 Zoll groß, mit braunen Haaren, gesunder Stirn,
" braunen Augenbrauen, grauen Augen, gesunder
" Nase, gesundem Mund, guten Zähnen, ovalem
" Kinn, gesundem Essen, braunem Teint, gesunder
" Gesichtsfarbe, breiter Gesichtsform, gesundem Status,
" und, als besondere Zeichen, am rechten Backen zwei
" Leberflecken, –

" 2. Nicolaus Schramm, 54 Jahre alt, von Klein-
" handberg, zuletzt ebenfalls Tagelöhner bei dem Oekonom
" Philipp Fleckser auf dem Lebkuchenhofe, in Mittel-
" größe 59 Centimeter groß, mit grauen Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbrauen, grauen Augen,
" langer spitzer Nase, gesundem Munde, gesundem
" Kinn, breitem Kinn, gesundem Essen, grauem
" Teint, blasser Gesichtsfarbe, länglicher Gesichts-
" form, untersetztem Status, und, als besonderen Zeichen,
" am rechten Auge blind, –

" schwerlich angeklagten und, im Falle der Anklage,
" in die gesetzliche Strafe verfallen werden sollen,
" welchen die Anklagekammer des königl. Appellations-
" tribunals des Pfalzkreises beizeiten wird, – und wünscht,
" daß die Untersuchungsakten dem k. Generalprocu-
" rator am k. Appellationsgericht der Pfalz
" zu Zweibrücken übersandt werden sollen.

" Also erkannt zu Kreuzhainbolkenau am vierten
" July achtzehnhundert vier und vierzig.

Unterzeichnet: " Kolbe, Storck, Börkey, v. Hoermann
und Wagner. "

Auf Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß die eingeleitete Untersuchung
hinreichende Indizien darbietet

1. daß Johann Jakob Kirschbaum in der öffentlichen
Sitzung des K. Friedensgerichtes zu Kreuzheimbolanden
vom 25ten April 1844, in welcher derselbe in dem
zwischen Peter Zünd, Handelsmann in Alsheim gegen
minderjährigen Sohne Wenzeslaus Zünd, und
Philipp Fleckser, wegen von Hausbesitz und Ehrenrechten vom
selbst Heimathsorte, verhängtem Civilarrestes
als Zeuge vernommen wurde, wodurch falsches
Zeugniß abgelegt hat, daß er, nach gehörter
Zeugenrede, wahrheitswidrig, gegen sein besseres
Wissen und zu Gunsten von Philipp Fleckser
folgende Aussage machte:

" am Mittwoche, Mittags, stand ich an der Stell,
" Thüre, und da sah ich, daß die Marzgerathe Zünd
" und dem Thomas von Fleckser mit einem Korbe
" davon kam, in welchem sie ihre Kleider hatte,
" und als sie auf die Straße kam, nannte sie
" ihren Kleider mit samt dem Korbe auf dasselbe
" hin, so daß die Kleider zerstreut umherum
" lagen. Sie ging vorher in das Haus von Erckel,
" und ich ging alsdann hin, packte die Kleider
" zusammen auf, und trug sie in das Wohnhaus von
" Erckel;"

2. daß Nikolaus Schramm in der öffentlichen
Sitzung des K. Friedensgerichtes zu Kreuzheimbolanden
vom 25ten April 1844, in welcher derselbe in dem
zwischen Peter Zünd, Handelsmann in Alsheim
minderjährigen Sohne Wenzeslaus Zünd, und Philipp
Fleckser, wegen von Hausbesitz und Ehrenrechten vom
selbst Heimathsorte, verhängtem Civilarrestes
als Zeuge vernommen wurde, wodurch falsches
Zeugniß abgelegt hat, daß er, nach gehörter
Zeugenrede, wahrheitswidrig, gegen sein besseres
Wissen und zu Gunsten von Philipp Fleckser
folgende Aussage machte:

" als ich Mittags um zwei Uhr mit Kirschbaum
" an der Stallthüre stand, kam die Marzgerathe
" Zünd mit einem Korbe, in welchem sie ihre Kleider
" hatte, zur Thüre von Fleckser heraus, und
" warf dasselbe zerstreut auf die Straße,
" und sie selbst ging in das Wohnhaus von Fleckser;"

In Erwägung, daß diese Thathandlung durch die Art.
363 und 362 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
mit körperlicher und entehrender Strafe zu belegen
ist;

Auf diesen Gründen

erkennt das K. Assisengericht, indem es die
Entscheidung des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4ten des laufenden Monats in der angegebenen
Weise modifizirt, daß wegen des oben näher bezeichneten
Verbrechens gegen die Beschuldigten Johann Jakob Kirschbaum und Nikolaus Schramm Anklage statt habe, und
verweiset sie deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen

der Pfalz zu Zweibrücken ohne den dritten Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde die Anklageakte gegen sie verfügt, und daß die verhängten Freiheitsstrafen in den obigen Fällen vollzogen werde;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken eingeliefert werden sollen.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, nach dem achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Präsident, Scherer, Fitting, Heintz, Hertz, Hilgard, Königl. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Hertz

Scherer

Heintz

Faber

Sitzung vom 18ten Juli 1844.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter Herrn Franz Xaver Hertz von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Ludwig Weickert,

18 Jahre alt, Weber, in Kusel wohnhaft, des zweifachen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des K. Staatsprokurators, Herrn Hilgard.

Eingesehen insbesondere

1. den von gedachtem Staatsprokurator pflichtlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der K. Generalstaatsprokurator am K. Appellations-
„hofgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Ludwig Weickert, 18
„Jahre alt, Weber in Kusel wohnhaft, wegen
„Diebstahls;

„In Erwägung, daß zureichend starke Indicien dafür
„vorliegen, daß Ludwig Weickert

„1. am 11ten Juni 1844 zum Nachtheile und aus dem Hau-
„sirkasten Julius des Waldzogs Jakob Weickert von
„Kusel drei Brennscheiben und drei Tuchproben,
„Scheren mittelst Einbruch und falschen Schlüssels gestohlen
„habe;

„2. im Monate Mai 1844 zum Nachtheile und aus dem
„nämlichen Hausirkasten des Waldzogs Jakob Weickert zu

" von Neustadt im Kalkhischen, einer Mistelbüchse und einer
" Zeichenbuchsehen mittelst Hebruch einer falschen
" Schlüssels geöffnet habe;

" In Erwägung, dass diese Thathandlungen nach Art.
" 381 No 4 und 384 des Strafgesetzbuches mit gänglichen
" und entehrenden Strafen vorgesehen sind;

" Hält den Antrag, die Anklagekammer des k.
" Appellationsgerichts wolle gegen Ludwig Weickert,
" 18 Jahre alt, Bauer in Neustadt angeschuldigt, wegen
" der obgedachten schweren Diebstahl erkennen, denselben
" vor die Assisen verweisen und die Festhaltung des be-
" treffenden Haftbefehls verordnen.

" Zweibrücken den 15ten Juli 1844.

Unterzeichnet: " Hilgard, Staatsprocurator."

2. Der von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal unterm 10ten l. M. gegen den Angeschuldigten
erlassene Entscheidungsbescheid, welcher also lautet:

" Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in
" seiner Anklagekammersitzung vom 20sten Juli 1844,
" wo zugegen waren: Orth, k. Untersuchungsrichter,
" die Functionen des wegen Behinderten Präsidenten vor-
" stand, Boyé, Richter, Fitz, Ergänzungsrichter,
" bei Verhinderung des andern Richters und Forthuber,
" Untersuchungsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen.

" Nach vernommenen Berichte des k. Untersuchungs-
" richters in der Untersuchung gegen 1. Ludwig Weickert,
" Bauer, 2. Friedrich Weickert, Schlosser, 3. Johann Philipp
" Friedrich Weickert, Schlosser — alle von Neustadt,
" Erstenen der Entscheidung 1. wegen drei Brennthalern

" und drei Fünfkreuzerthalern zum Nachtheile des
" Metzgers Jakob Weickert zu Neustadt vom 11ten Juni
" 1844 mittelst Hebruchs einer falschen Schlüssels und
" die beiden Letzteren der Theilnahme dessen — 2. einer
" Kalkhischaxt, einer Mistelbüchse, Feuer und einer Zeichen-
" buchsehend, sowie einer Laternschaft, von 10 Fl. zum Nach-
" theile des genannten Jakob Weickert ebenfalls mittelst
" falschen Schlüssels, 3. von neun Kreuzern zum Nach-
" theile der Ehefrau des besagten Jakob Weickert
" im Laufe des Monats Mai und Juni 1844, beschuldigt.

" Nach Einsicht der schriftlichen Anträge der k. Staats-
" behörde vom Heutigen;

" Nach gepflogener Berathung —

" In Erwägung, dass nach den Aktenfällen der zu
" erfolgenen Einzelinstruction genügsame Indicien
" bestehen, dass Ludwig Weickert sich der Entwendung
" 1. von drei Kreuzerthalern und drei Fünfkreuzer-
" thalern zum Nachtheile und aus dem verschlossenen Felle
" seines Bruders Jakob Weickert, Metzgers zu Neustadt,
" mittelst Hebruchs einer falschen Schlüssels von
" obigem Juni dahin, 2. einer Kalkhischaxt, einer Mistel-
" büchse und einer Zeichenbuchsehend aus dem verschlos-
" senen Schranke des genannten Commissionärs Jakob
" Weickert in Mai jüngsthin ebenfalls mittelst Ge-
" brauchs einer falschen Schlüssels schuldig gemacht habe —
" Thatsachen, welche nach den Art. 381 No 4, 384 des Straf-
" gesetzbuchs ein Verbrechen bilden, und mit peinlichen und
" entehrenden Strafen zu belegen ist;

"In Erwägung, daß Ludwig Weickert jedoch nicht
"genügend belastende erscheint, ein Leumund, eine Scheue,
"sechs Gulden und endlich neun Kreuzer zum Nachtheile
"des nachbenannten Jakob Weickert in den Monaten
"Mai und Juni ebenso festgestellt zu haben, weshalb
"in dieser Beziehung die Einstellung des Verfahrens
"zu verordnen ist;

"In Erwägung, daß die Mitbeschuldigten Friedrich
"Weickert und Johann Philipp Friedrich Weickert be-
"stimmt, daß ebenfalls keine genügende Anzeigen
"vorliegen, daß sie um der dem Beschuldigten
"Ludwig Weickert ingestirten Entwendung von drei
"Kronenthalern und drei Fünfpfennenthalern Stroh,
"deren Antheil genommen; daß demnach die Ein-
"stellung des Verfahrens und deren Freilassung
"zu verfügen ist;

"Aus diesen Gründen

"erkennt das K. Bezirksgericht in seiner Rathskammer,
"nur nekannend, daß genügende Indicien bestehen,
"daß Ludwig Weickert auf der Entwendung 1. von
"drei Kronenthalern und drei Fünfpfennenthalern
"zum Nachtheile und aus dem verschlossenen Stall
"samt Zugehör Jakob Weickert, Metzger zu Neu-
"stadt, mittelst Einbruchs und falschen Schlüssels
"am 11ten Juni ebene, 2. einer Wachsleinwand, einer
"Pedalbüchse und einer Haarsamtbuchsehne aus dem
"verschlossenen Schranke und zum Nachtheil des ge-
"nannten Jakob Weickert zu Neustadt im Mai jüngst hin

"ebenfalls mittelst Einbruchs und falschen Schlüssels,
"endlich genommen habe – Thatsachen, welche nach den Art.
"381 Nr. 1, 384 des Strafgesetzbuches ein mit gemeinliches und
"mit schweres Verbrechen des Diebstahls bilden;

"Verordnet demnach in Anwendung der Art. 127, 133, 134
"der Strafprozeßordnung, daß gegenstände auf gegen-
"wärtige Untersuchung bezüglichen Akten nebst einem
"Verzeichniß der Untersuchungsakten an das K. General-
"Staatsprokuratorat des K. Appellationsgerichts der Pfalz
"zu Zwecken einzusenden sind;

"Erläßt sodann Haftbefehl gegen Ludwig
"Weickert, Taglöhner von Neustadt, 18 Jahre alt, gross
"5 Fuß 7 Zoll, mit blonden Haaren und Augenbrauen,
"hohe Stirne, gewölbten Augen, mittlerer Nase, mittlerem
"Munde, rundem Kinne, runder Gesichtsform, gesunder
"Gesichtsfarbe und von untersetztem Körperbau;

"Wonach derselbe körperlich zu sistiren und in Gefängniß
"Haft zu bringen ist, welche das K. Appel-
"lationsgericht bestimmen wird;

"Verordnet bezüglich der dem Ludwig Weickert ebenfalls
"nach zur Last gelegten Entwendung einer Scheune, samt
"Zugehör, von zehn Gulden und endlich von neun Kreuzern
"zum Nachtheile des genannten Jakob Weickert die Einstellung
"des Verfahrens;

"Verfügt endlich bezüglich der den Beschuldigten Friedrich
"Weickert und Johann Philipp Friedrich Weickert – beide von
"Neustadt, wegen Theilnahme an der dem Beschuldigten

„Ludwig Weickert unrechtmäßige Entfernung von drei
„Kronenthalern und drei Fünffrankenthalern, die Einstel-
„lung des Verhaftsbefehls und dessen Zurücknahme und den
„Kostenpunkt betreffend.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am
„obigen Tage.

Unterzeichnet: „Orth, Boyé, Fitz und Forthuber."

Nach Lesung der vorstehenden Untersuchungsakten
und Vortragshabter Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
sich hinreichende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte
Ludwig Weickert

1. am 11ten Juni 1844 zum Nachtheile und auf dem qua-
lifizirten Delikte des Metzgers Jakob Weickert von Neustadt
drei Kronenthaler und drei Fünffrankenthaler mittelst
Einbruch und falschen Schlüssels gestohlen habe;

2. im Monate Mai 1844 zum Nachtheile und auf dem
qualifizirten Diebstahle des Metzgers Jakob Weickert von
Neustadt ein Nagelbohrer und ein
Heckenmesserchen mittelst Einbruch und falschen Schlüssels
gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen bil-
den, welche durch die Art. 381 Nr. 1 und 384 des Strafgesetzbuches
vorgesehen sind, und nun (endliche) Lage: Verjährung und an-
dere Gründe nicht für sich haben;

Und diesen Gründen

erklärt das Königl. Assisenhofgericht, daß gegen
den gedachten Beschuldigten

Ludwig Weickert Anklage statt habe und verweiset
ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen des
Pfalzes zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1844;

Verordnet, daß durch die k. Generalstaatsbehörde die An-
klageakt gegen ihn verfasst und daß die von der Raths-
kammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
am 10ten l. M. erlassene Leibverhaftsordnung ihrem
ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil,
so wie der Anklageakt, dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen
24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß
zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Alles dieß in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241,
242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und verhandelt zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer
am siebzehnten Juli achtzehnhundert vier und vierzig,
wobei zugegen waren: Rath Molitor, statt des ver-
hinderten Präsidenten, Boyé, Semer, Fitting, Heintz
Wirth, Hilgard, k. Staatsprokurator und
Faber, Obergerichtsschreiber. J. R. Molitor

Fitz Boyé Semer
Heintz
Faber

Sitzung vom 18ten Juli 1844.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen den dermalen flüchtigen

Abraham s: genannt Johann Adam :s Lesi,

18 Jahre alt, Sohn von Franz Lesi, ehem Schwarzer, in Dehn wohnhaft, der gewaltsamen Entwichung und der Zehenpflichtigkeit und rechtswidrigen Widerstand beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des K. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den von gedachtem Staatsprokurator schriftlich verfaßten, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Abraham s: genannt „Johann Adam :s Lesi, 18 Jahre alt, Sohn von Franz Lesi, „ehem Schwarzer in Dehn wohnhaft, wegen gewaltsamen „Entweichens und Widerstands;

„In Erwägung, daß zuverlässig starke Indicien gegen „Masslingen, daß Abraham Lesi sich in der Loiberschefft, „ordonnanz des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom „20ten Juni 1844 näher bezeichnete und gestellig gemachte „Pferdbrechen namhaft sich, und daß diese Pferdbrechen nach „Akt. 331 und 332 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus und „entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des K. „Appellationsgerichts wolle gegen Abraham s: genannt „Johann Adam :s Lesi wegen des gedachten Pferdbrechens „Anklage verkennen, denselben vor die Assisen zur „verweisen und die Erstellung der betreffenden Haftbefehle „des Gesetzes verordnen.

„Zweibrücken den 13ten Juli 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20ten Juni l. J. erlassene Einberufungs-ordonnanz, welche also lautet:

„Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt „in seiner Rathskammer vom 20ten Juni 1844, wobei zugegen „waren: Lucas, Präsident, Cotta, Untersuchungsrichter, „Dingler, Richter, und Ambach, Untergerichtsschreiber, „hat folgenden Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung „gegen Abraham s: genannt Johann Adam :s Lesi, Sohn von „Franz Lesi s: Wolf :s in Dehn, des gewaltsamen Entweichens „und der Zehenpflichtigkeit der erst sechs Jahre alten Wara, „geborne Hess von Dehn beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung des Antrags der K. Staatsbehörde vom „19ten dieses, und der Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuchs;

„Nach Anhörung des K. Untersuchungsrichters in seinem „Berichte;

„Nach vorgenommener Berathung, und

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung „sich ergibt, daß hinreichende Anzeigen gegen den

„Beschuldigten vorliegen, daß derselbe am 3ten Oktober
„d. J. in dem Hainwaldwald von Dahn, Distrikt Graf-
„thal, einen tätlichen Angriff auf die Scham-
„haftigkeit der noch jüngeren Margarethe Hess,
„natürlichen Tochter der Margarethe Hess von
„Dahn, genommen habe;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung im Falle
„beider eingeholten, resp durch Art. 331 und 332 des
„Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen
„und entehrenden Strafe belegt ist;

„Auf diesen Gründen

„erkennt das k. Bezirksgericht, daß Untersuchungs-
„Indicien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last ge-
„legten Notzuchtversuch, so wie es oben näher bezeichnet
„ist, vorliegen;

„Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art.
„133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren
„sämmtliche Untersuchungsakten an den k. General-
„Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte dahier
„gesendet werden sollen, damit weitere geeignete Anzeige,
„resp Antrag;

„Verordnet ferner, daß der abgenannte Abraham
„Levi, 18 bis 20 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll, mageres gelbliches
„Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, blonden Haaren,
„braunen Augen, stumpfer Nase, den Kopf etwas
„gebeugt tragend, – wegen obigen Notzuchtversuch mittelst
„Haftmandatsbefehls angewiesen, und im Betretungsfalle
„in Verhaftung genommen werden soll, welches
„das k. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Erlassen und beschlossen den Tag, Monat und Jahre,
„wie Eingangs.

Unterzeichnet: Seidl, Cotta, Dingler, Ambos.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
sich hinreichende Indizien gegen den Beschuldigten
Abraham Levi (Fußgänger), daß derselbe am 3ten Oktober
d. J. in dem Hainwaldwald von Dahn, Distrikt Graf-
thal, einen tätlichen Angriff /: attentat :/ auf die
Schamhaftigkeit der noch jüngeren Margarethe Hess,
natürlichen Tochter der Margarethe Hess von Dahn,
genommen haben;

daß diese That ein Notzuchtsversuch bildet, welcher nach Art.
331 und 332 des Strafgesetzbuchs eine körperliche und
entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, daß wegen des
erwähnten Haftbefehls gegen den Beschuldigten Abraham
Levi Anklage stattfinde, und verordnet ist deßhalb vor
die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken, am dasselbst
gesetzliche Vorschrift gemäß abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde am
Anklagsakt gegen ihn vorstatt und daß die von der
Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
am 20ten Juni l. J. erlassene Haftmandatsbeamtung ihrem
ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet Zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt und ihm

Abschrift davon zugehen, weshalb solche in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Trier, deutlich eingesehen werden soll.

Also beschlossen in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesprochen und gehalten zu Trier in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am achtzehnten Juli 1844, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vize-Präsident, Lepp, Lemer, Fitting, Heintz, Reiß, Hilgard, K. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Fitting

Lemer.

Heintz

Faber

Sitzung vom 18ten Juli 1844.

Der K. Appellationsgerichtshof des Pfalz zu Trier, deutsches Volk in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Kreuznach geführten Untersuchung gegen

Michael Steinmetz,

64 Jahre alt, Privatmann in Olsenz wohnhaft, des Hallwesens beschuldigt;

Nach genommenem Gutachten des K. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

10.

1. den von gedachtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator am K. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten gegen Michael Steinmetz,
„64 Jahre alt, Privatmann in Olsenz wohnhaft, wegen
„Hallwesens;

„Eingesehen insbesondere den Rathskammerbeschluß
„des K. Bezirksgerichts in Kreuznach vom 15ten Juni
„1844 und die am nämlichen Tage von dem dortigen K.
„Staatsprokurator dagegen eingelegte Opposition;

„Stellt den Antrag, die Anklagekammer des K.
„Appellationsgerichts wolle diese Opposition und den
„Gründen des ersten Richters voll und ganz beitreten
„und verfügen.

„Zweibrücken den 12ten Juli 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Kreuznach unterm 15ten Juni d. J. erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Strafstandes verordnet worden ist;

3. die Eingaben von Seite der K. Staatsbehörde vom nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

Und da von dem ersten Richter in der angefochtenen Ordonnanz rechtskräftige Gründe

Abwesenheit des K. Appellationsgerichts die von der K.

Assisenhofe gegen den Angeklagten der k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 18ten Juni letzthin eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt.

Also geschehen und verhandelt zu Zweibrücken in Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei zugegen waren: Ludwig Molitor, Präsident, die beisitzenden Gerichtsräthe, Popp, Semer, Fitting, Heintz, Krätz, Hilgard, k. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Popp

Semer.

Heintz

Faber

Sitzung vom 25ten Juli 1844.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil vernommen:

Nach Einsicht des durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchungsverfahrens gegen

Georg Walther,

48 Jahre alt, Leinenweber, in Contwig wohnhaft,

wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des k. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den von gedachtem Staatsprokurator pflichtlich verfertigten, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, welcher also lautet:

„Der k. Generalstaatsprokurator bei k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Georg Walther,

„48 Jahre alt, Leinenweber in Contwig wohnhaft,

„wegen Diebstahls,

„In Erwägung, daß zureichende Anzeigen gegen Letzteren vorliegen, daß Georg Walther die Leinwand in den Leib-

„verfügten Verhaftsordonnanz des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19ten Juli 1844 verzeichneten, näher präzisirten

„und qualifizirten Diebstahls begangen habe,

„Eingesehen die Art. 381 N°4 und 384 des Strafgesetzbuchs,

„Stellt der Antrag, die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofs wolle gegen Georg Walther,

„48 Jahre alt, Leinenweber in Contwig wohnhaft,

„wegen des obenerwähnten Diebstahls Anklage verkennen,

„dieselben vor die Assisen verweisen, und die Fassung

„der betreffenden Verfügungen des Gesetzes anordnen.

„Zweibrücken den 22ten Juli 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19ten Juli 1844 gegen den Beschuldigten erlassene Leibesverhaftsordonnanz, also lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt

„in seinem Berathschlagungszimmer den 19ten Juli 1844, wo

„gegenwärtig waren: Sieck, Präsident, Dingler, Richter,

" Vollmar, Untersuchungsrichter, die Funktionen des wegen
" des Untersuchungsrichters wegfehlend, und Bedrard,
" Untersuchungsrichter, hat folgenden Beschluß ge-
" faßt:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg
" Walther, Taglöhner in Zweibrücken wohnhaft, wegen
" wegen fortgesetzten Diebstahls beschuldigt;

" Nach Einsicht des Attestes des St. Arrestbehälters
" vom heutigen Tage;

" Nach Erwägung daß von dem die Funktionen des
" wegfehlenden Untersuchungsrichters wegfehlenden
" Untersuchungsrichters Vollmar ein stattlicher Beweis;

" Nach geschlossener Beweisführung, und

" In Erwägung, daß aus den geführten Unter-
" suchungs gegen den Beschuldigten sich hinreichende
" Anzeigen ergeben, daß derselbe in Monat Juni dieses
" Jahres zum Nachtheil des Christian Lucius, Goldarbeiters
" in Zweibrücken, aus dem verschlossenen Hausflurfenster
" desselben einen Löffel und ein Paar Winkeleisen, und zwar
" mittelst Erbrechung des Hausflurfensters und der Thüre des
" Hausflurfensters, entwendet habe; daß jedoch dieß der
" obwaltenden Umstand daß Einsteigen keine genügende
" Indizien vorliegen;

" In Erwägung, daß der Beschuldigte ferner hinreichend
" beschuldigt erscheint, am Morgen des dritten Juli l. J.,
" zum Nachtheil des Wilhelm Wellenbusch in Zweibrücken,
" aus dessen verschlossenen Hausflurfenster, und zwar mittelst
" Erbrechung der Thüre desselben, eine Axt, einen
" Hammer, eine Zange, eine Feile, einen Hufeisenhammer und ein Hufeisen

" entwendet zu haben;

" In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen
" bilden, welche durch die Art. 379, 381 No 4 und 384 des
" Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaft und ent-
" ehrender Strafe belegt sind;

" In Erwägung, daß bezüglich der beiden erstern
" zum Nachtheil des Philipp Jacobi und Friedrich Kessel
" Thatsachen, beide von Zweibrücken, gewöhnlichen Diebs-
" stahls keine genügenden Indizien gegen den
" Beschuldigten vorliegen, sowie in Beziehung derselben
" die Einstellung des Verfahrens zu verordnen ist;

" Aus diesen Gründen

" Erkennt die Rathskammer des K. Bezirks-
" gerichts den Beschuldigten Georg Walther hiermit
" beschuldigt:

" 1. im Monat Juni d. J. zum Nachtheil des
" Goldarbeiters Christian Lucius in Zweibrücken, aus
" dessen verschlossenen Hausflurfenster, und zwar mittelst
" Erbrechung des Hausflurfensters und der Thüre des
" Hausflurfensters, einen Löffel und ein Paar Winkeleisen,

" 2. am Morgen des 3ten Juli ebenfalls zum Nachtheile
" des Wilhelm Wellenbusch von Zweibrücken, aus
" dessen verschlossenen Hausflurfenster, und zwar
" mittelst Erbrechung der Thüre desselben, eine
" Axt, einen Hammer, eine Zange, einen Hufeisenhammer und ein Hufeisen

" entwendet zu haben;

" Dagegen sonach, daß in Hinsicht des Art. 133

„ und 134 das Untersuchungsgefängniß über den dringlichen Verdacht,
„ die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß
„ der Untersuchungsstücke an die kr. Appellationsgericht,
„ Prokuratur am kr. Appellationsgerichte der Pfalz
„ gesendet werden sollen, damit weiter geschehen möge,
„ was Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß der abgenannte Georg Walther
„ 18 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll 1 Linie groß, von blonden
„ Haaren und Augenbrauen, grauen Augen, niederer
„ Stirn, mittelmäßiger Nase, kleinem Munde, ovalem
„ Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, blondem Barte,
„ schlankem Körperbaue, und mit den besonderen Kennzeichen,
„ daß der mittelste Finger der rechten Hand krumm
„ ist, – Feuergewehr, zu Kriegszeiten wohnhaft, wegen
„ obiger Verbrechen mittelst Leibhaftsbefehles
„ verhaftet und in sichere hiesige Gefängnisse geliefert
„ werden soll, welches das kr. Appellationsgericht
„ bestimmen wird;

„ Verordnet endlich bezüglich der dem Beschuldigten
„ noch weiters zur Last gelegten Diebstähle zum
„ Nachtheil des Philipp Jacobi und des Friedrich Karl
„ Glaser, beide von Zweibrücken, die Einstellung des
„ Verfahrens.

„ Also geschehen und beschlossen am Tage, Monat und
„ Jahre, wie hingesetzt genehmigt.

Unterzeichnet: „Baier, Zwyssig, Hellmar, Bernard."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung

daß hinreichende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Georg Walther

1. im Monate Juni dieses Jahres, zum Nachtheile des Feldarbeiters Christian Lucius in Zweibrücken, aus dessen verschlossenen Gartenhäuschen, und zwar mittelst Erbrechung des Gartenzaunes und der Thüre des Gartenhäuschens, einen Spaten und ein Paar Beinkleider,

2. am 7ten Januar des 3ten Jahres allhier, zum Nachtheile des Wilhelm Kallenbach von Zweibrücken, aus dessen verschlossenen Gartenhause, und zwar mittelst Erbrechung der Thüre desselben, eine Harke, einen Rechen, eine Schaufel, einen Hanfsamen und eine Haue, –

gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden, welche, durch die Art. 381 Nr. 4 und 384 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen, eine körperliche und entehrende Strafe nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

Erklärt das kr. Appellationsgericht, daß gegen den oben näher bezeichneten Verbrechen gegen den Beschuldigten Georg Walther Anklage stattfinde und verordnet in Abänderung der Akten der Pfalz zu Zweibrücken vom dritten Quartal 1844;

Verordnet, daß durch die kr. Staatsbehörde am

Anklagepunkt gegen ihn verurtheilt und dessen von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19ten Juli 1844 erlassene Entscheidung, festsetzend, daß sein ganzes Vermögen eingezogen werde;

Demzufolge ferner, daß gegenwärtiges Urtheil, so wie der Anklagepunkt, dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen die den 24 Stunden nach vorgenommener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken angegeben werden soll.

Alles vorstehend in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Gerichtsordnung.

Also gesprochen und verhandelt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom Tage und Jahr wie oben angegeben, wobei zugegen waren: Herr Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Lepp, Semer, Fitting, Heintz, Wirtz, Hilgard, kr. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Fitting Semer Lepp Heintz

Faber

Sitzung vom 25ten Juli 1844.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den kr. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Johann Philipp Blum,

19 Jahre alt, Sohn des Schäfers von Edesheim Blum, ohne Gewerbe, zu Edenkoben wohnhaft, des zu, welchem Anzeichen durch die Schwangerschaft be, schuldigt;

Nach vernommenem Gutachten des kr. Staatsprokurators, Land Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den von genanntem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten einverleibten Antrag, also lautend:

„Der kr. Rheinkreis Staatsprokurator am königl. „Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Johann Philipp „Blum, 19 Jahre alt, Sohn des Schäfers von Edes„heim Blum, ohne Gewerbe zu Edenkoben wohnhaft, „wegen geheimgehaltener Schwangerschaft durch die Hebamme;

„In Erwägung, daß keine hinreichend starke Zei„chen dafür vorliegen, daß Johanna Blum durch „durch Art. 331 des Strafgesetzbuches vorgesehene „Abtreibung gewirkt habe;

„Falls der Antrag, die Anklagekammer des Kr.
„Appellationsgerichts wolle die unterm 16ten Juli
„1844 von dem Kr. Staatsprokurator in Kreuznach gegen
„den Rathskammerbeschluß des dortigen Bezirksge-
„richts vom 15ten desselben Monats eingelegte Oppo-
„sition als unbegründet verwerfen.

„Zweibrücken den 24ten Juli 1844.

Unterzeichnet: "Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des Kr. Bezirksgerichts
zu Kreuznach unterm 15ten Juli 1844 erlassene Ordonnanz,
wodurch der Beschuldigte Johann Philipp Blum wegen
öffentlicher Sittenverletzung durch den Druck des
Art. 330 des Strafgesetzbuchs vor das Zuchtpolizei-
gericht verwiesen (verwiesen) wurde;

3. die vom Seite der Kr. Staatsbehörde gegen diesen
Rathskammerbeschluß am 16ten des nämlichen Monats
eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflo-
gener Berathung;

Und da in der angefochtenen Ordonnanz und dem
vorstehenden Antrage der Kr. Staatsbehörde keine Inci-
denten

Inmittels das Kr. Appellationsgericht die von der
Kr. Staatsbehörde vor Bezirksgericht zu Kreuznach gegen
den Rathskammerbeschluß dieses Gerichtshofs vom 15ten
des laufenden Monats eingelegte Opposition als unbe-
gründet

Also geschehen und gerathen zu Zweibrücken in dem
Berathungszimmer der Anklagekammer des
neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier-
und vierzig, wo zugegen waren: Rath Molitor,
für den verhinderten Präsidenten, Lapp, Heuer,
Fitting, Heintz, Klotz, Hilgard, Kr. Staatspro-
kurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Fitting

Heuer Klotz

Heintz

Faber

Sitzung vom 6ten August 1844.

Das Kr. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken hat in seiner Anklagekammer folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kr. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Saarbrücken geführten Unter-
suchung gegen

Friederich Maas,

24 Jahre alt, Bierbrauer, wohnhaft zu Dudweiler,
des Diebstahls sowie des Diebstahls-Versuchs, beide
mittelst Einbruchs und falschen Schlüssels, beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Kr. Staatsprokurators
Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den von gemeldtem Staatsprokurator schriftlich

abgegeben, den Untersuchungsakten beigelegten Ur-
theils, also lautend:

„Der k. General-Prokurator am k. Appel-
„lationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken,
„beigelegen die Akten gegen Friedrich Maas,
„22 Jahre alt, Tüchtmacher zu Dürkheim wohnhaft,
„wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs,
„In Erwägung, daß genügend starke Indicien
„dafür vorliegen,
„1. daß Friedrich Maas in Verein mit Friedrich
„1844 und dem verschlossenen Keller und dem Metz-
„ger Ferdinand Berckhold einen
„bedeutenden Quantität Tücher mittelst Einbruchs
„aus einem hölzernen Verschlage gestohlen habe,
„2. daß genannter Maas am 23ten Juli 1844 nachts
„Zeit, mittelst Einbruchs aus hölzernen Verschlag,
„aus dem verschlossenen Keller und dem Wachthaus
„des Metzgers Ferdinand Berckhold mehrere Gegenstände
„zu stehlen, welcher Versuch, durch äußere Umstände,
„lediglich und gegeben und von einer Ausführung von
„Vollziehung verhindert, seine Wirkung und durch Ver-
„haftung von dem Willen des Thäters unabhängige
„Umstände verhindert;

„In Erwägung, daß diese Thathandlungen Ver-
„brechen bilden, welche nach Art. 384, 381 Nr. 4 und 2
„des Strafgesetzbuchs mit peinlicher und entehrender
„Strafe vorgesehen sind;

„Stellt den Antrag, die Anklagekammer des k.
„Appellationsgerichts wolle gegen Friedrich Maas,
„22 Jahre alt, Tüchtmacher zu Dürkheim wohnhaft,
„wegen der oben verzeichneten schweren Anklage ver-
„kennen, demselben vor die Assisen verweisen und die
„Erfüllung der bestehenden Vorschriften des Ge-
„setzes verordnen.

„Zweibrücken den 4ten August 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 31ten Juli d. J. erlassene
Contumazialordonnanz folgenden Inhalts:

„Das königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat
„in seiner Rathskammersitzung vom 31ten Juli 1844,
„wo zugegen waren: Merkel, Präsident, Boyé,
„Richter, Fitz, Ergänzungsrichter, die Funktionen
„des Hugel abwesenden k. Untersuchungsrichters
„versehend, und Forthuber, Untergerichtsschreiber,
„folgende Ordonnanz erlassen.

„Nach vernommenen Berichte des funktionirenden
„Untersuchungsrichters in der Untersuchung gegen
„Friedrich Maas, Tüchtmacher zu Dürkheim, des
„Diebstahls-Versuchs von Wägen in Keller des
„Metzgers Ferdinand Berckhold allda mittelst eines
„falschen Schlüssels am 23ten Juli 1844 des Abends
„gegen halb zehn Uhr beschuldigt;

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrages des k.
„Staatsadvokats vom 29ten Juli 1844;

„Nach vorgeschlagener Berathung,

„In Erwägung, daß sich aus der gepflogenen

„Lagelinspektion hinreichende Indicien vorgaben haben,
„daß der Angeschuldigte am 23ten Juli abhin, des Abends
„gegen halb zehn Uhr, die wohlverschlossene Keller-
„thüre des Metzgers Ferdinand Dreikstolz zu
„Dürkheim mittelst eines falschen Schlüssels geöffnet
„und nach seinem Eintreten in den Keller versucht
„haben, einige Flaschen mittelst eines bei demselben
„vorgefundenen Meissel abzuschneiden und zu entkorken,
„daß er aber an der Vollziehung dieser Handlung
„durch den im Keller befindlichen Hausknecht Klingel
„gehindert worden sey, welcher den Angeschuldigten
„flink packte und festhielt – Thatsache, welche
„nach Maßgabe der Art. 379, 384, 381 N°. 4, Art. 2
„des Strafgesetzbuches den Versuch eines Einbruches
„bildet;

„In Erwägung, daß ferners genügende Anzeigen
„bestehen, daß der Angeschuldigte sich seit Ostern
„d. J. und namentlich vor dem 16ten Mai abhin der
„Unternehmung einer bedeutenden Quantität Flaschen
„zum Nachtheile und aus dem verschlossenen Keller
„des genannten Metzgers Dreikstolz zu Dürkheim
„mittelst falschen Schlüssels schuldig gemacht haben –
„Thatsache, welche nach den Art. 379, 381 N°. 4 des
„Strafgesetzbuches wie mit gemeinschaftlicher und nächtlicher
„Gewalt zu belegenden Einbruches bildet;

„Aus diesen Gründen

„erkennt das K. Criminalgericht wie ferner

„Rechtskammer erkennend, daß genügende Indicien
„vorliegen, daß der Angeschuldigte sich am 23ten Juli
„abhin, des Abends gegen halb zehn Uhr, des Diebstahls-
„versuches von Flaschen im Keller des Metzgers
„Ferdinand Dreikstolz zu Dürkheim mittelst Ueberwegs
„eines falschen Schlüssels und seitdem seit Ostern d. J.
„und namentlich vor dem 16ten Mai abhin, der Ent-
„wendung einer bedeutenden Quantität Flaschen zum
„Nachtheile und aus dem Keller des genannten Dreik-
„stolz zu Dürkheim mittelst falschen Schlüssels –
„schuldig gemacht habe – Thatsachen, welche nach den
„Art. 379, 384, 381 N°. 4, Art. 2 des Strafgesetzes,
„durch ein Einbrechen, beziehungsweise den Versuch
„eines Einbruch bilden, der mit gemeinschaftlicher und nächt-
„licher Gewalt zu belegen ist;

„Gemäß hiernach in Anwendung der Art. 127,
„133, 134 der Criminalprozeßordnung, daß sämmtliche
„auf gegenwärtige Untersuchung Bezug habende
„Akten nebst einem Verzeichniß der Ueberführungs-
„Stücke von der K. Generalstaatsprokuratur
„am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweib-
„brücken eingesendet werden sollen;

„Gelesen, publizirt Friedensgerichtsbeisitzer gegen
„Friedrich Maas, Taglöhner zu Dürkheim, 22 Jahre
„alt, groß 5 Fuß 10 Zoll, mit dunkelbraunen Haaren
„und Augenbrauen, hohe Stirne, braunen Augen
„mittlerer Nase, mittlerem Mund, rothlichem

„Beute, erstens Kinna, zweitens Hosenknöpfen, drittens
„Hosenknöpfen und vier unterschiedenen Kouvertes;
„wonach derselbe körperlich angewiesen und in
„denjenigen Besitzungen verbracht werden soll, welches
„der Kr. Appellationsgericht bestimmen wird.
„Also gesprochen und beschlossen zu Frankenthal
„in der Rathskammer am obigen Tage.
Unterzeichnet: „Marckel, Boyé, Fitz, Forthuber."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und Beherzigung
Sachen;

In Erwägung, daß aus den gepflogenen Akten,
keine Umstände sich ergeben, daß der
Angeschuldigte Friedrich Maas im Laufe des Jahr,
gangs 1844 aus dem gefängnisse zu Landau
Mitgefangenen den Matzgard Friedrich Dorfstadt zu
Dürkheim eine bedeutende Geldsumme abgenommen
Gewaltthat und falschen Schlüssels gestohlen habe;

daß ebenfalls genügsame Anzeigen vorliegen, daß
der Angeschuldigte am 23ten Juli 1844 versucht habe, mit
falschen Gewalt einen falschen Dietrichs, und dem
gewaffneten Kollar und zum Nachtheile des Matz,
gard Friedrich Dorfstadt zu Dürkheim, mehrere
Effekten zu stehlen, welcher Versuch, durch mehrere
Handlungen an den Tag gelegt und von einem Anfange
von Vollziehung begleitet, nur durch Zufälligkeiten, wan
dem Willen des Thäters unabhängige Umstände
seine Vollendung verhindert hat;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen

bilden, welche Sachen Art. 384, 381 N°4 und Art. 2
des Strafgesetzbuchs mit körperlicher und entehrender
Strafe zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

Entdeckt der Kr. Appellationsgericht, daß wegen
der oben näher bezeichneten Verbrechen gegen den
Angeschuldigten Friedrich Maas Anklage stattfinde,
und verweiset ihn deßhalb vor die Assisen des
Rheinkreises zu Zweibrücken sitzend der 3te Quartal d. J.,
um daselbst, gesetzlicher Vorschrift gemäß, abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch die Kr. Staatsbehörde um
Anklageakt gegen ihn erwirkt und daß die von
der Rathskammer des Kr. Bezirksgerichts zu
Frankenthal am 31ten Juli nächsthin erlassene Haftsbefehl,
Haftsordonnanz ihren ganzen Inhalts nach vollzogen
werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
so wie der Anklageakt dem Angeklagten zuge,
stellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe
binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der Justizhaus zu Zweibrücken eingehändigt
werden soll.

Allad dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233,
241, 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über den gänzlichen
Verschlossen.

Also gesprochen und gehalten in der Rathskammer
des Kr. Appellationsgerichts zu Zweibrücken

zum fünften August achtzehnhundert vier und vierzig
ordentlich zusammengetreten waren: K. Koch, Präsident,
Molitor, Lopez, L. Roeder, Semer, Kölle, Kilgard,
St. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

J. A. Molitor
Koch
Roeder. Semer.
Faber

Sitzung vom 6ten August 1844.

Der St. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Trier,
dessen Sitz in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den St. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Saarburg geführten Unter-
suchung gegen

Michael Schröder,

23 Jahre alt, Taglöhner zu Ober-Emmelhausen
wohnhaft, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des St. Staatsprokura-
tors Kilgard;

Eingehen insbesondere

1. Den von genanntem Staatsprokurator schriftlich
abgefaßten, den Untersuchungsakten beigefügten
Antrag, also lautend:

„Der St. Generalstaatsprokurator am St. Appel-
„lationsgerichte des Kreises zu Saarbrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Michael Schröder,
„23 Jahre alt, Taglöhner zu Ober-Emmelhausen

„wohnhaft, wegen Diebstahls,

„In Erwägung, daß zureichend starke Indicien dafür
„vorliegen, daß Michael Schröder in der Nacht vom
„29ten auf den 30ten Juni 1844, mittelst Einsteigen in
„die bewohnten Gebäulichkeiten des Taglöhners Bernard
„Dehaut von Kreuzerbrücken und Erbrechen einer
„Kistenlade gestohlen habe

„a, zum Nachtheile des Taglöhners Andreas
„Grünewald, einen schwarz tuchenen Rock, einen
„Mantel, ein baumwollenes Hemd, einen Hosen-
„träger, ein schwarz seidenes Halstuch und einen
„Geldbeutel mit 39 Kreuzer Münze;

„b, zum Nachtheile des Taglöhners David Seibert,
„ein graues blautuchenes Hosen, ein Hemd und
„einen Geldbeutel mit 2 Fr. 15 Cent in verschiedener
„Münzsorten;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung nach Art. 384,
„381 Nro 4 und 386 des Strafgesetzbuches mit peinlicher
„und entehrender Strafe belegt ist;

„Statt des Antrags, die Anklagekammer des
„St. Appellationsgerichtshofs wolle gegen Michael
„Schröder, 23 Jahre alt, Taglöhner zu Ober-
„Emmelhausen wohnhaft, wegen obenerwähnten Verbrechens
„Anklage verkennen, denselben vor die Assisen ver-
„weisen, und die Vollstreckung der betreffenden Haft-
„befehle des Gesetzes anordnen.

Verhandelt den 5ten August 1844.

Unterzeichnet: „Kilgard, Staatsprokurator."

2. die von der Rechtskammer des Kr. Bezirksgerichts zu Kreuzenbeuren am ersten des laufenden Monats erlassene Eröffnungsverordnung, welche also lautet:

„Sitzung der Rechtskammer vom ersten August 1844.

„Das K. bayerische Bezirksgericht zu Kreuzenbeuren,

„in seiner Anklagekammer, wo zugegen waren:

„Koller, Präsident, Storck, Richter, von Körmann,

„Untersuchungsrichter, und Wagner, Kollaborator

„Gerichtsschreiber.

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter

„erstatteten Berichts, in Betreff der Untersuchung

„gegen Michael Schröder, Bauer von Großborkau,

„Haus, der Entwendung von Geld und Effekten mittelst

„Einsteigens und Einbruchs zum Nachtheil des Bauer,

„gefallen Andreas Hermannseder und David Leibart

„zu Kreuzenbeuren in der Nacht vom 29ten auf

„den 30ten Juni 1844 begangen;

„Nach genommener Einsicht der Protokolle

„und des Antrags der K. Staatsbehörde;

„Nach Ansicht der Art. 127, 133, 134 des Gesetz,

„buchs über die peinliche Untersuchung, und

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hin,

„reichende Anzeigen dafür hervorgehen, daß der Be,

„schuldigte Michael Schröder von Großborkau

„mit dem bezeichneten Theile des Bauer Débaut

„zu Kreuzenbeuren zum Nachtheil von dessen Gesellen

„Andreas Hermannseder und David Leibart, und zwar

„in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni d. J. mittelst

„Einsteigens und innern Einbruchs verschiedene Effekten

„und Geld entwendet hat;

„daß diese That sich im Rückfalle befindet, indem

„durch die Art. 386, 384, und 384 No 4 des Strafgesetz,

„buchs mit einer peinlichen und entehrenden Strafe

„belegt ist;

„In Erwägung, daß dem Beschuldigten meistens zu

„Last gelegten Effektendiebstahl zum Nachtheil des

„Bäckergesellen Abelantius Hundseder und zweier Stadt,

„zu Wasserburg bestehend, dieß derselbe genugsame

„Anzeigen gegen den Beschuldigten nicht vorliegen;

„Und diesen Gründen

„schließt, daß gegen den Beschuldigten Michael

„Schröder bezüglich des ihm zu Last gelegten Fakts,

„betreffend genugsame Anzeigen vorliegen, – verordnet,

„daß der Beschuldigte Michael Schröder, Bauersohn,

„katholisch, zu Großborkenhaus wohnhaft, 23 Jahre alt,

„5 Fuß 5 Zoll groß, von braunen Haaren, breiter

„Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, gewöhn,

„licher Nase, gewöhnlichem Munde, gutem Zahnen,

„ovalem Kinn, gewöhnlicher Gesichtsfarbe, breiter

„Gesichtsform, untersetzter Statur, und mit dem

„besondern Kennzeichen, daß der linken Hand der

„vierten Finger steif ist, – mittelst Leibhaft

„angeschlossen, daß in ungern Haft genommen

„ erwarb, ausserdem ferner, dass die Untersuchungs-
„ akten, samt einem Verzeichnisse der Untersuchungs-
„ stücke dem k. Generalprokurator am k. Appel-
„ lationsgerichte des Isarkreises zu Zweibrücken über-
„ sendet werden sollen;

„ Ausserdem endlich in Bezug auf den des Ver-
„ schuldigten zur Last gelegten Diebstahl zum
„ Nachtheil der Eheleute Brunnenwald und
„ Stadt zu Absend die Einstellung des Verfahrens.

„ Also erkannt und ausgefertigt.

Unterzeichnet: „ Kollei, Storck, v. Hörmann
„ und Assessor. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflo-
gener Berathung;

In Erwägung, dass hinreichende Indizien dafür
vorliegen, dass der Verschuldigte Michael Schröder
in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni 1844 mit
falschem Einsteigen in die bemeldeten Behältnisse
Kisten des Eheleute Bernhard Dehaut von
Krusenbeutaren und Entwenden einer Baargelds-
a, zum Nachtheile des Eheleute Andreas
Brunnenwald, eine schwarz tuchene Mütze, eine
Weste, ein braunwollenes Hemd, einen Hosen-
träger, ein schwarz seidenes Halstuch und einen
Geldbeutel mit 39 Kreuzer Münze,
b, zum Nachtheile des Eheleute Daniel
Lebrecht, ein graues blautuchenes Hosen, ein leinenes

Hemd und einen Geldbeutel mit 2 fl. 15 kr. in
verschiedenen Münzsorten,
gestohlen habe;

In Erwägung, dass diese Thatsachen nach Art.
384, 381 No 4 und 386 No 1 des Strafgesetzbuches
mit Körperstrafe und entehrender Strafe zu
belegen ist;

Aus diesen Gründen
Erklärt der k. Appellationsgericht, dass wegen
des obigen Verbrechens gegen den Verschuldigten
Michael Schröder Anklage statt habe, und
verweiset ihn deshalb vor die Assisen des
Isarkreises zu Zweibrücken sine des 3ten Quartal d. J.,
um derselbst, gesetzlicher Vorschrift nach, abge-
urtheilt zu werden;

Ausserdem, dass durch die k. Staatsbehörde
die Anklageakte gegen ihn vervielfältigt und dass
die von der Anklagekammer des k. Bezirksge-
richts zu Kusel benannte und vom k. M. ver-
lesene Leibesbeschreibung ihnen gerichtlich
behufs nach Vollzogen werde;

Ausserdem ferner, dass Vertheidigers
Urtheil sowie der Anklageakt dem Angeklagten
zuzustellen und ihm Abschrift davon zu geben,
dasselbe binnen 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken
einzubringen werden soll.

Akten dieser Sitzung, Akt. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über die Strafverfahren.

Also gethan und verhandelt zu Zweibrücken, beraten in der Ratskammer, den sechsten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: von Koch, Präsident, Molitor, Lapp, v. Roeder, Lemer, Hertz, Hilgard, K. Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

M. Koch

J. A. Molitor
Roeder. Lemer.
Faber

Sitzung vom 6ten August 1844.

Der K. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Ratskammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Leon Cerf und Mosis Cerf,

Schmiedsleute in Landau, des Meineides und des Anstiftens von der Gesundheit schädlichen Meineides und des Betrugs beim Ausspruche geschworener Meine über die Natur derselben beschuldigt;

II.

Nach Vernehmung Eurer des K. Prokurators, Prokurator Hilgard.

Eingehen in Besonderes

1. Der vom ganzen Prokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

"Der K. Prokurator an K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

"Einsehen die Akten gegen Leon Cerf und Mosis Cerf, Schmiedsleute in Landau, wegen Meineids;

"Einsehen insbesondere die Ordonnanz der Ratskammer des K. Bezirksgerichts in Landau vom 24ten Juli 1844, und die neue folgenden Tage durch die K. Staatsbehörde eingelegte Beschwerden;

"In Erwägung, daß die Untersuchung gegen die Gebrüder Cerf wegen Zeugen-Aussage, denen Bestechung eingeleitet worden war, zunächst wegen Verbrechens von durch Leistung der Gesundheit schädlichen Zuwiderhandlungen verschiedenen Meineides, Akt. 318 Code pénal, und wegen Betrugs beim Aussprechen geschworener Meine über die Natur derselben, Akt. 423 ibidem;

"In Erwägung, daß Leon durch den gegen ihn Gutachten des Medizinalrath Hoffmann in Landau

" vom 19ten Juli 1844 in nachstehender Weise fest-
" gestellt ist, daß die bei den Capitalisten in Er-
" folg genommenen Arrêts kein der Schuldnerin
" pfändlicher Jugendeinkommen enthalten, und daß auch nicht
" die mit pfandrechtlichen Indicien versehenen, daß die pfänd-
" baren Arrêts durch solche Jugendeinkommen nur
" theilweise wegen; daß daher die Instruktion bezüglich
" des durch Art. 318 C. p. vorgeschriebenen Verfahrens
" nachgesucht und der K. Untersuchungsrichter beauftragt
" sie vorgeschlagen war, der Rathskammer Bericht
" zu erstatten, insbesondere wie er die Ansicht theilte,
" daß die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich dieses
" Verfahrens und die Abnahme der zu fünf Francs der
" Capitalisten angelegten Pfand zur Folge haben müsste,
" also Hinderung eines gesetzlichen Mittels verursachen
" würde, welche für die Capitalisten höchst lästig wäre,
" und einen höchst nachtheiligen Einfluß auf deren Ge-
" schäfte ausüben könnte;

" In Erwägung, daß nach Vernehmen die Raths-
" kammer auch mit Recht die Einstellung des Verfahrens
" bezüglich des bis jetzt beschlagnahmten Vermögens war
" ordnet hat, und die Opposition der K. Staatsbehör-
" de in so weit sie gegen die Entmündigung in
" Allgemeinen und die vorläufige Entscheidung der
" Rathskammer gerichtet sein sollte, als unbegründet
" erscheint;

" In Erwägung dagegen, daß die angeordnete Verfügung

" der vorläufigen Entmündigung, wodurch die einstweilige
" Entsetzung der Cerf'schen Kinder angeordnet wurde,
" vorerst und vorläufig verfügt;

" In Erwägung nämlich, daß wenn der Art. 423 C. p.
" durch welchen der zweite der Gebrüder Cerf zum Cu-
" ratoren bestellte Vormund ernannt ist, in seinem Absatz 2
" verfügt, daß die Gegenstände des Debitors oder sei-
" ner Kinder, wenn solche noch dem Vormunde gehören,
" confiscirt werden sollen, diese Verfügung im öffent-
" lichen Interesse gebotene Maßregel nicht allein auf
" die bereits in Untersuchung befindliche Person Vormundes,
" sondern auch alle in dessen Besitz befindlichen
" Effecten, sondern auch alle von dem Vormunde in
" dolosser Absicht veräußerten oder verhehlten sein;
" dessen Absicht in Anwendung gebracht werden muß;
" daß diese Absicht den Worten und dem Sinne des
" Gesetzes conform und auch durch die Jurisprudenz des
" französischen Cassations-Hofes sanctionirt ist; vide
" Journal du Palais arrêt Cass. vom 11ten Juni 1830; daß
" daher, sofern gegen die Gebrüder Cerf der Einwand
" zulässig gemacht werden sollte, daß dieselben Eigen-
" thümer und die Früchte dieses verhehlten Eigen-
" thums dessen Natur gemäß haben, selbst in ihrem
" Besitze vorfindliche verhehlte Sachen, wenn dieselben
" bewußt verheimlicht sein oder nicht, der Confiscation
" unterliegt;

" In Erwägung ferners, daß nach Art. 475 N:o 6 des

„ Starkbrauer warschälpflichtigen Thiere unter Polizeiaufsicht
„ worden ist, und der Art. 477 Nr. 2 verordnet, dass alle
„ dem Starkbrauer gehörigen warschälpflichtigen Thiere con-
„ fiscirt und vernichtet werden sollen; dass dieses
„ auch in dem Falle, wenn bezüglich des Starkbrauers warschälpflich-
„ tige Thiere gegen die Gebrüder Cerf verwiesen worden
„ sollten, immer von Polizeiwegen und die Confiscation
„ sämmtlicher warschälpflichtigen Thiere verfügt werden
„ muss;

„ In Erwägung nun, dass die gerichtliche Verhandlung,
„ welche vorgeblich warschälpflichtige Thiere von dem
„ Gesetze und den Worten der Verordnung gebotenen Umfang,
„ mangelhaft ist, weil nur hinsichtlich der Confiscirung derselben
„ während der Untersuchung warschätzt und der Vollzug
„ der etwaige verfügten erwartenden Confiscation
„ gesichert werden kann; dass diese mit Rücksicht auf
„ den Charakter der Untersuchung die Einziehung der
„ Thiere der Gebrüder Cerf verlangt worden sind;

„ In Erwägung endlich, dass die eingeleitete Unter-
„ suchung noch nicht beendigt, und im Hauptheile dem
„ Fortschritte bezüglich des durch Art. 423 C. p. vor-
„ geschriebenen Verfahrens ausdrücklich vorgeordnet worden
„ ist, ersterer sich von selbst verbietet, dass die Ent-
„ scheidung der Cerf'schen Klage jetzt noch nicht
„ thatsächlich ist, und schon neue Stunden der Zeugen
„ unerlässlich sind, wenn dem letzten Resultate nicht Hinder-
„ nisse gelegt werden sollen;

„ Stellt den Antrag, die Anklagekammer des Kr.
„ Appellationsgerichts wolle, mittelst Abänderung
„ der angefochtenen Ordonnanz des Kr.
„ Bezirksgerichts in Landau, Verfügung, dass die Einzel-
„ verlegung von den Ballen der Gebrüder Cerf zurückgezogen
„ werden. –

„ Zweibrücken den 6ten August 1844.

Unterzeichnet: „ Bilgard, Staatsprocurator. "

Nr. die von der Anklagekammer des Kr. Bezirksgerichts zu Landau unter'm 24ten Juli d. J. erlassene Ordonnanz, wodurch die einstweilige Entfernung der Cerf'schen Ballen, unter Fortsetzung der Untersuchung, in soweit sie über in Art. 423 vorgeschriebenen Vorgehen bestimmt, verworfen worden ist;

3. die Einsprache von Seiten der Kr. Staatsbehörde von folgenden Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und zu, folgender Berathung;

In Erwägung, dass nach dem Ergebniss der von dem Amtsrichter Hoffmann zu Landau vorgenommenen Expertise das Bezirksgericht zu Landau mit Recht anerkannt hat, dass wegen Abwendung von durch Einziehung der Gesundheit gefährlichen Insectenlarven warschälpflichten Thieren ein einstweiliges Verfahren nicht Statt habe; dass aber in der vorgenommenen Lage der Sache die Einzelverlegung von den Ballen der Angeschuldigten noch verfügt zu werden ist, bis die vorgenommene Untersuchung auch in Beziehung auf die übrigen Verschuldigungspunkte vervollständigt

und beauftragt worden, indem sich erst neuerdings gezeigt hat, daß Johannes Robert, welcher als verdächtig der Komplicität zu entfernen sein dürfte, noch nicht vernommen worden ist.

Aus diesen Gründen

hat der K. Appellationsgerichtshof, mittelst theilweiser Abänderung der Verordnung des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 11ten d. M., dahin sich geeinigt, daß die von den Beklagten beantragte Beeidigung nicht abgenommen werden solle.

Also geschehen und verhandelt zu Zweibrücken in der Anklagekammer des dritten Augusts achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Hoppe, v. Roeder, Jemer, Reiß, Hilgard, K. Prokuraturrath und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Koch
Koch
Z. A. Molitor
Roeder. Jemer.
Faber

Ausfertigung vom 16 August 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Akten,

gegen

Johannes Robert,

32 Jahre alt, Weinbauer, wohnhaft zu Landau, der Beleidigung eines öffentlichen Akten beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusionen des Königl. Prokurators Hilgard;

In Erwägen in Betreff

1) der von demselben gerichtlich abgegebenen, den Untersuchungsakten einverleibten Erklärung, welcher also lautet:

„Der Königl. Generalprokurator am Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken,

„gestützt der Pfalz zu Zweibrücken,

„in Erwägen die Akten gegen Johannes Robert, Weinbauer, in Landau wohnhaft, wegen Beleidigung;

„In Erwägung, daß die Anordnung der Beeidigung eines Zeugen nur dann wünschlich, wenn einerseits eine Alternation der Aussagen stattfindet, und andererseits wahrgenommen ist, daß diese Alternation in gutgläubiger Intention, der Absicht, eine gesetzliche Bestimmung zu umgehen, oder einen dritten zu schaden, vorgenommen wurde;

„In Erwägung nun, daß zwar gegenwärtige Umstände Alternation, daß der Beschuldigte Robert eine Alternation seiner Original-Ladung des Friedensrichters Hessen vom 29 July 1844 Datum vornahm, daß er in Abwesenheit „Johannes" ausradirte und an der Stelle den wahren Vornamen „Christian" in der Kanzlei des Akten einschrieb; daß aber aus nichts das entgegengesetzte Indicium daß dieser Abänderung in gutgläubiger Absicht bestätigt wurde, und jedenfalls aus dieser Handlung einem dritten unmöglich irgendwie ein Schaden zugefügt konnte,

„und sah gemäß der verfassungsmäßigen Befugniß
„zum Abschlusse der Sitzung schritt;

„Hierauf die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts rechts, mittelst Beschlusses der
„Anklagekammer des Gerichtsgerichtes in
„Landau vom 13 d. M., die Einstellung des Verfahrens
„gegen Joseph Robert und dessen augenblickliche Haft-
„lassung verordnet.

„Verhandelt des 15 August 1844.
Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

Es ist nun der Anklagekammer des Königl. Gerichtsgerichts
zu Landau unterm 13ten d. M. gegen den Beschuldigten
wegen Leibesverletzung;

Nach Lesung der Verhandlungsakten und vor-
gängiger Berathung;

Der Königl. Appellationsgerichtshof, indem er den in
dem oben eingerückten Urtheil der Königl. Staatsbehörde
aufgeführten Gründen beitritt und die vorläufige Leib-
verhaftsverfügung aufhebt, — erklärt, daß gegen den
genannten Joseph Robert, wegen der ihm angeschuldigten
Verbrechens der Tödtung keine weiteren Verfolgungen
Statt finden sollen, und verordnet zugleich, daß dessen
alsbald in Freiheit gesetzt werde, wofern keine
anderweitige Ursache der Verhaftshaltung vorhanden.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in
dem Berathungszimmer der Anklagekammer
am zehn zehnten August achtzehnhundert vier und
vierzig, anbey gegenwärtig waren: Adolf Mo-
litor, für den verhinderten Präsidenten, v. Röder,
Hagg, Bourgnet, Cuny, Rösch, Hilgard, Staats-

prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber e.p.

J. A. Molitor
Röder. Hagg. Cuny.
Bourgnet.

Clemens

Sitzung vom 13 Sept. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Georg Kaufenberg,

20 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Schauernheim, des
qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatspro-
kurators Hilgard;

Eingehen in Betracht

1.) daß der genannte Staatsprokurator schriftlich über-
gegebenen, bey den Untersuchungsakten befindlichen
Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
„Eingehen die Akten gegen Georg Kaufenberg,
„20 Jahre alt, Taglöhner, in Schauernheim wohnhaft, wegen
„Diebstahls,
„in Erwägung, daß genannter Inculpat dem
„Gesetze, daß Georg Kaufenberg im Laufe des Monats
„July 1844 und zum Nachtheile von 30 July zum
„6. Nachtheile des Gutsbesitzers Bauer Adolph Engen Adolay
„in Schauernheim mittelst Einsteigen in dessen Hofe

„ zwei einen Thaler Gesetzliche Hasenschuss-Währung ausgeschlossen
„ zwanzig und einzig Pfund Silber geschossen habe;

„ in Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches nach Art. 384. 381. Nr. 4. des Straf-
„ gesetzbuches mit gänzlicher und zehnjähriger Strafe
„ belegt ist;

„ stellt der Anklage-Kammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen gegen Franz Rauschenberg
„ wegen des obgedachten Verbrechens Anklage nehmen,
„ denselben vor die Assisen verweisen und die Er-
„ füllung der vorerwähnten Formalitäten des Gesetzes
„ anordnen.

„ Brüssel den 5 September 1844.
Unterzeichnet: „ Hilgard, Staats-Prokurator."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Neufchateau unterm 26 August 1844 gegen den Be-
schuldigten erlassene Ladung zur Hauptsitzung, also
lautend:

„ Das Königl. Tribunal zu Neufchateau hat in
„ seiner Rathskammer-Sitzung vom 26 August 1844,
„ wo zugegen waren: Maréchal, Präsident, Bogé,
„ Richter, Schranz, Ergänzungs-Richter, die Functionen
„ des Königl. Untersuchungs-Richters versehend, und
„ Lambert, Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz
„ erlassen:

„ Nach genommenem Gutachten des Königl. Unter-
„ suchungs-Richters in der Untersuchung gegen Franz
„ Rauschenberg, Taglöhner zu Neufchateau, des qualifi-
„ zirten Diebstahls von Holz aus dem Gesetzbuche

„ und zum Nachtheile des Herrn Adolph Eugen Adolphy
„ zu Neufchateau am 30 July 1844 und ferner beschuldigt;
„ Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl. Prokr.
„ besagt vom 20 August 1844;

„ Nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte nach den Er-
„ gebnissen der gepflogenen Instruktion zur Genüge
„ überwiesen erscheint, Mittwoch July und am 30 July 1844
„ des Abends über den Gartenmauern des Gutsbesitzers
„ Herrn Adolph Eugen Adolphy zu Neufchateau gestiegen
„ zu sein, in dem Garten einen Nußbaum er-
„ klettert, sich von diesem auf ein dort befindliches
„ Gartenhaus geschwungen und von diesem das Dach des
„ erstenmal – Mittw. July – einen Quadratfuß von alt
„ Pfund und das zweitenmal einen solchen von ungefähr
„ sechzig Pfund Holz entwendet zu haben, – Thatsache,
„ welche nach den Art. 379. 384. 381. Nr. 4 des Straf-
„ gesetzbuches ein Verbrechen bildet, das mit gänzlicher
„ und zehnjähriger Strafe zu belegen ist;

„ Aus diesen Gründen erklärt das Königl. Tribu-
„ nerich, in seiner Rathskammer erkennend, daß
„ der Beschuldigte genügend überwiesen ist, Mittw. July
„ und am Donnerstag July abhin, des Abends, über
„ den Gartenmauern des Gutsbesitzers Herrn Adolph
„ Eugen Adolphy zu Neufchateau gestiegen zu sein,
„ in dem Garten einen Nußbaum erklettert, sich
„ von diesem auf ein dort befindliches Gartenhaus
„ geschwungen und von dem Dach des
„ Nachbarn des genannten Adolphy das erstemal-

„Mitte Juli" – eine Frankirlt von acht Stund ungefähr
„und das zweitemal – am 30 Juli – eine solche von
„ungefähr dreißig Stund Lang entfernt zu haben, –
„Thatsache, welche eine mit gerichtlicher und ent-
„scheidender Kraft zu belegende Thatsache bildet;

„Angeordnet und Demnach in Anwendung der Art. 127.
„133 und 134 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Ver-
„fahren, das gerichtliche, auf diese Untersuchung Bezug
„habenden Akten nebst einem Auszuge der Unter-
„suchung stücke an den Königl. General-Prokurator
„daselbst an Königl. Kgl. Appellat. der Pfalz zu
„Zweybrücken einzusendt werden sollen;

„Gelesen gestern Leibesstrafe bestraft gegen Georg
„Kaufenberg, 20 Jahre alt, ledigen Taglöhner
„zu Rheinheim wohnhaft, mit blonden Haaren und
„Augenbrauen, schwarz Bärtchen, grauen Augen, mittl.
„langer Nase, mittlerem Mund, runden Kinn, ovaler
„Gesichtsform, gesunder Farbe und vollständigen
„Zähnen, gestern Abend um sechs Uhren
„in Betreff eines Diebstahls angehalten worden sein,
„welches das Königl. Appellationsgericht bestimmt
„haben.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Landgerichts zu Frankenthal am
„obigen Tage.

Unterzeichnet: „Maushal, Boyé, Ostberg
und Landsberg."

Nach Lesung der betroffenden Akten und vor-

gängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
genügende Indizien hervorgehen, daß der Beschuldigte
Georg Kaufenberg in Laufe des Monats Juli 1844 und
zum letztenmale am 30 Juli zum Nachtheile des Gute-
sitzers Herrn Adolph Eugen Adolph zu Rheinheim
mittelst Einsteigens in dessen Garten von einem dort
stehenden Gartenhause ungefähr gegen neunzig Stund
Lang gestohlen habe,

In Erwägung, daß diese verbrecherische Thathandlung
angenommen ist durch die Art. 384 und 381, Nr. 4, des
Strafgesetzbuches und einer gerichtlichen und entscheidenden
Kraft sich zieht;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
oben näher bezeichneten Verbrecher gegen Georg
Kaufenberg Anklage Statt habe, und verweiset der-
halb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu
Zweybrücken für das nächste Quartal d. J.;

Angeordnet, daß durch das Königl. Landgericht
die Anklageakte gegen ihn verfaßt und daß die von
der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frank-
thal erhobene Leibesstrafe-Verordnung gegen
ganzen Inhalt vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil
samt der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen
in drei mal zwanzig Stunden nachgekommen

Herstellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken
eingebracht worden sein. –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
fahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in
dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am
dreizehnten September achtzehnhundert vier und vierzig,
nachts gegen neun Uhr: Adolf Molitor, Vice-
Präsident, Voigt, Baugnet, Läuger,
Hinsky, Müller, Hilgard, Rathsprokurator, und
Clemens, Gerichtsschreiber p.

J. A. Molitor

Läuger

Voigt

Hinsky

Clemens

Sitzung vom 19 Sept. 1845.

Der Königl. Oberstaatsanwalt bei der Pfalz zu Zweib-
rücken hat in seiner Anklagekammer folgende Aktenstücke
vorlegen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
beim Bezirksgericht Kaiserslautern geführten Untersuchung
gegen

Karl Schlagauer,

53 Jahre alt, Gerber und Rotgerber, wohnhaft zu
Ottweiler, der Brandstiftung eines falschen Eides
in der Handelsgerichtssitzung zu Kaiserslautern vom

26 July 1844 beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusis des Königl. Rathsprokura-
tors Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1°, den von genanntem Rathsprokurator schriftlich zu
den Akten gegebenen Antrag, wahrend als Inhalt:

„ Der Königl. General-Rathsprokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, –

„ Eingesehen die Akten gegen Carl Schlagauer, 53 Jahre
„ alt, Gerber und Rotgerb, in Ottweiler wohnhaft,
„ wegen Meineids;

„ In Erwägung, daß gemäß durch Medizinal-Visita
„ vorliegen, daß Carl Schlagauer in der Sitzung des Handels-
„ gerichts zu Kaiserslautern vom 26 July 1844 dem sich
„ vom gemeinen Zeugen Gottlieb Hirsch von Wolfstein zeugen-
„ schaftlich gegenübergestellt hat, dasin gefunden:

„ „ daß der Schlagauer bey der im Jahre 1844 zu Wolf-
„ „ steiner stattgehabten Wahrheitsprüfung vom Hirschen
„ „ sich nicht zu einem Wortstreite für sich und seinen
„ „ Consorten den Kläger als Meineidigen gegenüber, in
„ „ der That beschuldigt habe, daß er dem Kläger vor-
„ „ sorgen, die auf ihn fallende Summe für Meineid
„ „ und Gebührlichkeiten ihm Kläger vergüten zu wollen;"
„ gegen besseres Wissen, wahrheitswidrig vorgegeben
„ habe; –

„ In Erwägung, daß diese Thatsandlung ein Verbrechen
„ bildet, welches nach Art. 366 des Strafgesetzbuches
„ mit einer entehrenden Strafe vorgesehen ist;

„ stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichts wolle gegen Karl Schlagner wegen
„ der oben gedachten Verbrechens Anklage erheben
„ derselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen
„ und die Stellung der betreffenden Verfügungen des
„ Gesetzes anordnen.

„ Zweybrücken den 16 Dezember 1844.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Advokat-Anwalt. "

Es ist von der Anklagekammer des Königl. Bezirks-Gerichts
zu Zweybrücken am 11ten d. M. gegen den Beschuldigten
nebenan Urtheil erlassen worden;

Nach Lesung der Anklageschrift und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß keine hinreichende Umstände vor-
handen sind, daß der genannte Karl Schlagner sich der
ihm zur Last gelegten Verbrechens des Meineids schuldig
gemacht habe;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren hat das Königl. Appel-
lations-Gericht die oben angeführte Urtheilsab-
fassung auf den vorstehenden, daß gegen den ge-
dachten Verbrechens von der Hand seiner weiteren Ver-
folgungen gegen den Beschuldigten Karl Schlagner
statt finden sollen; verfügt zugleich, daß derselbe
alsbald in Freiheit gesetzt werde, falls keine ande-
weitige Ursache der Verhaftshaltung gegen ihn be-
stehet.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken in der
Anklagekammer am einundzwanzigsten Dezember acht-

achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig
waren: v. Loth, Präsident, Molitor, Hoff, Lauer,
Hindz, Bälz, Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens,
Gerichts-Schreiber.

= v. Loth

Lauer - J. A. Molitor - Hindz - Hoff

= Clemens

Urtheil vom 19 Dezember 1844.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil er-
lassen:

Nach Einsicht der Verfügung des Königl. Anklageschrift-
ses des Bezirks-Gerichts zu Zweybrücken gefällten Entscheidung
gegen

Carl Schlagner Pfälzer

21 Jahre alt, ledig Sohn des Jakob Schlagner, Leine-
weber, wohnhaft in Mittelberg, Kantons Rohrbach, Be-
zirk Zweybrücken beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Advokat-
Anwalts Hilgard;

Eingesehen die besonders

1) den vom beschuldigten schriftlich abgegebenen, den Unter-
suchungs-Akten beigefügten Antrag, also lautend:

„ den Königl. General-Advokat-Anwalten am Appel-
„ lations-Gerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Verweisungs-Verordnung des Assi-

„kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
„vom 11ten September 1844, wodurch in der Untersuchungs
„gegen Barbara Klinker von Nassweiler, der Brandstiftung
„beschuldigt;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„dann des Art. 217 u. f. f. des Gesetzbuches über das
„gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die aus der gepflogenen Unter-
„suchung gegen Barbara Klinker sich ergebenden Indizien
„nicht genügend erscheinen, um einen Anklage-Zustand der
„Angeschuldigten der Brandstiftung gegen die Beschuldigte
„zu constatiren;

„daß die allgemeinen Verdachtsgründe, in so weit
„dieselben Gewicht beigelegt werden kann, nicht über die
„Barbara Klinker, sondern auf deren Familie treffen;

„daß, was die gegenüber die Barbara Klinker be-
„lastenden Angaben der Zeugen Peter Hirsch und Jakob
„Lauer anbelangt, diesen Angaben, abgesehen von
„allen singulären Abweichungen und Widersprüchen,
„kein solcher Beweiswerth beigelegt werden kann, wenn man,
„blos die wesentlichsten Momente berücksichtigend,
„vorerst:

„1, daß das Lauer sich von der Stelle, wo, nach
„Aussage der genannten Zeugen, Barbara Klinker
„selbst angelegt haben soll, der Dachkammer des
„elterlichen Hauses, in welcher der letzte Brand entdeckt,
„gar nicht wahrgenommen haben kann, indem sich gerade
„auf dem Boden des Klinker'schen Anwesens ein oberen
„Theile fortlaufende Brandspuren fänden zeigen

„müssen, solche unwidersprochen nicht der Fall war;

„2) daß selbst hirsch selbst angab, Jakob Klinker habe
„sich von der Beschuldigten Barbara Klinker im oberen
„Theile angeschickt, mit Beihülfe der Barbara
„und Elisabetha Klinker, gleich nasse reinder gelöscht,
„während auf Jakob Lauer, der diesen Umstand
„anfangs in Abrede stellte, zuletzt schließlich, so
„wenig sich, daß er gesehen hat;

„Stellt der Anklang: die Anklagekammer des
„Königl. Bezirksgerichts wollen, mittelst Aufhebung
„der gegen Barbara Klinker wegen der Nachtheile
„der Brandstiftung erlassenen Contumaz-Erkenntniß
„die Einstellung der Verfolgung und die Entlassung
„der Beschuldigten verordnen.

„Zweybrücken den 17 September 1844.

Unterzeichnet: „Schnorr, Staatsprocurator."

Ist die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern unterm 11ten l. M. gegen
die Beschuldigte erlassene Contumaz-Erkenntniß;

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und
stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die vorhandenen Verdachts-
gründe nicht hinreichen, um die genannte Barbara
Klinker wegen der ihr angeschuldigten Verbrechen
der Brandstiftung in Anklagestand zu versetzen
und vor die Assisen zu verweisen;

Hingesehen den Art. 229 des Gesetzbuches über

das gerichtliche Protokoll;

Als die Eigenthümer

mittelst Zustellung der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 11ten d. M. vollzogenen Liberationsordonnanz, wornach das Königl. Appellationsgericht, Sitz gegen die Beschuldigte Barbara Klinker von der Hand seiner weiteren Verfolgungen stattfinden sollen; wornach ferner, falls keine gesetzliche Opposition der Anklagekammer gegen sie beschloß.

Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am vorgeschriebenen Sitzungstage hier und einzig, wobey gegenwärtig waren: H. Carl, Präsident, Wolleton, Hoff, Brauer, Schmitz, Rath, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier ad hoc.

= v. Rath,

Hoff Brauner J. a. Wolleton Schmitz

= Clemens

Sitzung vom 11 Oct. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-

richters des Bezirks Landau gerichtlichen Untersuchung gegen

1. Georg Nepomuk Braun, 23 Jahre alt, Müllergeselle aus Lemberg,

2. Philipp Conrad, 29 Jahre alt, Bäcker und Mehlhändler zu Bergzabern,

3. Peter Baumgärtner, 21 Jahre alt, Pflastergeselle aus Mariahofen, -

der Letztere der qualifizirten Kirchenraub und der Beyhilfe hierzu, die beiden Letzteren der Theilnahme an dem Kirchenraube beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators;

Eingesehen die besonderen

1°) der von gemeldtem Staatsprokurator schriftlich übergebenen, der Untersuchungsakten beigefügten Antrag, welchem also lautet:

„ der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„ Nach Einsicht der Anweisungsordonnanz des Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, „ vom 30 September 1844, welcher in der Untersuchung „ gegen 1) Georg Nepomuk Braun, Müllergeselle aus „ Lemberg, gebürtig in Simpeln bey Müller Hergenhammer in Bergzabern, 2) Philipp Conrad, Bäcker „ und Mehlhändler in Bergzabern, 3) Peter Baumgärtner, „ Pflastergeselle aus Mariahofen;

„ Nach Einsicht der hienach bezüglichen Untersuchungs-

„ achten, dem Art. 217 d. St. des Strafgesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren;

„ in Erwägung, daß gegen die Beschuldigten genügende
„ Verdachtsgründe durch die Voruntersuchung, und zwar

„ gegen Georg Aegidius Braun:

„ 1. daß derselbe am 20 July 1844 zu Pfaffen in der
„ Mühle und zum Nachtheile des Müllers Theodorus
„ Hoggenheimer, dem nachherigen der Beschuldigten als Müll-
„ knechte in Diensten stand, ein Fahrniß voll Pfeffing-
„ gering zu stehlen versucht hat, welches der, durch
„ äußere Handlungen an den Tag gelegte und von
„ einem Anfange von Vollziehung gefolgte, gerichtlich
„ nur durch zufällige, von dem Willen des Thäters
„ unabhängige Umstände verhindert hat;

„ 2. daß derselbe im Laufe des Monats July 1844
„ zu Pfaffen in der Mühle und zum Nachtheile des
„ Müllers Theodorus Hoggenheimer, bei welchem er
„ als Mühlknecht in Diensten stand, mehr Quantität
„ Korn, als mehr mehr Quantität Hirse, gestohlen
„ hat;

„ gegen Philipp Conrad:

„ daß derselbe an den sub 2 bezeichneten Diebstählen
„ seines Theil genommen hat, daß er diesen Diebstählen
„ durch Verabredungen veranlaßt, Anleitungen zu
„ deren Begehung, indem, daß sein Vater einem gestoh-
„ lenen Sackes, dem Thäter wissentlich in der Hand-
„ lungen, welche die Diebstähle realisirten und vol-
„ lendeten, Beistand leisteten und half, endlich die

„ gestohlenen Gegenstände verhehlte und in seinen
„ Nutzen verwendete;

„ gegen beide Angeklagte:

„ daß dieselben, in der Eigenschaft als Pflichtige zur Ge-
„ meinde, in Anklage des Georg Aegidius Braun und
„ für denselben, einen Pflichtheil zu der Mosthammer
„ des Müllers Theodorus Hoggenheimer in Pfaffen
„ in Laufe des Monats July 1844 zu Pfaffen in der
„ Behausung seines Vaterunser Vaterunsers, des
„ Pflichtigen Sinn, verfangen hat;

„ daß diese Thatsachen als Verbrechen zuge-
„ gen und vorliegend sind durch Art. 379. 386, Al. 3,
„ 399. 2. 59. 60. 62 des Strafgesetzbuches;

„ daß die Anklage der Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen die Königl. Beschuldigten vorge-
„ der bezeichneten Verbrechen in Anklagestand versetzen,
„ dieselben zur Ausscheidung von der Geschworenen zu-
„ weisen, und das Weitere, gesetzliche verfügen
„ gnädigst, anordnen.

„ Zweibrücken den 9 Oktober 1844.

Unterzeichnet: „ Fuhrmann, Kanzleyverwalter."

2) die von der Anklagekammer des Königl. Landge-
richts zu Frankenthal unterm 30 September l. J.
gegen die Beschuldigten verfaßten Entscheidungs-
verordnung, also lautend:

„ Das Königl. Landgericht zu Frankenthal hat
„ in seiner Anklagekammersitzung vom 30 September 1844,
„ wo zugegen waren: Voll, Assessor, die Funktionen

„ des Legal-Adjunkten Königl. Präsidialen Knoblauch,
„ Boyé, Richter, Manz, Ersatzmannes Richter, beyde Herr.
„ Feldmann des übrigen Richters, und Magnusmann, Aktuar
„ gerichtsseitig, folgende Ordonnanz erlassend:

„ Nach angenommenen Resultaten der Königl. Untersuchungs-
„ richter in der Untersuchung gegen 1. Georg Wagner
„ Bauer, Müllermeister aus Leonard, zuletzt beym Müller
„ Joseph Heggenmiller zu Hegnau in Diensten, 2, Xa-
„ ver Klinkert, Müllermeister von Albeshim, 3, Joseph
„ Pflaggrad, Müllermeister von Großkarlbach, 4, Philipp
„ Leonard Bäcker und Mehlhändler zu Hegnau, 5,
„ Joseph Heilig, Mehlhändler in Hochspeyer, 6, Peter
„ Kennemann, Pflasterzoll-Pächter von Meisenheim, —
„ Nro. 1. 2. 3 der Entwendung von Mehl, Brod und
„ Hirsen im Laufe des Januars 1844 zum Nachtheile
„ des Müllers Joseph Heggenmiller zu Hegnau,
„ Nro. 4 und 5 der gleichen Entwendungen zu Lasten
„ Entwendungen, — Nro. 3 überdieß der Entwendung
„ einer Tabakspfeife zum Nachtheile des Müllermeisters
„ Valentin Kalbfleisch zu Hegnau im Monate July 1844,
„ und endlich Nro. 6 der Verwendung eines Pflugstabes
„ in seiner eigenschaft als Pflasterer am 17 July 1844
„ beschuldigt;

„ Nach Antrag der schriftlichen Anklage der Königl.
„ Prokuratel vom 28 v. M.;

„ Nach gepflogener Erörterung;

„ In Erwägung, daß durch die gepflogenen Instruktion
„ den Beschuldigten Bauer zunächst belangende ergeben,

„ am 20 July l. J., Abends 8 gegen Eilf Uhr mit großer
„ Lärmen sage ein Packen voll Mehlsäcke zum Hof-
„ thore des Beschuldigten Heggenmiller zu Hegnau
„ berg ausladen an Canale in Dienstes stand, zu welchem
„ Zwecke, so wie in Folge dieses Vernehmen zum Hof-
„ thore des genannten Heggenmiller ein volle Viertel
„ Mehl und ein Quantität Hirsen verbracht
„ zu haben; daß jedoch in Betracht der mildern
„ zur Last gelegten Thatsachen kein genügender Indizien
„ sich nachgeben haben;

„ daß ferner der Beschuldigte Bauer belangt ist,
„ an der durch Nacht verübten Entwendung von einem
„ halben Viertel Mehl und einer Quantität Hirsen
„ Theilnahme genommen zu haben;

„ In Erwägung, daß gegen die Beschuldigten Valentin Klinkert,
„ Joseph Pflaggrad und Joseph Heilig keine genügende
„ Momente waltig, daß die Einstellung der
„ Verfahrens gegen dieselben, so wie die Erledigung
„ der Beschuldigten Klinkert und Pflaggrad zu ver-
„ordnen ist;

„ In Erwägung, daß endlich der Beschuldigte Bau-
„ ergen genügend belangt und geständig ist, am
„ 17 July abhin in seiner eigenschaft als Pflasterer auf
„ Anstand der Mitbeschuldigten Bauer, für denselben
„ einen Pflugstab nachgemacht zu haben;

„ Aus diesen Gründen erkläret des Königl. Polizeygericht,
„ in seiner Rathskammer vorkommend, daß gesetzlichen
„ gerichtlicher Ordnung

„ 1. Das Erscheinen Beyder Theile am 20 July l. J., des
„ Abends fünf Uhr und früher an diesem Tage ein
„ Zahlung voll Löwengeld zum Waffenspiel der Angeschuldigten
„ Hoggenheimer, Bey Tag zu Tage in gleichem Stand,
„ zu entschuldigen vorgibt, so wird in Folge dieser Ver-
„ wand zum Waffenspiel selbigen Hoggenheimer ein Fall
„ Dienstag Gnade und neun Quartiere Hirsen auferlegt,
„ 2. Das Philipp Conrad an dem bezeichneten, durch Beweis
„ angeführten Haasbraun Waffenspiel genommen, und
„ 3. Das Peter Neumayer, in seiner eigenschaft als
„ Pfleger, aus Auftrag des Beweis und für denselben
„ seine Pflicht vorgenommen haben; — Thatsachlungen,
„ welche nach Art. 379. 386, Nr. 3. 399. al. 2. Art. 2.
„ 59. 60 und 62 der Prozessordnung Handlungen bilden,
„ wie auch gesetzlicher und ordnungsmäßiger Beweis belegt
„ worden;

„ Demnach und Sonntag in Anwendung der Art. 137. 133
„ und 134 der Prozessordnung über das gesetzliche Verfahren,
„ das gütliche, auf gegenwärtige Verhandlung Bezug
„ habende Akten nebst meinen Schlussnissen der Unter-
„ suchung Führer an das Königl. General-Landgericht
„ Kreuzen an Königl. Appellations gerichten der Pfalz
„ zu Frankenthal einzusenden verordnet worden sollen;
„ Erlasse gegen Leibesstrafe befehle gegen
„ I. Georg Nagler Beum, 23 Jahre alt, Müllersohn
„ aus Krumbach, fünf Fuß zehn Zoll groß, Haare und
„ Augenbrauen: dunkelblond, Beum: hoch, Augen: grau,
„ Nase: mittelmäßig, Mund: mittelmäßig, Bart: schwarz,
„ Kinn: oval, Gesichtsfarbe: länglich, Farbe: gesund,
„ Körperbau: schlank, ohne besondere Kennzeichen;
„ II. Philipp Conrad, 29 Jahre alt, Bäcker aus Maxhandlar
„ zu Speyer, fünf Fuß fünf Zoll groß, Haare und Augen-
„ brauen: blond, Beum: hoch, Augen: grau, Nase und
„ Mund, mittelmäßig, Bart: östlich, Kinn: oval, Ge-
„ sichtsfarbe: länglich, Farbe: blond, Körperbau: mittelfest,
„ ohne besondere Kennzeichen;
„ III. Peter Neumayer, Schlossergeselle aus Maxhofing,
„ 21 Jahre alt, fünf Fuß acht Zoll groß, Haare und Augen-
„ brauen: blond, Beum: hoch, Augen: blaugrau, Nase
„ und Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelblond, Kinn: oval,
„ Gesichtsfarbe: oval, Farbe: gesund, Körperbau: schlank,
„ ohne Kennzeichen; —
„ sämmtlich dieselben hiergerichtlich angeklagt und in Verhaftung
„ Gefängniß verbracht worden sollen, welche der Königl.
„ Appellations gerichts bestimmt wird;
„ Verfügt endlich, daß in Betreff der gegen den
„ Beum zur Last gelegten Diebstähle, so wie gegen
„ Blankard, Schaggard und Philig keine zureichende
„ Momente bestehen, und demnach daher in dieser
„ Beziehung die Einstellung der Verfahren, so wie die
„ Entlassung der Inculpaten Valentin Blankard und
„ Josef Schaggard.
„ Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„ des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am Eingang
„ benannten Tage.

Unterzeichnet: „Roth, Boyé, Ostwang und Wagnerinnen."

Nach Lesung der verlesenen Akten und vorgängiger

Erwägung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich nachstehende Verdachtsgründe und zwar

gegen Franz Xaver Braun:

1. daß derselbe am 20 July 1844 zu Pfronten in der Mühle und beim Wasserhäuschen des Müllers Josef Hagenmeier, das Inculpat so als Mühlknecht gegen Lohn in Dienst stand, ein Packet voll Tücher eingekauft zu haben vorgibt, - daß, laut diesen Handlungen an dem Tag gelegt und aus seinem Anfangen und Vollziehung gehalten, nur durch zufälligen, von dem Willen des Thäters unabhängigen Umständen seiner Vollendung nur, stehen hat;

2. daß derselbe im Laufe des Monats July 1844 zu Pfronten in der Mühle und beim Wasserhäuschen des Müllers Josef Hagenmeier, das Inculpat so als Mühlknecht gegen Lohn in Dienst stand, einen Quantität Mehl, so wie einen Quantität Kleie, gestohlen haben;

gegen Philipp Lenard:

daß derselbe an den sub 2 bezeichneten Diebstählen dadurch Theil genommen haben, daß er diese Diebstähle durch Aufforderungen veranlaßt, Anordnungen zu deren Begehung, indem, daß sie dazu können sollen, beigetragen, den Thäter rücksichtlich in den Handlungen, welche die Diebstähle vollbrachten und vollendeten, durch Leistung Hülfe, und sich die gestohlenen Gegenstände verschafften und in seinen Nutzen verwendeten;

gegen Peter Baumgartner:

daß Inculpat, in der eigenschaft als Pfleger von Pfronten, auf Anhalten des Franz Xaver Braun und sein Inculpaten, einen Pfleger zu der Mahlkammer des Müllers Hagenmeier in Pfronten im Laufe des Monats July 1844 zu Pfronten in die Wachstätten seines damaligen Hausknechts, des Pfleger Braun, vorgenommen haben; -

In Erwägung, daß diese vorbemerkte Thatsachen durch die Akt. 386, No. 3, 399. 2. 59. 60. 62 des Untersuchungsakts und gerichtlich und vorbehaltene Zeugen sich ergeben;

Aus diesen Gründen

erkläret der Königl. Appellationsgericht, daß gegen die oben näher bezeichneten Inculpaten gegen die Inculpaten Franz Xaver Braun, Philipp Lenard und Peter Baumgartner Anklage statt habe, und demnach ein deßhalb zur Abwaltung an die Assisen des Kreis zu Kronenbauen für das vierte Quartal c. J.;

Anordnet, daß dem Königl. Staatsprocurator die Anklageakt gegen die vorgenannten und daß Urtheil an den Vorsitzenden des Königl. Criminalsenats des Leibwesens Ludwig in obigem Sinne vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben binnen drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in den Gefängissen zu Kronenbauen einge-

beraht werden sollen. –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in der Anklagekammer am 11ten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: v. Lerch, Präsident, Molitor, Lutz, Bauer, Hilling, Wilhelm, Hofmann, Königl. Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lerch
J. B. Molitor
Hilling
Clemens

Sitzung vom 11 Oktober 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Jakob Schmitt,

38 Jahre alt, Leinenweber, geboren und wohnhaft zu Edesheim,

wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hofmann;

Eingesehen die Gesetze.

In Betreff des Thatbestandes, der Akten einzeln, Gründe und Anklage, welches also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 30 September 1844, wodurch in der Untersuchung gegen Jakob Schmitt, Leinenweber aus Edesheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, so wie der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß, nach Maßgabe der gegebenen Thatsachen, gegen den Beschuldigten hinreichende Indizien vorliegen, daß derselbe

„1. am 1 Januar 1838 oder 1839 zu Edesheim in dem Wirthshause des Georg Anton Hofmann, wo er als Gast aufgenommen war, und zum Nachtheile des gedachten Hofmann diesem, und einem in der Wirthsstube befindlichen und schlafenden Diener beiläufig zwanzig Thalern baares Geld gestohlen hat, und daß

„2. am 25 Juny 1844 zu Edesheim in Frankenhaus in der Absicht und zum Nachtheil des Wirthes Joseph Hirtz, dieß wahrend der Beschuldigte als Gehülfe in dessen Dienst stand, aus einem in der Wohnstube am Hirtz befindlichen Schranke fünf und neunzig Franken oder vier und vierzig Thalern zwanzig Kreuzer an baarem Gelde gestohlen hat;

„daß dagegen in Bezug auf den übrigen dem Beschuldigten zu Last gelegten Diebstahl keine Thatsachen, Zeugen benannt und keine Nachweise beim Verfahren Belastungsmomente vorhanden sind;

„Hat die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, mittelst theilweiser Aufhebung

„ folgung des vom dasigen Bezirksgerichte zu Landau erlassenen
„ Liberationsbescheides, gegen den Beschuldigten Jakob Schmitt
„ wegen der begangenen, durch Art. 386, Nro. 3 und 4 des
„ Strafgesetzbuches als strafbar erscheinenden Liebstahls An-
„ klage erhoben, und sämtliche zur Abhandlung und Ent-
„ scheidung verwiesen, sodann in Bezug auf die dem Beschul-
„ digten in der Liberationsbescheidung angeschuldete That weiters
„ Nachstehendes die Einstellung des Verfahrens anordnen.
„ Zweybrücken den 9 Oktober 1842.
Unterzeichnet: „ Schreiber, Assessor."

Es hat nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau am 30 September l.J. gegen den Beschuldigten
obigen Liberationsbescheid, also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„ seiner Rathskammer am 30 September 1842, wo anwesend
„ waren: Hellmann, Präsident, Schreiner, Untersuchungsrichter
„ und Reinhardt, Akzessist, sodann Untersuchungs-Richter
„ des übrigen Kreises, und Aktuar (Untersuchungs-) Lasa,
„ Untersuchungsführer, hat folgende Untersuchung vollzogen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob Schmitt,
„ Taglöhner aus Bobenheim, Landau Landauer, sind wir:
„ Findner qualifizirten Liebstahls Beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Antwortens in seiner Verhör,
„ so wie nach Einsicht der schriftlichen Antrags des Königl.
„ Prokurators vom heutigen;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Schmitt sind-
„ sichtlich indicirt erscheint, sich folgender Thatsache
„ schuldig gemacht zu haben, als

„ 1. einen Liebstahl von zwanzig Gulden zum Nachtheil

„ des Georg Anton Hofmeister, Bürgers zu Bobenheim, im Jahre
„ 1838 oder 1839, wo er das Geld aus dessen Behausung,
„ indem aus einer unverschlossenen Thüre nahm, indem der
„ vorherrschende Thatstand hinzuthätlt, daß er damals als Gast
„ in dem fraglichen Wirthshause aufgenommen war;

„ 2. den Liebstahl von drey Gulden zum Nachtheil des
„ Barbara Schuman, Ehefrau des Taglöhners Georg Steiner
„ zu Bobenheim wohnhaft, mittelst Einsteigens, am Tage des
„ Jahres 1842 und einen Kassenbruch zum Nachtheil seiner
„ Dienstherrn Brandt daher von da, vorläufig um dieselben
„ Zeit;

„ 3. den Liebstahl einer Schuhbürste zum Nachtheil des
„ Bürgers Mikael Schmitt zu Lobedaun aus dessen Behau-
„ sung unterm 26 Juny l.J. zu einer Zeit, wo er
„ in diesem Wirthshause als Gast aufgenommen war;

„ 4. einen Liebstahl von vorläufig fünfzig Lauthen Geld
„ zum Nachtheil der Wittwe Georg Veltz von Lobedaun
„ in Landau unterm 25 Juny l.J. aus dessen Behau-
„ sung und zwar aus einem Schranke, wozu er sich
„ zwischenzeitlich den gewöhnlichen Schlüssel verschafft,
„ während jedoch der Beschuldigte sage vorher als Woher-
„ gesellte in diesem Hause Veltz gedienet war; - und
„ Verbrechen, dessen der Beschuldigte nun geständig ist;

„ In Erwägung, daß jedoch der Beschuldigte bei dem
„ Einen zu Last gelegten Liebstahl von einhundert zwanzig
„ Lauthen mit einer goldenen Uhr zum Nachtheil des
„ Wirths Michael Rudolf zu Schambach in Verbindung
„ mittelst Einsteigens, zu Tage und innern Einbruchs
„ zur Nachtzeit aus dessen Behausung im Laufe
„ des Monats Oktober 1842 nicht genugsam indizirt

„ erkennt;

„ in Erwägung, daß die Sub 1 bis 4 inclusive auf.
„ geführten Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die Art.
„ 386, Alinea 3 und 4, und 384 des Strafgesetzbuches vorge.
„ sehen, und mit einer Leibes- und entehrenden Strafe be.
„ droht sind;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Inquisitoriat
„ daß gegen den Beschuldigten Jakob Schmitt genug gravir Indizien
„ vorliegen, als über denselben eine qualifizirte Untersuchung
„ sich festig gemacht. — Thatsachungen, welche durch die
„ Art. 386, Al. 3 und 4, und 384 des Strafgesetzbuches vor.
„ gesehen, mit einer Leibes- und entehrenden Strafe bedroht
„ sind, nämlich Verbrechen bilden;

„ Demzufolge kommt in Anwendung der Art. 133 und
„ 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß
„ gerichtlich, die gegenwärtige Untersuchung sich beziehenden
„ Verhandlungen nebst einem Auszuge der Untersuchungs.
„ Akten an den Königl. Generalprokurator des Appellations gerichts des Orts zu Trier gesendet werden sollen, damit derselbe wegen
„ weiter Anordnung;

„ Schließt gegleich einen Leibesverhaftsbefehl gegen
„ Jakob Schmitt, 38 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren
„ und wohnhaft zu Wadern, welcher sind: Fünf Fuß sieben Zoll
„ groß, braune Haare, niedere Stirne, braune Augen.
„ brauen, graue Augen, kleine Nase, gesunder Mund,
„ längliches Kinn, braune Backe, längliches Gesichtsform,
„ gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und keine
„ besonderen Kennzeichen hat, — wegen Verhaftnehmung.
„ sich ergeben und in sicheren Gefängniß verbringt

„ zu halten;

„ Verordnet schließlich die Einhaltung der Verhaftsakte bezüglich
„ des dem Beschuldigten ingehändigten Verhaftsbefehl zur Einsendung
„ gemäß Artikel 96 und 97 des Gesetzes vom 17 April 1832 zum
„ Verhaftbuche des Arrondissements Trier zu Schönberg.

„ Es beschließt zu Landau am Tage wie Eingange.

Unterzeichnet: „ Hallmann, Landau, Adel, Rechenbach.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Verhaftsakten
Verhaftung;

In Erwägung, daß genügende Anzeichen vorhanden
sind, daß der Beschuldigte Jakob Schmitt

1. am 1ten Januar 1838 oder 1839 zu Wadern in dem
Arrondissement des Herzogthum Luxemburg, wo er als Knecht
aufgenommen war, und zum Nachtheile des Gastwirthes
Lieffmanns, aus einem in der Wirthsstube befindlichen
verschlossenen Tische beiläufig zwanzig Gulden baares
Geld gestohlen habe;

2. am 25 Juny 1844 zu Lebasame in Frankreich, in der
Absicht und zum Nachtheile des Ackers Joseph Bultz, bei
welchem der Beschuldigte als Knecht gegen Lohn in Dienst
stand, aus einem in der Wohnstube von Bultz befind.
lichen Schranke fünf und neunzig Franken oder vier und
vierzig Gulden an zwanzig Centimen an baarem Gelde
gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thatsachungen Verbrechen
bilden, welche durch Art. 386, Nr. 3 und 4 des Straf.
gesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender
Strafe zu belegen sind;

das Zeugniß bezüglich der übrigen, dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstähle die nochmalige Vernehmung des Beschuldigten;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung der Voruntersuchungsverordnung bezüglich des dem Urtheile Nr. 2 und 3 verzeichneten Diebstahls, verordnet das Königl. Appellationsgericht, daß in dieser Beziehung keine weiteren Verfolgungen gegen den Beschuldigten Statt finden;

Erklärt indessen, daß wegen der beiden übrigen oben näher bezeichneten Diebstählen gegen besagten Statt Anklage stattfinden, und verweist die Sache zur Abhörung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das zweyte Quartal l. J.;

Anordnet, daß Duez die Königl. Prokuratel die Anklageakte gegen ihn verfasse und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vollendete Voruntersuchung gegen Ludwig Hasler,

46 jahre alt, Häcker und Taglöhner, geboren und ansässig zu Rheingrafenstein, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Das nunmehrige Gesuch des Königl. Prokurators;

Eingesehen die beigebrachten

1°, den vor genanntem Prokurator schriftlich abgegebenen, dieß die Untersuchungsakten betreffenden Antrag, also lautend:

„ Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Anordnungsverordnung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 30 „ September 1844, welchen in der Untersuchung gegen

---

Neun und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Loth, Präsident, Molitor, Lutz, Simon, Ritter, Rath, Petersen, Prokuratorsadjunkt, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Loth
J. A. Molitor
Simon
Clemens

Sitzung vom 11 Oktober 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für das Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Ludwig Hasler,

---

46 jahre alt, Häcker und Taglöhner, geboren und ansässig zu Rheingrafenstein, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Das nunmehrige Gesuch des Königl. Prokurators;

Eingesehen die beigebrachten

1°, den vor genanntem Prokurator schriftlich abgegebenen, dieß die Untersuchungs akten betreffenden Antrag, also lautend:

„ Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Anordnungsverordnung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 30 „ September 1844, welchen in der Untersuchung gegen

„ Ludwig Hasler, Bäcker aus Rheingrafenau;

„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„ sowie der Art. 217 fg. der Gesetzbücher über das gerichtliche
„ Verfahren;

„ In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung
„ gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeichen vorliegen, daß
„ derselbe in Laufe der Jahre 1843 und 1844 von dem
„ an den Kaufmann Franz Xaver Schmidt verkauften
„ Hause seines eigenen in Rheingrafenau gelegenen
„ Hauses mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels heimlich
„ neun Malter Weizen und zwölf Malter Haber zum
„ Nachtheile des gedachten Franz Xaver Schmidt gestohlen
„ hat;

„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, vorgesehen
„ und verpönt durch Art. 384. 381, Nr. 4. 398 des
„ Strafgesetzbuches;

„ Stellt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Ludwig Hasler wegen
„ des bezeichneten Verbrechens Anklage nehmen, denselben
„ zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und das
„ Urtheil nach gesetzlicher Vorschrift aussprechen.

„ Zweibrücken den 9 Oktober 1844.

Unterzeichnet: „ Hellmann, Staatsprokurator. "

2) die vor der Rathskammer des Königl. (Kgg) Land-
gerichts zu Landau am 30 Dezember l. J. gegen
den Beschuldigten erlassene Haftsentlassungsordonnanz, welche
also lautet:

„ Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in
„ seiner Rathskammer am 30 Dezember 1844, wo gegenwär-
„ tig waren: Hellmann, Präsident, Hadamar, Untersuchungs-

„ richter, Adel, Ergänzungsrichter, Lichtenberger, Aktuar, und
„ Rothbehr, Untersuchungsrichter, hat folgende Ordonnanz
„ erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig
„ Hasler, Bäcker aus Rheingrafenau, der Entwendung eines
„ verkauften Hausantheils verdächtig und Hasler zum Nachtheil
„ des Franz Xaver Schmidt von Rheingrafenau in den
„ Jahren 1843 und 1844 mittelst Gebrauch eines falschen
„ Schlüssels beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Prokurators in seinen Anträgen,
„ so wie nach Ansicht der schriftlichen Antrags königlicher Staats-
„ behörden vom 30 l. M.;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Ludwig Hasler
„ durch die gepflogenen Untersuchungen genugsam indizirt
„ erscheint, einen falschen Schlüssel des Franz
„ Xaver Schmidt von Rheingrafenau während der
„ vorigen und des laufenden Jahres circa neun
„ Malter Weizen und zwölf Malter Haber mittelst
„ Gebrauch eines falschen, resp. von ihm falsch nachge-
„ machten Schlüssels entwendet zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ bildet, welches durch die Art. 384. 381, Nr. 4 und 398
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer zeitlichen
„ und entehrenden Strafe bedroht ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Landge-
„ richt, daß gegen den Beschuldigten Hasler genugsame
„ Indizien vorliegen, einen mit einem falschen resp.
„ nachgemachten Schlüssel verübten Einbruch- und Hasler-
„ diebstahl zum Nachtheil des Franz Xaver Schmidt
„ von Rheingrafenau für schuldig genug zu haben, –

„ein Gesetzentwurf, welcher Bezug die Art. 381, Nr. 4. 384. „und 398 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer „Leibes- und nebenstrafen Strafe bedroht ist, demnach ein „Verbrechen bildet;

„Nachdem demnach unter Anwendung der Art. 133 - 134 „des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, des „gemeldeten, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehenden „Verhandlungen nebst einem Verzeichniß der Überführungs- „stücken an den Herrn Königl. General-Prokurator „Kreuzer zur Requisitions gegen den Staat zu Herzogbüchen „geschritt werden sollen, damit weiter vorgesehen mögen, „was Rechtens;

„Schließt gegenwärtig eine Lebensgeschichtsannahme gegen Ludwig „Hasler, des Josef alt, Bäcker, auf Englisau, geboren „und wohnhaft zu Herzogbuch, welcher durch Urtheil „vom [illegible] Monats, wegen Diebstahl, blauder „Augenbrauen, grauer Augen, spitzer Nase, großer Nieren „Mund, runder Kinn, braunen Haar, ovaler „Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, mittelgroßen Wuchs „war und seiner besonderen Kennzeichen hat, - wegen „Verhaftes Haftbefehl ausgefertigt, und in Folgung Un- „gehorsams verhaftet werden soll, welche das Königl. „Appellations gericht bestimmen wird.

„Die beschehen zu Landau am Eingange gemeldet „Untersuchungsrichter: „Gehrmann, Hartmann, Fölk und „Rothbarth."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß genugsame Indizien bestehen,

daß der Beschuldigte Ludwig Hasler im Laufe der Jahre 1843 und 1844 von Sun, an den Leinenhändler Lenz Peter Heinrich unweit seinem Hause seinen eigenen, in Herzogbuch gelegenen Hausbau, mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels, heimlich einen Malter Weizen und zwölf Malter Haber, dem Wasserfall des gedachten Lenz Peter Heinrich ge- stohlen haben;

daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, nämlich, gemäß Art. 384 und 381, Nr. 4, des Strafgesetzbuches, mit Zuchthausstrafe und nebenstrafe Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Ludwig Hasler wegen der oben näher angegebenen Verbrechens Anklage stattfinden, und demnach die Akten nebst den Schluß der Akten zu Herzogbüchen, zum Behufe, gemäß Artikel 231 des Gesetzes, abgeschlossen zu werden;

Verordnet, daß durch die Königl. Landbehörde die Anklagsakte gegen ihn vernommen und daß sind neun ersten Tages nach vollzogener Lebensgeschichtsannahme ihnen gegen Empfang vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklagsakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß selbe binnen drei- zehn und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Herzogbüchen eingeliefert werden soll. -

Also gesprochen in Gerichtshof des Art. 231. 233.

252 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Frankenthal in der Ratskammer der ersten Instanz aufgerichtet, vier und zwanzig, vorbey gegenwärtig waren: v. Loth, Präsident, Molitor, Hepp, Jäger, Lilling, Röser, Hilgard, Rats-geschworner, und Clemens, Gerichtsschreiber ad.

v. Loth
J. A. Molitor
Lilling
Hepp
Jäger
Clemens

Sitzung vom 11 Oktober 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Leonhard Hermanger,

23 Jahre alt, Schreinermann, wohnhaft in Bondenheim, der freywilligen schweren Verwundung seiner Stiefmutter beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Rats-geschworenen Hilgard;

Eingesehen die besonderen

1) das von genannten Rats-geschworenen schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Gutachten, welches also lautet:

„Der Königl. General-Rats-geschworenen und Appellations-„gerichts der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Leonhard Hermanger, 23 „Jahre alt, Schreinermann, in Bondenheim wohnhaft, wegen „freywilliger Verwundung;

„In Erwägung, daß gegenwärtig starke gerichtliche Zeichen „vorliegen, daß Leonhard Hermanger am 22 August 1844 „seiner Stiefmutter Margaretha Lillermann durch einen „Schlag mit einem Hammer an den Hinterhaupten freywillig „so schwer verwundet habe, daß diese mehr als zwanzig- „tägigen Krankheit und Arbeits-unfähigkeit der Verletzten „zur Folge haben war;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „bildet, welches nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit „gefängniß- und entehrender Strafe belegt ist;

„Hält der Ansicht: Die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen Leonhard Hermanger „wegen des gedachten Verbrechens Anklage erkennen, „Konfiskation der Akten anordnen und die Ge- „stellung der vorhandenen Beschuldigten des Gesetzes „anordnen.

„Frankenthal den 7 Oktober 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Rats-geschworener."

Da die von der Ratskammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Landau (unterm) hat Frankenthal unterm 26 September 1844 gegen den Beschuldigten verfügte Leibesverhaft-ordonnanz, also lautet:

„Das Königl. bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal „hat in seiner Ratskammersitzung vom 26 September „1844, wo gegenwärtig waren: Loth, Präsident, Lin-

„Dellmann als legal abwesenden Beisitzers, Assessors Küstner, Dellmann, Ergänzungsrichters, sowie Protokollführung des übrigen Personals, und Magazinmeister Schmiedgruber, folgende Verhandlung pflog:

„Nach vorgenommenem Läuten der Königl. Strafgerichtsglocke eröffnet in der Strafsache gegen Emanuel Ostermayer, Magazinsdiener, Israelitischer Religion, der Theilnahme an Diebstahl, Hehlerei und Betrug, dann der Theilnahme an Diebstahl, Hehlerei und Betrug, beide begangen durch Verabredung gemeinschaftlicher Ausführung, der ersteren Verbrechen am 22. August 1844, der Theilnahme gegen beide Ost in dem Hofe seines Hauses beschuldigt;

„Nach Verlesung der gerichtlichen Anzeige der Königl. Polizeidirektion vom 25 v. M.;

„Nach gepflogener Vernehmung;

„In Erwägung, daß aus der vorgetragenen Voruntersuchung sich ergeben hat, daß der Israelit Emanuel Ostermayer sich beigehen hat, am 22 August 1844, in dem Hofe seines Hauses vor der Hausthüre, seines Nachbars Margaretha Dellmann mit einem seinem Hofe gehörigen Dellenhammer und zwar mit dem spitzigen Theile desselben auf den Hinterkopf zu schlagen und zu verwunden, daß sie am 23 d. M., also mehr als zwanzig Tage, nach Verlauf und arbeitsunfähig gewesen ist;

„In Erwägung, daß auf der Königl. Polizeibehörde über die zur gemachten Verhandlung Urkunden zu verfügen ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht, in seiner Rathskammer nehmend, daß gegen Emanuel Ostermayer, Israelit, zur Zeit Magazinsdiener, Aktuar dahier, zu Recht, genügende gerichtlich bestehen, am

„22 August 1844, in dem Hofe seines Hauses vor der Hausthüre, seines Nachbars Margaretha Dellmann mit einem seinem Hofe gehörigen Dellenhammer und zwar mit dem spitzigen Theile desselben auf den Hinterkopf zu schlagen und schwer zu verwunden, – Verhandlung, welche nach Art. 309 des Strafgesetzbuches eine mit gefährlicher und unbesonnener Waffe zu bestrafende Verwundung bildet;

„Anzuwenden sonach in Anwendung der Art. 127. 133 u. 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, das gerichtliche, auf gegenwärtige Voruntersuchung Bezug habende Akten nebst einem Strafvorschlage der Abwesenheit Strafen an den Königl. General-Prokuratorsverweser des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden seyen;

„Daß gegen Emanuel Ostermayer, Israelit, zur Zeit Magazinsdiener, 23 Jahre alt, fünf Schuh zehn Zoll groß, schwarz und Augenbrauen: Dunkelblond, mit schwarzen Haaren, grauen Augen, mittlerer Stirnhöhe, Nase, kleinem Munde, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, gesundem Teint, mittelstarkem Körperbau, und ohne besondere Zeichen, – wegen Todtschlag hinlänglich angeklagt und in den jetzigen Anklagestand versetzt sey, wird Königl. Appellationsgericht bestimmen haben.

„Und weßhalb der Königl. Polizeibehörde über die zur gemachten Verhandlung die erforderlichen Urkunden.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal am Tage vorgenannten Tage. – Unterzeichnet:

„Landsmann des legal abwesenden Beschuldigten verfehrt, Wisse
„Bürger, Tellmann, Ergänzungsrichter, bey Vorsitzender
„des übrigen Richters, und Magistratsrath, Schmidgerichts
„Beisitzer, folgende Verhandlung vollzog:
„Nach vorgenommenem Läuten der Königl. Gerichtsglocke
„eröffnet in der Untersuchung gegen Conradi Oskar
„Wagner Sohn des Schuhmachermeisters Johann Christian Wagner
„zu Rödelheim verehelicht, der evangel. Religion, Rentmeister,
„des Lesens des Johann Christian Wagner am 22
„August 1844, als Verbrechs gegen fremdes Eigenthum im Hause
„seines Vaters beschuldigt;
„Nach Verlesung der gerichtlichen Anzeige der Königl. Staats-
„anwaltschaft vom 23 d. M.;
„Nach gepflogener Vernehmung;
„In Erwägung, daß sich aus der gerichtlich gepflogenen Unter-
„suchung hinreichende Anzeigen ergeben haben, daß der
„Beschuldigte Conradi Christian Wagner sich dringend hat,
„am 22 August 1844, in dem Hofe seines Vaters, der
„Handelsmann, seines Rentmeisters Margarethe Tellmann
„mit einem seinem Vater gehörigen Taschenmesser und
„zwar mit dem geöffneten Stahl Schalben Taschenmesser auf
„den Hinterkopf geschlagen und zu verwunden, daß
„sie am 13 d. M., also noch nicht zwanzig Tage, nach
„Verlauf und arbeitsunfähig geworden ist;
„In Erwägung, daß auf den Königl. Staatsbesonders über-
„in zum in so genannten Verbrechs Urkunden gut vorliegen ist,
„Aus diesen Gründen erkennt der Königl. Gerichtsgericht,
„in seiner Rathskammer nehmend, daß gegen Conradi
„Christian Wagner, Sohn des Vaters Christian Wagner, Schuhmachers
„zu Rödelheim, zurzeit in Gerichtlicher Haft befindlich, auf

„22 August 1844, in dem Hofe seines Vaters des Hand-
„lungs, seiner Rentmeisterin Margarethe Tellmann, mit
„einem seinem Vater gehörigen Taschenmesser und zwar
„mit dem geöffneten Stahl Schalben auf den Hinterkopf ge-
„schlagen und ihnen mehrere Wunden gut haben, — Handlung,
„welche nach Art. 309 des Strafgesetzbuches eine mit
„gefährlicher und unbestrafter Waffe zu bestrafende Ver-
„letzung bildet;
„Verwandt Erkannt in Anwendung der Art. 127. 133 u.
„134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß
„gerichtlich auf gegenwärtige Untersuchung Gegen Conradi
„Christian Wagner wegen Verletzung der Verhaftung
„an den Königl. Generalstaatsanwalt Verhaftsbefehl zu erlassen
„sei, der Haft zu Gefängnissen der Verhaftung Gerichts
„werden sollen;
„Erlassen zu Frankfurt Landgerichtshaus gegen Conradi Oskar
„Wagner, 23 Jahre alt, fünf Fuß zehn Zoll groß, braun
„und Augenbrauen: Dunkelblond, mit hohen Bogen,
„grauen Augen, mittlerer Stumpfer Nase, kleinem
„Mund, vollständigem Kinn, ovaler Gesichts-
„form, gesundem Farbe, unbekleidetem Körperbau, und
„ohne besondere Kennzeichen, — wegen Verletzung
„angeklagt und in das hiesige Gefängniß Verbracht
„werden soll, welches der Königl. Generalstaatsanwalt
„bestimmen wird.
„Und vollzogen der Königl. Gerichtsbesonders über der
„in zu genannten Verbrechs die angelegten Urkunden.
„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Gerichtsgerichts zu Frankfurt am
„Tage und angegebenen Tage. — Unterzeichnet.

„Lutz, Möst, Tillmann und Morgenstern."

Nach Lesung der einschlägigen Akten und vorgängiger Berathung;

in Erwägung, daß aus der Untersuchung sich hinreichende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte Conrektor Hermann am 22 August 1844, zu Rodenheim in dem Hofe seines Nachbars vor der Hausthüre, seinen Nichtmilitär Morgenstern Tillmann diesen einen Schlag mit einem Hammer an den Hinterkopf freiwillig so starke zugefügt habe, daß eine mehr als zwanzigtägige Krankheit der Verletzten und Unfähigkeit derselben zu gewöhnlichen Verrichtungen die Folge davon war;

in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen Körperverletzung, vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt durch Art. 309 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Schluß des Königl. Appellationsgerichts, daß wegen der bedauerlichen Verbrechens der freiwilligen schweren Körperverletzung gegen Conrektor Hermann Anklage statt habe, und demgemäß sich deshalb vor die Assisen des Pfalzgrafenthum für die nächste Quartal z. J.;

Ferner, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakte gegen ihn verfaßt und daß durch der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal nöthigen Falls weitere Untersuchung in obigem Sinne vollzogen werde;

Ferner ferner, daß gegenwärtiger Beschluß nebst der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe demnach

in drei mal und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Frankenthal eingeliefert werden solle.

Also Lieset in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Frankenthal in der Rathskammer am achten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, worüber gegenwärtig waren: v. Lutz, Präsident, Molitor, Jägy, Zimmer, Tilling, Rauch, Hilgard, Raab geschworener, und Lemmel, Gerichtsschreiber.

v. Lutz. J. a. Molitor

Tilling Jägy Zimmer

Lemmel

Sitzung vom 11 Oktober 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts des Pfalzgrafenthum bei Rhein hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil vollzogen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Peter Lauer,

Taglöhner, wohnhaft zu Frankenthal, Inculpaten wegen freiwilliger schweren Körperverletzung des Conrektor Hermann aus Augsheim beschuldigt;

Nach nochmaligem Antrag des Königl. Staatsprocurator Hilgard;

Eingesehen insbesondere

" Ladung erlassen;

" Nach verkündigtem Urtheil des Königl. Ankerkennungs-Hofes

" in der Anklagesache gegen Peter Lauf, Taglöhner von Callstadt,

" der Verbrennung des hohen Lauf'schen Anwesens, Hausnr. 3

" daselbst auf den Tag im Hofe des städtischen Gemeinde zu

" Callstadt am 19 May 1844 beschuldigt;

" Nach Anhörung des schriftlichen Antrages der Königl. Staats-

" behörde vom 28 August abhin;

" Nach gepflogener Berathung;

" In Erwägung, daß der Beschuldigte Laufs die gesetzliche

" Anklageerkennung hinlänglich indizirt ist, den besagten Lauf

" von Langstein am 19 May 1844 im Hofe des städtischen Gemeinde

" zu Callstadt durch Hinwerfen auf den Boden vorsätzlich

" verbrannt zu haben, daß dasselbe mehr als zwanzig Tage

" lang und zur Benützung aller gewöhnliche Arbeiten

" nöthig war;

" Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht,

" in seiner Rathskammer erkennend, daß gegen Peter

" Lauf, Taglöhner in Callstadt, gemeinschaftlich Indizien-

" halber, daß er am 19 May 1844 den besagten Lauf

" von Langstein durch Hinwerfen auf den Boden im Hofe

" des städtischen Gemeinde zu Callstadt verbrannt habe,

" Thatsache, welche nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit

" peinlicher und entehrender Strafe zu belegendes

" Verbrechen bildet;

" Verordnet demnach in Anwendung der Art. 127. 133.

" und 134 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in Brandstiftung,

" daß gänzliche auf gegenwärtige Untersuchung bezug habende

" Akten an den Königl. General-Staats-Prokurator

" der Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken

" eingesendet werden sollen;

1) Den dem gemeldten Staats-Prokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, welcher also lautet:

" Der Königl. General-Staats-Prokurator der Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken

" hat gegen die Akten gegen Peter Lauf, 24 Jahre alt,

" Taglöhner, in Callstadt wohnhaft, wegen Brandstiftung;

" In Erwägung, daß genügend starke Indizien dafür

" vorliegen, daß Peter Lauf am 19 May 1844 den besagten

" Lauf aus Langstein freywillig zu seinem verbrannt

" haben, daß dieser mehr als zwanzigtägige Arbeitsun-

" fähigkeit des Verletzten die Folge davon war;

" In Erwägung, daß diese Thathandlung im Strafgesetz-

" buch B, enthalten nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit

" peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

" Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.

" Appellationsgerichts wolle gegen Peter Lauf, wegen der

" obgedachten Verbrechens Anklage erkennen, dasselbe

" vor die Assisen verweisen und die Fassung der be-

" schuldigten Verfügung des Gesetzes anordnen.

" Zweybrücken den 4 Oktober 1844.

Unterzeichnet: " Hilgard, Staatsprokurator. "

2) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts

zu Landstuhl am 5 Dezember l. J. gegen den Taglöhner

Lauf von Callstadt wegen Brandstiftung, also lautend:

" Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Landstuhl

" hat in seiner Rathskammersitzung vom 5 Dezember 1844,

" wo gegenwärtig waren: Adj. Richter, die Beisitzer

" des provisorischen Präsidenten vertretend, Mohr, Bayer,

" Richter, und Wagnermeister, Ersatzgeschworner, folgend

„ Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Sicherheit und
„ Vermögen, als auch Religion, Sitte und Ordnung
„ in Gefahr gesetzt, und es ist daher die Pflicht
„ jedes Staatsbürgers, sich dem Feinde entgegen zu
„ stellen, und mit den Waffen in der Hand, sein
„ Vaterland zu vertheidigen.

„ Wenn nun auch die Regierung, in Folge dieser
„ Verhältnisse, sich genöthigt sah, die Landwehr
„ aufzubieten, so ist sie doch weit entfernt, von
„ dem Grundsatze, daß nur freiwillige Dienste
„ die besten sind, abzugehen, und sie hofft daher
„ mit Zuversicht, daß sich Jeder, der dazu im
„ Stande ist, freiwillig stellen werde, um sein
„ Vaterland zu vertheidigen, und Gut und Blut
„ für dasselbe zu opfern.

„ Wer sich aber, ohne gesetzlichen Grund, der
„ Landwehr entzieht, oder sich absichtlich untauglich
„ macht, der macht sich eines Verbrechens schuldig,
„ und wird nach den Gesetzen bestraft werden.

„ Wir vertrauen daher, daß Jeder, der sich
„ noch seiner Pflichten gegen König und Vaterland
„ bewußt ist, sich freiwillig stellen werde, um
„ seine Pflicht zu erfüllen, und daß Niemand
„ Ursache haben werde, sich der Strafe des Gesetzes
„ zu entziehen.

„ Gegeben in Unserer Residenzstadt Stuttgart,
„ unter Unserer Königlichen Unterschrift und
„ beigedrucktem Königlichen Insiegel.

„ Stuttgart, den 19. Mai 1844.

„ (L. S.) Wilhelm.

„ Graf von Maldeck.“

Nachdem sodann der Vorsitzende die Sitzung wieder eröffnet hatte, wurde

die Anklageakte

verlesen, welche das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Hofbildhauer Peter Knoll wegen des obenbezeichneten Verbrechens und des freiwilligen Fernbleibens Anklage stellt habe, und wornach

in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai d. J. zu Verurtheilung;

Ferner sind, daß durch die Königl. Landesbehörden die Anklageakte gegen ihn vernichtet, und daß die zum ersten Male wegen Fahnenflucht erkannte Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werde;

Ferner sind sämmtliche, daß gegenwärtige Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß selber binnen der Frist von neunzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Ludwigsburg eingeliefert werden soll.“

Alsdann sind in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Alle gehörten und gemeinschaftlich zu Urtheilenden in der Anklagekammer am nächsten Dienstag achtzehnten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, zusammengetretene: v. Roth, Präsident, Molitor, Herz, Conrad, Eisenlohr, Köstlin, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Roth
J. A. Molitor
Herz
Conrad
Clemens

Sitzung vom 11. Okt. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Neckarkreises, Senat für Anklagekammer-Sachen, hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungs-

einen für den Bezirk Saarbrücken gebildeten Untersuchung
gegen

Johann Georg Schönberger,

27 Jahre alt, Ziegler, wohnhaft zu Lisdorf, der qualifi-
zierten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staatsprocu-
rators Hilgard;

Eingehung in Beschlussnahme:

1) Der vom genannten Staatsprocurator schriftlich über-
gebenen, der Untersuchungsakten beigefügten Anklage,
welche also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appel-
„lationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken;

„Eingehung die Akten gegen Johann Georg Schönberger,
„Ziegler, in Lisdorf wohnhaft, wegen Diebstahl;

„In Erwägung, daß genanntem Inculpaten Johann
„Schönberger, daß Johann Georg Schönberger in der
„Nacht vom 14 auf den 15 August 1844 zum Nachtheile des
„Ziegeleibesitzers Jakob Moll zu Mauschein aus dessen
„verschlossenen Ziegelhütte, mittels Gebrauch eines falschen
„Schlüssels und nach Einsteigen und Wiedereröffnung einer
„andern Thüre folgende Gegenstände gestohlen haben:

„1. einen Tuchrock,
„2. zwey Tuchhosen,
„3. ein Tuchhalstuch,
„4. eine Tuchweste,
„5. ein Hemde,
„6. zwey Tabakspfeifen und
„7. einen Tabakbeutel;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen

„Diebstahl, welches nach Art. 381, 381, Nr. 4. 386, Nr. 1 des
„Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und nebenbey Strafe
„belegt ist;

„daß der Untersuchungsrichter der Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen gegen Johann Georg Schön-
„berger wegen der obgedachten Verbrechens Anklage
„nehmen, Thatsachen und die Akten verweisen und
„die Feststellung der belastenden Thatsachen des Gesetzes
„anordnen.

„Zweybrücken den 8 Oktober 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprocurator."

2) Die von der Rathskammer des Königl. (Appellations-)Gerichts
zu Zweybrücken am 30 September l. J. gegen
den Beschuldigten wohnenden Haftbefehl erlassene Verfügung, also
lautend:

„Das Königl. Appellationsgericht zu Zweybrücken hat
„in geheimer Rathskammersitzung vom 30 September 1844,
„wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, die Herren
„Rath Appell abwesenden Präsidenten vertretend, Beys,
„Präsident, Schmitz, Lagenmeyer, beyde Referendäre,
„Rath Hilgard Präsident, und Magnenius, Aktuar,
„Herr Präsident, folgende Verfügung erlassen:

„Nach vernommenem Vortrage des Königl. Staats-
„prokurators Hilgard in der Untersuchung gegen Johann
„Georg Schönberger, Ziegler aus Lisdorf, der
„qualifizierten Diebstahls zum Nachtheile des Ziegelei-
„besitzers Jakob Moll zu Mauschein in der Nacht
„vom 14 auf den 15 August 1844 betreffend;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„Staatsprocurators vom 28 September 1844;

„Nach geschlossener Verhandlung;

„in Erwägung, daß der Beschuldigte durch die geschlossene
„Untersuchung genugsamer Verdachtsgründe sich schuldig
„gemacht hat, in der heimlichen Entfernung Herrn Kaufmann
„Mannheim in der Nacht vom 14 auf den 15 August l. J.,
„in die von der Stadt Mannheim gelegenen Zeughäuser
„des Jakob Moll begangen und aus denen im oberen
„Stocke befindlichen Wohnzimmer unter gemeinsamer
„Einstellung und Mitwirkung des genannten Kaufmann
„mit einem falschen Schlüssel die Zimmerthüren geöffnet
„und zum Raube des vorerwähnten Moll nachstehende
„gestohlene Gegenstände entwendet zu haben:

„1. einen Doppelpistolen, 2. zwölf Degenklingen, 3. eine
„Cigarren-Etui, 4. eine Brieftasche, 5. ein Handbeil,
„6. zwölf Tabakspfeifen und 7. einen Tabakbeutel;

„Aus dieser Gründen erklärt der Königl. Bezirks-
„gerichts, in seiner Rathskammer nehmmend, daß gegen
„Johann Georg Pfaudenagen, Zinglers aus Liebenstadt,
„genugsamer Verdachtsgründe bestehen, daß er in der Nacht
„vom 14 auf den 15 August 1844 in Gesellschaft des
„ledigen Taglöhners Georg Kuhlen aus Mannheim
„in die von der Stadt Mannheim gelegenen Zeughäuser
„des Jakob Moll von da sich begeben und aus diesen
„im oberen Stocke befindlichen Wohnzimmer unter
„gemeinsamer Einstellung und Mitwirkung des ge-
„nannten Kuhlen mit einem falschen Schlüssel die
„Zimmerthüren geöffnet und zum Raube des
„vorerwähnten Moll nachgenannte Gegenstände
„entwendet haben, als: 1. einen Doppelpistolen,

„2. zwölf Degenklingen, 3. eine Cigarrenetui, 4. eine
„Brieftasche, 5. ein Handbeil, 6. zwölf Tabakspfeifen
„und 7. einen Tabakbeutel, — Handlungen, welche
„nach Art. 379. 384. 381. Nr. 4. und 385, Nr. 1. 2
„des Strafgesetzbuches ein mit gemeinschaftlichen und verbundenen
„Kräften zu verübendes Verbrechen bildet;

„Verordnet demnach in Anwendung der Art. 127.
„133. und 134 des Gesetzbuches über das gemeinschaftliche Ver-
„fahren, daß gegenwärtige Untersuchung
„Gegen obgenannten Kuhlen nebst einem Auszuge der
„Verhandlungs-Akten an den Königl. General-Prokura-
„tor am Ob. Gerichten des Pfalz zu Zweibrücken
„eingesendet werden solle.

„Schloß gedachten Leibrathsfall betreffe zeigen sodann
„Georg Pfaudenagen, 20 Jahre alt, Zinglers aus Liebenstadt,
„zum Theil durch Zeugen, theils durch eigenes Geständniß:
„Dunkelblond, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: einge-
„bogen, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: oval,
„Gesichtsfarbe: länglich, Farben: gesund, Körperbau:
„schlank, ohne besondere Kennzeichen, — wovon der
„selbe heute durch vorgeführt und in Betreff seiner Gefängniß-
„verbringung vorerwähnten falls, endlich der Königl. Appel-
„lationsgericht bestimmt wird.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Bezirksgerichts zu Landau am
„Eingangs bemerkten Tage.

Unterzeichnet: „Duff, Boyé, Rhodius und Wagner-
„heimer."

Nach Lesung der Unterschriftsgezeichnen und stellt.

gestellter Anklage;

in Erwägung, daß genügende Anzeichen vorliegen, daß der Beschuldigte Johann Georg Schönberger in der Nacht vom 14 auf den 15ten August 1844 zum Nachtheile des Eingesessenen Jakob Moll zu Mannheim aus dessen verschlossenen Eingesessen, mittelst Erbrechung einer hölzernen Thüre mit einem Dietrich und Mitwirkung einer andern Person folgende Gegenstände gestohlen haben:

1. einen Taschenschirm, 2. zwey Tuchmesser, 3. ein Cigarren-Etui, 4. einen Zeichenstift, 5. ein Handbuch, 6. zwey Tabakspfeifen und 7. einen Tabakbeutel;

in Erwägung, daß diese Handlung, gemäß Art. 384. 381, Nr. 1, und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches, mit peinlicher und entehrender Strafe zu belegen ist;

Als diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts-Rath, daß gegen den Beschuldigten Johann Georg Schönberger wegen des fraglichen Verbrechens Anklage statt haben, und demselben sein Verhaft zum Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu Zweybrücken für das vierte Quartal l. J.;

Anordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakte gegen ihn verfaßt und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau nebst dem Laufe verfahrenden Untersuchung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Anordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, demselben jedoch in der

einer und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll;

Alles diesen in Gemäßheit der Art. 231. 241. 233. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zweybrücken in der Anklagekammer am elften Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, vorhin gegenwärtig waren: v. Lerch, Präsident, Wolcker, Rath, Heimer, Schilling, Wölfle, Hilgard, Beisitzender, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lerch

Schilling

J. A. Wolcker

Heimer

Clemens

Sitzung vom 18 Okt. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

1. Adolf Anton Heinrich Bruch, 19 Jahre alt, Königl. Notär zu Grünstadt,

2. Christian Lutz, 30 Jahre alt, daselbst allda;

der Ausübung einer falschen Privatschrift und der rückständigen Gebrauchs derselben beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen die besonderen

in der genannten Akte geschwärzte schriftlich abgegebenen, die Urkundensache betreffenden Antrag, welcher also lautet:

„Das Königl. General-Akte geschwärzter am Eggenthalerstrasse der Pfalz zu Frankenthal,

„hiegegen die Akten gegen 1. Wilhelm Friedrich „Bang, 24 Jahre alt, König. Polizei-, 2. Christian Lutz, 30 „Jahre alt, Taglöhner, beide in Frankenthal wohnhaft, „wegen Fälschung;

„In Erwägung, daß sich aus der gepflogenen Untersuchung genugsame Indizien dafür ergeben haben

„A. bezüglich des Wilhelm Friedrich Bang.

„1. daß derselbe im Monate Januar 1846 unter dem „Namen des Lügenannten Simon Baader aus Hamburg „einen an Seine Königliche Majestät gerichteten Bittschrift „gefertigt habe, worin, unter Anstellung falscher Thatsachen, um die Bewilligung der Einwanderungs-Erlaubniß in „Ostfranken an den Einwanderungs-Candidaten Simon Baader „aus Hamburg gebeten wird;

„2. daß derselbe zu der nämlichen Zeit seinem Mitschuldigen Christian Lutz die Weisung ertheilte, unter Vorlage von ihm verfertigten Bittschrift den Namensunterschrift des Lügennamens Simon Baader zu setzen, und daß er zu diesem Ende seinem, des Christian Lutz, mehreren Mitschuldigen Duplikaten die einzelnen Buchstaben, so zu falschenden Namens vorzeichnete, wornach dieser wirklich die Namensunterschrift von Simon Baader mit „S. Badder“ unter seinem Eingange unter die fragliche Bittschrift schrieb;

„3. daß derselbe hiernach diese unter falschem Namen

„verfaßte und mit einer falschen Unterschrift „versehene Bittschrift in einem Umschlag mit der Aufschrift: „An Seine Majestät den König von Bayern „in München“ versiegelte, und hierauf durch den gemeinschaftlichen Lutz auf das Postbureau in Neustadt „verbringen ließ, von wo sie an den Ort ihrer Bestimmung befördert wurde;

„4. daß die Besorgung und Absendung dieser Bittschrift „in der verbrecherischen Absicht geschah, die höchste Gewalt „des Staates zu täuschen und in betrügerischer Absicht die „Einwanderung von Simon Baader als Einwohner von Ostfranken „zu erschleichen, und

„5. daß, in Folge der Vereitlung dieser verbrecherischen „Absicht, nicht nur das öffentliche Interesse, sondern auch „gewissen Privat-Interessen gefährdet worden wären, „oder hätten gefährdet werden können;

„In Erwägung ferner, daß in dieser, dem Notar „Wilhelm Friedrich Bang zur Last fallenden Handlung, „nach den Akten und Gründen des gesetzlichen Erkenntnisses über Anklagen, alle die Erfordernisse, die „Verbrechen liegen, welche nach Art. 147. 150 und 151 „des Strafgesetzbuches mit peinlicher und infamirender Strafe „belegt sind.

„Vergl. arrêt Cass. vom 9 September 1830,
arrêt Cass. vom 3 April 1810,
arrêt Cass. vom 26 Juli 1832,
arrêt Cass. vom 20 Januar 1837,
arrêt Cass. vom 11 Januar 1838,
arrêt Cour roy. von Montpellier v. 11 Aug. 1841;

In Erwägung

B. bezüglich des Christian Lutz,

„ sich Jemanden unter der falschen Namensunterschrift „ J.
„ „ Baader " unter die in Frage stehende Zollschrift
„ schrieb, und dieselben, trotz wissens, daß sie nicht von
„ Baader herrührte von und daß der falsche Unterschrift lang,
„ auf das Hauptbureau in Neustadt zur Legitimirung an
„ Seiner Majestät den König vorbeschrieben; daß aber in
„ allen diesen die Unterschrift erfolgenden Manipulationen das
„ ungewöhnliche Benehmen für den Angeschuldigten vor-
„ handenen Absicht von seiner Seite zu finden ist;
„ Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen den unterm 1 Oktober 1844
„ von dem Königl. Staatsprokurator in Frankenthal einge-
„ legten Opposition, in so weit solche gegen Christian Lutz
„ gerichtet ist, als nicht gesetzlich anzunehmen, dagegen,
„ unter theilweiser Beschränkung dieser Opposition und
„ bezüglichen Aufhebung der Verfügung des Bezirks-
„ gerichts in Frankenthal vom 30 September l.J., er-
„ kennen, daß gegen sämtliche Angeschuldigte Rauh zuerkannte
„ gerichtliche Haft vorläufig

„ 1. daß Beschuldigten, als Ursache, daß Verbrechen der
„ Fälschung einer Privatschrift Anlaß begangen haben,
„ daß sie unter dem Namen des Eingenommenen Baader
„ von Hambach eine von Hambach bey Neustadt a/H. den
„ 10ten Januar 1844 datirte und an Seine Königliche
„ Majestät gerichtete Bittschrift verfertiget, ver-
„ mittelst Unterstellung falschen Thatsachen, um Veranlassung
„ der Einnahmszustellung von Offenbach an den Einnahmszu-
„ Candidaten Brunner Rauh von da gebeten haben, und
„ daß sie unter dieser falschen Bittschrift durch einen
„ andern dessen die Namens Unterschrift des genannten

„ Baaders mit „ J. Baader " schreiben hieß;
„ 2. daß Beschuldigten mißbräuchlicher Gebrauch von der unter
„ falschem Namen verfaßten und mit einer falschen
„ Namens Unterschrift versehenen Bittschrift dadurch gemacht
„ haben, daß sie dieselben in einem Umschlag mit der
„ Aufschrift „ an Seiner Majestät den König von Bayern
„ „ in München " versiegelten, und durch einen andern
„ dessen auf das Hauptbureau in Neustadt zur Beförderung
„ an den Ort ihrer Bestimmung verbringen hieß;
„ Demgemäß erkennen, daß Anklagen gegen genannten
„ Rauh wegen dieser Verbrechen statt haben, demselben
„ und die Kosten verweisen, einen Vertheidigungskostenbetrag
„ gegen ihn festsetzen und die Vollziehung der übrigen
„ Aussprüche des Urtheils verordnen.
„ Verkündet den 15 Oktober 1844
Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprokurator. "

Da die von der Kammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal unterm 30 September l.J.
verfügte Verweisung, wodurch verordnet worden,
daß kein weiteres Verfahren gegen die Beschuldigten
statt finden sollen;

Da die gegen den Spruch des Königl. Staatsgerichts
am folgenden Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung des belangenden Akten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinlän-
gende Indizien vorhanden, daß die Beschuldigten Christian
Lutz Rauh unter dem Namen des Eingenommenen
Simon Baader zu Hambach einen vom 10 Januar 1844

habiten Urkunde an Seine Majestät den König ver-
abfolgen, wenn, unter Angabe falscher Thatsachen,
die Ausfertigung der Einsetzungsurkunde zu Offenbach an den
Notar des Beschuldigten Christian Conrad Bang von
da erbeten wurde, und daß er unter dieser falschen
Urkunde durch den Beschuldigten in Kenntniß gesetzten
Advokaten und Landtagsabgeordneten Christian Lotz von Darmstadt
die Namensunterschrift des besagten Burgermeisters
Landau gefälscht habe; daß er ferner von dieser falschen
und mit einer falschen Unterschrift versehenen Urkunde
vorsätzlich Gebrauch machte, indem er sie auf der Post-Expedition zu Neustadt a. d. H. frankirte und an
Seine Majestät den König in München auch gelangen
ließ;

In Erwägung, daß diese falsche Urkunde dazu
bestimmt hatte, mittelst Mißbrauchs der besonderen
Vertrauens, dessen der Bürgermeister Landau
sich in seinem amtlichen und gesellschaftlichen Eigenschaft
bey Seiner Majestät dem Könige zu erfreuen hat, dem
Notar des Beschuldigten Christian Conrad Bang eine
Einsetzungsurkunde zu verschaffen, – einer Handlung, welche
alle wesentlichen Erfordernisse in sich schließt, um das
in Art. 161 des Code pénal vorgesehene, mit einer
zuchtpolizeilichen Strafe belegte Delikt zu bilden;

Daß diesem Artikel zufolge auch Derjenige, der
in öffentlicher Urkunde in amtlicher Eigenschaft unrichtig,
was sich aber auch auf andere Thatsachen mag, beurkundet, sobald sich dabey Mißbrauch der Namens und Autorität
des Urkunders, so wie des demselben zukommenden

Vertrauens, unter Unterschiebung der amtlichen Eigenschaft
des Beamten, fälschlicherweise aus Täuschung allgemeinen
Dritte eine Vollmachtsausfertigung zu verschaffen beabsichtigt
worden;

v. Urtheil der Anklage-Kammer vom 23 November
1815 und Théorie du Code pénal par MM. Chauveau und
Faustin-Hélie T. III p. 272 und T. IV. p. 41 und 42;

Daß demzufolge die besagten Thatsachen auf eine ver-
fälschte amtliche Urkundlichkeit im Sinn des Gesetzes
und Falls und soweit solche Urkundlichkeit, da sowie
unter Beziehung auf die amtliche Eigenschaft des
Bürgermeisters Landau und unter Beifügung der
falschen Unterschrift desselben, zum Unterschiebung
des angeführten Gesuches des Conrad Bang um die
Einsetzungsurkunde zu Offenbach und zur Bewirkung der
Ausfertigung dieser Urkunde thatsachen als sogar bestätigt
worden, die offenbar ungegründet und verdächtig
sind;

Daß unter diesen Umständen es von keinem
Belang sogar kann, ob gerade die bey amtlichen
Akten sonstäglichen äußeren Formen beobachtet
worden oder nicht;

In Erwägung ferneres des Beschuldigten Christian
Lotz, daß derselbe zuvor die falsche Unterschrift unter
jenen Urkunde geschrieben und die Urkunde auf die
Post getragen und so abgegeben hat, daß er jedoch
lediglich auf Geheiß seines Vertrauten, des Notars
Bang, und ohne strafbaren Absicht handelte, daher der

Königl. Bezirksgericht in seiner Sitzung mit Rath die Einstellung des Verfahrens angeordnet hat;

Aus diesen Gründen

Anerwidt das Königl. Appellationsgericht unter theilweiser Aufhebung des vom Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 30 September d.J. erlassenen Verkennung, den Verhafteten Wilhelm Heinrich Rauh wegen des benannten, ihm zu Last gelegten Vergehens vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken, um daselbst gegen ihn gesetzliches Verfahren gemäß weiter geeignet verfahren zu werden;

In Beziehung auf den Verhafteten Christian Lutz anerwidt das Königl. Appellationsgericht die gegen die gedachte Verkennung des Königl. Bezirksgerichts gerichtete Opposition des Königl. Prokuratorfiscals als ungegründet.

Also geschehen und genehmigt zu Vorderbrücken in der Rathskammer den achtzehnten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren:

v. Lutz, Präsident, Molitor, Vogt, Zimmer, Sitting, Klein, Hilgard, Prokuratorsubstitut, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lutz

Vogt Sitting

J. A. Molitor

Clemens

Abschrift an Notar Rauh. Nr 1146 registr. Zweibrücken den 18 Febr. 1845 empfangen 28 d. Zahlg. Hoffert

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht, d. Rheinkreis sitzt zu Speyer, zu Recht in seiner öffentlichen Sitzung vom 18 Februar 1845, wobey gegenwärtig waren: Director Allemagne, Präsident Lautner, Appellrath, Hellingen, Assessor, v. Zilian, Secretär, Kolb, Motheo Generalprocuratorsubstitut, und Hautle, Schreiber, folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

des Wilhelm Heinrich Rauh zu Hainstadt, gewesenen Notär daselbst, Klägers und Appellaten einer Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 18ten Oktober 1844, in Sachen verschiedener und nachbenannter durch seinen Vertheidiger, Königl. Advocaten Rep. Imann,

gegen

Den Königl. Prokuratorfiscal am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Appellatenbeklagten;

Vor- und Zwischengeschichte.

Wilhelm Heinrich Rauh, Notär zu Hainstadt, wurde wegen einer in Ausübung seines Notariats begangenen Fälschung unter dem Namen des Bürgermeisters Simon Lauer zu Hainstadt angeklagt, der Seiner Majestät des König gewährten Vollmacht, welche den Fremdfallen dem Notar die Urkunden einzusammeln zu verfertigen, und wegen wissentlich gemachten Gebrauches dieser Urkunde in Anklagestand gezogen. Nachdem solche beendigt war, erklärten das Königl. Bezirksgericht zu Landau in seiner Rathskammer durch Verkennung vom 30 September

1844, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung die Merkmale der Verletzung der Pflicht des Amtes nach Art. 147. 150 und 151 des Strafgesetzbuches nicht an sich trage; daß überhaupt die Handlung, wie sie vorliege, mit einer Strafe zum Gesetze nicht belegt sey, und demnach unter dieser daß kein rechtliches Verfahren gegen den Beschuldigten stattfinde.

Gegen diese Entscheidung der Anklagekammer des Bezirksgerichts legten die Kreisbehörden unterm 1. Oktober 1844 Opposition ein, in Folge deren die Akten von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz kamen, wo die Kreisbehörden beantragten, daß gegen den beschuldigten Notar Braun wegen Verletzung seiner Privat-Pflichten und des rechtlichen Gehorsams derselben, auf den Grund der abweisungsbeschiedenen Klage Gesetzes-Artikel, Anklage erkannt und demselben vor die Assisen verwiesen werden.

Die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts bemerkte über die Handlung des Beschuldigten zwar als einen Gesetzes-Fall, indem sie als das Verbrechen der Verletzung einer Privatpflicht, jenes als das im Art. 161 des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen der falschen Ausstellung eines Certifikates, unter dem Namen eines öffentlichen Beamten und des rechtlichen Gehorsams dieses Certifikates, und vereinigt sey Inhalt dieses Beschl. vom 18 Oktober 1844, unter Aufhebung der Verfügung der Rathskammer des Bezirksgerichts, vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau verweisen, um Befinden gegen ihn, gesetzlichen Beschlusses gemäß, weiter geeignet verfahren zu werden.

Gegen dieses vom 18 Februar l. J. den Beschuldigten und Ladung vor das Zuchtpolizeigericht zugestellten Verweisungs-Urtheil hat derselbe, vermöge Anklageschrift resp. einzige Anwendung des zweiten Artikels 161, das Urtheil mittels der Kassation angefochten, und seine Beschwerde damit begründet, daß er überhaupt keine strafbare That begangen haben. Es hat dasselbe, das angefochtene Urtheil der Anklagekammer vom 18 Oktober 1844 zu kassiren, sofort die Einstellung des Verfahrens zu verordnen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verfügen.

Dieses Urtheil wurde unterm 22 Juny l. J. von Seiten der Kreisbehörde durch einen Gegen-Urtheil beantwortet, worin dieselben zu verfügen suchten, daß ein Kassationserkenntniß gegen das angefochtene Verweisungs-Urtheil der Anklagekammer

auf Seiten des Beschuldigten gar nicht gehörig sorgt, und in der Hauptsache finden sie die Verwerfung des Revisionsschlages vor das Hauptvorbringen Stütze aus den Motiven der Verwerfungsurtheile fallen, Stütze aus nach materiellen Gründen zu verbessernden, und den Antrag als unbegründet darzustellen. – Hinzu kommt noch der Königl. Generalstaatsanwaltschaft Erklärung in der Sitzung vom 13 d. M. Danach über die Sache verhandelt, und dabei gänzliche Akteneinsicht, soweit sie auf die Entscheidung derselben von Einfluß gewesen, veranlaßt worden sind, in Folge dessen denn der Revisionsschlägers und nach dem gleichen Verfahren das Urtheil aufhalten, welche sie in der Hauptsache zur Aufrechterhaltung des Revisionsgesuches angeführten Gründe nur näher zu entwickeln finden, und dann weiter Beziehung auf diese Hauptsache der Sein aufhaltenen Antrag wiederholen.

Hiernächst kommt der Königl. Generalstaatsanwalt in seinem Vor- und Antrage gehört, welcher letzterer Sein geht: es gefallen dem Königl. Revisionsgericht, das Revisionsgesuch des Beschuldigten Bruno als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, weiter Verurtheilung des Revisionsklägers in die Kosten der Revisionsinstanz und in die gesetzliche Gebühr.

In der Sitzung vom 14 d. M., worin die Sache zur Entscheidung der Verhandlung verlegt wurde, wurde dem Revisionsklägers noch einmal das Wort ertheilt, welcher noch einige Bemerkungen vortrug, und nachdem hierauf der Königl. Staatsprokurator

mit seiner Vorausführung geschlossen war, worauf er sich auf seinen früheren gestellten Antrag bezog, wurde nach vorgängiger Berathung über die Sache, die Entscheidung des Gerichts in der heutigen Sitzung verlegt.

Bei der Berathung haben sich der Entscheidung der Revisionssache folgende Fragen dargeboten:

1. Findet gegen das Urtheil der Strafkammer des Königl. Appellationsgerichts der Stadt, wodurch der Beschuldigte wegen eines Vergehens der Hausfriedensbruch verurtheilt worden, der Revisionsantrag auf Seiten des Beschuldigten Statt?

2. Im bejahenden Falle, – ist der Revisionsantrag des Beschuldigten begründet und das angefochtene Verwerfungsurtheil zu kassiren und zu vernichten?

Und wenn auch diese Fragen bejaht wird, ist

3. Sie von der Staatsbehörde eingelegte Opposition gegen die Entscheidung der Strafkammer des Königl. Gerichtsgerichts zu Neustadt, wodurch die Einstellung des Verfahrens verworfen worden, begründet oder nicht?

Entscheidungsgründe.

Was zunächst die formelle Zulässigkeit des Revisionsantrages betrifft, so kann selbe nicht Grund finden. Nach der ganz allgemeinen Bestimmung des Art. 416, Absatz 2, des Gesetzbuches über das Strafverfahren findet gegen die Urtheile des Gerichtshofes, welche über den Competenzpunkt in Hauptsachen verhandeln, der Revisionsantrag sogleich nach Erlassung derselben Statt, ohne Unterschied, in welchem Theile der Sache sie erfolgt sind, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter diese über den Competenzpunkt erlassene Urtheile auch das vor-

liegende Lehrmittel der Anklagekammer des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz gegen, wodurch Inculpat-Klägerin zur Zuchtpolizeigerichts verwiesen worden ist.

Dieses Urtheil wurde auf eingelegte Opposition der Beschuldigten gegen die Entscheidung der Rathskammer des Landgerichts Germersheim vom [illegible], welche die Einstellung des Verfahrens gegen den Einschuldigten verfügte, weil eine strafbare Handlung nicht vorliege.

Die Anklagekammer verhörte Zeugen, daß die Inculpat-Klägerin zur Last gelegte Handlung gewaltsame Nöthigung, allein laut Art. 161 des Strafgesetzbuches vorgesehen, mit einer Zuchtpolizeistrafe belegte Thatsache bilde, und daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen zur Anklageerhebung sich ergeben.

Indem nun die Anklagekammer in Folge dieser Erklärung, unter Aufhebung der Entscheidung der Rathskammer des Landgerichts Germersheim, die Inculpat-Klägerin zur Zuchtpolizeigerichts verwies, hat sie hiedurch die Verhandlung eines Vergehens nach Art. 161 des Strafgesetzbuches, was überhaupt einer strafbaren That vorliegen, als begründet,

der besseren Ansicht gelegt werden, indem der Name eines öffentlichen Beamten Thatsache ein Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit, Wichtigkeit oder andere Umstände ausgestellt werden, welche geeignet seyen, das Absehen der Regierung auf sie im Gerichtlichen beizubringenden Beweise zu lenken, und dadurch hinreichend einer Aufstellung zu rechtfertigen. Allein diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, denn dass dem also sei die Absicht, welche, wie die Anklagekammer in facto verhört hat, thatsächlich unter dem Namen des Klägerinnenes einen Beamten zu kränken vorhanden gewesen, kann nicht die Beweisaufnahme einer öffentlichen Gerichtshandlung oder Akten, sondern die eines bloßen Thatbestandes, welche, wie die Anklagekammer weiter verhörte, zur Aufnahme des beigefügten Gesuches des Vaters des Inculpatenklägers um Verleihung einer Unterstützung und zur Entscheidung der Verleihung dieser Bitte dienen sollten, dieses kann aus diesem Grunde nicht angenommen werden, da der Zweck und Absicht der Verfassung dieses falschen Thatbestandes gewesen sey, dieselben als ein öffentliches Gerichtshandlung oder Akten im Sinne des Art. 161 gelten zu lassen, und zu gebrauchen. Diese Ansicht steht auch zum Eingange des in diesem Artikel bezeichneten Verbrechens, zu dem erschwerenden thatsächlichen Momente, daß von dem öffentlichen Beamten, unter dessen Namen die Schrift thatsächlich verfertigt worden, in derselben Ausdrücke aus seiner Amtsführung oder in seinem amtlichen Eigenschaft und Stellung beschimpfend enthalten, während sie in der Thatbestand dargelegten Umstände nicht gelten sind, die, wenn die Schrift von dem

Staaten selbst [illegible], eine andere [illegible] Behörde beauftragen, zumal es als bloße Formalsache erscheinen [illegible] hätte, mit der einer endlichen Entscheidung nur so wenigen die Rede [illegible] konnte, als der öffentliche Ankläger in seiner eigenen Sache kein Zeugnis ablegen kann.

Da hiernach die Bestimmung des Vorschlags nach Abt. III nicht angenommen [illegible], so soll die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz in den Kassationsklagen zur Last liegende Handlung [illegible], ob sie als Vorgesetzter qualifiziert und mithin [illegible] Attentat [illegible], ebenso als ungetreuer Beamte, und [illegible] Kassationskläger vor das Zuchtpolizeigericht verweisen könnte, gemäß Abt. 407. 408 und 413 des Gesetzbuches über das Verfahren zu bestimmen und zu verweisen, gestand die Zurückgabe der neue Kassations-Klagen sind nochmalige Berathung zu unterziehen ist.

In Folge dessen muß nunmehr in der Revisionsinstanz zur Prüfung der von der Abtheilung niedergelegten Opposition, soweit selbe bezüglich der Kassationsklagen gegen die Verweisung der Anklagekammer des Bezirks-gerichts gerichtet ist, übergegangen werden.

Es sein die Vorlagsakten nachgesehen, liegen zwar genügende Anzeigen vor, daß Kassations-klagen sind bey den Akten befindlichen Willensakt des Königs Majestät des Königs vorhanden, und unter diesselben von neuem Hilfsamt sind Namens mitunterschrift des Königs meines Vaters [illegible], sowohl, daß er zum letzten selbigen Willensakt, wenn nochmalen Abänderungen vorgenommen wurden, sein gezeigt wären, das Allerhöchste

seiner Majestät des Königs auf den in der Schrift bezeichneten Modus der Kassationsklagen zu lenken, und demselben einen Entwurf vorzulegen, wie deutlich Gebrauch machte, indem er sich diese Abänderung auf der Post an seiner Majestät den König gelangen ließ. Indessen, wenn welche Seiten auch Klage handlung beabsichtigt werden mag, gehören das einen strafbaren Akt seine nicht angenommen wurde; denn es besteht einmal kein Gesetz, wonach die fälschliche Verhaftigung einer Willensakt auf den Namen eines Andern, und der wissentlich gemachte Gebrauch desselben mit Strafe belegt sey, wie es ein Ver-gehen nach Abt. III des Strafgesetzbuches erforderlich sey, wie schon oben erwähnt wurde, die Handlung des Angeklagten sei; nach wenigen aber kann Liegenden als Fälschung einer öffentlichen oder privat-Urkunde betrachtet werden, da es hinzu an den Elemente gehören [illegible] Abt. 147. 150 und 151 des Strafgesetzbuches fehlt.

Es ergibt sich daher, daß von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau die Ein-stellung der Untersuchung bezüglich des Kassations-klage, dem Abt. 128 des Gesetzbuches über das Strafverfahren gemäß, erfolgt wurde, weil es nicht in eingelegter Opposition der Staatsbehörde aufzuheben ist.

Aus diesen Gründen

erklärt das Appellationsgericht des Königreichs, Kammer des Kassationshofes der Pfalz, in [illegible] Willensakt Sache des Grafen zu Grünstadt angestellten Kassations-klage

gegen das Urtheil der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts der Pfalz vom 18 Okt. 1844 als zulässig;
Und über die Hauptsache erkennend, erkennt und ver-
ordnet es das besagte Urtheil der Anklagekammer,
vorbehaltlich der Kostgelder der im Betrage von 70 fl. fixir-
ten Vorschüsse, und die Einlegung des gegenwärtigen
Urtheils in die Register des Königl. Appellationsgerichts
der Pfalz;
Indem es ferners die Revisionsgründe zu Recht erkennt,
verwirft es bezüglich des Beschuldigten Wilhelm Schiessel
Rauh von Ramstadt die gegen die Ordonnanz der
Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom 30 Sept. 1844 eingelegte Opposition der Nullitätsbeschwerde
als unbegründet.
Urtheilsunterschr.: Allwayer, Dienhart, Hellingrath und
Paulus.
Gegenwärtiges ist von allen Theilen, die es angeht,
alsbald in Vollzug zu setzen.
Für die Richtigkeit der von den Königl. Notariatsbehörden
vorgenommenen Ausfertigung. Oberappellationsgerichtsrath: Paulus,
Sekretär.
Einregistrirt zu München am 30 August 1845. Abtheilung
XIII. 1845. fol. 193. No. 3. Zur Taxirung vorgemerkt
12 fl. 43 kr. Registrirungsgebühr incl. der Gerichtsschreibergebühr.
Königl. Einregistrirungs- und Notariatsinspektor Lippl.
Ausf. 11 fl. 40.
Für Collo
Duplum.
Zeichnung à mem. 1. 03.
12. 43.

Für richtige Abschrift:
Clemens
Notariatsverweser.

Sitzung vom 1 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Schlagsache nunmehr folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der Acten des Königl. Untersuchungsgerichts für den Bezirk Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

Caspar Haag,

21 Jahre alt, Zimmermann, verhaftet zu Saarbrücken, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Staatsprocuratur Schlussrede;

Hat gefunden im Thatbestande

1) Daß vom genannten Staatsprocurator schriftlich abgegebenen, der Untersuchungsacten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Saarbrücken, vom 30 Oct. 1844, wodurch in der Untersuchung gegen Caspar Haag, Taglöhner in Saarbrücken;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsacten, dann des Art. 217 bis 221 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten genügende Anzeigen daß sind vorliegend, daß derselbe am 25 September 1844 zu Saarbrücken in einem Zimmer des Hauses des Tischlers Ragimbeau, aus einem in diesem Zimmer befindlichen Feldschrank sechzig Francs Geld gestohlen

„Essen und zum Nachtheil des genannten Graf,

„mittelst Verurtheilung der Hinterbliebenen, so wie der „Leiche, den Betrag Gerichtskosten von dreißig Gulden ge„fordert hat;

„daß diese Forderung als Forderung anzusehen „ist laut §. 384, 381, No. 4, der Prozeßgesetz„bücher;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellations-Gerichts wolle gegen Caspar Hasz wegen „der bezeichneten Forderung Anklage nehmen, den„selben zur Abwicklung vor die Assisen verweisen „und das Urtheil, gesetzlicher Vorschrift gemäß, „verfassen.

„Heidelberg den 29 Oktober 1844.

Unterzeichnet: „Fehrasser, Advokat-Anwalt."

Es ist von der Anklagekammer des Königl. Bezirks„gerichts zu Mannheim unterm 23 Oktober l. J. gegen den Angeschuldigten nachstehender Beschluß erlassen worden, welcher also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Mann„heim hat in seiner Rathskammersitzung vom 23 „Oktober 1844, wo gegenwärtig waren: Marshall, „Präsident, Roth, Rüster, Ebinger, sämmtliche Mit„glieder der Anklagekammer, und „Regierungsrath Schreiber, Amtsanwalt, folgenden Be„schluß erlassen:

„Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Amts„gerichts Heidelberg in der Untersuchung gegen Caspar „Hasz von Handschuhsheim, der Entwendung von Leinen„zeug zum Nachtheil des badischen Infanterie„Obersten Freiherrn Graf zu Neuenstein und Mit„consorten

„und unterm Heidelberg den 25 September 1844 beschlossen „habe;

„Nach Anhörung des schriftlichen Antrags der Königl. „Staatsprokuratur vom 13 d. M.;

„Nach geschehener Berathung;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigten genugsam ist „eines Diebstahls der gemeinschaftlichen Verübung ge„gen Nachtheil des badischen Infanterie-Obersten Freiherrn Baptist „Graf zu Neuenstein mit Einbruch und unter „Einbruch am 25 September 1844 verdächtig zu haben;

„Daß gegen Angeschuldigten nachstehende Königl. Beweis„stücke, in seiner Rathskammer vernommen, das „gravirende Anzeigen bestehen, daß der Angeschuldigte „Caspar Hasz Leinen zum Nachtheil des „badischen Infanterie-Obersten Freiherrn Baptist Graf zu Neuen„stein mit Einbruch und unter Einbruch am 25 „September 1844 entwendet haben, — die Verbrechen „welches nach Art. 384, in Verbindung mit Art. 381 „und 393 der Strafgesetzbücher mit einer entsprechenden „Strafe zu belegen ist;

„Verordnet demnach in Anwendung der Art. 127, 133 „und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Ver„fahren, daß gänzliche, mit gegenwärtiger Entsch„eidung Verbundene Akten mittelst neuen Ver„weises vor die Abwesenheitskammer an den Königl. „General-Prokurator am Ob. Gerichte des Unterrheinkreises zu Zweibrücken eingesendet werde zu lassen;

„Erlässt gegen Angeschuldigten Haftbefehl gegen Caspar „Hasz, Bote von Caspar Hasz zu Handschuhsheim, 21

„ Haaren alt, kurz geschorenes Haar, Augenbrauen: dunkelblond, Nase: spitz,
„ Augen: grau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich,
„ Kinn: oval, Gesicht: gesund, besondere Kennzeichen: an der Beugeseite der
„ linken Hand einen Schrammen, — wegen derselben
„ dessen sofort zu vernehmen und in das hiesige Gefängniß
„ einzuliefern wären, sobald das Königl. Appel-
„ lationsgericht bestimmt wird.

„ Alle gehorsame und beflissene in der Rathskammer
„ des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
„ am Eingange bemerkten Tage.

Unterzeichnet: „ Brunkel, Wolf, Klauz und
Magenheimer; "

Nach Lesung der Urtheilsbegründung ahnden und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß hinlänglich Indizien be-
stehen, daß der Beschuldigte Balthasar Hauz am
25 September 1844 zu Mannheim in einem
Zimmer der Kasernen des vierten badischen
Infanterie-Regiments aus einem in diesem Zim-
mer befindlichen, dem Feldwebel Josam Vog-
lich Graf gehörigen Kisten und zum Nachtheil
des genannten Graf, mittelst Erbrechung der
Zimmerthüren, so wie der Kisten, ein baares
Geldsumm von sechzig Gulden gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein
Verbrechen bildet, vorgesehen und mit gemein-

licher und nachtheiliger Haft belegt durch die Art. 384
und 381, No. 1, des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, auf Vorgang
des oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den
Beschuldigten Balthasar Hauz Anklage gestellt habe und
verweist ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die
Assisen des Pfalz zu Zwangbenützen für das nächste
Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Polizeibehörde
die Anklagsakte gegen ihn vervielfältigt und daß die
von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal verfaßte Anklageausfertigung in obigem
Sinne vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
nebst der Anklagsakte dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe demsel-
ben binnen zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Gefängniß zu Zwangbenützen
eingeliefert werde; —

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zwangbenützen in
der Anklagekammer am 1 Dezember 1844, wobei zu-
gegen waren: v. Lutz, Präsident, Molitor, Voß,
Beisitzer, Schilling, Kanzler, Lehnsherr, Rathsprotokollführer,
und Klauer, Dolmetscher ꝛc.

v. Lutz J. A. Molitor

Schilling Voß

Beisitzer
Klauer

Sitzung vom 1 Nov. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Georg Schaefer,

41 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Frankenstein, der Tödtung seiner Schwiegermutter und der versuchten Schwängerung seiner Schwägerin beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Schramm;

In Erwägung in Betreff

1°) der von der gedachten Staatsprokuratur schriftlich übergebenen, sog. den Untersuchungsakten beiliegenden Anklage, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator der Appellationsgränze der Pfalz,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten der Kammer der Königl. Bezirksgränze zu Landau vom 28 Oktober 1844, welchen in der Untersuchung gegen Georg Schaefer, Maurer in Frankenstein;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Urkunden, Zeugnisse, Sann. des Art. 217 bey. d. Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß nach Maßgaben der gepflogenen Instruktion gegen den Beschuldigten genügende belastende Indizien dafür vorliegen:

„daß der Beschuldigte in der Nacht vom 27 auf 28 Oktober 1844 seine Schwiegermutter Elisabetha Hirth „zum Nachtheile zum Leben durch hinterwillen „in Mannheim sie mit Gewalt von vier und zwanzig „Schuhen ausgestellten Schuhstein, stehend vom 15ten „April 1843, Nachts ermordet, daß er unter „diesen Schuhstein die Untersuchsrichter „Michael Hirth „und als Gehalt die Worte „Eingemauert in „Mannheim als Zeugen, Lügen und Schwamm der „Elisabeth Hirth" setzte;

„2. daß der Beschuldigte in gleicher Zeit, vom 1843 „von dem obenbezeichneten ermordeten Schuhstein „wissentlich, daß derselbe weggefallen sey, Nachricht „besaß machte, daß er diesen Schuhstein dem Gläubigen „Leonhard Jakob hinterwillen einhändigte und „Letzterer die Summe von vier und zwanzig Schuhen „empfing;

„daß diese Thatsachen als Verbrechen vorgesehen und bestraft sind vom Art. 150, in „Verbindung mit Art. 147 und 151 des Strafgesetzb. „bücher;

„Stellt der Anklage: Die Anklagekammer wolle „gegen Georg Schaefer wegen der begangenen „Verbrechen Anklage erkennen, derselbe zur Abhaltung vor die Assisen verwiesen und verurtheilt werden, daß sein Anklagakt gegen ihn vernichtet werde.

„Zweibrücken den 1 November 1844.

Unterzeichnet: „Schramm, Staatsprokurator."

2°) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts

gewisse zu Leonhardt am 28 Oktober l. J. gegen den Taglöhner Wolfgang Lebenmeister entkommen, also lautend:

„Das Königl. Landgericht Landwehrkreis zu Leonhardt hat in seiner Rathskammersitzung vom 28 Oktober 1844, an welcher waren: Marschal, Präsident, Graf, Richter, Schwarz, Ergänzungsrichter, bey Protokollirung der übrigen Akten, und Wagenheimer, Aktuar nichts, schreiben, folgende Entscheidung erlassen:

„Nach vernommenen Anträgen des Königl. Anklagsenats in der Untersuchung gegen Georg Schaffer, Maurer in Mundenheim, der Tödtung seines Kindes seiner unehelichen Beischlafsfrucht vom 15ten April 1843, so wie der Gebrauche Abtreiben beschuldigt;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl. Prokurators vom 25 l. M.;

„Nach geschehener Berathung;

„In Erwägung, daß nach den Resultaten der gegen Angeklagten stattgehabten Instruktion genügende Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte die unter dem inexistimirten Kinds seiner unehelichen Beischlafsfrucht vom 15 April 1843 bestandene Untersuchsakte des „Michael Hirte" und „Mundenheim mit den Akteurs „Ergänzungsrichter in Mundenheim als Zeugen, Zeugen und Beamten des Elisabethe Hirte" eigenhändig geschrieben und von diesen erstellten Urkunden in einen schriftlichen Abschluß Schlusses gemacht hat;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Landgericht, in seiner Rathskammer erkannt, daß

„gegen Georg Schaffer, Maurer in Mundenheim, „genügende Indizien vorliegen, daß der in unter „dem inexistimirten Kinds seiner unehelichen Beischlafsfrucht vom 15 April 1843 bestandene Untersuchsakte des Michael Hirte von Mundenheim mit den weiteren Akteurs „Ergänzungsrichter in Mundenheim als Zeugen, „Zeugen und Beamten des Elisabethe Hirte" eigenhändig geschrieben und von diesen erstellten Urkunden in einen schriftlichen Abschluß Schlusses gemacht habe;

„Daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, „welches nach Maßgabe des Art. 150 des Strafgesetzbuches mit einer peinlichen und entehrenden Strafe zu belegen ist;

„Angeklagter demnach in Anwendung des Art. 127, 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, daß fürderhin, auf gegenwärtige Anklageschrift, Verhandlung folgende Akten an den Königl. Generalprokurator des Appellationshofes zu Speyer zu Handen eingesandt werden sollen;

„Schließlich sind dem Taglöhner Wolfgang Lebenmeister, Georg Schaffer, Maurer in Mundenheim, 41 Jahre alt, fünf Fuß neun Zoll groß, braun und Augen braunaus: Lichtbraun, Nase: hoch, Augen: grau, Nase und Mund: mittlere, Haar: rothlich, Bart: gleich, Zähne: weiß, Gesichtsform: länglich, Farbe: gesund, Besonderheiten: unbekannt, — womit der Verhandlung sind in Folgendes Erkenntniß verkündet worden soll, welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

Akt. 60

„Als geschehen und beschlossen in der Rathskammer des „Königl. Tribunals erster Instanz zu Frankenthal am Eingange „benannten Tages.

Unterzeichnet: „Marschal, Vors., Blaney, Beigeordneter."

Nach Lesung der Urtheilsformel ist die Sitzung aufgehoben und folgende Verhandlung:

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen gegen den Beschuldigten hervorgehen:

1. Daß derselbe im Dezember 1843 einen von ihm und seiner Ehefrau Elisabetha Hirt zum Nachtheile von Leinbrink Jakob Hügelweiller in Mannheim für ein Darlehen von vier und zwanzig Gulden ausgestellten Schuldschein, fälschend vom 15 April 1843, dadurch verfälscht habe, daß er unter diesen Schuldschein die Unterschrift „Michael Hirt" und als Zusatz die Worte: „Bürgermeisterei in (Mannheim) Laut: Mündlichem als Zeugen, Lüngen und Benennung der Elisabetha Hirt" geschrieben hat;

2. Daß derselbe im Dezember 1843 von dem obenbezeichneten verfälschten Schuldscheine, wissentlich, daß er verfälscht sey, Gebrauch gemacht habe, daß er diesen Schuldschein dem Gläubiger Leinbrink Jakob Hügelweiller eingehändigt und darauf das Darlehen von vier und zwanzig Gulden empfangen hat;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Handlungen vorgesehen sind durch die Art. 150. 147 und 151 des Strafgesetzbuches und einen gemeinschaftlich und verbrecherischen Versuch nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, das wegen der gedachten Verbrechen gegen den beschuldigten Georg Peter Anklage statt haben, und verweist ihn behufs zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das zweite Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Kanzley besonders ein Anklageakt gegen ihn verfasst und daß die vom ersten Richter verfügten Untersuchungsakten in obigen Sinne vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe gedrängt in drey und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken einzuliefern allenfalls verwiesen falle.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Urtheilskammer am neunten November achtzehnhundert drey und dreyzig, anwesend gewesen: v. Lutz, Präsident, Molitor, Voss, Jenner, Hilling, Kölsch, Schenkel, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Lutz

J. A. Molitor
Jenner

Hilling

Voss

Clemens

Ausfertigung vom 1 Nov. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken zur Untersuchung geführten Untersuchung gegen

Jakob Esslinger,

28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig, der Abschrift, so wie der Beilagen; Nach vernommenen Anträgen des Königl. Advokat-Fiskals; Eingehen insbesondere

1°) daß von dem genannten Advokat-Fiskal gerichtlich abgegebener, der Untersuchungsakten beigelegter Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Fiskal gerichtlicher am Appellationshofe der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verweisungs-Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirks gerichts zu Zweybrücken „vom 19 Oktober 1844, welchem in der Untersuchung „gegen Jakob Esslinger, Taglöhner von Contwig;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 217 fg. des Gesetzbuchs über „das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der gegebenen Instruktion gegen Jakob Esslinger genügende „gerichtliche Indizien vorliegen:

„1. daß derselbe am 3 Oktober 1844 vermittels des „Mondjoie'er Hofes die ledige Maria Ann Völkel „aus Zweybrücken zu Zweybrücken vorsätzlicherweise „gemordet hat;

„2. daß derselbe bey der nämlichen Gelegenheit die „Hausthüre öffentlich erbrochen hat;

„3. daß derselbe bey der nämlichen Gelegenheit, „unter Anwendung von Gewalt, der Maria Ann „Völkel, absichtlich, eine Kasse, worin sich ein „Sparpfennig, so wie eine silberne Uhrsetzkapsel be„fand, sodann mehreren Kleider Stücken, einen Hemdsknopf, „zwey Stücke Fleisch und ein Tüchlein mit Gewalt ge„stohlen hat;

„Daß diese Thathandlungen als strafbarliche und bezüglich „auf diese Angeschuldigten vorgekommen sind durch die Art. 330. „331 und 385 des Strafgesetzbuchs, und daß der sub 2 „bezeichnete Vorgang nach Maßgabe der Bestimmungen „des Art. 236 und 237 des Gesetzbuches über das „gerichtliche Verfahren der Anklage-Akt mit den beiden „bezeichneten Verbrechen wegen, gleichfalls mit den „selben absichtlichen ist;

„Behufs der Anklage: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen Jakob Esslinger wegen „des oben sub 1 und 3 bezeichneten Verbrechens, so „wie wegen des sub 2 bezeichneten Vorgehens „Anklage annehmen, demselben zur Aburtheilung vor „die Assisen verweisen und anordnen, daß ein „Anklagakt gegen ihn errichtet werde.

„Zweybrücken den 29 Oktober 1844.

Unterzeichnet: „Petersen, Advokat-Fiskal."

„ In der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken am 19 Oktober l. J. gegen den Be-
schuldigten wegen Leibesnothzucht verhandelt, welche also
lautet:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, ver-
„ sammelt in seiner Rathskammer am 19 Oktober 1844,
„ aus folgenden Herren: Hirtz, Präsident, Greiner, Richter,
„ Molitor, Ergänzungs-Richter, in Anwesenheit des Herrn
„ stellvertretenden Amtsanwalts Hirsch, und Besnard,
„ Amtsgerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen
„ in der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„ Jakob Ostinger, Taglöhner von Contwig, des Nothzuchts
„ und gewaltsamen Entführung beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„ Nach Anhörung des Antrags des Königl. Amtsbehörde vom
„ gestrigen Tage und der Art. 331 und 385 des Code
„ pénal, 226. 227. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über die peinlichen Verfahren;

„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in
„ seinen Vorträgen;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„ hinlängende Indizien sich ergeben, daß der Beschuldigte
„ Jakob Ostinger am 3 Oktober l. J. mittels der
„ Mordwaffe eines Hirschfängers zu Zweybrücken verschiedenemalen
„ den Entschluß gewaltsam vollzogen hat;

„ Daß derselbe nach wiederholter Betrachtung dieser
„ That seinen der genannten Maria Eva Wölkhel
„ gestrigen Tages, welchen dieselben auf der ersten

„ Seite unter ihrer Schrift bestätigt hat, und worin
„ sie ein Lügner und ein Völliger Ehrenabschneider
„ befand, abwich und sich damit in den nahe gelegenen
„ Wald verfügte;

„ Daß derselbe sowohl, nach gewaltsamer Vollziehung
„ des Entschlusses, der Maria Eva Wölkhel nachgegan-
„ gen war, mit Hirschfänger und mit Feldstöcken
„ versehen, welche Angriffsmittel sie offen in einem
„ Leinwandsack bey sich getragen hatte;

„ Daß diese letzteren Angriffsmittel zwar nicht unmittel-
„ bar der Zeugenaussage nach den Händen gewichen
„ wurden, indem das Leinwandsack niederwarf, jedoch
„ auf dem Boden lag; daß Maria Eva Wölkhel aber
„ in Folge der an ihr vorgenommenen körperlichen
„ Vergewaltigung, je nach der vorangegangenen
„ Mißhandlung an ganzem Leibe, einen Habseligkeits-
„ und Hand Streich zu geben, auf welchen Gestand kein
„ unmittelbar die Entfernung des fraglichen Gegen-
„ stands folgte;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Art.
„ besagten Gesetzbuches, wovon die beiden ersten durch
„ Art. 331 des Strafgesetzbuches, die beiden letzteren
„ durch Art. 385 ibidem vorgesehen und mit einer
„ peinlichen und infamirenden Strafe belegt sind;

„ Aus diesen Gründen erklärt die Rathskammer
„ des Königl. Bezirksgerichts, daß hinlängende Indizien
„ gegen den Beschuldigten Jakob Ostinger vorliegen,
„ daß derselbe der Thatbestand des Nothzuchts, so
„ wie der einer gewaltsamen Entführung schuldig
„ sey; – demzufolge sagt, daß die Untersuchungsakten

" nahst einem Ausschusse der Abschätzungsbücher
" an den Königl. Appellations-Medizinalrath am Appel-
" lationsgerichte Sachse gesendet werden sollen, damit
" derselbe geschehen möge, was Rechtens;

" Alexander Brauer, Lohgerber zu Neugraumühle Jakob
" Ostlinger, alt 28 Jahre, gross: fünf Fuß Elf Zoll,
" Haare: dunkelbraun, Nase: breit, Augen:
" braun: braun, Augen: grau, Nase: mittelmäßig,
" Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund,
" besondere Kennzeichen: keine,
" beschuldigt, geboren und wohnhaft in Zwickau, wegen
" übeln Nachrede mittelst Beleidigung ver-
" griffen und in Haftsachen Gefängniß gebraucht
" worden solle, vernehmt der Königl. Appellations-Rath
" bestimmen wird.

" Als geschehen und beschlossen am Tag, Monat
" und Jahre, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: " Pfeil, Braun, Molbert und Bergner

Nach Lesung der beschlossenen Akten und ge-
pflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der vorliegenden Unter-
suchung genügsame Indizien gegen den Beschul-
digten sich dafür ergeben:

1. daß derselbe am 3 Oktober 1844, unweit der
Monbijou'an Schenke, die ledige Maria Eva Böhme
auf Haupstraßen zu Zwickau mehrfach mit-
genommen, aber

2. daß derselbe wenigstens durch den nämlichen
Gelegenheit die Öffentlichkeit absichtlich verletzt

± gegen die genannte Maria Eva Böhme die Untersuchung gütigst
" v. Hoch
J.A. [illegible]

haben;

3. daß derselbe durch die nämliche Gelegenheit, unter
Anwendung von Gewalt, der genannten Maria
Eva Böhme eine Tasche, worin sich ein Taschen-
tuch, ein Päckchen Cigarrenhaften befand, einen
messenen Knöpfer Stock, einen Taschenkamm, zwey
Bücher Fleisch und ein Tüchlein mit Gold gestohlen
haben;

In Erwägung, daß diese Handlungen, wovon
die sub 1 und 3 verzeichneten durch die Art. 331 und
385 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen
und mit peinlicher und zuchthäuser Strafe belegt sind,
die unter Nr. 2 angegebene aber gemäß Art. 330
ibidem nur zu einer polizeilichen Bestrafung sich
eignet, — ihrem Thatbestand nach genommen zur
Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen
sind;

Aus diesen Gründen

schlägt das Königl. Appellations-Gericht, daß gegen
wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen als
wegen des Vergehens gegen den Beschuldigten Jakob
Ostlinger Anklage stellt habe, und zwar vor
Behuf der Assisen des Orts zu Zwickau
für das zweite Quartal d.J., am Dienstag,
gesetzlicher Vorschrift gemäß, abgehalten zu
werden;

Anerdem, daß durch den Königl. Staatsanwalt
die Anklageakte gegenwärtig verfasst und daß sie
von der Rathskammer des Königl. Gerichts
zu Zwickau nebst den Beilagen verwahrt

mit den oben angegebenen Gesetzen vollzogen werden;

Andernach kommen, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß selben sodann in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißstube zu Zweybrücken eingeliefert werden soll; –

Alles Lingens in Gemäßheit der Art. 226. 227. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am achten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey zugegen waren: v. Lerch, Präsident, Molitor, Voß, Daniel, Elling, Käffer, Beisitzer, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber &c.

v. Lerch
J. A. Molitor
Beisitzer.
Voß
Käffer
Clemens

Sitzung vom 1 November 1844.

Des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des Berichts des Königl. Untersuchungsrichters bey dem Bezirks Gerichte Frankenthal gerichtlicher Untersuchung gegen

Andreas Richard,

32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Dienstein, Inculpaten flüchtig, die gegen denselben Angeklagten die Widerspenstigkeit des Gefangenwärters von seinem Dienst betreffend;

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Nach Einsicht in besonders

1) die von gemeldtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrags, welches also lautet:

„Der Königl. Generals-Staatsprokurator am „Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„hat gegen die Akten gegen Andreas Richard, „32 Jahre alt, Taglöhner, in Dienstein wohnhaft, „wegen gewaltsamen Angriffes auf die Dienstfähigkeit;

„In Erwägung, daß genannter Angeklagter dem „vorliegenden, daß Andreas Richard sich in der „Landespolizeihaft-Verwahrung des Bezirksgerichts in „Frankenthal vom 23 Oktober 1844 wegen gewaltthätiger und gefährlicher Widersetzlichkeit gegen „Gensdarmen verübt haben, welches nach Art. 331 des Strafgesetzbuches „mit peinlicher und entehrender Strafe belegt „ist;

„Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des „Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Andreas „Richard wegen des gedachten Widerspenstigkeit An„klage nehmen, demselben vor die Assisen

" verzeichnet und die Feststellung der beschlossenen Verfassungsurkunden des Gesetzes verordnend.

" Gegeben München den 28 Oktober 1844.

Unterzeichnet " Hilgard, Staatsprokurator."

Folgen nun die Verhandlungen der Königl. Bezirksgerichte zu (Ortsnamen) laut: Verhandelt am 23 Oktober L. J. gegen den Beschuldigten wegen Verbrechens Verordnung, als Anklage:

" Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Neuenstadt hat in seiner Rathskammersitzung vom 23 Okt. 1844, " wo zugegen waren: Vorstand, Präsident, Rath, Assessor, " Actuar; Tagsatzungsgegenstand, Entscheidung der übrigen Akten, und Magazinsinventur, Anklagesache " Steinbrenner, folgende Verordnung verlesen:

" Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Anklagepolizeigerichts in der wegen Anklagesache gegen Andreas Burkard von Neuenstein, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau von Johann Ringel, Bäcker und Wirth zu Hohenstein, vom 19 September 1844, Abends zehn Uhr, in Laden von Neuenstein, beschuldigt;

" Nach Anhörung des schriftlichen Antrags der Königl. Staatsbehörde vom 15 d. M.;

" Nach gepflogener Berathung;

" In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Anzeigen vorliegen, daß der Beschuldigte durch den zur Last gelegten gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau von Johann Ringel am 19 September 1844, des Abends um zehn Uhr, in Laden von Neuenstein verübt;

" Daß durch diese Gründe nebst der Königl. Anklageschrift, in seiner Rathskammer vorkommend, daß gegen Andreas Burkard, Taglöhner zu Neuenstein, " genügend Indizien bestehen, daß er am 19 Sept. 1844, Abends zehn Uhr, in Laden von Neuenstein, " den gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit " der Ehefrau von Johann Ringel, Bäcker und Wirth zu Hohenstein, verübt;

" Daß demnach die Verweisung des Angeschuldigten vor das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken einzuleiten " sein wird;

" Erkannt demnach in Übereinstimmung der Art. 94. 100. 127. 133 und 134 der Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, das gerichtliche, auf gegenwärtige Anklagesache Bezug habende Akten an den Königl. " General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken einzusenden " sein wird;

" Erkannt demnach daher weiters gegen Andreas Burkard, Taglöhner zu Neuenstein, 32 Jahre alt, " fünf Fuß sechs Zoll groß, Haare: schwarzbraun, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: " dunkelbraun, Nase und Mund: mittelmäßig, Gesicht: oval, Teint: schwarz, Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: er trägt einen Backenbart; " Namen Schulden wegen nicht zu ermitteln sind in Betreff " seiner Gefängniß-Verwahrung verordnet, welche " der Königl. Appellationsgerichte bestimmen wird.

" Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer " des Königl. Bezirksgerichts zu Neuenstein am " Tage und Monate wie oben. — Unterzeichnet:

„ Marschall, Adj., Ablösung aus Wagenheim. "

Nach Lesung der Anklageschrift und nach vorgängiger Vernehmung;

In Erwägung, daß die angestellten Voruntersuchungen genügenden Indizien-Beweis, daß der Inculpat Richard am 19 September 1844, des Abends um zehn Uhr, in Sonnenstein einen gewaltsamen Angriff [/ attentat /] auf die Sicherheit der Person des Königs von Preußen Signal aus Hochheim unmittelbar übe;

daß dieser Thatsache ein Mordversuch bildet, welcher durch den Art. 331 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Todesstrafe und entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgericht, daß gegen den genannten Inculpat Richard sowohl die vorerwähnte Anklage stattfinden und demselben der Prozeß vor den Assisen des Pfalzkreises,

Inzwischen, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklagekammer gegen ihn verfahren und daß dieser seinem ordentlichen Richter nöthigenfalls vorgeführt werden soll;

Inzwischen ferner, daß gegenwärtiger Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe gedrängt in den Tag von zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden solle. — Akten Siegel in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Code d'instr. crim. —

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am ersten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: M. Loch, Präsident, Walther, Voß, Simon, Lilling, Rösch, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Greffier ad hoc.

M. Loch. J. A. Walther Senior.

Voß

Lilling

Clemens

Sitzung vom 5 November 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Pfalzkreises hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklage des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken gegen

Karl Richard,

38 Jahre alt, Lokal-Aufseher, wohnhaft zu Sonnenstein, des freiwilligen Mordversuches auf Valentin Simmermann von Hochheim verdächtig;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Hebenstreit;

Eingesehen insbesondere

1.) Den von genanntem Staatsprokurator schriftlich übergebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, welcher also lautet:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am „ Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Anklageschrift der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Neufchâteau
„ vom 1 November 1844, welche in der Untersuchung gegen
„ Karl Fischer, Lohnarbeiter in Bonnert;

„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„ akten, dann der Art. 217 bis 221 des Strafgesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„ suchung gegen den Beschuldigten hinlängliche Anzeichen
„ bestehen, in Folge deren derselbe zur Last gelegte,
„ in der angeführten Anklageakte hinlänglich näher
„ präzisirte Verbrechen der schweren Körperverletzung
„ des Arbeiters Jean Francois von Halbesprenbas, — Ver-
„ brechen, vorgesehen und strafbar durch den Art. 309
„ des Strafgesetzbuches;

„ Stellt der Anklage-Kammer des Königl.
„ Tribunals erster Instanz zu Neufchâteau gegen Karl Fischer wegen
„ des bezeichneten Verbrechens Anklage zu nehmen, das-
„ selbe zur Aburtheilung vor die Assisen zu ver-
„ weisen und das Urtheil, gesetzliche Kosten
„ gemäß, zu wirken.

„ Erwogen Neufchâteau den 4 November 1844.

Unterzeichnet: „ Fabricius, Greffier protocollaire. "

Folgt nun der Rathskammer des Königl. Tribunals
erster Instanz zu Neufchâteau vom 1 November 1844 gegen
den Beschuldigten Karl Fischer erlassene Entscheidung, also lautend:

„ Das Königl. Tribunal erster Instanz zu Neufchâteau,

„ versammelt in seiner Rathskammer am 1 Nov. 1844,
„ wo gegenwärtig waren: Pirio, Präsident, Dingler,
„ Richter, Lang, Ergänzungs-Richter, die Funktionen
„ des Königl. Untersuchungs-Richters bei Abwesenheit des Prä-
„ sidenten versehend, und Thubert, Untersuchungs-
„ Richter, hat folgenden Beschluß erlassen:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„ gegen Karl Fischer, Lohnarbeiter in Bonnert,
„ des Verbrechens Körperverletzung beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„ Nach Einsicht des Antrags des Königl. Staatsprokurators
„ vom 31 v. M.;

„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungs-Richters
„ in seinen Erklärungen;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung
„ sich ergibt, daß hinlängliche Indizien vorliegen,
„ daß der Beschuldigte am 27 August l. J., Abends
„ gegen zehn Uhr, im Walde von Bonnert, unweit
„ des sogenannten Hammerman Steines, an Valentin
„ Jamineau von Halbesprenbas durch einen Flinten-
„ schuß der Art verwundet hat, daß eine mehr
„ als zwanzigtägige Krankheit und Unfähigkeit
„ zu persönlichen Arbeiten die nothwendige Folge
„ davon für den Verwundeten war;

„ In Erwägung, daß diese Handlung eine
„ Verletzung involvirt, welche durch Art. 309 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer

„ gerichtlichen und notorischen Akten belegt ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. bezirks-
„ gericht, daß sämmtliche Klagpunkten bezüglich der dem
„ Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens vorliegen;

„ Verordnet sonach, daß in Gemäßheit der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über den gerichtlich Verhafteten
„ sämtliche Untersuchungsakten nebst Übersetzungsschreiben
„ an den Königl. General-Prokuratorsamt des L.
„ Appellationsgerichts Zweibrücken gesendet werden sollen,
„ damit weiter geschehen möge, was Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß der eingewanderte Karl Bischof,
„ alt: 58 Jahre, groß: fünf Fuß sieben Zoll, Stirn
„ und Augenbrauen: schwarz, Nase: hoch, Augen:
„ braun-grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich,
„ Gesichtsfarben: braun, Haupthaaren: grau, Bär-
„ ten: schwarz; besondere Kennzeichen: an der
„ linken Hand fehlt der Zeigefinger, — Lohnarbeiter,
„ zu Bonnefeld wohnhaft, wegen obigen Ver-
„ brechens willkürlich Leibesstrafe bestraft angriffen
„ und in Haftigen Gefängniß gebracht werden
„ soll, sobald das Königl. Appellationsgericht
„ bestimmen wird.

„ Gegeben und beschlossen zu Tag, Monat
„ und Jahr, wie Eingangs; Unterz. Fritz, Kayser, Lang, Ambert.

Nach Lesung der betreffenden Akten und
Vollzogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
suchung sich hinreichende Anzeigen ergeben, daß
der Beschuldigte Karl Bischof am 27 August 1844,
Abends gegen acht Uhr, im Walde von Bonnefeld,
nicht weit der sogenannten Steinernen Brücken,
den Forstadjunkten Zimmermann aus Waldfischbach
durch einen Flintenschuß freiwillig zu tödten
versucht habe, daß diese mehr als zweifel-
hafte Thatsache der Wahrheit und Unfähigkeit
der Zeugen zu gerichtlichen Verhandlungen keine folge
haben kann;

In Erwägung, daß diese Thatsandlung eine
Verbrechen bildet, vorgesehen und mit peinlicher
und nothwendiger Strafe belegt durch Art. 309 des
Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
den Beschuldigten Karl Bischof wegen des oben
näher bezeichneten Verbrechens der freiwilligen
Tödtung Verhaftnehmung Anklage statt haben,
und demnach sein deshalb zum Aburtheilung vor
die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das
vierte Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch das Königl. Parket besagter
Anklageakt gegen ihn verfasst und daß ihm
vom ersten Richter wohlbenn Leibesstrafe verkün-
digung in obigem Sinne vollzogen werde;

Anwaldschaft fernere, das gegenwärtige Urtheil
gegen den Anklagerath der Angeklagten zugestellt
und den Abschluß davon gegeben, daß alsdann sodann
in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken
eingebracht werden solle. –

Alles Lingas in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also gesehen und gerichtlich zu Zweybrücken
in der Anklagekammer am fünften November
achtzehnhundert vier und vierzig, vormittags gegen
zehnthalb Uhr und vierzig, vorher gegenwärtig waren: v. Lot, Präsident, Molitor, Hagg,
Fenner, Lilling, Käss, Schnaas, Raths geschworener,
und Clemens, Gerichtsschreiber s.

= v. Lot
Molitor Hagg J. A. Molitor
Fenner.
= Clemens

Sitzung vom 5. November 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landstuhl gegen Untersuchung gegen

Anton Nikolas,

34 Jahre alt, Müllersknecht, gebürtig aus Hayland,

15.

Hausmann Landwehr, wohnhaft zu Haggenau, Hausmann Rastatt, gelebt in Einsicht des Müllers Valentin Lorscheid zu Landwehr, der criminellen Vindikte beschuldigt;

Nach vernommenen Ansichten des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen und besonders

In den von gemeldtem Prokurator schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. Journal. Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Anton Nikolas, 34 Jahre alt, Müllersknecht aus Hayland, im Canton, gelebt bey Valentin Lorscheid, Müller in Landwehr, im Kanton;

„In Erwägung, daß gemeldter Prokurator schriftlich darin „ersuchet, daß Anton Nikolas aus Hayland im Monate „Dezember 1843, während er bey dem Müller Valentin „Lorscheid in Landwehr als Müllersknecht in Kondition „stand, zum Nachtheile seines Dienstherrn und einer „fremden Mannsperson sieben und zwanzig Pfund Mehl „nacht gestohlen habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsachung nach Art. 386, „Nr. 3 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, „welches mit peinlicher und infamirender Strafe ver„folget ist;

„Endet den Antrag: die Anklagekammer des „Königl. Appellationsgerichts wolle gegen gemeldten „Anton Nikolas wegen der obgedachten Verbrechens

„ Schlagen verkommen, Tumulten und Excessen und
„ zweifen und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichten
„ der Ehegatten verordnen.

„ Zweybrücken den 3ten November 1845.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprocurator."

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern unterm 31 Oktober d. J., gegen den Beschuldigten erlassenen Liberationsbefehl vernommen, und hierüber also erkannt:

„In Erwägung des K. B. Appellationsgerichts zu Kaiserslautern.

„Ladung der Rathskammer vom 31 Okt. 1845.

„Der Königl. Bayerische Appellationsgerichtshof in seiner Berathschlagungskammer, in Erwägung: Nemlich,

„Dass, nachdem die Einleitungsakte der Legal abwesenden „Verhandlung, Ladung, Citation, und Zeugenaussage, Protokolle, „genügend existiren, und Anklage, Vertheidigung,

„Gerichtsstand;

„Nach Haltung der von dem Untersuchungsrichter „aufgenommenen Zeugen in Gemäßheit der Untersuchung gegen „Nikolas Nikola, Müllersohn aus Vaylaud, gebürtig „in Frankreich, Valentin Lacroix, Müller in Lauterbach, „der qualifizirten Entweichung und Flucht „zum Nachtheil des Müllers Valentin Lacroix zu „Lauterbach im September 1845 beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Requisitorien und „der Anklage der Königl. Staatsprocuratur;

„Nach Absicht der Art. 127. 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren; und

„In Erwägung, dass keine Umstände

„dafür vorliegen, dass der beschuldigte Nikolas Nikola „von Vaylaud im Laufe des Monats September l. J. „während er bey dem Müller Valentin Lacroix zu „Lauterbach als Müllerknecht gegen Lohn in Dienst „stand, zum Nachtheile seines Dienstherrn respective „eines Fremden Eigenthum und sich somit eines mit „einem gewaltsamen und erschwerenden Umstande begangenen „Verbrechens schuldig gemacht hat;

„Nach Absicht der Art. 386, Nr. 3, des Strafgesetzbuches;

„Aus diesen Gründen erkennt, dass gegen den „gegen den Beschuldigten Nikolas Nikola von „Vaylaud bezüglich der ihm zu Last gelegten Verbrechens verfügte;

„Befehl gegen den Beschuldigten Nikolas Nikola von „Vaylaud, Alter: 24 Jahren, Größe: fünf Schuh vier Zoll, „Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbrauen: blond, „Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, „Kinn: breit, Gesicht: gewöhnlich, Farbe: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: breit, Statur: „mittelmäßig; besondere Zeichen: am linken Daumen „einen Narben, — wegen der ihm zu Last gelegten „Verbrechens Leibesstrafe betraft, und demnach die „Verfolgung gerichtlicher Untersuchung gegen „Nikolas Nikola wegen Verletzung des Verbrechens „an den Königl. General-Staats procurator „am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu „Zweybrücken. — Also erkannt, und ein-

gangl.

Untersuchungs-Haft-Sache, wegen Körperverletzung;

Nach Lesung der Untersuchungs-Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genügende Indizien bestehen, daß der Beschuldigte Anton Nikolai im Monate September 1845 während der bey dem Müller Valentin Brosius zu Lautzenhaus als Mühlburschen gegen Lohn in Dienst stand, auf der Mühle seines genannten Dienstherrn sieben und vierzig Pfund Roggen mehr, welche seine Lohnstaxen für einen seiner Dienste genommen haben, gestohlen habe; - einen Diebstahl, an Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt durch Art. 386, No. 3, des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts-Rath, daß gegen den Beschuldigten Anton Nikolai wegen des gedachten Verbrechens Anklage stattfinden und demgemäß ihm deßhalb zur Abhandlung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das nächste Quartal d. J.;

Anordnet, daß durch die Königl. Polizeibehörde ein Anklagakt gegen ihn verfaßt und daß hier vor der Rathskammer des Königl. Civilgerichts zu Zweybrücken weiters Lokalinstruktion summarisch in obigem Sinne vollzogen werde;

Auferlegt zugleich, daß gegenwärtige Urkunde nebst dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt

und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweybrücken eingeliefert werden solle; -

Alles Nähere in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über Strafverfahren!

Also geschehen und gemäßheit zu Zweybrücken in der Rathskammer am fünften November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: M. Lutz, Präsident, Molitor, Jung, Simon, Hilling, Kölsch, Hilgard, Assessor-Substitut, und Clemens, Greffier-Substitut &c.

M. Lutz. J. M. Molitor
Hilling
Simon
Clemens

Sitzung vom 5. November 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rathskammer, worin der öffentliche Saal: folgende Urkunde verlesen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

Anton Nikolai,

58 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Hambach, des gewaltsamen Diebstahls auf die Oeffentlichkeit der erschwerenden Umstände halber vor die Assisen;

1

Nach angenommenem Beweise des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) das von dem genannten Staatsprokurator zu der Akten gegebenen schriftlichen Vortrag, also lautend:

„Das Königl. Hannoversche Staatsprokuratorat an Appellationsgerichten der Provinz zu Herzogthümern,

„eingesehen die Akten gegen Johann Ludwig, 38 Jahre „alt, Tagelöhner, in Hamburg wohnhaft, wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit;

„In Erwägung, daß gedachter Inquisition Folge „verlangen, daß Johann Ludwig am 10 Oktober 1844 „einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit „der achtjährigen Margarethe Meyer, Tochter des „Schiffers Conrad Meyer von Hamburg, bey welchem „er damals im Dienste stand, begangen habe;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 331. „332 und 333 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß und „außerdem Prangen bestraft ist;

„Endlich den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen Johann Ludwig, „Tagelöhner, in Hamburg wohnhaft, wegen der obgenannten strafbaren Handlung Anklage erkennen, demselben „auf die Akten zu diktiren und die Erfüllung „der betreffenden Vorschriften des Gesetzes zu verfügen.

„Verzeichnet den 5 November 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2) die von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Neuenkirchen am 2 November d. J. gegen den Angeschuldigten erkannte Untersuchungshaft, also lautend:

„Das Königl. Hannoversche Appellationsgericht zu Neuenkirchen „hat in seiner Anklagekammersitzung vom 2 Nov. 1844, „wo zugegen waren: Meyerink, Präsident, Wolf, „Richard, Behrens, Ergänzungsrichter, bey Beschlußnahme „der neuen Akten und Sachen, Anklagezustand betreffend, „folgende Verfügung erkannt:

„Nach angenommenem Beweise des Königl. Staatsprokurators in der Untersuchung gegen Johann Ludwig, „38 Jahre alt, Tagelöhner, in Hamburg wohnhaft, der „Unzucht, verübt im Dienste von Hamburg an der „achtjährigen Margarethe Meyer, Tochter von „Conrad Meyer, Schiffer, in Hamburg wohnhaft, am „10 Oktober abhin beschuldigt;

„Nach Anhörung des schriftlichen Vortrags des Königl. „Staatsprokurators vom 25 Oktober abhin;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß sich durch die gepflogenen Inquisitionsacten vollkommen genügend ergiebt, daß der Beschuldigte am 10 Oktober d. J., zu welcher „Zeit er gegen Lohn in den Diensten des Conrad „Meyer, Schiffers in Hamburg, gestanden, dessen „achtjährige Tochter, Namens Margarethe, unter „Versprechungen von Lohn aufgefordert, zu Boden geworfen „und ihren Geschlechtstheilen entblößt, daß er sich

„ sodann auf denselben gelegt haben und mit Gewalt
„ sich zu widersetzen beabsichtigen, welches Verbrechen
„ an jedem nicht im Ausführung gebracht ist, und wegen
„ der jugendlichen Alters und weil sie auf nicht er-
„ schwerende gerichtliche Untersuchung der
„ Verbrechen auch nicht aus gefährlichen im Lande sind;

„ in Erwägung, daß diese Handlungen die
„ verbrecherischen Eigenschaften eines versuchten Mordes
„ nicht an sich tragen, auch aber der Thäterschaft der
„ gewaltsamen Angriffe auf die Ehrerbietigkeit der
„ beamteten Mangenalten Mordthat bilden, welche
„ durch die Art. 331. 332 und 333 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit einer gerichtlichen und entehrenden
„ Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen erklärt der Königl. Inquisi-
„ torial, in seiner Rathskammer verkammend, daß
„ gegen den Beschuldigten Peter Ludwig zu verfahren
„ Indizien bestehen, daß nur aus gegen Adolph
„ Fabian einer gewaltsamen Angriffe auf die Ehrer-
„ bietigkeit der ersitzenden Mangenalten Mordthat,
„ Lehrer general Samaligen Viehschreiber, begangen habe;
„ daß sie, welche unter Art. 331. 332 und 333 des
„ Strafgesetzbuches ein mit gerichtlichen und entehrenden
„ Strafen zu belegendes Verbrechen bildet;

„ Demgemäß, in Anwendung der Art. 127.
„ 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
„ fahren, daß gerichtliche, auf gegenwärtige Untersu-
„ chung Bezug habende Akten nebst einem Brief.

„ zurück an die Übersetzung stehen auf den Königl.
„ General-Prokurator am Königl. Appellations-
„ gerichte der Pfalz zu Zweibrücken eingesendet
„ werden sollen;

„ Erläßt demnach Leibesgefängnißbefehl gegen Peter Ludwig,
„ 38 Jahre alt, Taglöhner in Hambach wohnhaft, fünf Fuß
„ vier Zoll groß, haben mit Augenbrauen: dunkelblond,
„ Stirn: niedrig, Augen: grau, Nase: mittlerer, Mund:
„ mittlerer, Kinn: spitzig, Gesicht: rund,
„ Gesichtsfarbe: voll, Haare: gesund, Besonderes:
„ gelb, besondere Kennzeichen: keine, — wegen Ver-
„ brechen Mordthat angeklagt und in Verhaftung ge-
„ nommen werden soll, welches der Königl.
„ Appellations gerichte bestimmen wird.

„ Also gethan und beschlossen in der Rathskammer
„ des Königl. Inquisitoriats am Eingange benannten
„ Tages.

Unterzeichnet: „ Marshal, Sekr., Strauß, Präs. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß die geführte Untersuchung ge-
nügende Indizien beibringt, daß der Beschuldigte
Peter Ludwig am 10 Oktober 1848, im Laufe
von Hambach, einen gewaltsamen Angriff [illegible] Attentat-
auf die Ehrerbietigkeit der ersitzenden Mangenalten
Mordthat, begangen des Königs Conrad Mordthat
von Hambach, durch welchen der Gemalt gegen Rosen
in Kinsthun stand, verübt habe;

daß diese Verhandlung eine Verbrechen b.StGB, nämlich
dasjenige i.S. Art. 331. 332 und 333 des Reichsstrafgesetzbuches
vorgesehen und mit Zuchthaus und nebenstrafender Haft
belegt ist;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgericht, daß gegen den
Beschuldigten Peter Lauth wegen der oben näher
angegebenen Verbrechens Anklage stattfinden und demnach
der Fall zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz
zu Zweybrücken für die nächste Sitzung d. J. ;

Verordnet, daß durch die Königl. Kanzleibeamte eine
Anklageakt gegen ihn verfasst und daß die vor ihnen
Peter nahen Leibesfall vorkommig (genau) lasse: ins
übrigen Sinne vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Ab-
schrift davon gegeben, schließlich binnen in der vier und
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gerichtshaus zu Zweybrücken eingebracht werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren.

Also gesehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der
Anklagekammer am 5 November 1844, wo gegenwärtig waren:
v. Ehl, Präsident, Wolfart, Heyl, Bauer, Lilling, Kalb,
Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Ehl

J. a. Wolfart

Lilling

Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokatfiscal gegen
den Taglöhner Peter Lauth

48 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, wohnhaft zu
Schwanheim, Bergamtsbezirks Landau gestellten Anklageschrift
wegen Verbrechens;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Beisitzers Hilgard,

Eingesehen die besonders

1/ den vom genannten Beisitzer verfassten gedruckten
gegebenen schriftlichen Anklage, welche also lautet:

„ Der Königl. Beisitzer am Appellationsgerichte
„ der Pfalz zu Zweybrücken,

„ Eingesehen die Akten gegen den Taglöhner Peter,
„ 48 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, zu Schwanheim
„ wohnhaft;

„ In Erwägung, daß mündlichen Verhören der Justizen
„ allein hervorgehen, daß der Taglöhner Peter, im
„ Anfange des Monats August 1844 sein neugeborenes
„ Kind, männlichen Geschlechts, freiwillig getödtet
„ haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches durch die Art. 300 und 302 des
„ Strafgesetzbuches mit peinlicher und nebenstrafender Strafe
„ belegt ist;

„ Acht den Antrag: die Anklagekammer d

„ Königl. Appellations-Gerichts wollen gegen das Erkenntniß
„ Tagel Anklage wegen der abgedachten Verbrechens ver-
„ kommen, dieselben vor die Assisen verweisen und die
„ Erfüllung der betreffenden Vorschriften der Strafgesetze
„ verordnen.

„ Zweibrücken den 8ten November 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

Folgt nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau vom 5ten November l. J. gegen die Beschuldigten
wegen Verbrechens-Verweisung, also lautend:

„ Des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, versammelt in
„ seiner Rathskammer vom 5 Nov. 1844, wo gegenwär-
„ tig waren: Rathsmann, Präsident, Lindig, Referent, Hentz,
„ Ergänzungsrichter und Protokollant, und Thomé, Gerichts-
„ schreiber, hat folgende Verfügung erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen das
„ Ehepaar Tagel, ledig, ohne Gewerb, aus Offenbach,
„ der fortwährenden Trennung ihrer neugeborenen Kinder
„ beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„ so wie nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„ Prokurators vom Gutfinden;

„ In Erwägung, daß die Beschuldigten das Ehepaar
„ Tagel durch die gepflogene Untersuchung zum Genüge
„ überwiesen erscheint, am 8 oder 9ten August l. J. ihre
„ neugeborenen Kinder freiwillig getödtet zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Ver-
„ brechen bildet, welches durch die Art. 300 und 302
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Zucht-
„ und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirks-
„ gericht, Rathskammer, Beyweisen der Beschuldigten haben vorliegen, es
„ haben die Beschuldigten das Ehepaar Tagel ihre neuge-
„ borenen Kinder freiwillig getödtet; — eine Handlung,
„ welche ein Verbrechen bildet, laut Art. 300 u. 302
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Zucht-
„ und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfassung,
„ das gänzliche, auf gegenwärtige Anklageschrift für
„ begründet erklärende Verfahren nebst einem Verzeichniß
„ der Überschwemmungszeugen an den Königl. Gerichts-
„ Prokurator am Appellationsgerichten der Pfalz zu
„ Zweibrücken gesandt werden sollen, damit weiters
„ gegen sie vorgegangen werde, wie Rechtens.

„ Urkundlich gegenwärtiger Verfügung gegen
„ das Ehepaar Tagel, 48 Jahre alt, ledig, ohne Ge-
„ werb, geboren in Hundsbach, wohnhaft zu Offenbach,
„ Landcs Germersheim, welches einen Fuß, sechs Zoll
„ groß ist, braune Haare, hohe Stirne, braune
„ Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase,
„ gewöhnlichen Mund, runde Kinn, gesunde
„ Gesichtsfarben, untersetzten Körperbau hat, und
„ dessen linken Arm an seinen ganz zusammengezogen ist,
„ so daß derselbe gegen die Brustbeine Knochen, und
„ die Hand beinahe mittelst eines Bandes fest-

„ bezeugen muß, — wonach dieselben bezüglich angeführt sind
„ in der Letzteren Fassung nicht beachtet werden soll, welche
„ der Königl. Appellationsgerichts bestimmend sind.

„ Es beschließen zu Landau, zu Recht gemeldet.
Unterzeichnet: „ Gallmann, Lindig, Hantz und Schmid."

Nach Lesung der Urkundschrift abtreten und schlüssig-
faßten Beantwortung;

In Erwägung, daß gegründete Anzeichen bestehen,
daß die Beschuldigten der Falschmünz Vogel im Anfange
des Monats August 1844 ihr mitgetheilt sind,
nämlichen Geschäfte, freiwillig gebürtig haben;

daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
durch die Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe
belegt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den
obengenannten Verbrechens gegen die Beschuldigten der
Falschmünz Vogel Anklage stattfinden, und verweist
die Sache zur Aburtheilung vor die Assisen des Assiz
zu Zweybrücken für den vierten Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde
die Anklageakte gegen die nämlichen, und daß die
von der Rathskammer des Königl. Tribunals gerichtet
zu Landau erlassenen Haftbefehlsverordnung in
obigen Einem vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
nebst der Anklageakte der Angeklagten zugestellt

und ihr Abschrift davon gegeben, binnen der
vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung
in der Gefängnisse zu Zweybrücken eingebracht werden
soll.

Alles Lauf in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
fahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweybrücken in
der Rathskammer am neunten November achtzehn-
hundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren:
v. Lutz, Präsident, Molitor, Voß, Lamarr, Hilling,
Bälz, Hilgard, Beisitzer, und Lamarr,
Gerichtsschreiber p.

Hilling = v. Lutz
Voß
J. B. Molitor
= Lamarr

Sitzung vom 14 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten gegen

1. Armand Lissbonn, Kaufmann in Landau,
2. Philipp Rudolphi, Ackerhandwerker zu Zweybrücken,

der verfälschten Verausgabung in einer Anzahl
beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Advokat gen-

Kreisbaal Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von gemeldten Staatsprokurator Hrichtlich gegen den Ahlen ergangenen Erlaß, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
„Eingesehen die Anklageschrift gegen 1, Thomas
„Lissauer, Kaufmann in Landau, und 2.) Philipp
„Landbeschneider, Kaufhandelsdiener in Zweybrücken, wegen
„verfälschlicher Anwendung in einem Falle;
„Eingesehen das Protokoll der Hauptverhandlung vor
„Landau vom 6 Oktober 1844; den Erlaß der
„Königl. Staatsbehörde in Landau vom 9ten ejusdem,
„den Beschluß der Rathskammer des dortigen Tribu-
„nals vom 11 ejusdem und die am nämlichen Tage
„durch den Königl. Staatsprokurator dagegen eingelegte
„Opposition;

„In Erwägung, daß durch den angefochtenen Rath-
„kammerbeschluß die Einstellung des Verfahrens gegen
„beide Angeklagte wegen allen und jeden Inkulpationen
„aus dem Grunde verfügt wurden, weil nach der
„besonderen Gesetzgebung die Kinder nicht verfolgt
„gegen; und weil es sich in dem gegebenen Falle
„vielmehr von einem Diebstahl mit dem Nebenumstande
„Tagens handle;

„In Erwägung aber, daß nach den klaren und
„allgemeinen Bestimmungen des Titels II, Art. I,
„Sektion I und II des Strafgesetzbuches jeder
„freiwillig verübte Rechtsbruch, jede Mißhandlung
„und Verletzung, ohne Ausnahme, mit Strafe

„belegt sind, und daß unter den in Sektion III und IV
„aufgezählten Fällen, in welchen jene Schuldigungen
„aufgehoben oder strafbar erscheinen, der eines Diebstahls
„nicht verwandt ist;

„In Erwägung, daß, wenn man aufmerksam
„erwägt, der Gesetzgeber haben die Kinder in jener
„Folge strafbar erklären wollen, als dieselbe über-
„haupt war, wenn sie eine mit Bewußtsein ausge-
„führten hätten, da im Allgemeinen die Verbrechen von
„Kindern im jugendlichen Altersunterschied selbst mit Ver-
„günstigung der zweifelhaften Deutung, welche nicht ge-
„stattet, daß jeder jede selbst Rechtsverletzung, welche nicht ge-
„wollt ist, als Verbrechen betrachtet werden kann;

„In Erwägung, daß daher auf der vorliegenden
„Thatsache selbst, sich stützend auf die bestehenden und früheren
„Gesetzgebung, so wie auf die Verhandlungen im
„Staatsrathe, seiner Entstehungsweise klar sich ergibt,
„daß nur in einem Falle strafbare Verletzung oder
„Verletzung nach den oben angeführten Gesetzes-

„stellen zu lassen sey;

„v. Arrêt de Cass. vom 22 Juny 1837,
" " vom 15 Dez. 1837,
" " vom 6 Febr. 1839,
" " vom 11 Dez. 1839, und andern;

„In Erwägung dessen, daß, wenn die Duellanten selbst „strafbar sind, auch die, diesselben als Mitschuldige Zeugen „stellenden Handlungen unbestritten, da solche durch „die klaren Bestimmungen des Art. 59 und 60 des Strafg. „gesetzbuches als Complicen erscheinen;

„Arrêt de Cass. vom 22 Dez. 1837,
" " vom 6 July 1838,
" " vom 2 Febr. 1839,
" " vom 2 Aug. 1839;

„In Erwägung, daß insbesondere die öffentliche Ordnung „gebietet, daß, wo oft ein Duell, welches Veranlassungen „zur Folge haben, zur Anzeige gebracht werden, eine „Untersuchung eingeleitet wird, um festzustellen, ob „Fehlen unter den gebräuchlichen Formen und unter „Beobachtung der vor beider Theilen getroffenen Über„einkunft vollzogen wurden; womit, selbst bey der „Annahme der Rechtfertigkeit der Duelle im Allge„meinen, diese insbesondere erscheint, wenn die Er„klärungen des Cartels von einem der Beleidigten „rasch und ohne die gegenseitigen Garantien „gleicher Bedingnisse beobachtet werden, indem „es dann eine so in gerichtlicher Absicht unnütze „Anhörung selbst mit Gefahren verbindet, als jede „andere, in einer gewöhnlichen Schlägerey beigebrachte;

„In Erwägung ferners, daß Duelle jeder Besonderheit
„der Angriffe gemäß im Lande die Feststellung der be„sondern vorangenommen und beendigten Informationen „nicht fällen vorfügen sollen, und Inzwischen die „Opposition der Königl. Staatsprocuratur in Landau „gerechtfertigt erscheint;

„Statt den Antrag: die Aufhebungsannahme der Königl. „Appellationsgerichte wollen die Verfassung der Cass.„kammer des Cassationsgerichts in Landau vom 11 Okt. „l. J. aufgehoben, die Einleitung einer Untersuchung „sowohl gegen die beschuldigten Duellanten, als gegen „die bis jetzt unbekannten Zeugen anordnen; und „zu diesem Ende einen der Herren Appellationsge„richts commissarius; — wurden Anträge vorgefallen.

„Herausgekommen den 9 November 1844.

Unterzeichnet: „Hilgard, Greff provisorisch."

2°) Die vom der Cassationskammer des Königl. Cassations„hofes zu Landau unterm 11 Oktober l. J. ver„fügte Verfassung, wodurch die Einstellung der Ver„handlungen angeordnet worden ist;

3°) Die vom der Königl. Generalprocuratur an gedachtem „Gerichtshof gegen diese Verfassung am nämlichen Tage „eingelegte Opposition;

Nach Lesung der vorgelegten Akten, —

Antrag der Königl. Appellationsgerichts die Genehmigung „in gegenwärtiger Sache und die Aufschreibung der„selben in eines der nächsten Sitzungen.

Also gehalten und genehmigt zu Herausgekommen

in der Anklagekammer am einundzwanzigsten November
achtzehnhundert neun und vierzig, ordentlich zusammen waren:
Motzler, Vorsitzender Präsident, v. Bender,
Jaz, Haugel, Sinner, Lösch, Hilgard, Assessor,
und Klemens, Protokollführer etc.

J. Dr. Motzler

stellvertr. Haugel Sinner.

Klemens

Sitzung vom 27 November 1849.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheile erlassen:

In der Untersuchung gegen

1. Armand Eichborn, Landmann in Landau
2. Philipp Umbscheiden, Kapellhausbesitzer in Zweybrücken

wegen muthmaßlicher Theilnahme an einem Aufruhr

hat beschlossen;

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer vom 14ten d. M., wodurch die Eröffnung über gegenwärtige Klage und die Instruirung derselben verlangt wurde;

Und da:

Nach Anhörung des Referenten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die durch Requisition der Königl. Staatsbehörden gegen die Klagekammer

Act[illegible]

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das königliche Appellationsgerichts-Collegium der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und vierzig, wobei zugegen waren: Präsident Motzler, Albrecht, Assessor, Becker, Ruppenthal, Bellenger, Detterbeck, Schumann, Breitenbach, Präsident, Motzler, Generalstaats-Prokurator und Löther, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Generalstaats-Prokurators beim königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, Klägers, an Instruirung des Gesetzes auf Requisition und Vortrag der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom siebenten und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und vierzig, erhoben in der Untersuchungssache gegen den Landmann Armand Eichborn von Landau und den Kapellhausbesitzer Philipp Umbscheiden von Zweybrücken wegen Theilnahme an einem Aufruhr.

Thatsächliche Feststellungen.

Untersuchungsrichter Bürgermeister Wernstedt
Generalstaatsprokurator am königlichen Appellationsgerichte
Assessor Langhein
Protokollführer Sekretär Lange

Der Generalstaatsprokurator am königlichen Appellationsgerichte
hat die Ehre, diesem Gerichtshofe folgendes vorzutragen:

Der Staatsprokurator am königlichen Bezirksgerichte zu Landau
hat unterm 5. Oktober 1844 gegen den Rechtskandidaten Umbscheiden
von Germersheim und den Bürgermann Eichhorn
von Landau in dem Rheinkreise Bayern
ein Urtheil gefällt, wodurch beide wegen
Mordes verurtheilt worden sind.

Der Staatsprokurator stellt sich gegen dieses
Urtheil wegen der Anklage zur gesetzlichen Untersuchung der Sache mittelst Abwesenheit
der Zeugen und Beschuldigten und Erhebung eines
Kassationsgesuches.

Auf den Vortrag des Untersuchungsrichters
wurde verordnet, daß das kgl. Bezirksgericht zu
Landau durch Beschluß der Rathskammer vom 14
Oktober, daß in dieser Sache kein Verfahren stattfinden solle:

weil sich nach dem Ergebnisse der

beiden Beschuldigten selbst gegen diesen Urtheil auf
den Fall über sie gefällt sollte, und weil gegen den
Staatsprokurator in seinem Antrage selbst zugegeben
wurde, gegen Urtheile über eine Polizeistrafe
keine Berufung zustehe, und es gegen
den obersten Grundsatz jeder Strafgesetzgebung
und gegen die positive Bestimmung des
Art. 4. des Strafgesetzbuches verstoßen würde,
Analogien in Strafsachen anzuwenden.

Gegen diesen Beschluß hat der
Staatsprokurator die eingelegte Appellation und
durch Beschluß der Anklagekammer des kgl.
Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom
27. November d. J. verordnet, indem
Fall von der Anklage abgegangen würde,
daß die Bestimmung in der Strafgesetzbuches
über Tödtung und Körperverletzung auf den
Fall keine Anwendung finden, durch den Beschluß des Bezirksgerichtes aber Unrecht
sei:

daß das Gesetz in dem vorliegenden Falle notorisch
von einem Todtschlage absichtlich, ferner und
und dann auch in der verübten Tagesart Gesetzesverletzung so wenig der Thatsächlichkeit als
von einer gewissenlichen Einsicht ein strafrechtliches Verschulden ist zu vermuthen sei.

Die Wirksamkeit der für verbindlich erklärten Rechtsfragen, welche sich in manchen Fällen allerdings längere Zeit in dem Raume der angesetzten Entscheidung halten kann, wird dadurch nicht gehemmt und das Kgl. Appellationsgericht kann, wenn es in einzelnen Fällen eine der öffentlichen Ordnung und den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Lösung erhalten hat, neue Entscheidung des K. Revisionshofes hierüber herbeiführen.

Betrachtet man die Bestimmungen des in dem Gesetz bestehenden Vorlagesystems einzeln über freiwillige Fällung und Begutachtung, s. Art. 295, 296, 309–311. Im Fall, so bieten für beiden Anhaltspunkte für die Beurtheilung der, ob eine freiwillige Fällung oder Begutachtung den aufgestellten Grundsätzen der Billigkeit und Angemessenheit entspricht, wenn auch die Entscheidung des K. Revisionshofes hierüber herbeizu

Körperverletzung nur in dem Falle für strafbar erklärt, wenn sie gesetzlich befohlen oder von der zuständigen Obrigkeit angeordnet sind.

Arrêt vom 10 November 1827.
Sirey Jg. 28. I. P. 135.
Arrêt vom 23 Juni 1838.
Vgl. Chauveau-Faustin théorie du Code pénal Tom. III. P. 75–80.

In dem Falle der Nothwehr, in welchem ebenfalls die Strafe hinweggefällt – Art 328, kann seine Ebenfalls nicht die Gerechte sein, wo der Entschuldigte seinen Angriff seinem Antriebe dem Angriffe seines Gegners zugeschrieben hat.

Endlich straft das Gesetz selbst unfreiwillige Tödtungen und Körperverletzungen, Art. 319, 320.

welche von dem Urheber derselben Unvorsichtigkeit zur Last fällt, und der Vorsatz selbst strafbar bleibend, selbst wenn er mit dem bestimmten Vorsatze, seinen Gegner zu tödten, in den Kampf getreten ist und seinen Zweck in Folge der im Gebrauche seiner Waffe vorgekommenen Nachlässigkeit verfehlt, selbst wenn er das Duell muthwillig und boshaft veranlaßt hat.

Das Appellationsgericht findet einen Grund gegen die Anwendung der allgemeinen Grundsätze welche im Duelle wegen absichtlicher Tödtung oder Körperverletzung in der Entwickelung, durch welche die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Körperverletzung (s. Art. 309) bei einem Duelle, welche eine Tödtung zur Folge hatte, gegen jeden, der dabei mehr oder minder beschäftigt gewesen, z. B. der die Waffen besorgt, die Pistolen geladen hat, die in den Artikeln 302 oder 304 vorgesehene Strafe verhängt werden müßte, daß aber so die Bestimmungen des Gesetzbuches über Vorsatz (s. Artikel 2) keine mehr passen würden.

Diesen Bedenken sind andere gewichtige entgegenzuhalten, welche dem Gesetzgeber Grund gegeben haben, die Duelle, welche die meisten Duellanten der öffentlichen Meinung und dem innern

bestehenden Ausnahmsstrafen zugrunde zu befinden, rechtliche Motive der, diese Materien von dem gemeinen Strafgesetze abweichend zu behandeln, wie dieses nicht in den meisten neueren Gesetzgebungen bisher geschehen ist. Strafbarkeit wie für ein französisches Strafgesetz bestehen soll, schreibt keine derselben über f. Umschauungsgesetzgebung lag es insbesondere nahe, diese Reihe von Handlungen unter die fallbegründete Strafbarkeit f. § 11 cit. f. der Provinzialien zu zu weisen.

Der Gesetzgeber konnte aber abweichend in dieser, mehr als jede andere Beziehung fähigen Materie Gründe für eine strengere Behandlung der Duelle finden, wie denn im Januar nächsten Jahres dem Strafgesetze vom 6ten Oktober 1791 durch die Edikte Ludwigs XVI. gegen jeden Duellanten, selbst wenn keine Verwundung verfolgt war, die Todesstrafe und Vermögensconfiscation, gegen die Verbündeten ebenfalls die Todesstrafe gegen die Zweikämpfer Pritschen- und Gefängnisstrafe verhängt wurden.

Vgl. Merlin Repert. verb. Duel. Ed. IV. S. 416.

Der Gesetzgeber konnte endlich — und die Wahl ist in dem französischen Strafgesetzbuche allein, finden wir in dem bayerischen gefassen —

N. Einleitung zu dem Straf-Gesetz-Buche vom 1813 § 9 pag. 26.

von einer besondern Behandlung abstrahiren und dieselben dem gemeinen Strafrechte anheim stellen, wo denn die Qualification der einzelnen Handlungen der Duellanten sowohl, als under bei dem Duelle stattgehabten Personen und die Würdigung jeden Falles nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit den Richtern eines Gerichtshofes überlassen bleibt und sowohl bei dem Herausfordern, als bei einer Einwilligung des Strafen die geeignete Berücksichtigung erhalten muß.

Vgl. insbesondere über die Bestrafung des Duellirens: Seuffert, gesammelte Abhandl. VI. S. 127. – 156.

Wenn dem gesetzlichen Grundsatze [illegible] gegen stellt sich die von dem Vf. Begründete abgewogene und sachgemäße Meinung eben so und faltbar als auch dem obigen dogmatischen und gesetzlichen dar.

Bei der Absassung des Strafgesetzbuches vom 1791 fand die Nationalversammlung die bereits eben angeführten frühern strengen Spezialgesetze über das Duell vor. Dieselben sollten nicht dem Gesetzbuche von Privatabhandlungen

zur Grundlage, sondern das Recht müsse als Majestät beleidigung, als Landesfriedensbruch behandelt werden, wie es heute in England.

Blackstone lib. IV. cap. 11.

Notre autorité royale est grandement offensée par de tels actes, se présumant un particulier sans notre permission de donner camp pour le combat dans notre royaume et de se faire lui-même justice, —

sagt die Einleitung zu dem Edikt Heinrichs XIV von 1651.

Das Gesetzbuch von 1791 beobachtet nun völlige Willkührigkeit über das Recht, spricht über Art. II Sect. 1. art 7. in der allgemeinsten Fassung den Grundsatz aus: das „äußere, was in den Artikeln 3–6 bezeichnet, den Fürsten seiner gesetzlichen Gewalt, oder von der Nationalversammlung oder der gesetzlichen Regierung abzuhalten, oder sie zu nöthigen, eine Handlung ihrer Pflicht vorzunehmen, oder sie zu hindern, oder sich gegen die Ausübung ihrer Gewalt, oder gegen die Verfassung des Reichs, thätlich zu widersetzen, wird als Attentat gegen die Sicherheit des Staats, bestraft werden soll.

Der Art. 18 erklärt die Bestimmung der Art. 1–6 über unfreiwillige, gesetzliche und vorübergehende Leistung nicht auf Abwesenheiten anwendbar und bestimmt sodann die Strafen der nächsten freiwilligen Abwesenheit Art. 20–27. nämlich für das Volk zu verweisen.

Einzelne Fragen sind, in dieser Fassung des Gesetzbuches von 1791 die Intention muß zu wissen, ob sie nicht zum Thatbestande nicht gehören, ein wirkliches Volk muß zu Leistung oder Verweigerung strafbar sein soll. Also, wahrend dem Willkührigen des Gesetzbuches und nur aus der selben übrigen herausgenommen Abrogation oder älteren Strafgesetze zu entnehmen ist, bestehet wieder, die das Volk nicht muß als ein besonderes vorgestellt (Anderungen) eine öffentliche Anderung s. attentat contre la chose publique; behandelt werden wollte.

Wenn nun die Tatia nuber sammlung bestehenden Gesetze der Gleichheit, der Belästigung oder Verweigerung und Widersetzlichkeit läßt sich von wenigstens erwarten, daß sie solche Bestimmt, — bis zu der in keinem andern Gesetzgebung gestützten Ausführung bei einem

Thaten von Handlungen gegenüber beobachtet habe, welche thatsächlich in den Titeln und Bezeichnungen der früheren Räthe ihre Entschädigung fänden.

Wie jenes Billigkeitsgefühl gemeint war, geht hinlänglich daraus hervor, daß schon früher ein von Lanjuinais am 27. April 1791 gestellter Antrag auf Erklärung einiger allgemeiner Bestimmungen über das Duell, in der Absicht der Aufhebung und dem Grunde beseitigt wurde, weil die Erklärung eines besonderen Gesetzes über diese Materie überflüssig sei, indem die öffentlichen Gerichte sich gegründet haben, das Duell an sich schon Verbrechen auf seinen Angriffsort mit der demselben Charakter haben könne, wie ebenso, daß, mit einem Worte, das allgemeine Strafgesetz, und wenn es in Gesetzbücher aufgenommen in Vergessenheit sei, hinreichen werde, die Ehren und das Leben der Staatsbürger zu beschützen."

P. Dupin bei Sirey Hft. 37. I. p. 169.

In gleichem Sinne wurde das Gesetzbuch von dem französischen Justizminister in seinem im Jahre IX erlassenen Gutachten interpretirt.

P. Fleurigeon recueil admin. Hft. V. p. 290

Vorgebaut wird hinzugefügt der am 29 Messidor II erfolgte Beschluß des Nationalconventes, welcher hinsichtlich der Einführung des Militärstrafgesetzbuches, Sect. 4, Artikel 11, auf die von einer Untergeordneten Militärbehörde an ihren Vorgesetzten ergangene Herausforderung in dem Falle übergehen sei, wenn selbe mit dem Dienste keine Zusammensetzung habe" – genannt, eine beifügende Erörterung über die Mittel, wie das Duell verhindert werden könnte, und über die auf das Duell und die Herausforderung zu verfügenden Strafen dem Gesetze gemäß abgetragen wurde.

Offenbar beschäftigte sich der Convent für mit einem Specialfalle, die militärischen Verhältnisse nächst zunächst betreffenden Gegenstande.

Jene spätere Erörterung über die strafrechtliche Behandlung des Duells ist allgemein, war aber zur nämlichen Zeit, als Grundsatz der Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches vom 1791. durchgegangen wurde, insofern diese zur Verhinderung des Duells nicht wirksam genug erschienen, wie denn insbesondere eine blose Herausforderung unter keine Bestimmung des Gesetzbuches subsumirt werden kann.

Da die Anwendung des Gesetzgebungs-Ausschusses keinen Anstoß hatte, so wurde sie genommen werden, daß das bestehende Gesetz von diesem für dürftig erachtet werden soll.

Bei der Diskussion des Gesetzbuches 1810 in Frankreich wurden die Artikel nicht verworfen, die mildern Strafen für verschiedene Arten der Entweichung, namentlich die Art. 245–249. 261. 263–368 (jetzt Art. 295. 296. 297. 309. 310. 311. 327. 328 des Gesetzbuches) wurden ohne alle Diskussion angenommen; indessen zeigt sich eine Erörterung über die Art. 251 des Entwurfes (Art. 321 des Gesetzbuches) Absatz 2, wonach Tödtung und Körperverletzung mildere bestraft werden sollen (crimes et délits excusables), wenn sie durch Mißhandlung provocirt worden, — eine Erörterung ob in der Instanz des Staatsrathes bloß, den versammelten Ausschüssen über den Entwurf im Plenum zu schließen.

Es wurde nämlich die Worte: Mißhandlung als fait d'excuse zu belassen, durch die bestehende Strafe bestätigt, daß eine solche Deutung der Provocation durch Mißhandlungen

nicht genügend gestellt werden könne, daß dem Beleidigten nicht gestattet sein, sich selbst Satisfaktion zu verschaffen, daß das Recht zu strafen allein dem Staate zustehe, daß alle Grundsätze würden untergraben werden, wenn man dem Beleidigten erlaubte, sich selbst zum Richter in seiner Sache zu machen;

les tribunaux lui sont ouverts, c'est là qu'il doit demander la réparation qui lui est due. Enfin si emporté par la gravité de l'outrage il s'était oublié, la clemence du prince pourrait à raison des circonstances adoucir la sévérité de la loi!

Locré: Législation T. 30. P. 378.

Nachmittagssitzung und regelmäßig ist die Erklärung, welche im Namen der Gesetzgebungscommission dem gesetzgebenden Körper von Monseignat über diesen Gegenstand vorgetragen wurde.

Locré l. c. P. 517–519.

Derselbe bekämpft die Anzulässigkeit der Gründe, welche zu Gunsten einer milderen Behandlung der im Duelle begangenen Verbrechen und Vergehen geltend gemacht worden können, und bemerkt, die Frage, warum hierüber

keine besondere Bestimmungen im Gesetzent-
würfe aufgestellt seien, dahin: C'est qu'il
y a le duel se trouve compris dans les dispositions
générales qui vous sont soumises.

Das entscheidende Gewicht dieser Erklärung lau-
fend für unsere Frage späterer erfolgte Abän-
derung Merlin's

Questions de droit: additions Tom. IV. p. 189.

muß berücksichtigt werden: „daß wenn Verfassungen
das Gesetzgebungsrecht für das Duell mit jenen
verwerflichen von Duelle keine Rede
gewesen sei.

Das Gesetz würde auf den Grund jener Er-
klärung votirt, wenn Sitte der Nation
das Duell mit Widerspruch aufgehoben wor-
den wäre.

Man hat behauptet, das französische Gewohn-
heitsrecht habe durch die Verwerfung eines
Gesetzentwurfs über das Duell im Jahre 1829
und 1830 anerkannt, daß dem Code in der Gesetz-
gebung keine, und daß dem besonderen Ge-
setze in Betreff solcher die Gewohnheit
recht mit fallender Validität bedürfe.

Chauveau-Faustin Tom. III. p. 89.

Diese Behauptung ist völlig ungegründet; das Ge-
wohnheitsrecht vielmehr wird den Verfassungen
mit welchen der Justizminister die Vorlage des
Gesetzentwurfs in der Absicht der Kam-
mern vom 15 Februar 1829 begleitete.

D. Moniteur vom 15 Februar p. 201.

Die Motive müssen auf den von den Kam-
mern gefassten Abänderung nothwendig
in Kraft der Legislation vorhalten werden,
nachdem durch das Gesetz vom 30 Juli 1828 die
früheren Gesetzgebungsakte, — mittelst nähere
bestimmter Interpretation durch einen Gesetz
das Gewohnheitsrecht aufgehoben war.

Dieser Standpunkt, der durch eine
klare Aufklärung des Gesetzes nicht
schwankte, wurde vom Minister aufrecht
festgehalten, dabei aber die Absicht äußer-
lich, daß, wenn ab sich von selber Aufklärung
handelte, das gemeine Strafgesetzbuch
abermals anstatt werden müßte.

Aus dem Gesetz legislativen Standpunkt
wurden nun besondere Bestimmungen über
die Bestrafung des im Duell vorgekommenen
Körperverletzungen und Tödtungen vorgeschla-
gen, wonach die Jury, vor welche diese Sache
zu verweisen wären, jedesmal befragt werden
sollte, ob mildernde Umstände vorliegen, wo-
darauf der Art 326 zur Anwendung zu bringen

mit welchen der Justizminister die Vorlage des
Gesetzentwurfs in der Absicht der Kam-
mern vom 15 Februar 1829 begleitete.

D. Moniteur vom 15 Februar p. 201.

Die Motive müssen auf den von den Kam-
mern gefassten Abänderung nothwendig
in Kraft der Legislation vorhalten werden,
nachdem durch das Gesetz vom 30 Juli 1828 die
früheren Gesetzgebungsakte, — mittelst näherer
bestimmter Interpretation durch einen Gesetz
das Gewohnheitsrecht aufgehoben war.

Dieser Standpunkt, der durch eine
klare Aufklärung des Gesetzes nicht
schwankte, wurde vom Minister aufrecht
festgehalten, dabei aber die Absicht äußer-
lich, daß, wenn ab sich von selber Aufklärung
handelte, das gemeine Strafgesetzbuch
abermals anstatt werden müßte.

Aus dem Gesetz legislativen Standpunkt
wurden nun besondere Bestimmungen über
die Bestrafung des im Duell vorgekommenen
Körperverletzungen und Tödtungen vorgeschla-
gen, wonach die Jury, vor welche diese Sache
zu verweisen wären, jedesmal befragt werden
sollte, ob mildernde Umstände vorliegen, wo-
darauf der Art 326 zur Anwendung zu bringen

sei.

Dieser Vorschlag erklärt sich, warum bei der Revision der Strafgesetzgebung im Jahre 1832 das Duell minder mit Willkührungen übergangen wurde. Man wünschte für das Duell insbesondere vorgeschlagen worden war, deshalb das Gesetz von 1832 in etwas anderer Form auf alle Anbringen rief, und eine specielle Bestimmung dieser Art war überflüssig.

Man schon oft fällt, das entgegengesetzte System einzuhalten, dieses Gränzen die Entscheidungen des französischen Cassationshofes vom 21 December 1821 und 19 December 1822,

Dalloz Jsl. 28. P. 258, 259.

wo erwogen war, dass dem Duellanten das besondere Verbrechen mörderischen Absicht und Ausführung durch Anwendung der gewöhnlichen Strafmittel nicht ausgesprochen würde, obschon gegen die Ordnung des Duells nicht gehandelt worden war.

Diese Ansicht dürfte jedenfalls zu billigen sein, da das zur Bestrafung des vorliegenden Falles, wo nach der Anzeige der Gendarmerie beiderseitige Verwundungen stattgefunden haben, nicht, wie das Bezirksgericht zu finden und das K. Appellationsgericht

Gericht annimmt, der ein Strafmittel allerdings angedrohten angelegene Bestimmung da Gesetzes da betrof, da Verletzungen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Körperverletzung, Art 309, 311 hier direkte Anwendung finden, und da es nur der Feststellung der näheren Umstände des Falles mittels der vorhandenen Untersuchung bedürfte, um jeden die Thäter als Angehörige an das Zuchtpolizeigericht, oder als Urheber an das Assisengericht zu verweisen; da das K. Appellationsgericht dieser Ansicht die Anerkennung versagen durfte, da es sich um eine Gesetzes da Bezirksgerichts einzuholende Interpretation handelte, da Art 328 nicht gestattet, eine Rücksicht auf eine gesetzlich nicht zulässige Milderung zu geben, sondern den Artikel 65 vor. letzt hat.

Dem schon erwähnten dürfte also endlich zuzustimmen sein, das das kgl. Ergänzungsgericht auf den Grund einer angeblichen Notorietät verordnet hat, das in der Thesa Streitsache statt finden soll, und das das kgl. Appellationsgericht in der Eingangs angeführten Weise genehmigt würde.

Demnach fördert die ehrbare beklagte Theorie

jedenfalls nicht, daß die fraem das Duell als bei demselben vorgefallenen Handlung zu ahnden hatten, ohne daß es nöthig wäre, zu untersuchen, ob beim Duelle, beim Verletzung der üblichen oder besonderen abweichenden Regeln des Zweikampfes stattgefunden hat, in welchem Falle eine mildere Strafe erfolgen muß. Dieselben wurden von dem französischen Kassationshofe nicht in der früheren Epoche seiner Rechtsprechung anerkannt, sowie von allen Abweichungen zu einer Theorie

Arrêts vom 8 April 1819, 21 September 1821 und 19 September 1822 s. Dalloz Jurisprud. Gén. 28. D. 255, 258, 259 s. Vgl. Carnot ad Art. 295 № 33 und Chauveau-Faustin l. c. p. 80.

Es scheint, daß uns die vorliegenden Entscheidungen in dieser Absicht genügen, und daß unter der Entscheidung:

„Das Duell habe nach den üblichen formen stattgefunden,

eine völlige Einhaltung der Verabredung genommenen Regeln gemeint sei. Eine Abweichung in der gesetzlichen Form dürfte aber jedenfalls nicht auf den Grund der Kassation eingehen werden, welche die Mitglieder der Anklagekammer in dieser Beziehung in ihrem Privatinteresse verfolgen hatten, und sie nicht ganz füglich Partei genannt wird.

Das Gesetzbuch über das Strafverfahren beizieht den Weg, auf welchen die Gerichtsbehörden die abgegebenen oder darüber hinzugefügten Erklärungen Aufklärung verschafft werden soll, und das Vgl. Appellationshof hat daher diese einschlagenden Bestimmungen, namentlich die Art 8. 22. 71. und folg. des Gesetzbuches erwähnt und verletzt, indem es dieses eine ungebührliche Partei nicht als „Zeugen" ansehen, daß die üblichen formen des Duells beobachtet worden seien.

Auf diesen Gründen und in Anwendung des Art. 442 des Gesetzbuches über das Strafverfahren trägt der Unterzeichnete darauf an:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil der Anklagekammer des Vgl. Appellationshofes zu Zweibrücken vom 27. November 1844, wegen der oben näher bezeichneten Gesetzesverletzungen, im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Verweisung der zu verhandelnden Streitsache in die Berathung zu ernennenden Gerichtssitzung zu verordnen.

München den 7 Januar 1845

Unterzeichnet: Molitor.

In der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten dieses Monats wurden von dem kgl. Ober-Appellationsgerichtsrathe Bettinger heraus über die Sache referiret, worauf der kgl. General-Staatsprocurator Dahlkert mündlich Anzeige in seinem Requisitorium und den darin enthaltenen Antrag auf einige Abänderungen mündlich vortrug, in der Folge der Gerichtshof die Sache in Berathung nahm.

Es fragt sich nun: Ob das von dem Criminal-Gerichtshofe gebrachte Urtheil der Anklage-Kammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27 November 1841 auf dem Antrage des General-Staatsprocurators zu bestätigen und zu verwerfen?

Entscheidungsgründe.

Nach den ganz allgemein lautenden Bestimmungen der Artikel 295, 296, 302, 304 und 309 bis 311 des Strafgesetzbuches sind freiwillige Tödtungen und Verwundungen strafbar, ohne Unterschied, ob sie in einem Duelle vorfallen oder nicht.

Eine Ausnahme, wo solche Handlungen nicht strafbar sind, findet nur in den Fällen der Artikel 327 und 328 des neuen Strafgesetzbuches statt, wenn nebenher die Tödtung und Verwundung von dem Gesetze geboten und wenn der dazu taugliche Beweis geführt wurde, oder wenn die angeschuldigte Person im Zustande der Volltrunkenheit handelte.

Unter diesen Ausnahmsfällen gehören aber Tödtungen oder Verwundungen, welche in Duellen geschehen sind; zu dem ersten Falle kann hierbei offenbar gar die Rede nicht sein; allein auch der zweite Ausnahmsfall findet auf Tödtungen oder Verwundungen im Duelle keine Anwendung, weil der Duellant dem Angriffe seines Gegners vorausgesehen, und sich demselben auch freiwillig ausgesetzt hat.

Daß dem Duelle eine Uebereinkunft der Duellanten vorausgesetzt, kann kein Grund sein, das Duell als straflos zu betrachten, denn ein Vertrag, wodurch das Leben eines Menschen nach Willkür gesetzt wird, ist schon nach den Grundsätzen des Civilrechts als den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung geradezu laufend null und nichtig und kann dieser die Wirkung nicht haben, Handlungen zu rechtfertigen, welche dem gemeinen Rechte verfallen sind, als Strafthaten darzustellen, den Thäter, als jede Polizeistrafe, um so weniger, als jede Selbsthilfe, um für vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu verschaffen, unerlaubt ist.

Außerdem unterscheidet das Artikel 321 des

Strafgesetzbuches können freiwillige Verletzungen und Körperverletzungen im Duelle nicht angestellt werden, weil das Gesetz solche verabscheut, das solche Handlungen von dem Gegner durch Widerhandlung oder offenbare Herausforderung veranlasst worden, eine Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmung eben nicht statt hat, wo die vorausgesetzten Voraussetzungen nicht gegeben sind, durch den Art. 65 l.c. vorgebeten ist.

Der Gesetzgeber hatte aus keinem Grund, die im Duelle vorfallenden Verletzungen und Körperverletzungen als privilegirte und mehr entschuldbare zu erklären, welche bei einer besonderen Behandlung des Duellirens auf seine Rücksicht auf seine Absicht nehmen und die Abstufungen, welche im Duellirungen vorkommen, den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches unterwerfen, wonach die Handlungen der Duellanten, so wie die Handlungen jener Personen, welche vor oder bei dem Duelle, sie habe den Verbindungen, Anfangen, Verabredungen, oder wie sonst immer mögen wirksam geworden sein, in jedem einzelnen Falle, nach den jedesmaligen besonderen Umständen derselben zu würdigen und zu qualifiziren sind.

Der Umstand, daß das Strafgesetzbuch vom 25 September – 6 Oktober 1791, sowie jenes vom 3 Brumaire Jahr IV und das nachfolgende Strafgesetzbuch von 1810 keine speciellen Bestimmungen über das Duell aufgenommen, entscheidet nicht, denn, wenn auch in jenen Strafgesetzbüchern keine Bestimmung des Strafgesetzbuches von 1791 über das Duell bestanden, so speciellen Strafgesetzbüchern hinsichtlich dieses Gesetzbuches aufgehoben worden, ob nach den neuen Duell andere specielle Strafbestimmungen über das Duell gesetzt werden, so folgt aus diesem Stillschweigen das Gesetzbuch nicht, daß das Duell nicht mehr mit strafe oder keine besondere bestimmte Strafe belegt sei, daß das Duell nicht mehr als eine besondere Handlung betrachtet würde, keineswegs aber kann hieraus gefolgert werden, daß der französische Gesetzgeber, der durch Aufhebung jener Specialgesetzgebungen dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze huldigte, eine Klasse von Handlungen, die man durch die Sitten und die Anzeigen der Personen hinreichend Stand dazu entschuldigen gefunden hatte, straflos lassen wollte, während solche Handlungen in allen Gesetzgebungen civilisirter Nationen mit Strafen belegt sind; wie hätte also der Gesetzgeber dürfen, da der frühere Specialgesetzgebung über das Duell aufhob, die Absicht an den

Gut gabegt, die Arten alle Verfügungen und Anordnungen, die in Bezug vorfallen können, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt und bestraft werden sollen.

Der Fall wurde nicht vorhergesehen bei dem 24 April 1791 durch Lanjuinais, Abgeordneten der französischen Nationalversammlung, gestellten Antrag auf Erklärung einiger allgemeinen Bestimmungen über das Duell von der Conferenz der Ausschüsse nicht eingegangen, weil man annahm, daß die öffentlichen Zweikämpfe nicht mehr die nämlichen seien, da das Duell an sich und seine Entstehung nicht seine Folgen nicht mehr denselben Charakter wie ehedem haben könne, und daß es auch in Duellsachen immer Strafrecht, wie in allgemeinen, gleichförmigen Gesetzbüchern aufgestellt werden solle, sowie es war, die Personen und das Eigenthum zu schützen.

In dem dermahligen Strafgesetzbuche des Strafgesetzbuches vom 25 Dezember – 6 Oktober 1791 ist dem nicht im Artikel 7. Abschnitt 1. Titel 2 ganz allgemein bestimmt worden, daß wieder die in den Artikeln 1 – 6 enthaltenen Bestimmungsfälle, worunter aber das Duell nicht begriffen ist, jede freiwillige Tödtung ohne Rücksicht, sie möge an wem immer und mit was immer für Waffen verübt worden sein, als Mord in einem allgemeinen, gleichförmigen Gesetzbuche aufgestellt werden solle, sowie es war, die Personen und das Eigenthum zu schützen.

In dem dermahligen Strafgesetzbuche des Strafgesetzbuches vom 25 Dezember – 6 Oktober 1791 ist dem nicht im Artikel 7. Abschnitt 1. Titel 2 ganz allgemein bestimmt worden, daß wieder die in den Artikeln 1 – 6 enthaltenen Bestimmungsfälle, worunter aber das Duell nicht begriffen ist, jede freiwillige Tödtung ohne Rücksicht, sie möge an wem immer und mit was immer für Waffen verübt worden sein, als Mord mit den im Gesetze bezeichneten Strafen belegt werden solle, sind gleiche allgemeine Bestimmungen sind nicht über die freiwilligen Verwundungen in den Artikeln 20 bis 24. enthalten, wenn selbe mit Rücksicht der im Gesetze bestimmten Fälle, worunter aber wieder das Duell nicht begriffen ist, auf die im Gesetzbuche festgesetzte Art bestraft werden sollen.

Diese diesen Bestimmungen in das Strafgesetzbuch vom 1791, in dem nun durch das 3 Brumaire Jahr IV nicht geändert worden, waren also freiwillige Tödtungen, gleichviel welches die Veranlassung dazu gewesen sein mochte, und wenn sie auch in Duellen vorfielen, strafbar. Und für solche Fälle setzte in Jahr IX der französische Justizminister nach einer die Duellen gestellte Anfrage auch fest.

Zwar wird dagegen über einen Beschluß des französischen Tribunals vom 29 Messidor Jahr II angeführt, allein dieser Beschluß hat nicht, denn dadurch wurde in einem speciellen die Subsidiarität und Subordination der Militärgesetzen betreffenden Falle verletzt, und darin nur ausgesprochen, daß die darin enthaltenen Strafgesetzbücher auf Zweikämpfe der gegen die ordentlichen Militärgesetzen gegen

ihre Anwendung setzten, wenn solche mit dem Rechte in keinem Zusammenhange stehen, sondern durch gerichtswidrige Handlungen, als falsche Aussage, Widerspenstigkeit gegen Befehle der Gerichte, und wenn über sie eine Untersuchung genommen würde, die Absicht, zur Prüfung der Mittel, die Quelle zu verschließen, sowie zur Prozessirung der gegen die Quelle und gegen die Handhabung der Gesetzgebung gerichteten Handlungen, als dem Gesetzgebungsausschusse zu verwerfen, so kann sich auch gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen des genannten Strafgesetzbuches auf freiwillige Tödtungen und Verwundungen im Duelle nicht gefolgert werden, dem ungeachtet, als die Abweichung von den Gesetzgebungsausschuss kein Resultat hatte und daher angenommen ist, daß man demselben die bestehende Strafgesetzgebung über freiwillige Tödtung und Verwundungen zur Verhinderung des Duells und der dabei vorfallenden Verbrechen oder Vergehen und deren Bestrafung für hinreichend befunden hat.

Wenn übrigens nach dem Gesagten darüber kein Zweifel obwalten kann, daß allgemeine Strafgesetze über freiwillige Tödtungen und Verwundungen nicht auf diejenigen Handlungen im Duelle Anwendung finden, so würde es dennoch die Darlegung der Motive gehabt haben, wenn das Ministerium des Innern, welches die Abänderung des Gesetzes vom 1. November 1810 vorgetragen hat, und worin dasselbe nicht klar erklärt, daß specielle Bestimmungen über die im Duelle begangenen Verbrechen und Vergehen und deren Strafen als Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufgenommen werden, weil das Duell unter den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht gefolgert werden würde, sich darüber ausgesprochen hätte, ob

dem Rechtsanwalt Armand Eichhorn und dem Rechtskandidaten Umbscheiden in der Art zu substituiren gestattet sein soll, daß beide Vertheidiger gemeinschaftlich handeln müssen, wenn einer oder der andere ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist, und daß für den Fall der Verhinderung und Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen die Angeschuldigten gesorgt werde.

Gleichzeitig hat das Kgl. Bezirksgericht zu Landau durch seinen Rathskammerbeschluß vom 14 Oktober 1844 verordnet, daß die Untersuchung fortgesetzt, insbesondere, daß sein Gesetzbuch, welches auf das Duell mit einer Strafe belegt sei und daß über die noterisch von einem Duelle nach dem Duellverbot vom 19ten Juli, und über den Vorfall die Verfügung und Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen die Angeschuldigten gegeben.

Gleichzeitig hat das Kgl. Bezirksgericht zu Landau durch seinen Rathskammerbeschluß vom 14 Oktober 1844 verordnet, daß die Untersuchung fortgesetzt, insbesondere, daß sein Gesetzbuch, welches auf das Duell mit einer Strafe belegt sei und daß über die notorischen von einem Duelle nach dem Duellverbot vom 19ten Juli, und über den Vorfall die Verfügung und Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen die Angeschuldigten gegeben.

Hierauf

vom siebzehn und zwanzigsten November achthundert vier und vierzig, wodurch die von dem kgl. Staatsanwalte gegen den Rechtsbeistand des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom vierzehnten Oktober achthundert vier und vierzig eingelegte Opposition als unbegründet verworfen wurde, — jedoch nur in Betreff des Gesetzes; —

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil durch Insinuation des kgl. Generalstaatsprocurators an diesem Gerichtshofe in die Register des kgl. Bezirksgerichts eingetragen werde.

Anwesend sind: Ellwanger, Weidlen, Bellinger, Böttner.

Gegenwärtig ist von allen Dienstsachen, die nicht angesetzt, abstand zu nehmen.

Für die Richtigkeit der aus Anlaß der kgl. Staatsanwaltschaft erfolgten Ausfertigung.

Anwesend: Böttner Debrecht.

Die Richtigkeit dieser Abschrift bescheinigt

Ellwanger,
Schreiber.

Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 14 Oktober 1844 für Landau und Umgegend.

ob nach der in dem Pfalzbaiern geltenden Gesetzgebung eine extendirende Interpretation und in verwandten Fällen mit Rücksicht, in den Motiven enthaltene Analogie, — Quelle unter den gesetzlich ausgeschlossenen und strafbaren Handlungen gefunden;

In Erwägung, daß für die Entscheidung dieser Frage keine andere als die im Tit. II. Cap. I. Abth. I. u. II. des Strafgesetzbuches aufgestellten Gesetzesanwendungen über Vorsatz, Mord und Todtschlag Berücksichtigung angewendet worden sind, noch angewendet werden können;

In Erwägung, daß zufolge die Landwehr-Ordonnanz in der Sitzung des Gesetz. Repräsentativkörpers vom 22 Juny 1837 für die Anwendbarkeit der verschiedenen gemeinen Gesetze auf Fällen vorgenommener Handlungen nicht gewöhnlich genug erscheinen, um den Zweck selben angesehen Dienste leisten Landwehr-Ordonnanz für gerechtfertigt halten und nun der Landwehrdienst jeder Verpflichtete, daß, — wenn einen verfassungsmäßigen Befehl der Gesetzgebung auf so hohe gerechtfertigt und die legislative Strafgewalt auf so hohe zu seiner Ausführung für unentbehrlich gehalten werden, — wo: Rücksicht: Fürsorge nicht benutzen sorgen, — abwenden zu können;

In Erwägung, daß nämlich allerdings und ganz

offenbar sei, wo der Gesetzgeber gewiss, wenn auch
mehr oder weniger versteckten Spuren gibt, die seine Absicht
der ausdrücklichen Pflicht wären, sich durch diese Mittel
in Vollzug setzen zu lassen; sich dabei, so weit
angenommen werden muss, dass der Gesetzgeber den Voll-
zug seiner Verfügungen bey jedem Falle in Augen
fasse, allerdings die Erkundigung der sich ergebenden
Thatsachen, welche geeignet ist, einen ausdrücklichen
Befehl zu begründen, ob der Gesetzgeber wirklich
solches Resultat gewollt haben oder nicht;

In Erwägung, dass nun mit dem Inhalte der
Anwendbarkeit der Art. 295. 296. 297. 309. 310 und
311 der Strafgesetzbücher auf Fällen bey dem ordentli-
chen, in öffentlicher sitzung Gesetzbücher gegründeten
Zusammenhange dieser Verfügungen mit den Vorfällen
entstehenden Erörterungen über Complicität unvereinbar-
lich auf die Annahme anderweit verwiesen werden müssen,
die ganzlichen Gesetzgeber haben berücksichtigt,
dass bey einem Falle, welche der Art einer der
Gegner zur Folge haben, gegen jeden der Schuld
nur oder minder beschuldigt gewesenen, z. B. gegen
jenen, der die Waffen beigestellt, oder die Pistolen
geladen hat, in Gemäßheit des Art. 59 der Straf-
gesetzbuches, die in dem Art. 302 oder 304 ibidem
vorgesehenen Strafen vollzogen werden;

In Erwägung, dass aber so grosse Gründe, an
solcher Absicht der sämmtlichen Gesetzgeber zu zweifeln,
sich bey näherer Erkundigung der folgen nicht

consequenten Berücksichtigung der aber so sehr die Sache
von der Complicität der ganzen Vorsatzhandlung durch-
greifenden Verfügungen Schulthess über Vorsatz [Art. 2]
in Duellfällen sich ergeben, indem sie überall
bezüglich auf die eigentümlichen diese Schuld-
fragen und die Nothwendigkeit einer gegründeten
Gesetzgebung in den Augen gezeigt; also, bey dem
gänzlichen Mangel der Gesetze, in der Anerkennung
der oben citirten Motive auf Fällen offenbar
einer Verletzung des Art. 1 ibidem und der sich zu
Grunde liegenden unbestreitbaren Folgen der Vorsatz-
ansicht:

„ce qui blesse le plus essentiellement le caractère de la
„loi, c'est qu'elle ne dise point tout ce qu'elle doit dire"
[Locré T. 30. p. 390]

lingen muss;

In Erwägung, was die von Monseignat und dem
Corps legisl. gemachten Anschauung anbelangt [Locré
T. 30, p. 317], dass Duellanten, welche den Fall gen-
ügender Vorbedachten Complicität [v. in Absendung
der von dem Herausgeber Gebrauchten alles Papieren
einer Zeit über einen Mahnwitz Gefangen in
Merlin Répertoire T. 4, mot. Duel und Questions
de Droits, mot. Duel - T. 8] nur einer lang-
jährigen entgegengesetzten Praxis genügen, auf
welche der Angeklagte entgegensetzt, dass die Ge-
setzgebungs-Commission des Corps legisl. nicht
der Gesetzgebungs-Comité des Staatsrathes nur
einen partiellen bildete;-

daß [illegible] Niemand befugt sei mit einigem Anschein
als auffallend naheliegende Mondsignal das signalisirte
Feuer Aufforderungsart und das Vorgehen
widrigenfalls der allgemeinen Gesetze verfällt, indem
es sagt:

„Es wäre wünschenswerth, eine Convention entre
„les duellistes et la réciprocité de danger qu'ils ont
„voulu courir dans une action qui, le plus souvent, n'offre
„de la volonté que les apparences."

In Erwägung, daß auf den Thatstand,
daß unter den in Abth. III und IV aufgezählten Fällen,
in welchen Todtschlag und Verwundung entschuldbar
oder gesetzlos erklärt sind, — der eines Duelles nicht
vorhanden ist, gezogenen Schluß: Duelle gänzlich also
wie die allgemeinen Gesetze strafbar, — vorerst,
daß nach allem bisher Gesagten das entgegengesetzte
Schluß, nämlich daß, gerade weil der Gesetzgeber —
gewiß es nun wie war immer gute Gründe der
innern oder äußern Politik, oder daß eine spezielle
Gesetzgebung fürchtend vorbehaltend, — bis dato all-
gemeine Gesetzgebung von Duellen gänzlich schweigt,
so sie auch nicht in seine Gebiet gezogen wissen
wollen, — zugleich sogar auf legislativen Angeln
und festen Basis beruht;

In Erwägung, daß der wahrscheinliche Willen in
Untrennbarer Verbindung mit dem objektiven Sach-
bestande der constitution Zweifel der Unschuldigkeit,
Wendung und der Verwendungen ist;

In Erwägung, daß das ganz eigenthümliche der Duelle
als beabsichtigter Selbsthülfe und die in ihr
inner Beziehung unvermeidbare — bezüglich auf das
Verhältniß der Resultate zu der Verabredung,
die Motive und die eigentliche Absicht der handelnden,
zweifen Duellen und gewöhnlichen Mordfällen, wenn
und Anwendung obwaltenden Verschiedenheit schon in
den einfachsten Typen in der neuesten neuzeitlichen Staaten
und insbesondere bis zu 1791 in Frankreich fest-
gestellten Gesetze für jene eigenthümliche Verfolgung
und ungenügend; und daß bei dem ganzlichen Schweigen
der im Gesetzbuche allein geltenden französischen
Gesetzgebung sinnüber die Anwendung der oben
citirten allgemeinen Gesetzes-Verfügungen auf Duelle
nicht genügend eine extendirende Auslegung und
Analogie involviren würde;

In Erwägung, daß durch den angenommenen Noth-
nothwehrbegriff Todtschlag, daß es sich in
gegenwärtigem Falle vielmehr von einem Duelle
mit üblichen formen handelt, und somit in der vor-
waltenden Lage der Gesetzgebung, so wie der Sach-
verhältnisse, von einer gerichtlichen Einschreitung
ein zweckentsprechender Resultat nicht zu erwarten ist;
daß also der Königl. Regierung-Rath zu Landau mit
Recht angewendet hat, daß beim Verfahren in diesem
Falle stattfinden;

Aus diesen Gründen
Erkennt der Königl. Appellationsgericht die

gegen den Beschluss der Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 11 Oktober l. J. einge-
legte Opposition als ungegründet.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am siebenten und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und vierzig, zwölf Uhr Nachmittags waren: Beisitzer, Herr Vorsitzender Präsident, v. Bender, Hepp, Baumgärtel, Diemer, Bessel, und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Bender Hepp Baumgärtel Diemer.

Clemens

Ausfertigung vom 11 September 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokat-Fiskal-Amtes für das Bezirksgericht Landau geführten Untersuchung gegen

Katharina Hayung,

20 Jahre alt, ledige Tochter des Michael und Josefa Hayung, geboren und wohnhaft zu Lug, im Landcommissariat Landau, der fortwährenden Kindsmordes und gebornen Kindes beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusen des Königl. Advokat-Fiskal-Amtes;

Eingesehen die Besonderen

1) den vom Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Landau gegen die Angeklagte Katharina Hayung, also lautend:

„Der Königl. Advokat-Fiskal-Amtes und Appellationsgerichts der Pfalz,

„Nach Einsicht der Requisitionsschrift der Untersuchungsrichters des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 11 „November 1844, enthaltend die Einleitung gegen „Katharina Hayung, ledige Tochter des Michael Josef „Hayung von Lug;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 217 sq. des Gesetzbuches über „das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeigungen bestehen, daß die Beschuldigte im Monate September 1844, zu Lug, „ihr neugebornes Kind freiwillig getödtet hat;

„Daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, „vorgesehen und strafbar in den Art. 300 und 302 „des Strafgesetzbuches;-

„Hält den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen die Beschuldigte „wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage „erkennen, dieselbe zur Abwartung vor die „Assisen verweisen, und verordnen, daß die Anklagsakt gegen sie vollzogen werde.

Hayung.

Zweibrücken den 5 Dezember 1844.

Anklagekammer. Schmelzer, Adjunkt-Präsident.

In der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau im 11ten November 1844 gegen die Beschuldigten wegen Diebstahls Anklage;

Nach Lesung der Verhandlungen akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die vorhandenen Indizien hinreichen, um gegen die Beschuldigte wegen boshafter Tödtung ihres neugeborenen Kindes Anklage zu nehmen, indem es zweifelhaft bleibt, ob dieselben wirklich den Abgang gehabt haben, durch ihre Handlungen den Tod des Kindes zu bewirken;

daß aber auf den neugeborenen Umständen sich genügend ergibt, daß sie durch ihre Verschuldigkeit und Unachtsamkeit sich den Tod ihres Kindes hat zu Last kommen lassen, da sie alle Vorkehrungen und Hülfen unterlassen, wodurch das Kind selben am Leben erhalten werden können;

In Erwägung, daß die Tödtung aus Fahrlässigkeit eine Übertretung bildet, das nach Art. 319 des Strafgesetzbuches mit einer bloßen zuchtpolizeilichen Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts-Rath unter Aufhebung der Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 11ten v. M., daß gegen die Beschuldigte wegen Kindesmord keine Anklage stattfinde; wegen Fahrlässigkeit im Zustand der Verhaftung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal, um dasselbe gegen sie wegen Tödtung ihres Kindes aus Fahrlässigkeit gesetzliche Vorschrift gemäß, weiter gemäßt anhängig zu machen.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am obigen Tage und Jahre.

Gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der Anklagekammer am obigen Tage und Jahre: v. Loë, Präsident, v. Benda, Beugel, Bauer, Hilling, Völker, Schmelzer, Adjunkt-Präsidenten, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

= v. Loë

Hilling

Beugel

Bauer

= Clemens

Sitzung vom 17 Dezember 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Ludwig Bauer,

33 Jahre alt, ledig, Taglöhner, wohnhaft zu Essingen, der fahrlässigen Herbeiführung des Todes

Gnaz Rheinfeld aus Ja aus der gemeinschaftlichen Unters. handlung seiner Anklage beschuldigt;

Nach angenommenem Beweise des Königl. Staatsanwalts Schauß;

Eingehen in die besonderen

1) der aus denselben zu den Akten gegebenen gerichtlichen Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellations-gerichte des Pfalz,

„Nach Einsicht der Verweisung der Anklagekammer des Königl. Landgerichtes zu Frankenthal, welche in der Untersuchung gegen Ludwig Knöpfer, Taglöhner aus Oggau;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann des Art. 217 dg. des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der Untersuchung hinreichende Anzeigungen gegen den Beschuldigten Knöpfer vorliegen

„1. daß derselbe am 13ten Oktober l. J., Abends, in Folge des plötzlichen Ganz Rheinfelds aus Ja durch einen Messerstich in den Unterleib tödtlich verletzt worden ist, daß diese Verletzung die Arbeitsunfähigkeit des genannten Rheinfelds auf mehr als zwanzig Tage zur Folge haben muß;

„2. daß derselbe in den Jahren 1842, 1843 und 1844 seinen wiederholten Vater Johann Knöpfer, den Schuster, Vater mehrmals in Oggau, zu verschiedenen

„freywillig geschlagen und verwundet hat;

„daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, vorgesehen und strafend durch die Art. 309. 311 und 312 des Strafgesetzbuches;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichte wolle gegen Ludwig Knöpfer, Verheyratheten, wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage verkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und das Erkenntniß, gesetzlicher Vorschrift gemäß, verfassen.

„Frankenthal den 17 Dezember 1844.

Unterzeichnet: „Hahnauer, Staats-Prokurator."

2) Die von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal unterm 9 Dezember 1844 gegen den Beschuldigten erlassene Verweisungs-Verfügung, welche also lautet:

„Der Königl. Bayerische Landgerichts zu Frankenthal hat in seiner Rathskammersitzung vom 9 Dezember 1844, wo gegenwärtig waren: Präsident, Assess. Vogt, Räthe, und Magnussonnay, Anklagerichtsschreiber, folgende Verfügung erlassen:

„Nach angenommenen Beweisen des Königl. Staats-Prokurators, „peinliche Klage in der Untersuchungssache gegen Ludwig „Knöpfer, 33 Jahre alt, Taglöhner, von Oggau, der „freywilligen Körperverletzung des Mordes „Gnaz Rheinfeld in Oggau am 13 Oktober abhin „und der freywilligen Mißhandlung seines Vaters „in den Jahren 1842, 1843 und 1844 beschuldigt;

„Nach Antrage des peinlichen Anklagers des Königs

„Nachbesuch vom 25 November abhin;

„Was gerichtsseitige Ermittlung;

„Zu Erwägung, daß der Beschuldigte nach Maßgabe
„der Voruntersuchung genügend überwiesen erscheint
„1) den Maurer Franz Brunschild von Eppan in den
„Hof des Wirthes Franz Pfeifer, der zwischen, Caltern,
„am 13 Oktober abhin, des Abends zwischen 9 und
„10 Uhr, durch einen Messerstich in den Unterleib
„vorsätzlich gefährlich verwundet zu haben, daß derselbe
„am 9 November abhin, also nach Ablauf der gesetzli-
„chen Tage, nach Handl und Wandel gestorben
„ist;

„2) seinen Vetter Josef Pontiller, den jüngsten, Schuh-
„macher in Eppan, in den Jahren 1842, 1843 und 1844
„mehrmal feindselig mißhandelt und verwundet zu
„haben;

„Als Strafe gründen wohlweis der Königl. Bezirks-
„gericht, in seiner Rathskammer wahrnehmend, daß gegen
„den Beschuldigten Ludwig Pontiller, 33 Jahre alt,
„taglöhner in Eppan, gerichtsseitige Haft bestehen, daß
„er

„1) den Maurer Franz Brunschild von Eppan in den
„Hof des Wirthes Franz Pfeifer, der zwischen, Caltern,
„am 13 Oktober abhin, des Abends zwischen 9 und
„10 Uhr, durch einen Messerstich in den Unterleib
„vorsätzlich gefährlich verwundet hat, daß derselbe am 9
„November abhin, also nach Ablauf der gesetzlichen
„Tage, nach Handl und Wandel gestorben ist;

„2) seinen Vetter Josef Pontiller, den jüngsten, Schuh-
„macher in Eppan, in den Jahren 1842, 1843 und 1844
„mehrmal feindselig mißhandelt und verwundet hat;
„Thatumstände; endlich nach Art. 309. 312 und 311 St.
„Gesetzbuches mit gänzlicher und subsidiarischer
„Haft belegt werden;

„Demnach sohin in Anwendung der Art. 127. 133.
„und 134 des Strafgesetzbuches über die gänzliche Verfassung,
„daß gänzlicher, auf gegenwärtiger Voruntersuchung beruhender Akten nebst einem Auszuge aus der Über-
„führungs Urkunde an den Königl. Gerichtshof Bozen
„zur Eigenthätigkeit gemäß der Strafe zu Erwägungen
„eingesendet werden sollen;

„Endlich gedachter Beschuldigte gegen Ludwig Pontiller,
„33 Jahre alt, taglöhner in Eppan, samt Haft seit Fall
„gesetzt, haben und Augenbrauen: hellblond, Stirne:
„hoch, Augen: blau-grau, Nase, mittlere,
„Mund: mittlerer, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichts-
„farbe: oval, Haare: blond, Augenbrauen: mittelhoch,
„besondere Kennzeichen: hervorragenden Hals,
„welcher derselbe häufig aufzuheben und in Ver-
„gessenheit Gefangniß verbracht worden soll, welches
„der Königl. Eigenthätigkeit gemäß bestimmen wird.

„Also gesprochen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Bezirksgerichtes zu Eingang bemerkten
„Tage.

Unterzeichnet: „Marchal, Voß, Boyé und
Magnanimus."

Nach Lesung der Anklageschrift und Vorlesung der Voruntersuchungsakten;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen sich ergeben:

1) daß der Inculpat Ludwig Knecht am 13 Oktober 1844, Abends, in seiner Wohnung Georg Schmidt, der zweimal, zu Legen, den Maurer Georg Schmidt von Ensch einen Messerstich in den Unterleib freiwillig zu versetzen versucht habe, daß nun mehr als zwanzigtägige Krankheit der Verletzten und Untüchtigkeit zu Arbeiten zu persönlichen Verrichtungen die Folge davon war;

2) daß Inculpat in den Jahren 1842, 1843 und 1844 seinen minderjährigen Vater Johann Knecht, den jüngsten, Thomas genannt in Legen, zu verschiedenen malen freiwillig zu schlagen und mißhandeln gesucht habe; —

In Erwägung, daß diese Thatsachen als Verbrechen bestehen, vorgesehen und mit peinlicher und zuchtpolizeilicher Strafe belegt sind durch Art. 309. 311 und 312 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Inculpaten Ludwig Knecht wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage stattfinden, und verweist ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assise des Kreises zu Zweybrücken für das nächste Quartal von 1845;

Anordnend, daß dieses die Königl. Staatsbehörde im Anklagezustand gegen ihn vernehmen, und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal

vollkommen Untersuchungshaft in seinem Zimmer vollzogen werde;

Verordnend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, hernach binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in die Gefängnisse zu Zweybrücken eingeliefert werden soll. —

Alles Sinnes in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in der Anklagekammer von sitzungsfreien Bezirksgerichtsräthen drei und zwanzig, ordentlich gegenwärtig waren: M. Carl, Präsident, Molitor, Voß, Zimmer, Lilling, Bäcker, Hetzenecker, Beisitzer, und Lamaire, Gerichtsschreiber.

v. Carl. Voß. Molitor. Lamaire.

Sitzung vom 17 September 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

1. Johann Bürger, 34 Jahre alt, Taglöhner in Impflingen,
2. Leo Balthasar Lang 37 Jahre alt, Schuhmacher, Schaff-

wegen qualificirten Diebstahls, begehungsweise der Theilnahme daran beschuldigt;

Nach vernommenen Zeugen des Königl. Staatsprocurators Hildgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welchen also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen

„1. Johann Mayer, 34 Jahre alt, Taglöhner in Lewenheim,

„2. Jean Baptiste Lang, 37 Jahre alt, Bäcker daselbst,

„wegen qualificirten Diebstahls;

„In Erwägung, daß keiner genügende Indizien dafür vorhanden,

„vorliegen, daß die Beschuldigten Johann Mayer im

„Februar 1842 gegen Abend Leinen zum Nachtheil des

„Conrad Lang zum Zaun hinaus auf dem Hofraume des

„Wirthes Heinrich Hartmann zu Lewenheim gestohlen oder

„sich der Theilnahme an diesem Diebstahle durch wissentliche

„Hehlerey schuldig gemacht haben;

„In Erwägung dagegen, daß die gesetzlichen Anhaltspunkte

„genügende Indizien dafür enthalten hat,

„1. daß die Inculpaten Mayer im Mai 1843, zum Nachtheile und mittelst gewaltsamer Erbrechung einer

„Scheunthüre zum Nachtheil des Bürgers Lorenz Schneider

„zu Grünstein ein grauenmannes Bettbett gestohlen

„haben;

„2.) daß die Inculpaten Mayer im May 1844, zum

„Nachtheile und mittelst gewaltsamer Erbrechung einer

„Scheunthüre zum Nachtheil des Bürgers Lorenz Schneider

„dasselbst: Bürstein zum Grünstein ein blau und weiß

„geschecktes Bettbett mit einem Bettbaumentuch ge-

„stohlen haben;

„In Erwägung, daß hinreichende Indizien

„dafür vorliegen, daß die genannten Inculpaten Mayer

„der Theilnahme an diesen beiden Diebstählen durch

„wissentliche Hehlerey der gestohlenen Effecten schuldig

„gemacht haben;

„In Erwägung ferner, daß gegen beide Beschuldigten

„Belastungszeugen vorhanden sind, welche nach Art. 384.

„381, Nr. 2. 386, Nr. 1, Art. 59 und 62 des Strafgesetzbuches mit gerichtlicher und verpflichtender Kraft versehen

„sind;

„Stellt der Anklage: Die Rathskammer des Königl.

„Appellationsgerichts wolle gegen Johann Mayer und

„Johann Jean Baptiste Lang wegen der beiden

„zum Nachtheil des Lorenz Schneider dasselbst: Lorenz Schneider,

„Bürstein zu Grünstein, verübten Diebstähle und

„begangener wissentlicher Hehlerey dieser Diebstähle Anklage erkennen, hiernächst aber die Akten nebst

„einem mit den Erhebungen der betreffenden Beschuldigten

„des Gesetzes versehenen; Sagungen die Einstellung

„des Verfahrens bezüglich des zum Nachtheile des Conrad

„Lang begangenen Diebstahls verfügen.

„Zweybrücken den 13 Dezember 1844.

Unterzeichnet: „Hildgard, Staatsprocurator."

2.) Sind nun der Rathskammer des Königl. Landge-

gerichtl zu Landau am 15ten Dezember 1842 gegen den Ex-
pfründner Nikolaus Linbo wegen Beleidigung, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Rathskammer am 6 Dezember 1842, an welchem
„waren: Hallmann, Präsident, Dinkel, Richter, Hübner,
„Ersatzrichter und Aktuar, und Mich, Hallver-
„kündete folgende Ordonnanz und
Urtheil:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1) Johann
„Wagner, Taglöhner, zu Leimersheim wohnhaft, 2) Nikolaus
„Hofmann der Rathsdiener Lang,

„1) der Entwendung von zwey Paar Leggingen zum
„Nachtheil des Conrad Lang von Zeiskam im Februar
„1842, zum Nachtheil von welchem in den ersteren Hofraume
„des Wirthes Leonhard Hartmann zu Leimersheim gestandene
„Waaren;

„2) der Entwendung eines grauen wollenen Tuchballen
„zum Nachtheil des Pächters Lorenz Schneider von
„Germersheim im Monate May v. J.;

„3) der Entwendung eines blau- und weißgestreiften
„Tuchballen von Tuchfabrik und einer Feldflaschenmantels
„zum Nachtheil Wilhelm Schneiders im Monate May
„l. J.,–

„die beiden letzteren Entwendungen ebenfalls zum
„Nachtheil mündl und öffentl gerichtlicher Verhandlung
„der wesentlichen gegenwärtigen Thatsachen der auf dem darüber
„Verhandlungen Protokolle
„des Lorenz Schneider von Dr;

„4. der Entwendung eines Pferdhalfterriemens zum Nach-
„theile eines zum Theil aus Rindshaaren bestehenden;

„Nach Anhörung der Beschuldigten in ihren Einreden,
„so wie auf Anträge des Königlichen Advokat der K.
„Rechtsanwalt vernehmen;

„In Erwägung, daß die Beschuldigten Johann Wag-
„ner gegen Pflichten der Rathsdiener Lang durch die ge-
„pflogene Untersuchung zum Genüge indizirt erscheinen,
„welchen verübten Diebstähle erwiesen zu haben, als:

„1. der Diebstahl gezogener Hemdsachen zum Nachtheil des
„Conrad Lang von Zeiskam im Jahre 1842 zum Nachtheil
„im Februar 1842 aus dem zu dem bewohnten Hause
„des Wirthes Leonhard Hartmann von Leimersheim gehörigen
„offenen Hofraume, welches sich auch immer befugen lagen;

„2. der Diebstahl eines grau wollenen Tuchballs zum
„Nachtheil des Pächters Lorenz Schneider von Germersheim
„im Monate May v. J.;

„3. der Diebstahl eines blau- und weißgestreiften
„Tuchballen von Tuchfabrik und einer Feldflaschenmantels
„zum Nachtheil Wilhelm Schneider im Monate May l. J.;
„die beiden letzteren Diebstähle ebenfalls zum Nachtheil
„wissentl und willkührl gewaltsamen Erbrechung der
„verschlossen gewesenen Thüren der auf dem darüber
„gewesenen Heuboden der auf dem darin befind-
„lichen Scheune des Lorenz Schneider von Dr;

„In Erwägung, daß, wenn die Beschuldigten auf
„alle der Anklageakte diese Diebstähle genugsam
„indizirt zeigen, dieselben jedenfalls der Hehl-
„lerey dieser durch rechtskräftiges Erkenntniß und

„Erweiterung der geschlossenen Wasser hinzuweisen beanzeige
„wissenen;

„In Erwägung, daß die sub Nr. 1. 2 und 3 ausge-
„schriebenen Abschätzungen Irrthümer bilden, zumalen durch die
„Art. 384. 387, No. 4. 386, No. 1, und 395 der Bauf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer Leibes- und ent-
„ehrenden Strafe bedroht sind;

„In Erwägung, daß die Schöffengilde der
„Stadt Luxemburg zum Lasse gelangten Artikel der Fest-
„setzung einer Entschädigungsart nicht genügend in-
„digirt annehmen;

„Auf diesen Gründen nehmend der Königl. Bezirks-
„gericht, daß die beiden Schöffengilden Johann Mayer
„und Johann Peter der Schöffen Lang hinreichend bezeu-
„gigt sind, trotz qualifizirten Einsprüchen verwirft,
„also aber die Schöffen hinzu durch Verwerfung
„Abschätzung und Erweiterung der geschossenen Objek-
„te durch gültig gemacht zu haben; — Schöffen-
„kunft, welche laut die Art. 384. 387, No. 4. 386,
„No. 1, 395 und 60 des Baufgesetzbuches vorgesehen,
„mit einer Leibes- und entehrenden Strafe bedroht
„sind, damit Probe bilden;

„Dasselbst Samuel unter Anwendung der Art.
„133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
„fahren, das gerichtliche, auf gegenwärtige Urtheil-
„sprechung sich beziehende Verfügungen nebst einem
„Verzeichniß der Abschätzungsstücken an den Königl.
„General-Advokat prokurator zur Appellation eingereicht

„An Platz zu Zwangsräumung gesprochen werden sollen,
„darauf reichen vorgesehen wegen, vors Rechnung;
„Schloß gegleich neue Leibesstrafe andeutung gegen
„I. Johann Mayer, 36 Jahre alt, Landmann, ge-
„boren und wohnhaft zu Contern, welche fast kahl
„gemacht ist, schwarze Haare, schmale Nase, braune Augen-
„brauen, graue Augen, spitzes Kinn, gesprochenen
„Mund, längliches Kinn, braunen Bart, längliches
„Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körper-
„bau und als besonderes Kennzeichen auf dem rechten
„Daumen ein Schnitt, so wie die Buchstaben J. M. ein-
„gritzt sind;

„II. Jean Baptiste Lang, 37 Jahre alt, Schuhmacher
„Johann Mayer Landmann, wohnhaft in Contern,
„sein geboren zu Pinsdringen, welche seine Nase
„etwas hoch gemacht ist, braune Haare, hohe Stirne,
„braune Augenbrauen, braune Augen, gesprochenen
„Mund, gesprochenen Bart, runde Kinn, schmale
„Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körper-
„bau, und als besonderes Kennzeichen am rechten
„Finger der rechten Hand ein Ring steckt, —
„welche sämtlich vorgeladen worden sollen, welchen
„die Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Dasselbst Schöffengilde die Einstellung des Ver-
„fahrens bezüglich der den Beschuldigten Schulden
„Mayer jenen angeblichen Delikte der Entwendung
„einer Schuhsohle. —

Ayo

„Also verhandelt zu Landau, wie Eingangs gemeldet.
Unterzeichnet: „Hallmann, Notar. Hardmann mit Rub.“

Nach Lesung der vorstehenden Akten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß hinsichtlich der Einkünfte der Pfarrei Landau über die Einnahmen Jahre keine genügende Indizien vorliegen, um gegen die Beschuldigten Johann Mayer und Adam Scheer Anklage zu erkennen;

Daß aber genügende Anzeichen bestehen

1. daß die Pfarrer Mayer im Monate May 1843, zum Nachzeit und mittelst gemeinschaftlicher Uebereinkunft einen Diebstahl, zum Nachtheil der Pfarrei Landau Heinrich von Hauenstein ein graumonirtes Unterbett gestohlen haben;

2. daß Einselben im Monate May 1844, zum Nachzeit und mittelst gemeinschaftlicher Uebereinkunft einen Diebstahl, zum Nachtheil der Pfarrei Landau Heinrich von Hauenstein ein blau- und weißgestreiftes Unterbett und einen Bettdeckenmantel gestohlen haben; ferner

3. daß die genannten Beschuldigten wenigstens an den unter Nr. 1 und 2 hier oben bezeichneten Einbrüchen Theil genommen, daß sie wissentlich die gestohlenen Gegenstände sich zugeeignet, solche verkauft und in ihren Nutzen verwendet haben;

In Erwägung, daß diese Handlungen Thatbestände Art. 384. 381, Nr. 4, 386, Nr. 1, Abs. 59 und 62 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit

peinlicher und verbrechender Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

mittelst bezüglicher Aufhebung der Einbringsklagsermächtigung des ersten Vizepräsidenten, erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß in Betreff der den Beschuldigten zur Last gelegten Einbrüche drei weitere Verfolgungen einzustellen haben;

Erkennt Derselbe, daß gegen den übrigen oben näher angegebenen Verbrechen gegen Johann Mayer und Adam Scheer der Pfarrei Landau Anklage stattfinde, und verweiset die Akten zum Behufe der Abfassung und die Person des Pfalz zur Hauptverhandlung für das nächste Quartal von 1845;

Verordnet, daß dieses der Königl. Staatsprokuratur eine Anklageakte gegen die Verweisten, und daß die von der Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vorhandenen Akten wieder zurückgegeben werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, Einsetzung gestattet in der Art und gemäß Beachtung der geschehenen Zustellung in der Gerichtsstube zu Hauptverhandlung eingetragen werden solle;

Alles Kraft der Gemeinschaft der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Hauptverhandlung

in der Anklagekammer am siebenzehnten Dezember
achtzehnhundert vier und zwanzig, zwölf Uhr Mittags
versammelt: der Herr Präsident, Wolcker, Hopf, Simon,
Fölling, Bähr, Hilgard, Staatsprokurator, und
Klemm, Gerichtsschreiber.

= v. Loën

Fölling Hopf J. A. Wolcker

Klemm.

= Klemm

Sitzung vom 17 Dez. 1834.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-Akten
für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Anna Maria Löll,

23 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, zuletzt wohn-
haft in Albersweiler, im Kanton Annweiler,
wegen Landstreicherey beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-
prokurators Hilgard;

Eingehen insbesondere

1°) in den zum Schutzbrief zu den Akten gegebenen gesetz-
lichen Anhalts, welcher also lautet:

„ Der Königl. Herr Staats-Prokurator am Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, -

„ Eingehen die Akten gegen Anna Maria Löll,
„ ohne Gewerb, zuletzt in Albersweiler wohnhaft,

„ wegen Landstreicherey;

„ Eingehen insbesondere den Verfolgungsbefehl
„ des Untersuchungsrichters Landau vom 11ten September 1834 und
„ die den nämlichen Tag von dem Königl. Staatspro-
„ kurator Landau eingelegte Opposition;

„ In Erwägung, daß durch die stattgehabte Unter-
„ suchung und durch das Eingeständniß der Anna
„ Maria Löll in genügender Weise festgestellt ist,
„ daß diese Schuldigte weder einen festen Wohnsitz -
„ domicile certain - domicile d'habitation, - noch Unter-
„ stützungsmittel besitzt, und gewerblich keine erlaubte
„ Gewerbe treibt, sondern, einen liederlichen Lebens-
„ wandel führend, ihr Leben umherzieht; daß daher
„ alle Erfordernisse vorliegen, welche der Art. 270 des
„ Strafgesetzbuches zur Qualifizirung des Vergehens
„ der Landstreicherey verlangt;

„ In Erwägung, daß die Akten des ersten Instanz,
„ nach welcher Anzeigen, welchen einen rechtlichen
„ Wohnsitz hat - domicile civil - nicht als Landstreicher
„ betrachtet und bestraft werden können, in Straf-
„ widersprüche stehend mit den Zeugen und den Akten
„ des Schuldigen - Art. 270 und 273 des Strafgesetz-
„ buches - und der Akten aller Instanzen, so wie mit
„ der konstanten Jurisprudenz aller inländischen und
„ fremdgerichtlichen Gerichten; - daß daher hier von dem Königl.
„ Staatsprokurator in Landau eingelegte Opposition zu-
„ lässig und gerechtfertigt erscheint;

„ Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle, mittels Reformation
„ der angefochtenen Ordonnanz des Königl. Bezirks-

„gerichtl. in Landau, ordnungsm. Sch. gegen Anna Maria
„Löffl geringende Ungehorsam des Angeklagten der Landfriedens-
„verletzung, und dieselben zur Abwendung von der
„Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal verwiesen.
„Zweibrücken den 17 Dezember 1844.
Unterzeichnet: „Hilgard, Advokatprokurator."

2°) die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau am 11ten d. M. erlassene Ordonnanz, wo-
durch die Einstellung des Verfahrens und die sofortige
Entlassung der Beschuldigten verordnet worden ist;

3°) die Anzeigen von Seite des Königl. Advokatfiscals
am nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Urkundsstücke und Akten-
gestaltung —

Attendu, daß das Königl. Appellationsgericht,
indem es den in der Anklage des Königl. Advo-
katfiscals enthaltenen Gründen in allen ihren Theilen
beistimmt, die Beschuldigte Anna Maria Löffl von
der Zuchtpolizeianklage zu Frankenthal, um Falsch-
zeugen, wegen sie im Art. 270 des Straf-
gesetzbuches ausgesprochenen Ausschluß der Landfriedens-
verletzung, gesetzlichen Beweisstoff gemäß, nicht geeignet
erachtet zu werden.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken
in der Rathskammer am siebenundzwanzigsten Dezem-
ber achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegen-
wärtig waren: v. Lutz, Präsident, Molitor,

Fay, Simon, Lilling, Rühl, Hilgard, Advokat-
fiscal, und Clemens, Gerichtsschreiber ex.

v. Lutz

Lilling

Fay

f. a. Molitor

Simon

Clemens